J. germ.
179
h/1826

Digitized by Google

Bot. II. 9.

4° J. germ. 179 h/1826

Digitized by Google

Lexikog. I c 9

<36603412790013

S

<36603412790013

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Naſſau.

Achtzehnter Jahrgang.

1826.

Wiesbaden,
gedruckt bei Ludwig Riedel.

S.a. 5176

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

München

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Naſſau.

Num. 1. den 7. Januar 1826.

Verordnungen, Vollziehungsvorſchriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben ſubordinirten Behörden.

(Die im Königlich Preußiſchen Staate hinſichtlich der mit den fahrenden Poſten ein- oder ausgehenden Waaren zu beobachtenden Erforderniſſe betreffend.)

Die auf amtlichem Wege anher mitgetheilte Bekanntmachung des Königlich Preußiſchen Finanz-Miniſteriums, welche die Förmlichkeiten näher bezeichnet, die vom 1. Januar dieſes Jahres an beobachtet werden müſſen, wenn mit den fahrenden Poſten Waaren aus dem Auslande in oder durch den Preußiſchen Staat oder aus demſelben nach dem Auslande verſendet werden ſollen, wird in der Anlage ihrem ganzen Inhalte nach zur öffentlichen Kenntniß des handeltreibenden Publikums im Herzogthume gebracht.

Wiesbaden den 2. Januar 1826.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Marſchall.

vdt. v. Dungern.

(Die Form der von den Herzoglichen Aemtern an Herzogliches Oberappellationsgericht zu erſtattenden Berichte betreffend.)

Da es ſchon oftmals vorgekommen iſt, daß von den Herzoglichen Aemtern erforderte — in eine andere, dahier anhängige Rechtsſache einſchlagende Acten eingeſendet werden, ohne daß weder die Nummer des Reſcripts, wodurch — noch auch die Hauptſache, wozu ſelbige erfordert werden, in den Begleitungsberichten angegeben worden, wodurch dann der Regiſtraturbehörde, um die Hauptſache, der ſelbige beiregiſtrirt werden ſollen, aufzufinden, oft viele unnöthige Mühe und Zeitverluſt verur-

Digitized by Google

ſacht wird; ſo werden die Herzoglichen Aemter hierdurch noch beſonders aufgefordert, die ſchon im Allgemeinen beſtehende Vorſchrift, wonach dieſelben in ihren an dieſes Gericht zu erſtattenden Berichten, jedesmal die Nummer des zum Grunde liegenden Reſcripts bemerken ſollen, gehörig zu beobachten.

Wiesbaden, den 7. December 1825.

Herzoglich Naſſauiſches Oberappellationsgericht.

Trümbach.

vdt. Müller.

(Den Mißbrauch der Dienſt- und Lohnbücher betreffend.)

Die Dienſt- und Lohnbücher können die Stelle eines Paſſes oder einer Sicherheitscharte nicht vertreten, vielmehr ſollen deren Inhaber, wenn ſie außer dem Amtsbezirke Dienſte ſuchen wollen, der beſtehenden Sicherheitsordnung gemäß, mit einer von dem betreffenden Herzoglichen Amte vollzogenen Sicherheitscharte, für das Ausland aber mit einem Reiſepaſſe verſehen ſeyn.

Wir haben indeſſen zu bemerken gehabt, daß dieſe Verfügung nicht allenthalben im Herzogthume gleichmäßig befolgt worden iſt, weßhalb wir dieſelbe warnend in Erinnerung bringen und deren nochmalige Verkündigung in allen Gemeinden, unter Beziehung auf unſer General-Reſcript an die Herzoglichen Aemter vom 8. December 1821 ad Num. R. 31733, hierdurch anordnen, auch die Lokalbehörden anweiſen, auf die Beobachtung vorſtehender Vorſchrift genau zu ſehen.

Wiesbaden, den 22. December 1825.

Herzoglich Naſſauiſche Landesregierung.

Möller.

vdt. Weis.

Dienſtnachrichten.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben dem General-Domänen-Director von Rößler gnädigſt geſtattet, das ihm von Seiner Majeſtät dem Könige der Niederlande verliehene Ritterkreuz des Ordens des Belgiſchen Löwen zu tragen.

Der Oberappellationsgerichtsrath Lex iſt höchſten Orts von ſeiner bisher bekleideten Dienſtſtelle als Commiſſarius in Poſtſachen entbunden, und an deſſen Stelle der Miniſterialrath Hauth zum landesherrlichen Commiſſarius in Poſtſachen ernannt worden.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den bisher characteriſirten Aſſeſſor Heß zum wirklichen Aſſeſſor bei Höchſtihrer Rechnungskammer, den characteriſirten Reviſor Born zum wirklichen Reviſor bei derſelben Behörde, und den bisherigen Steuerverificator Häuſer zum Reviſor bei Herzoglicher General-Steuer-Direction zu ernennen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Hofrath Büsgen, nunmehrigen Beamten zu Königſtein, zum Juſtizrath zu ernennen geruht.

Dem Miniſterial-Canzliſten Schuſter iſt höchſten Orts der Dienſtcharacter eines Probators ertheilt worden.

Höchſter Entſchließung zufolge iſt der geprüfte Candidat der Medicin, Dr. Schmalkalder, von Reichelsheim, zum Medicinalacceſſiſten für den Bezirk Limburg, mit der Verbindlichkeit in Kirberg zu wohnen, ernannt, und der Medicinalacceſſiſt Wuth, von Wehen, in gleicher Eigenſchaft nach Montabaur verſetzt worden.

Der Wittwe des verſtorbenen Hofapothekers Wuth zu Kirberg iſt es höchſten Orts geſtattet worden, die daſige Apotheke durch ihren Sohn, den geprüften Candidaten der Pharmacie, Franz Alexander Wuth, als Proviſor, fortführen zu laſſen.

Digitized by Google

Seine Herzogliche Durchlaucht haben dem geprüften Candidaten der Thierheilkunde, Fr. W. Keller, von Naſtätten, zum Thierarzte für den 6ſten thierärztlichen Bezirk, mit der Verbindlichkeit, ſeinen Wohnſitz zu Rennerod zu nehmen, zu ernennen geruht.

Höchſter Entſchließung zufolge iſt die Pfarrei Laufenſelden, Herzoglichen Amtes Langenſchwalbach, dem Pfarrer Snell zu Nauheim, dem Pfarrer Schneider zu Bleidenſtadt die Verwaltung des Decanats Wehen, unter Entbindung von der dortigen Schulinſpection, übertragen, dem bisherigen Pfarrvicar zu Oberneiſen, Pfarrer Büsgen, die Pfarrei Bechtheim und die Schulinſpection im Amt Wehen, dem bisherigen Pfarrer Göbel zu Hahnſtätten die Pfarrei Oberneiſen verliehen und der Candidat Ludwig Bleichenbach von Cronberg zum Pfarrvikarius nach Hahnſtätten ernannt worden.

Der Rechnungs-Candidat Ernſt von Langen, aus Langenſchwalbach, hat den Acceß bei der Herzoglichen Receptur Rüdesheim erhalten.

Der im zweiten Herzoglichen Regiment ſtehende Lieutenant, von Reichenau, iſt nach beſtandener Prüfung als gut beſtanden unter die Zahl der geprüften Rechts-Candidaten aufgenommen worden.

Anlage.

(Bekanntmachung über die, mit den Fahrpoſten eingehenden oder ausgehenden Waaren.)

In Folge der Verordnung vom 19. November 1824, und der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 4. Junius 1825, wird näher hiermit beſtimmt, was zu beobachten iſt, wenn Waaren mit der Fahrpoſt eingeführt, ausgeführt, oder durchgeführt werden ſollen.

§. 1.

Beſtimmungen für die Gegenſtände, welche eingeführt werden.

Wer ſteuerpflichtige Gegenſtände verpackt zur Poſt gibt, um mit derſelben in den Preußiſchen Staat eingeführt zu werden, muß den Waaren-Ballen (unter welchem Ausdruck auch die Verpackung der Waaren in Briefform, Fäſſern, Kiſten, Körben und in anderer Art hier verſtanden wird) eine deutlich geſchriebene Erklärung in deutſcher, oder, wo ſolches nicht angehen möchte, in franzöſiſcher Sprache offen beilegen, aus welcher

> der Name des Empfängers, der Ort wohin die Waare beſtimmt iſt, die Zeichen und Nummern eines jeden Ballen, die Gattung der Waaren, welche darin enthalten, der Ort und der Tag der Ausſtellung der Inhalts-Erklärung, und der Name des Verſenders erſichtlich ſeyn muß.

Die Waaren-Gattungen ſind ſo zu benennen, wie es die Erhebungs-Rolle erfordert, oder deren Artikel lauten.

Ein Muſter zu einer ſolchen Erklärung liegt unter Lit. A. hier bei.

§. 2.

Sind in einem Ballen, Waaren mehrerlei Gattung zuſammen gepackt, welche nicht gleich hoch beſteuert ſind, dann muß in der Erklärung zugleich das Nettogewicht von jeder Waarengattung angegeben werden. Wird ſolches unterlaſſen, dann iſt von allen Waaren, welche der Ballen enhält, die Steuer zu entrichten, mit welcher die am höchſten beſteuerte Waarengattung belegt iſt, die ſich in demſelben befindet.

Digitized by Google

§. 3.

Wenn die vorgeſchriebene Erklärung (§. 1.) dem Waaren-Ballen gar nicht, oder nur eine rückſichtlich der Angabe der Waaren-Gattung mangelhafte oder unbeſtimmte beigefügt worden, und durch die äuſserliche Beſichtigung, ohne den Ballen zu öffnen und auszupacken, nicht mit genügender Ueberzeugung wahrgenommen werden kann, welche Gattung von Waaren darin enthalten iſt, dann wird die Steuer nach dem höchſten Eingangs-Abgaben-Satz erhoben, der in der Erhebungs-Rolle enthalten iſt, ohne Rückſicht auf die Waarengattung zu nehmen, welche in ſolchem Ballen, deſſen Inhalt nicht hinlänglich angegeben worden, enthalten ſeyn mag.

Die höchſte Eingangs-Abgabe, welche ſodann zu erlegen iſt, beträgt, ſobald äuſserlich erkannt wird, daſs es blos Flüſſigkeiten, z. B. Wein, Liqueurs ꝛc. ſind, von einem Zentner Brutto 8 Thaler, ſonſt aber von einem Ballen, der Brutto einen Preuſsiſchen Zentner von 110 Pfund wiegt, 80 Thaler, halb in Golde, halb in Silber-Courant zahlbar. Eine Tabelle zur Berechnung der Gefälle liegt unter B hierbei.

Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daſs auch von Waaren-Ballen, welche ganz ohne, oder ohne genügende, Inhalts-Erklärung eingehen, die Steuer alsdann nur nach dem Satze erhoben wird, womit die in dem Ballen befindliche Waare in der Erhebungs-Rolle belegt iſt, wenn in der Inhalts-Erklärung das Verlangen ausgedrückt worden, daſs der Ballen an der Gränze geöffnet, und nachgeſehen werde, um die Steuer nach der vorgefundenen Waarengattung zu beſtimmen, oder auch wenn die Verpackung ſo beſchaffen iſt, daſs ſich der Inhalt durch äuſserliche Beſichtigung ſchon ſicher erkennen läſst, wie z. B. bei Fiſch- oder Fett-Waaren und Flüſſigkeiten.

§. 4.

Auf Poſtgüter, welche unter dem Siegel einer öffentlichen Behörde eingehen, und an eine öffentliche Behörde adreſſirt ſind, finden die Beſtimmungen (§. 1 bis 3) keine Anwendung.

§. 5.

Alle Waaren-Ballen, welche beim Eingangs-Amte nicht zur Verſteuerung gezogen werden, indem ſie für einen entfernten Ort beſtimmt ſind, ſollen an der Gränze von den Steuer-Beamten unter Verſchluſs gelegt werden, ſie mögen mit oder ohne Inhalts-Erklärung eingehen.

Der Steuer-Verſchluſs erfolgt durch Verſiegelung oder Verbleiung, und zwar unentgeldlich.

Es wird aber zugleich angemerkt, daſs Ballen nur dann für geeignet zum Verſchluſs anerkannt werden können, wenn ſie, auſser einem Ueberzuge von Leinwand, oder einem andern zuſammenhangenden Packmaterial, von allen Seiten mit einem ſtarken Stricke feſt umwunden ſind, deſſen beide Enden ſich an einer Stelle vereinigen, wo Siegel oder Bleie anzubringen ſind.

Iſt die Waare aber ſo verpackt, daſs durch Bleie oder Siegel ein ſicherer Verſchluſs des Ballen, ohne deſſen Verletzung ſich keine Waare herausnehmen läſst, nicht erfolgen kann, dann wird die Waare zu dieſem Endzweck mit zweckmäſsiger Emballage auf Koſten des Empfängers verſehen. Der Koſtenbetrag wird durch die Poſtbehörde vom Empfänger mit eingezogen.

§. 6.

Die Steuererhebung für die vom Auslande eingehenden im Lande bleibenden Poſtgüter, geſchieht am Beſtimmungsorte, wenn der Inhalt der eingehenden Waaren-Ballen, entweder äuſserlich zu erkennen iſt, oder wenn in der beigefügten Erklärung darauf angetragen worden, den Ballen auf der Gränze zu öffnen und den Steuerbetrag zu beſtimmen, oder wenn davon, nach Maſsgabe der beigefügten Erklärung, oder nach der Vorſchrift §. 3, die höchſte Abgabe zu erlegen iſt.

Digitized by Google

Von andern Poſtgütern ſoll die Steuer in der Regel nur an Orten erhoben werden, wo Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Aemter, Neben-Zoll-Aemter 1. Klaſſe, oder Ober-Controlleur-Stationen und zugleich andere Steuer-Empfangs-Stellen ſich befinden.

Das unter C beigefügte Verzeichniß giebt in der erſten Abtheilung dieſe Orte an.

Außerdem ſoll auch in den, in der 2. Abtheilung des Verzeichniſſes genannten Orten die Steuer-Erhebung von allen eingehenden Poſtgütern Statt finden, und zwar unmittelbar nach Ankunft der Poſt, wenn die zu einer Adreſſe gehörenden Waaren-Ballen mehr nicht als 15 Pfd. Brutto wiegen. Andere Waaren-Ballen, welche nicht zu denen gehören, wovon die Steuer an jedem Beſtimmungs-Orte erhoben werden kann, dürfen an dieſen Orten nur in Gegenwart des zu erwartenden Ober-Controlleurs oder eines andern dazu befugten Ober-Beamten geöffnet und verſteuert werden.

Die vom Auslande eingehenden Poſtgüter, welche nach Orten beſtimmt ſind, woſelbſt ſich keine der gedachten Steuerſtellen befindet, werden auf derjenigen auf der Poſtroute zunächſt am Beſtimmungsorte belegenen Poſtſtation, wo zugleich eine geeignete Steuerſtelle vorhanden iſt, Behufs der Ermittelung und der Erhebung der Steuer, zurück behalten.

Der Empfänger wird hiervon auf der Adreſſe benachrichtigt, und es bleibt ihm überlaſſen, dem Oeffnen und der Unterſuchung des Waarenballen perſönlich beizuwohnen, oder ſolche durch einen Beauftragten, Namens ſeiner, bewirken zu laſſen, worauf jedoch nicht über 8 Tage hinaus gewartet werden kann.

Die Beförderung von dort bis zum Beſtimmungsorte mit der Poſt, geſchiehet demnächſt frei, weil das Porto bei Aushändigung der Adreſſe vollſtändig erhoben wird.

Es wird jedoch hierbei ausdrücklich bemerkt, daß die richtige Beförderung der Poſtgüter, nach Maßgabe der geographiſchen Lage der Orte und der jedesmaligen Poſtverbindungen, niemals geſtört, und der Zweck der Poſten nicht beeinträchtiget werden wird.

§. 7.

Werden Waaren aus dem freien Verkehr im Inlande, mit der Fahrpoſt in das Ausland geſendet, welche mit einer Ausgangs-Abgabe belegt ſind, (Abtheil. 2, Art. 2, a, 11, 21, a, g, 29, a, 39, a der Erhebungs-Rolle) ſo liegt dem Verſender ob, vorher bei einer Steuerſtelle die Ausgangs-Abgabe zu entrichten. Die darüber erhaltene Beſcheinigung wird der Waare beigefügt, und von der Poſtbehörde im Gränzorte, wo die Waare ausgehet, den Steuer-Beamten zur Vergleichung mit der Waare übergeben. *Beſtimmungen für Gegenſtände, welche ausgeführt werden.*

§. 8.

Werden unverſteuerte Waaren von einer Waaren-Niederlage in einer Packhofs-Stadt in das Ausland mit der Fahrpoſt geſendet, ſo muß der Verſender einen Begleitſchein nehmen, welcher der mit der Poſt ausgehenden Waare beizufügen iſt. Der Verſender bleibt für die Gefälle verhaftet, bis von dem Zollamte, über welches die Waare ausgegangen iſt, der atteſtirte Begleitſchein zurückgeſendet worden. Die Poſtbehörde wird jedoch Sorge tragen, daß der Begleitſchein beim Ausgange der Waare dem Gränzamte zugeſtellt werde, dem auch die Waaren-Ballen nachgewieſen werden, um nachſehen und die Bleie abnehmen zu können.

§. 9.

Wer ſteuerpflichtige Gegenſtände, verpackt, mit den Fahrpoſten durch den Preußiſchen Staat durchführen zu laſſen beabſichtigt, muß ebenfalls der Waare eine Erklärung, wie §. 1 vorgeſchrieben worden, beifügen. *Beſtimmungen für Gegenſtände, welche mit der Poſt unmittelbar durchgeführt werden.*

Fehlt dieſe Erklärung, oder iſt ſie unvollſtändig, und kann nach der Verpackung ein ſicherer Verſchluß von den Steuer-Beamten, mittelſt Siegel oder Bleie, angewendet werden, um eine Veränderung des Inhalts des Ballen mit Sicherheit zu verhüten, ſo wird die Durchführung zwar nicht aufgehalten; es muß aber alsdann die höchſte für den Cours, welchen die Waare nimmt, in der Erhebungs-Rolle feſtgeſetzte Durchgangs-Abgabe nach dem Brutto-Gewicht entrichtet werden.

Kann dagegen ein ſichernder Verſchluß nicht angelegt werden, ſo wird für Rechnung des Eigenthümers der Ballen mit einer ſolchen Emballage anderweit noch verſehen, daß ein ſicherer Verſchluß erfolgen kann. Die zu erhebenden Durchgangs-Abgaben werden von der Poſtbehörde vorſchußweiſe entrichtet, und dem Empfänger der Sache angerechnet.

Digitized by Google

§. 10.

Bei Waaren, welche mit der Poſt durchgeführt werden ſollen, iſt eine Eröffnung der Ballen zur Unterſuchung, welche Waaren darin enthalten, zuläſſig, wenn beim Ausgange gegründeter Verdacht vorhanden iſt, daß mit dem Inhalte des Poſtſtücks, Behufs der Schmälerung der Steuer-Gefälle, eine Veränderung vorgenommen iſt, oder wenn die Sicherungsmittel verletzt ſind.

§. 11.

Beſtimmungen fur die Waaren-Sendungen aus einem inländiſchen nach einem inländiſchen Orte, mit Berührung des Auslandes.

Sollen Gegenſtände die im freien Verkehr ſind, von einem inländiſchen nach einem inländiſchen Orte verſendet werden, wobei die Poſt durch das Ausland geht, dann muß der Abſender auch eine Erklärung wie im §. 1 vorgeſchrieben, der zu verſendenden Waare offen beifügen.

Die Poſtbehörde ſorgt dafür, daß an dem Gränzorte beim Ausgange die Erklärung des Abſenders den Gränz-Zollbeamten vorgelegt werde, welche letztere dann den Verſchluß an die Ballen in der Poſtſtube anzulegen, ſolches in der Erklärung zu bemerken und den Ausgang zu beſcheinigen haben.

Werden ſolche Waaren an Orten auf die Poſt gegeben, wo ſich ein Haupt-Amt befindet, ſo kann die Poſtbehörde verlangen, daß der Abſender den Ballen, vor der Ablieferung zur Poſt, mit Steuer-Verſchluß verſehen, und wie dieß geſchehen vom Hauptamte in der Erklärung des Abſenders vermerken laſſe, damit auf der Gränze nur eine Beſichtigung des Verſchluſſes erforderlich ſey. Eben ſo werden beim Wiedereingang an dem Grenzorte die Ballen nebſt der Bezettelung den Zollbeamten in der Poſtſtube vorgelegt, um ſich zu überzeugen, daß der Verſchluß unverletzt, und keine Veränderung vorgegangen ſey, mithin die Waare wieder in den freien Verkehr übergehen kann.

Ballen, welche mit verletztem Verſchluß wieder eingehn, werden anderweit unter Verſchluß gelegt, und gelangen ſo an den Beſtimmungsort, wo die Steuerbehörde darüber entſcheidet, ob die Waare als inländiſche abgabenfrei zu laſſen oder davon die Eingangsabgabe zu erheben iſt.

§. 12.

Beſtimmungen wegen unrichtig angemeldeter oder ſonſt verdächtiger Waaren-Ballen.

Waaren-Ballen, deren Inhalt bei der Oeffnung und Unterſuchung der Steuerbeamten der ausgeſtellten Inhalts-Erklärung nicht gemäß befunden wird, ſo daß daraus eine Benachtheiligung der Staatseinkünfte hätte entſtehen können, werden, nach Beſchaffenheit der Umſtände, von den Steuerbeamten in Beſchlag genommen, und es wird nach den, wegen der Kontraventionen in der Zoll-Ordnung gegebenen Vorſchriften weiter verfahren.

Vorſtehende Beſtimmungen ſollen vom 1. Januar des Jahres 1826 an zur Anwendung kommen.

Berlin, den 27. September 1825.

Der Finanz-Miniſter
von Motz.

A.

Muſter
zu einer Inhalts-Erklärung bei einer Waaren-Sendung mit der Fahrpoſt.

An Herrn (Name des Empfängers) zu (Ort der Beſtimmung) werden hierbei geſendet:
Vier Ballen, gezeichnet (Zeichen und Nummer) davon enthält.

Nro. 1. gefärbte Seide,
» 2. baumwollene Stuhlwaaren,
» 3. ſeidene Zeuge und ſeidene Strumpfwaaren,
» 4. Porzellan mit Vergoldung 20 Pfund und weißes Porzellan 17 Pfund Netto-Gewicht.

(Ort und Tag der Ausſtellung.)

(Namen des Verſenders.)

Digitized by Google

B.

Tabelle

für den Abgabenſatz 100 Thaler vom Zentner Netto, oder 80 Thaler vom Zentner Brutto.

Von Brutto		ſind zu erheben.			Von Brutto		ſind zu erheben.			Von Brutto		ſind zu erheben.			Von Brutto		ſind zu erheben.		
Pfd.	Lth.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Pfd.	Lth.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Pfd.	Lth.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Pfd.	Lth.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
—	1	—	—	6	4	4	3	—	—	40	7	29	7	6	76	10	55	15	—
—	2	—	1	—	5	5	3	22	6	41	8	30	—	—	77	11	56	7	6
—	3	—	2	—	6	6	4	15	—	42	9	30	22	6	78	12	57	—	—
—	4	—	2	6	7	7	5	7	6	43	10	31	15	—	79	13	57	22	6
—	5	—	3	—	8	8	6	—	—	44	11	32	7	6	80	14	58	15	—
—	6	—	4	—	9	9	6	22	6	45	12	33	—	—	81	15	59	7	6
—	7	—	4	6	10	10	7	15	—	46	13	33	22	6	82	16	60	—	—
—	8	—	5	—	11	11	8	7	6	47	14	34	15	—	83	17	60	22	6
—	9	—	6	—	12	12	9	—	—	48	15	35	7	6	84	18	61	15	—
—	10	—	6	6	13	13	9	22	6	49	16	36	—	—	85	19	62	7	6
—	11	—	7	6	14	14	10	15	—	50	17	36	22	6	86	20	63	—	—
—	12	—	8	—	15	15	11	7	6	51	18	37	15	—	87	21	63	22	6
—	13	—	8	6	16	16	12	—	—	52	19	38	7	6	88	22	64	15	—
—	14	—	9	6	17	17	12	22	6	53	20	39	—	—	89	23	65	7	6
—	15	—	10	—	18	18	13	15	—	54	21	39	22	6	90	24	66	—	—
—	16	—	10	6	19	19	14	7	6	55	22	40	15	—	91	25	66	22	6
—	17	—	11	6	20	20	15	—	—	56	23	41	7	6	92	26	67	15	—
—	18	—	12	—	21	21	15	22	6	57	24	42	—	—	93	27	68	7	6
—	19	—	12	6	22	22	16	15	—	58	25	42	22	6	94	28	69	—	—
—	20	—	13	6	23	23	17	7	6	59	26	43	15	—	95	29	69	22	6
—	21	—	14	—	24	24	18	—	—	60	27	44	7	6	96	30	70	15	—
—	22	—	15	—	25	25	18	22	6	61	28	45	—	—	97	31	71	7	6
—	23	—	15	6	26	26	19	15	—	62	29	45	22	6	99	—	72	—	—
—	24	—	16	—	27	27	20	7	6	63	30	46	15	—	100	1	72	22	6
—	25	—	17	—	28	28	21	—	—	64	31	47	7	6	101	2	73	15	—
—	26	—	17	6	29	29	21	22	6	66	—	48	—	—	102	3	74	7	6
—	27	—	18	—	30	30	22	15	—	67	1	48	22	6	103	4	75	—	—
—	28	—	19	—	31	31	23	7	6	68	2	49	15	—	104	5	75	22	6
—	29	—	19	6	33	—	24	—	—	69	3	50	7	6	105	6	76	15	—
—	30	—	20	—	34	1	24	22	6	70	4	51	—	—	106	7	77	7	6
—	31	—	21	—	35	2	25	15	—	71	5	51	22	6	107	8	78	—	—
1	—	—	21	6	36	3	26	7	6	72	6	52	15	—	108	9	78	22	6
1	1	—	22	6	37	4	27	—	—	73	7	53	7	6	109	10	79	15	—
2	2	1	15	—	38	5	27	22	6	74	8	54	—	—	110	—	80	—	—
3	3	2	7	6	39	6	28	15	—	75	9	54	22	6	—	—	—	—	—

Anmerkung. Wenn das Bruttogewicht eines Paquets 4 Loth nicht überſteigt, ſo unterbleibt die Erhebung der Abgabe. Die vier erſten Sätze der Tabelle werden daher nur in Fällen angewendet, wie folgender:

Angenommen, ein Ballen wiege Brutto 46 Pfund 16 Loth. Man findet in der Tabelle:

Von 46 Pfund 13 Loth betragen die Abgaben 33 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf.
» — » 3 » » » » — » 2 » — »

alſo von 46 Pfund 16 Loth betragen die Abgaben 33 Rthlr. 24 Sgr. 6 Pf.

Digitized by Google

C.

Verzeichniß.

der Orte, wo die mit der Poſt eingehenden Waaren revidirt und verſteuert werden können.

Anmerkung: Die Orte, in denen ein Haupt-Amt befindlich, ſind mit H. A., wo ein Neben-Zoll-Amt 1ſter Klaſſe, mit N. A., und wo Ober-Steuer-Controlleure ſtehen, mit O. bezeichnet.

Abtheilung I.

Namen des Orts.		Regierungsbezirk, worin jeder Ort gelegen.
Achen.	H. A.	Achen.
Abbenrode.	N. A.	Magdeburg.
Acken.	O.	Magdeburg.
Allenſtein.	H. A.	Königsberg.
Alsleben.	N. A.	Merſeburg.
Altenkirchen.	N. A.	Coblenz.
Anclam.	O.	Stettin.
Anholt.	N. A.	Münſter.
Arnswalde.	O.	Frankfurt.
Aſchersleben.	N. A.	Magdeburg.
Arnsberg.	O.	Arnsberg.
Bacharach.	N. A.	Coblenz.
Barby.	H. A.	Magdeburg.
Barth.	N. A.	Stralſund.
Beckum.	O.	Münſter.
Beeskow.	O.	Frankfurt.
Belgern.	O.	Merſeburg.
Belzig.	O.	Potsdam.
Bergen.	O.	Stralſund.
Berlin.	H. A.	Potsdam.
Berncaſtel.	O.	Trier.
Beuthen.	O.	Oppeln.
Beuthen.	O.	Liegnitz.
Beverungen.	N. A.	Minden.
Bielefeld.	O.	Minden.
Bitterfeld.	O.	Merſeburg.
Bingerbrück.	H. A.	Coblenz.
Biſchofsſtein.	O.	Königsberg.
Bittburg.	O.	Trier.
Bocholt.	N. A.	Münſter.
Bonn.	H. A.	Cöln.
Boppard.	N. A.	Coblenz.
Bergholzhauſen.	O.	Minden.
Brandenburg.	H. A.	Potsdam.
Braunsberg.	H. A.	Königsberg.
Breslau.	H. A.	Breslau.
Brieg.	O.	Breslau.
Bromberg.	H. A.	Bromberg.
Bunzlau.	O.	Liegnitz.
Burg.	H. A.	Magdeburg.
Bütow.	O.	Cöslin.
Calbe a. d. Saale.	N. A.	Magdeburg.
Calcar.	O.	Düſſeldorf.
Cammin.	O.	Stettin.
Chodzieſen.	H. A.	Bromberg.
Cleve.	O.	Düſſeldorf.
Coblenz.	H. A.	Coblenz.
Cösfeld.	H. A.	Münſter.
Cochem.	O.	Coblenz.
Cölleda.	N. A.	Merſeburg.
Cöln.	H. A.	Cöln.
Cönnern.	N. A.	Merſeburg.
Cöpnick.	O.	Potsdam.
Cöslin.	O.	Cöslin.
Colberg (ermünde).	H. A.	Cöslin.
Coſel.	O.	Oppeln.
Cottbus.	H. A.	Frankfurt.
Cranenburg.	H. A.	Düſſeldorf.
Creuznach.	N. A.	Coblenz.
Crone (Deutſch.)	O.	Marienwerder.
Croſſen.	H. A.	Frankfurt.
Cüſtrin.	O.	Frankfurt.
Czarnickow.	O.	Bromberg.
Dammgarten.	N. A.	Stralſund.
Danzig.	H. A.	Danzig.
Dardesheim.	N. A.	Magdeburg.
Delitzſch.	O.	Merſeburg.
Demmin.	H. A.	Stettin.
Dernburg.	N. A.	Magdeburg.
Dierdorff.	N. A.	Coblenz.
Dortmund.	H. A.	Arnsberg.
Drieſen.	O.	Frankfurt.
Duisburg.	H. A.	Düſſeldorf.
Düſſeldorf.	H. A.	Düſſeldorf.
Dülken.	O.	Düſſeldorf.
Eckartsberge.	H. A.	Merſeburg.
Egeln.	O.	Magdeburg.
Ehrenbreitſtein.	N. A.	Coblenz.
Eilenburg.	O.	Merſeburg.
Elberfeld.	H. A.	Düſſeldorf.
Elbing.	H. A.	Danzig.
Ellerich.	N. A.	Erfurt.
Elſterwerda.	N. A.	Merſeburg.
Emmerich.	H. A.	Düſſeldorf.

Digitized by Google

Namen des Orts.		Regierungsbezirk, worin jeder Ort gelegen.	Namen des Orts.		Regierungsbezirk, worin jeder Ort gelegen.
Erkelens.	O.	Achen.	Herrnſtadt.	O.	Breslau.
Eupen.	N. A.	Achen.	Herzberg.	O.	Merſebnrg.
Eylau (Preußiſch).	O.	Königsberg.	Herzogenrath.	N. A.	Achen.
Eylau (Deutſch).	O.	Marienwerder.	Hettſtädt.	O.	Merſeburg.
Feſtenberg.	O.	Breslau.	Hirſchberg.	O.	Liegnitz.
Finſterwalde.	O.	Frankfurt.	Holland (Preußiſch).	O.	Königsberg.
Frankenſtein.	O.	Breslau.	Hopſten.	N. A.	Münſter.
Frankfurt.	H. A.	Frankfurt.	Hornburg.	O.	Magdeburg.
Freyſtadt (Schleſien).	O.	Liegnitz.	Hörter.	N. A.	Minden.
Friedland (Preußen).	H. A.	Königsberg.	Hoyerswerda.	H. A.	Frankfurt.
Friedland.	O.	Breslau.	Jaſtrow.	H. A.	Marienwerder.
Fürſtenwalde.	O.	Frankfurt.	Jauer.	O.	Liegnitz.
Gardelegen.	O.	Magdeburg.	Johannisburg.	H. A.	Gumbinnen.
Garz (Vorpommern).	O.	Stettin.	Inowraclaw.	O.	Bromberg.
Gemünd.	O.	Achen.	Inſterburg.	O.	Gumbinnen.
Geilenkirchen.	O.	Achen.	Iſerlohn.	O.	Arnsberg.
Gladbach.	O.	Düſſeldorf.	Jülich.	O.	Achen.
Glatz.	O.	Breslau.	Jübar.	N. A.	Magdeburg.
Glogau.	H. A.	Liegnitz.	Jüterbogk.	O.	Potsdam.
Gneſen.	O.	Bromberg.	Kaldenkirchen.	H. A.	Düſſeldorf.
Gniewkowo.	O.	Bromberg.	Kemberg.	O.	Merſeburg.
St. Goar.	N. A.	Coblenz.	Kempen.	O.	Düſſeldorf.
Goch.	N. A.	Düſſeldorf.	Kempen.	O.	Poſen.
Goldberg.	O.	Liegnitz.	Kirn.	N. A.	Coblenz.
Gollub.	O.	Marienwerder.	Königsberg i. d. N.	O.	Frankfurt.
Gommern.	O.	Magdeburg.	Königsberg i. Pr.	H. A.	Königsberg.
Görlitz.	O.	Liegnitz.	Konitz.	O.	Marienwerder.
Goſtyn.	O.	Poſen.	Labiau.	O.	Königsberg.
Grabow.	N. A.	Poſen.	Landsberg a. d. W.	H. A.	Frankfurt.
Granſee.	H. A.	Potsdam.	Landsberg (O. Schleſ.)	H. A.	Oppeln.
Gräfenhainchen.	O.	Merſeburg.	Landshut.	O.	Liegnitz.
Grätz.	O.	Poſen.	Landeck.	O.	Breslau.
Graudenz.	H. A.	Marienwerder.	Langenſalze.	H. A.	Erfurt.
Greifswalde.	H. A.	Stralſund.	Laasphe.	N. A.	Arnsberg.
Gronau.	N. A.	Münſter.	Lauban.	O.	Liegnitz.
Groß-Strelitz.	O.	Oppeln.	Lauenburg.	O.	Cöslin.
Grottkau.	O.	Oppeln.	Lautenburg.	O.	Marienwerder.
Grüneberg.	O.	Liegnitz.	Labes.	O.	Stettin.
Guben.	O.	Frankfurt.	Lengerich.	N. A.	Münſter.
Gumbinnen.	H. A.	Gumbinnen.	Lenzen.	N. A.	Potsdam.
Gummersbach.	O.	Cöln.	Leobſchütz.	O.	Oppeln.
Gütersloh.	O.	Minden.	Lewin.	O.	Breslau.
Habelſchwerdt.	O.	Breslau.	Liebenwerda.	O.	Merſeburg.
Hagen.	O.	Arnsberg.	Liegnitz.	H. A.	Liegnitz.
Halberſtadt.	H. A.	Magdeburg.	Liſſa.	H. A.	Poſen.
Halle a. d. Saale.	H. A.	Merſeburg.	Lippſtadt.	O.	Arnsberg.
Heidekrug.	N. A.	Gumbinnen.	Lobſens.	O.	Bromberg.
Heiligenſtadt.	H. A.	Erfurt.	Loburg.	O.	Magdeburg.
Hellsberg.	O.	Königsberg.	Loßlau.	O.	Oppeln.
Heinsberg.	O.	Achen.	Lötzen.	O.	Gumbinnen.
Herford.	N. A.	Minden.	Löwenberg.	O.	Liegnitz.

Digitized by Google

Namen des Orts.		Regierungsbezirk, worin jeder Ort gelegen.	Namen des Orts.		Regierungsbezirk, worin jeder Ort gelegen.
Lüben.	O.	Liegnitz.	Oſterburg.	O.	Magdeburg.
Luckau.	O.	Frankfurt.	Oſterode.	O.	Königsberg.
Lüdingshauſen.	O.	Münſter.	Oſtrowo.	O.	Poſen.
Lübben.	H. A.	Frankfurt.	Ottmachau.	O.	Oppeln.
Lützen.	H. A.	Merſeburg.	Ottweiler.	N. A.	Trier.
Lychen.	N. A.	Potsdam.	Paderborn.	H. A.	Minden.
Lyck.	O.	Gumbinnen.	Paſewalk.	O.	Stettin.
Magdeburg.	H. A.	Magdeburg.	Perleberg.	O.	Potsdam.
Malmedy.	H. A.	Achen.	Petershagen.	N. A.	Minden.
Marienburg.	O.	Danzig.	Pillau.	H. A.	Königsberg.
Marienwerder.	H. A.	Marienwerder.	Pilkallen.	O.	Gumbinnen.
Marhaven.	N. A.	Münſter.	Pleß.	O.	Oppeln.
Medebach.	O.	Arnsberg.	Pollnow.	O.	Cöslin.
Mehlſack.	O.	Königsberg.	Poſen.	H. A.	Poſen.
Memel.	H. A.	Königsberg.	Potsdam.	H. A.	Potsdam.
Merſeburg.	O.	Merſeburg.	Prenzlow.	O.	Potsdam.
Merzig.	O.	Trier.	Pritzwalk.	O.	Potsdam.
Meſeritz.	H. A.	Poſen.	Puttlitz.	N. A.	Potsdam.
Meyenburg.	O.	Potsdam.	Putzig.	O.	Danzig.
Minden.	H. A.	Minden.	Pyritz.	O.	Stettin.
Mittelwalde.	H. A.	Breslau.	Quedlinburg.	N. A.	Magdeburg.
Mogilno.	O.	Bromberg.	Querfurt.	O.	Merſeburg.
Mohrungen.	O.	Königsberg.	Ragnit.	O.	Gumbinnen.
Morsleben.	H. A.	Magdeburg.	Rahden.	N. A.	Minden.
Mühlheim a. d. Ruhr.	O.	Düſſeldorf.	Raſtenburg.	O.	Königsberg.
Münſter.	H. A.	Münſter.	Rathenow.	O.	Potsdam.
Myslowitz.	O.	Oppeln.	Ratibor.	H. A.	Oppeln.
Namslau.	O.	Breslau.	Rawitſch.	O.	Poſen.
Naumburg.	H. A.	Merſeburg.	Reichenbach (Schleſ.)	O.	Breslau.
Neidenburg.	H. A.	Königsberg.	Reichenbach (Lauſitz).	H. A.	Liegnitz.
Neiße.	O.	Oppeln.	Reichenſtein.	O.	Breslau.
Neu-Halbensleben.	O.	Magdeburg.	Rheine.	H. A.	Münſter.
Neumarkt.	O.	Breslau.	Rheinsberg.	O.	Potsdam.
Neurode.	O.	Breslau.	Rogäſen.	O.	Poſen.
Neuſt. Eberswalde.	H. A.	Potsdam.	Roſenberg (Schleſ.)	O.	Oppeln.
Neuſtadt (Schleſ.)	H. A.	Oppeln.	Roſenberg (Preußiſch.)	O.	Marienwerder.
Neuſtettin.	O.	Cöslin.	Rügenwalde.	H. A.	Cöslin.
Neuß.	O.	Düſſeldorf.	Ruppin (Neu).	O.	Potsdam.
Neuwied.	H. A.	Coblenz.	Saarbrück.	H. A.	Trier.
Nimmerſatt.	N. A.	Königsberg.	Saarlouis.	N. A.	Trier.
Nordhauſen.	H. A.	Erfurt.	Sagan.	O.	Liegnitz.
Nörnberg.	O.	Stettin.	Salzwedel.	H. A.	Magdeburg.
Ober-Glogau.	O.	Oppeln.	Sangerhauſen.	O.	Merſeburg.
Oebisfelde.	N. A.	Magdeburg.	Santomysl.	O.	Poſen.
Oels.	H. A.	Breslau.	Schkeuditz.	H. A.	Merſeburg.
Oldendorff.	N. A.	Minden.	Schiefelbein.	H. A.	Cöslin.
Oletzko.	O.	Gumbinnen.	Schirwindt.	O.	Gumbinnen.
Oppeln.	H. A.	Oppeln.	Schlochau.	O.	Marienwerder.
Oranienburg.	O.	Potsdam.	Schmaleningken.	H. A.	Gumbinnen.
Ortelsburg.	O.	Königsberg.	Schmiedeberg.	O.	Liegnitz.
Ortrand.	N. A.	Merſeburg.	Schönau.	O.	Liegnitz.

Digitized by Google

Namen des Orts.		Regierungsbezirk, worin jeder Ort gelegen.	Namen des Orts.		Regierungsbezirk, worin jeder Ort gelegen.
Schöneck.	O.	Danzig.	Tilſit.	H. A.	Gumbinnen.
Schönecken.	O.	Trier.	Tirſchtiegel.	O.	Poſen.
Schwedt.	O.	Potsdam.	Torgau.	O.	Merſeburg.
Schweidnitz.	H. A.	Breslau.	Trebnitz.	O.	Breslau.
Schwetz.	O.	Marienwerder.	Treptow a. d. R.	O.	Stettin.
Schwerin.	O.	Poſen.	Treptow a. d. T.	N. A.	Stettin.
Seidenberg.	N. A.	Liegnitz.	Triebſees.	N. A.	Stralſund.
Sensburg.	O.	Gumbinnen.	Trier.	H. A.	Trier.
Siegburg.	O.	Cöln.	Uerdingen.	H. A.	Düſſeldorf.
Simmern.	O.	Coblenz.	St. Vith.	O.	Achen.
Sinzig.	O.	Coblenz.	Vlotho.	N. A.	Minden.
Sobernheim.	N. A.	Coblenz.	Vreden.	N. A.	Münſter.
Soeſt.	O.	Arnsberg.	Wahrendorff.	N. A.	Münſter.
Soldau.	O.	Königsberg.	Warburg.	H. A.	Minden.
Soldin.	O.	Frankfurt.	Weißenfels.	O.	Merſeburg.
Sömmerda.	N. A.	Erfurt.	Weißenſee.	O.	Erfurt.
Sorau (Sachſen).	O.	Frankfurt.	Wernigerode.	N. A.	Magdeburg.
Sulau.	O.	Breslau.	Weſel.	H. A.	Düſſeldorf.
Sohrau (Schleſien).	O.	Oppeln.	Willenberg.	N. A.	Königsberg.
Spandau.	O.	Potsdam.	Wilnsdorf.	H. A.	Arnsberg.
Stallupöhnen.	H. A.	Gumbinnen.	Wittenberg.	H. A.	Merſeburg.
Stargardt.	H. A.	Stettin.	Wittenberge.	H. A.	Potsdam.
Stargardt.	O.	Danzig.	Wittſtock.	H. A.	Potsdam.
Staßfurt.	O.	Magdeburg.	Wittlich.	O.	Trier.
Steinheim.	N. A.	Minden.	Wohlau.	H. A.	Breslau.
Stendal.	O.	Magdeburg.	Wollgaſt.	H. A.	Stralſund.
Stettin.	H. A.	Stettin.	Wolmirſtädt.	O.	Magdeburg.
Stollberg (Sachſen).	O.	Merſeburg.	Wongrowicz.	O.	Bromberg.
Stolpe (münde).	H. A.	Cöslin.	Worbis.	O.	Erfurt.
Strälen (Strahlen).	N. A.	Düſſeldorf.	Wünſchelburg.	O.	Breslau.
Stralſund.	H. A.	Stralſund.	Wreſchen.	O.	Poſen.
Straßburg (Brandb.)	H. A.	Potsdam.	Wrietzen.	O.	Potsdam.
Straßburg (Preuß.)	N. A.	Marienwerder.	Wronke.	O.	Poſen.
Strehlen.	O.	Breslau.	Xanten.	O.	Düſſeldorf.
Strzalkowo.	H. A.	Poſen.	Zechlin.	O.	Potsdam.
Strzelno.	O.	Bromberg.	Zehdenick.	O.	Potsdam.
Stutthoff.	O.	Danzig.	Zeitz.	N. A.	Merſeburg.
Swinemünde.	H. A.	Stettin.	Zempelburg.	O.	Marienwerder.
Tapiau.	O.	Königsberg.	Zielenzig.	O.	Frankfurt.
Telgte.	H. A.	Münſter.	Zörbig.	O.	Merſeburg.
Templin.	O.	Potsdam.	Zoſſen.	O.	Potsdam.
Tennſtädt.	O.	Erfurt.	Züllichau.	O.	Frankfurt.
Thorn.	H. A.	Marienwerder.			

Digitized by Google

Abtheilung II.

Orte, wo Steuerſtellen ohne Ober-Controlleur befindlich ſind.

Namen des Orts.	Regierungsbezirk, worin jeder Ort gelegen.	Namen des Orts.	Regierungsbezirk, worin jeder Ort gelegen.
Bochum.	Arnsberg.	Mayen.	Coblenz.
Brilon.	Arnsberg.	Mühlhauſen.	Erfurt.
Cörlin.	Cöslin.	Mühlheim am Rhein.	Cöln.
Crefeld.	Düſſeldorf.	Naugard.	Stettin.
Düren.	Achen.	Prümm.	Trier.
Dorſten.	Münſter.	Stolpe.	Cöslin.
Fehrbellin.	Potsdam.	Schippenbeil.	Königsberg.
Geldern.	Düſſeldorf.	Schneidemühl.	Bromberg.
Genthin.	Magdeburg.	Schwelm.	Arnsberg.
Gutſtadt.	Königsberg.	Siegen.	Arnsberg.
Hamm.	Arnsberg.	Solingen.	Düſſeldorf.
Havelberg.	Potsdam.	Spremberg.	Frankfurt.
Krottoſchin.	Poſen.	Treuenbrietzen.	Potsdam.
Kyritz.	Potsdam.	Tempelburg.	Cöslin.
Lennep.	Düſſeldorf.	Unna.	Arnsberg.
Mittenwalde.	Potsdam.		

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Naſſau.

Num. 2. den 28. Januar 1826.

Verordnungen, Vollziehungsvorſchriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben ſubordinirten Behörden.

(Die Anordnung der Wahlen zur Ergänzung der Herrnbank und Landesdeputirten-Verſammlung betreffend.)

Da der nach Miniſterial-Bekanntmachung vom 16. Februar 1825 zum Mitglied der Herrnbank erwählte Herr Graf von Ingelheim zu Geiſenheim dieſe Stelle nicht angetreten hat und der aus der Klaſſe der Grundeigenthümer des Wahldiſtricts Wiesbaden zum Mitglied der Deputirten-Verſammlung erwählte Herr Poſtverwalter Gödecke von Ems immittelſt verſtorben iſt, ſo iſt nunmehr erforderlich, daß zur Ergänzung dieſer beiden Stellen neue Wahlen vorgenommen werden.

Die Wahlverſammlungen werden zu dem Ende beide den ſechsten Februar d. J. dahier in Wiesbaden ſtatt finden und

a) für die adelichen Gutsbeſitzer unter dem Vorſitze des Herzoglichen Oberappellationsgerichts-Präſidenten Freiherrn von Trümbach, als dirigirenden Commiſſarius,

b) für die bürgerlichen Grundeigenthümer des Wahlbezirks Wiesbaden aber unter dem Vorſitze des Herzoglichen Regierungsdirectors, Geheimen Regierungsraths Schenck, als dirigirenden Commiſſarius eröffnet werden.

Unter Beziehung auf das landesherrliche Edict vom 21. Mai 1821 werden daher die hiernach aufgeſtellten Liſten ſämmtlicher adelichen Gutseigenthümer des Herzogthums, die zu jedem Grundſteuerſimplum wenigſtens 21 fl. entrichten, ſodann ſämmtlicher Wahlcandidaten aus den bürgerlichen Grundeigenthümern des Herzogthums und endlich aller Mitglieder der Wahlverſammlung des Diſtricts Wiesbaden hiermit durch den Abdruck zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bei dem vorzunehmenden Wahlacte ſelbſt werden alle in der Miniſterial-Bekanntmachung vom 19. Januar 1825 (die Anordnung der Wahlverſammlungen zu der Wahl der Landſtände des Herzogthums betreffend) enthaltenen Vorſchriften genau beobachtet werden und es wird nur noch ausdrücklich bemerkt, daß diejenigen Grundbeſitzer aus dem Wahlbezirk Wiesbaden, welche ſich etwa in den nachfolgenden Verzeichniſſen nicht aufgeführt finden ſollten, auf der Wahlverſammlung zu erſcheinen berechtigt ſind, wenn

ſie ſich nach Maßgabe der geſetzlichen Vorſchriften über ihre Wahlfähigkeit bei dem landesherrlichen Commiſſarius ausweiſen können.

Wiesbaden den 23. Januar 1826.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.

Freiherr von Marſchall.

vdt. von Dungern.

(Die Ueberweiſung der Pfarrei Freirachdorf an das Decanat Selters betreffend.)

Höchſter Entſchließung zufolge iſt die ſtandesherrliche Pfarrei Freirachdorf, welche bisher dem Decanate Hachenburg untergeben war, nunmehr definitiv dem Decanate Selters einverleibt worden.

Wiesbaden den 5. Januar 1826.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.

Freiherr von Marſchall.

vdt. von Zwierlein.

(Den Handelsverkehr ausländiſcher Fabrikanten und Kaufleute in dem Herzogthume betreffend.)

In der unterm 24. Februar 1816 erlaſſenen Verordnung über die Beſchränkung des Hauſirhandels iſt desjenigen Handelsbetriebs nicht ausdrücklich erwähnt worden, welchen ausländiſche Fabrikanten und Kaufleute in der Art in dem Herzogthum betreiben, daß ſie Reiſende ausſenden, um Beſtellungen auf Waaren zu ſuchen.

Da es indeſſen nothwendig erſcheint, daß auch dieſer Handelsverkehr einer polizeylichen Aufſicht unterworfen werde; ſo ertheilen wir darüber nachfolgende nähere Beſtimmungen:

§. 1.

Ausländiſchen Fabrikanten und Kaufleuten oder deren Bevollmächtigten iſt es geſtattet, das Herzogthum zu bereiſen, um Aufträge oder Beſtellungen auf Waaren und Genußmittel aller Art, deren Verkauf im freien Verkehr nicht verboten iſt, zu ſuchen und anzunehmen.

§. 2.

Reiſende, welche in der in dem vorhergehenden §. bemerkten Abſicht das Herzogthum betreten, haben ſich bei dem nächſtgelegenen Herzoglichen Amte zu melden, und nach vorgängiger Legitimation durch gültige Reiſepäſſe einen Erlaubnißſchein zur Betreibung ihres Geſchäfts zu löſen, welcher nach einem, auf Stempel Nr. 9. gedruckten Formular ausgefertigt wird, und auf die Dauer eines vollen Jahres vom Tage der Ausſtellung an in dem ganzen Umfange des Herzogthums gültig iſt.

Bei der Fortſetzung der Reiſe aus einem Amtsbezirk in den andern muß jedoch dieſer Erlaubnißſchein jedesmal dem betreffenden Herzoglichen Amte zur Legitimation und Gültigkeitserklärung für deſſen Amtsbezirk vorgezeigt werden.

§. 3.

Die Uebertretung vorſtehender Vorſchriften wird beſtraft

a) mit dem vierfachen Betrag des für den Erlaubnißſchein beſtimmten Stempels, wenn ein ſolcher gar nicht gelöſt worden iſt,

b) mit fünf Gulden für die jedesmalige Unterlaſſung der Vorzeigung des Erlaubnißſcheins bei dem betreffenden Herzoglichen Amte.

Die Herzoglichen Beamten ſind ermächtigt, dieſe Strafen, wovon die Denuncianten die Hälfte als Anbringgeld erhalten, in den vorbezeichneten Fällen ſofort zu erkennen, und die Beſtraften zu deren alsbaldigen Erlegung, vorbehaltlich ihres Recurſes an die unterzeichnete Behörde, anzuhalten.

Hinſichtlich der Verrechnung dieſer Strafen, ſowie des Stempelbetrags für die Erlaubnißſcheine, welche den Herzoglichen Aemtern von der Herzoglichen Generalſteuerdirection werden zugefertigt werden, haben ſich Erſtere nach den im Allgemeinen beſtehenden Vorſchriften zu bemeſſen.

Digitized by Google

§. 4.

Gegenwärtiger Beſchluß tritt mit deſſen Bekanntmachung durch das Verordnungsblatt in Kraft und es behält im Uebrigen bei den ſonſtigen Beſtimmungen der Eingangs erwähnten Verordnung vom 24. Februar 1816 ſein Bewenden.

Wiesbaden den 25. Januar 1826.

Herzoglich Naſſauiſche Landesregierung.
Möller.

vdt. Seebold.

(Gemeindeſteuerausſchreiben im Herzoglichen Amte Eltville für das Jahr 1826.)

Nach Feſtſetzung der Büdjets iſt den Gemeinden Kiedrich und Niederwalluf die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Oeſtrich und Rauenthal von einem ganzen, der Gemeinde Eltville von zwei und der Gemeinde Oberwalluf von zwei und einem halben Steuerſimpel, in den von Herzoglichem Amte anzuberaumenden Terminen geſtattet worden. Die übrigen fünf Gemeinden bedürfen zu ihren Ausgaben keiner Steuererhebung.

Wiesbaden den 9. Januar 1826.

Herzoglich Naſſauiſche Landesregierung.
Möller.

vdt. Schmalcalder.

(Gemeindeſteuerausſchreiben für das Herzogliche Amt St. Goarshauſen für das Jahr 1826.)

Zur Beſtreitung ihrer Ausgaben iſt der Gemeinde Niederwallmenach die Erhebung von einem viertel, den Gemeinden Prath, Reichenberg und Wellmich von einem, der Gemeinde Lierſchied von einem und einem viertel, den Gemeinden Patersberg und Sauerthal von einem und einem halben, der Gemeinde Dahlheim von einem und drei viertel, der Gemeinde Keſtert von zwei und der Gemeinde Ehrenthal von zwei und einem halben Steuerſimpel, in den vom Herzoglichen Amte zu beſtimmenden Terminen geſtattet worden. Die übrigen ſechzehn Gemeinden erheben zu ihren Ausgaben keine Steuern für das laufende Jahr.

Wiesbaden den 9. Januar 1826.

Herzoglich Naſſauiſche Landesregierung.
Möller.

vdt. Schmalcalder.

(Gemeindeſteuerausſchreiben im Herzoglichen Amte Limburg für das Jahr 1826.)

Zur Beſtreitung ihrer Ausgaben iſt den Gemeinden Mensfelden und Neesbach die Erhebung von einem viertel, der Gemeinde Linter von einem halben, den Gemeinden Niederbrechen und Oberbrechen von drei viertel, der Gemeinde Staffel von einem, der Gemeinde Eſchhofen von einem und einem halben, der Gemeinde Lindenholzhauſen von einem und drei viertel, den Gemeinden Limburg, Dehren und Werſchau von zwei, der Gemeinde Mühlen von zwei und einem halben und der Gemeinde Dietkirchen von drei Steuerſimpeln, in den vom Herzoglichen Amt zu beſtimmenden Terminen geſtattet worden. Die übrigen fünf Gemeinden erheben zu ihren Ausgaben für das laufende Jahr keine Steuern.

Wiesbaden den 11. Januar 1826.

Herzoglich Naſſauiſche Landesregierung.
Möller.

vdt. Schmalcalder.

Digitized by Google

(Gemeindeſteuerausſchreiben im Herzoglichen Amte Selters für das Jahr 1826.)

Nach Feſtſetzung der Rechnungsüberſchläge iſt der Gemeinde Breitenau die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Alsbach, Dreifelden, Hartenfels, Maroth, Nauort, Quirnbach, Steinebach und Steinen von einem ganzen, den Gemeinden Caan, Freilingen, Freirachdorf, Hilgert, Marienrachdorf und Schenkelberg von einem und einem halben, den Gemeinden Grenzhauſen und Zürbach von zwei, der Gemeinde Grenzau von zwei und einem halben und den Gemeinden Hundsdorf und Stromberg von drei Steuerſimpeln, in den vom Herzoglichen Amte zu beſtimmenden Terminen geſtattet worden. Die übrigen drei und zwanzig Gemeinden haben zur Beſtreitung ihrer Ausgaben für das laufende Jahr eine Steuererhebung nicht nöthig.

Wiesbaden den 17. Januar 1826.

Herzoglich Naſſauiſche Landesregierung.
Möller.

vdt. Weis.

Dienſtnachrichten.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Jagdjunker Freiherrn von Gilſa, den Miniſterialkanzlei-Acceſſiſten Freiherrn von Dungern und den Miniſterialkanzlei-Acceſſiſten Freiherrn von Zwierlein zu Kammerjunkern zu ernennen geruht.

Desgleichen haben Seine Herzogliche Durchlaucht den bisherigen Hof- und Appellationsgerichts-Aſſeſſor Pagenſtecher zu Wiesbaden zum Hof- und Appellationsgerichts-Rath nach Dillenburg, den bisherigen Amtsaſſeſſor Schapper zu Wiesbaden zum Hof- und Appellationsgerichtsrath daſelbſt, den Hof- und Appellationsgerichts-Regiſtrator Leidner zum Secretär und den bisherigen Hof- und Appellationsgerichts-Acceſſiſten Müller zum Regiſtrator, beide bei dem Hof- und Appellationsgericht zu Wiesbaden, zu ernennen geruht.

Der bisherige Recepturbeamte, Hofkammerrath Oſtermann zu Montabaur iſt höchſten Orts zum Rechnungskammerrath ernannt worden. Zugleich haben Seine Herzogliche Durchlaucht geruht, die erledigte Recepturbeamtenſtelle zu Höchſt dem bisherigen Rechnungskammerrath Schüler mit dem Dienſtcharacter eines Hofkammerraths, ſowie die erledigte Stelle des Recepturbeamten in Rennerod dem Rechnungskammer-Reviſor Booſe, und die Domänen-Receptur zu Montabaur dem bisherigen Reviſor Bell bei Herzoglicher General-Domänen Direktion zu übertragen.

Höchſtdieſelben haben den bisherigen Lieutenant Zollmann vom 1. Herzoglichen Regiment und den Rechnungskammer-Acceſſiſten Fritze zu Probatoren bei Höchſtihrer Rechnungskammer zu ernennen, und dem zur Frühmeſſerei zur heiligen Kreuz-Kapelle und zum Beneficium der Acht-Uhr-Meſſe zu Camberg präſentirten Caplan Krämer die landesherrliche Beſtätigung zu ertheilen geruht.

Der Adminiſtrator der Pfarr-Vicarie zu Würges Wilhelm Dillmann iſt höchſten Orts von dem Antritt der ihm übertragenen St. Annen-Vicarie zu Montabaur dispenſirt und demſelben die landesherrliche Beſtätigung zu der ihm ertheilten Präſentation zur Local-Caplanei zu Würges ertheilt worden.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Medicinal-Aſſiſtenten Schmidt zu Dillenburg in den Quiescentenſtand zu verſetzen und den Hofgerichts-Canzliſten Stahl daſelbſt zu penſioniren geruht.

Georg Auguſt Kreidel von Wiesbaden und Carl Friedrich Koch aus Idſtein ſind nach beſtandener Prüfung in die Zahl der Candidaten der Theologie und Eduard Ferdinand Haas aus Dillenburg iſt nach gut beſtandener Prüfung als Candidat der Baukunde aufgenommen worden.

Digitized by Google

Beilage

zu

Nummer 2. des Verordnungsblatts des Herzogthums Naſſau vom 28. Januar 1826.

Verzeichniß

der Mitglieder der Wahlverſammlungen und reſp. Wahlcandidaten.

I. Aus den adelichen Gutseigenthümern.

Nr.	Namen und Wohnort.	Grundſteuer in simplo. fl.	kr.
1	Freiherr von Schütz, zu Camberg	619	18
2	Herr Graf von Schönborn-Wieſentheid, zu Wieſentheid	269	11
3	Freiherr Marſchall von Bieberſtein, dirigirender Staatsminiſter zu Wiesbaden	255	49
4	Freiherr von Zwierlein, zu Geiſenheim	217	7
5	Freiherr von Ritter, zu Kiedrich u. Rüdesheim	144	46
6	Freiherr von Greifenclau, zu Vollraths	138	12
7	Herr Graf von Ingelheim, zu Geiſenheim	129	46
8	Herr von Erath, zu Waldmannshauſen	90	44
9	Herr Graf Metternich, zur Kracht, in Bonn	83	31
10	Freiherrn von Heddesdorf Erben, in Winningen	82	52
11	Freiherrn von Preuſchen von und zu Liebenſtein	79	30
12	Freiherr von Plettenberg-Bodelſchwing, zu Eltville	76	56
13	Freiherr von Frankenſtein, zu Aſchaffenburg	74	19
14	Freiherr von Eſch, zu Langwieſen	71	53
15	Freiherr von Dungern, Oberſtallmeiſter zu Biebrich	70	15
16	Freiherr von Kruſe, General-Major zu Wiesbaden	69	58
17	Freiherr von Langwerth, zu Eltville	65	30
18	Freiherr von Sohlern Erben	65	21
19	Freifrau von Groote, zu Frankfurt	59	7
20	Freifrau von Biſmark, zu Biebrich	50	33
21	Frau Gräfin von Weſtphalen, zu Erbach	49	57
22	Freiherrn von Köth Erben, zu Kiedrich	44	13
23	Freifrau von Hertling, zu Schierſtein	44	9
24	Frau von Gürtler, zu Dillenburg	41	43
25	Freiherr von Frenz, zu Bonn	36	36
26	Freiherr von Reibold, in Mannheim	30	51
27	Herr Graf von Elz, zu Eltville	30	15
28	Herr Graf von Boos-Waldeck, zu Sayn	29	19
29	Herr v. Hontheim, zu Coblenz	27	27
30	Freiherr von Elz-Rübenach, zu Coblenz	26	46
31	Freiherr von Schweizer, zu Sindlingen	25	44
32	Freiherr von Breidbach-Bürresheim, Major u. Reiſeſtallmeiſter in Biebrich	24	24
33	Freiherr von Gagern, zu Hornau	23	58
34	Herr von Haußen, zu Lorch	22	37

Digitized by Google

II. Aus den bürgerlichen Landeigenthümern.

A. Wahl-Candidaten.

Nro.	Namen und Wohnort.	Grundsteuer in simplo. fl.	kr.
	1. Amt Braubach.		
1	Brauer, Thomas, zu Oberlahnſtein.	9	12
2	Friedrich, Philipp Daniel, zu Gemmerich	8	42
3	Maus, Johann Adam, zu Winterwerb	9	37
4	Zöller, Georg Philipp, zu Dachſenhauſen	15	49
	2. Amt Diez.		
5	Kübler, Johannes, zu Lohrheim	22	31
6	Kuhman, Georg, zu Birlenbach	25	46
7	Mohr, Georg 1r., zu Niederneiſſen	19	48
8	Oppermann, Schultheiß, zu Kaltenholzhauſen.	16	41
	3. Amt Dillenburg.		
9	Becker, Joſt Heinrich, zu Rodenbach	5	19
10	Fay, Peter, zu Dillenburg	5	36
11	Haas, Philipp Heinrich, zu Dillenburg	5	34
12	Lang, Johann Heinrich, zu Haiger	6	45
13	Ströhmann, Georg sen., zu Allendorf	6	57
	4. Amt Eltville.		
14	Birkenſtock, Carl, Melchiors Sohn zu Erbach	34	32
15	Kertel, Philipp Jacob, zu Eltville	17	48
16	Kindlinger, Valentin, zu Neudorf	42	57
17	Schipfer, zu Niederwalluf	20	28
	5. Amt Hachenburg.		
18	Schmidt, Schultheiß, zu Wahlerod	10	2
19	Schmidtchen, Poſthalter, zu Wahlerod	9	37
20	Schnell, Friedrich, zu Langenbach	7	11
21	Schumann, Daniel, zu Sophienthal	13	50
22	Thiel, Schultheiß, zu Welkenbach	6	41
	6. Amt Hadamar.		
23	Adami, Joſeph, zu Hadamar.	21	—
24	Bauſch, Johann, zu Oberzeuzheim	21	32
25	Eberhard, Chriſtian, zu Faulbach	21	58
	7. Amt Herborn.		
26	Becker, Joſt Heinrich, ält. in Rodenroth	6	39
27	Haubach, Andreas, zu Herborn	6	22
28	Jung, Johann Joſt, zu Sinn	5	57
29	Meußer, Schultheiß, zu Rodenroth.	6	13
30	Rückert, Johann Gottfried sen., zu Herborn	6	59
	8. Amt Hochheim.		
31	Boller, Jacob, zu Hochheim.	24	58
32	Geiſt, Jacob 3r, zu Delkenheim	24	58
33	Hofmann, Georg, zu Hochheim.	21	30
34	Müller, Jacob, zu Weilbach.	21	19
35	Sändel, Philipp, zu Weilbach	23	9
36	Schleicher, Johann, zu Nordenſtadt	27	30
	9. Amt Höchſt.		
37	Bender, Philipp, zu Eſchborn	30	6
38	Brückner, Juſtizrath zu Cronberg	25	48
39	Dahlem, Jacob, zu Eſchborn.	22	37
40	Fiſcher, Philipp 1r., zu Unterliederbach	23	35
41	Fiſcher, Jacob sen., zu Unterliederbach	22	1
42	Grein zu Schwanheim	67	16
43	Hattemer, Johann, zu Hattersheim	24	18
44	Hiſtand, Chriſtian, zu Eſchborn.	22	37
45	Ibell, Regierungs-Präſident, zu Unterliederbach	25	36
46	Lorenz, Adam, zu Hattersheim	24	47
47	Mahr, Gottfried, zu Sulzbach	36	20
48	Müller, Philipp, zu Eſchborn	35	58
49	Pfeiffer, Philipp, zu Hof-Haußen.	30	17
50	Reccius, Philipp, zu Unterliederbach	26	4
51	Schmidt, Johann Wendel, zu Zeilsheim	27	42
52	Zimmer, Balthaſar, zu Eſchborn	21	53
	10. Amt Idſtein.		
53	Chatrein, Peter, zu Camberg.	33	44
54	Löw, Schultheiß, zu Würges	33	25
55	Linder, Philipp, zu Würges.	21	16
56	Schäfer, Georg Peter, zu Idſtein.	21	3
57	Schuhmacher, Anton, zu Camberg.	24	32
58	Seibert, Philipp Reinhard, zu Eſch	27	11
59	Zabel, Jacob, zu Niederſelters	28	30

Digitized by Google

Nro.	Namen und Wohnort.	Grundſteuer in simplo. fl.	kr.
	11. Amt Königſtein.		
60	Diehl, Schultheiß, zu Kahlbach. .	33	46
61	Geibel, Chriſtoph, zu Stierſtadt .	21	23
62	Kitz, Johann Jr., zu Bommersheim	18	46
63	Rompel, Johann sen., zu Oberurſel.	18	58
64	Schaller, Conrad, zu Weiskirchen .	19	46
	12. Amt Langenſchwalbach.		
65	Arends, Chriſtoph, auf dem Liebergerhof	13	9
66	Diefenbach, Georg Philipp, zu Hof Giesbübel	12	33
67	Diefenbach, Johann Georg, daſ.	9	54
68	Diefenbach, Johannes, daſ.	9	55
69	Eck, von, auf dem Erlenhof . . .	23	29
	13. Amt Limburg:		
70	Buſch, Stadtſchultheiß zu Limburg.	69	5
71	Habel, Carl, zu Kirberg	34	7
72	Heckelmann, Wilhelm, zu Heringen	21	23
73	Otto, Jacob, zu Eſchhofen . . .	29	—
74	Schupp, Georg Heinrich, zu Niederbrechen.	23	8
75	Seebold, Hofkammerrath zu Kirberg	30	1
76	Trombetta, Jacob Anton, zu Limburg	34	39
	14. Amt Marienberg:		
77	Lehnhäußer, Martin, zu Hahn. .	6	10
78	Müller, Heinrich, zu Großeiſen .	6	9
79	Müller, Simon. zu Enspel.	6	13
80	Schneider, Schultheiß, zu Enspel .	5	55
	15. Amt Mendt:		
81	Eidt, Heinrich, zu Hundſangen. .	9	13
82	Flück, Mathias, zu Dahlen . . .	10	18
83	Hastrich, Mathias, zu Brandſcheidt	8	28
84	Tripp, Schultheiß zu Hundsangen.	15	15
85	Wolf, Johann Peter, zu Dahlen .	13	44
	16. Amt Montabaur.		
86	Fetz, Peter, zu Reckenthal . . .	5	45
87	Kratz, Stadtrath, zu Montabaur .	6	43
88	Pingler, Georg, zu Montabaur. .	6	20
89	Schneider, Nicolaus, zu Simmern .	8	53
	17. Amt Naſſau.		
90	Bruchhäußer, Gerhard, zu Bremberg.	11	47
91	Bruchhäußer, Joſeph, zu Kördorf .	12	38
92	Debusmann, Johann Adam, vom Kiebeler-Hof zu Kördorf . . .	12	38
93	Gödecke, Friedrich, Poſtverwalter zu Bad-Ems	17	36
94	Marioth, von, zu Langenau. . .	13	8
	18. Amt Naſtätten.		
95	Dreßler, Georg, zu Miehlen . .	22	16
96	Fiſcher, Johann Peter, zu Ebertshauſen	14	16
97	Holzhauſen, Philipp, zu Endlichhofen	20	16
98	Ludwig, Peter, auf dem Aſtholderbacher-Hof.	23	58
99	Schmelzeiſen, Peter, daſ.	19	39
	19. Amt Reichelsheim.		
100	Bopp, Heinrich, zu Reichelsheim .	12	44
	20. Amt Rennerod.		
101	Baldus, Johann, zu Rennerod. .	5	20
102	Daum, Johann Georg, zu Neunkirchen	5	44
103	Müller, Johann, zu Weſternohe .	7	8
104	Röttger, Johann, zu Rennerod .	5	15
105	Wüſt, Johann, zu Pottum . . .	5	37
	21. Amt Rüdesheim.		
106	Burgef, Jacob, zu Geiſenheim. .	16	48
107	Haye, de la, zu Rüdesheim . .	20	58
108	Jung, Johann sen., zu Rüdesheim	16	—
109	Mergler, Conrad, zu Lorch . . .	14	21
110	Travers, Johann, zu Lorch. . .	13	7
	22. Amt Runkel.		
111	Fink, Gottfried, zu Seelbach . .	20	14
112	Hepp, Ludwig zu Weyer. . . .	18	30
113	Heil, Schultheiß zu Weyer . . .	21	2
114	Kuhn, Johannes Peter, zu Schupbach	21	22
	23. Amt St. Goarshauſen.		
115	Böttner, Ernſt Ludwig, auf dem Sauerbergerhof	12	11
116	Fiſchbach, Jacob, zu Rochern . .	10	12
117	Hildebrand, Peter, zu Heppenhof.	13	2
118	Hilge, Georg, zu Welterod . . .	20	51
119	Michel, Philipp Anton, zu Rochern	10	7

Digitized by Google

Nro.	Namen und Wohnort.	Grundſteuer in simplo. fl.	kr.
	24. Amt Selters.		
120	Dickopp, Mathias, zu Breitenau	8	55
121	Fein, Anton, zu Seſſenhauſen	8	57
122	Günſter, Anton, zu Breitenau	11	42
123	Günſter, Jacob, zu Breitenau	19	13
124	Nauendorff, von, Obriſtlieutenant, zu Biebrich	19	30
	25. Amt Uſingen.		
125	Bangert, Johann Philipp, zu Emmershauſen	11	57
126	Jäger, Johannes 1r., zu Anſpach	8	39
127	Send, Anton, zu Haſſelbach	9	37
128	Velte, Heinrich, zu Wehrheim	9	32
	26. Amt Wehen.		
129	Krebiel, Johannes, zu Bleidenſtadt	9	29
130	Nicolay, Johann Philipp, zu Breithardt	10	23
131	Ring, Anton, zu Bleidenſtadt	17	54
132	Rinker, Johann Philipp, zu Michelbach	9	2
133	Schmidt, Philipp Adam, zu Bechtheim	9	20
	27. Amt Weilburg.		
134	Dienſt, Caspar, zu Gräveneck	27	24
135	Horz, Philipp sen., zu Gräveneck	17	19
136	Michel, Friedrich, zu Löhnberg	17	43
137	Vonhauſen, Conrad, zu Dommershauſen	16	46
	28. Amt Wiesbaden.		
138	Dietz, Ludwig, zu Schierſtein	23	15
139	Göbel, Georg, zu Erbenheim	24	30
140	Habel, Friedrich, zu Schierſtein	58	38
141	Kirn, Sebaſtian, auf dem Nürnbergerhof	32	46
142	Marchand, Dr, zu Eltville	41	21
143	Poths, Johann Jacob, zu Wiesbaden	25	9

B. Mitglieder der Wahlverſammlung des Diſtricts Wiesbaden.

1. Amt Braubach.

Dachſenhauſen.

Mötter, Johann Chriſtoph,
Schmidt, Johann Philipp,
Schmidt, Johann Chriſtoph,
Schnaz, Johann Heinrich,
Wagner, Johann Gottfried sen.,
Zöller, Georg Philipp;

Gemmerich.

Bröder, Johann Philipp 1r.,
Friedrich, Philipp Daniel,
Michel, Johann Adam,
Schäfer, Johann Peter,
Theiß, Schultheiß,
Zöller, Johann Gottfried;

Lückershauſen.

Schneider, Nicolaus;

Niederbachheim.

Hans, Philipp Adam,
Leonhard, Philipp Gottfried;

Niederlahnſtein.

Croeſ, Peter,
Douqué, Anton,
Leyendecker, Mathias,
Roſenbach, Jacob,
Staas, Franz Carl,
Vanderwerth, Peter;

Oberbachheim.

Breithaupt, Johann Heinrich,
Sommer, Georg Philipp sen.,
Sommer, Philipp Adam;

Oberlahnſtein.

Brauer, Thomas,
Frank, Wilhelm, Rathsherr,
Freisburger, Joſeph,
Lamprecht, Jacob,
Müller, Rathscaſſirer,
Nack, Martin,
Reis, Johann Philipp,
Reis, Joſeph,
Oppenhäußer, Mathias,
Schnaß, Stadtſchultheiß,
Schneider, Joſeph,
Schwenzer, Johann jun;

Winterwerb.

Maus, Philipp Adam,
Maus, Johann Adam,
Werner, Johann Heinrich,
Werner, Johann Philipp.

2. Amt Eltville.

Eltville.

Bayer, Martin,
Creve, Geheime-Rath,
Herber, Geheime-Rath,
Kertel, Philipp Jacob,
Langen, Hermann Joſeph,
Petermann, Heinrich,
Schlichter, Forſtmeiſter;

Erbach.

Beck, Chriſtian,
Birkenſtock, Carl,
Birkenſtock, Carl, Melchiors Sohn,
Kohlhaas, Andreas,
Sieger, Peter,
Thurneiſen, Wilhelm,
Weinbach, Andreas;

Digitized by Google

Hallgarten.

Itzſtein, Canonicus;

Kiedrich.

Michael, Johann,
Schloſſer, Johann,
Weilburg, Vicarius;

Mittelheim.

Baſting, Bernhard Anton,
Böhm, Franz Joſeph;

Neudorf.

Kindlinger, Nicolaus,
Kindlinger, Valentin;

Niederwalluf.

Cratz, Joſeph,
Mehl, Martin jun.,
Mehl, Eberhard jun.,
Meiſter, Schultheiß,
Schipfer, Joſeph,
Wieſenhütten, von, Obriſt;

Oeſtrich.

Baſting, Bernhard,
Beiderlinden, Carl,
Cratz, Johann Baptiſt,
Geiſemer, Lorenz,
Krancher, Medicinalrath,
Peez, Carl Joſeph,
Schmitt, Wilhelm,
Wagner, Aſſeſſor,
Wittekind, N.;

Rauenthal.

Kett, Ludwig,
Siegfried, Philipp,
Sturm, Franz Joſeph.

3. Amt Hochheim.

Hochheim.

Bögner, Carl,
Bögner, Wilhelm,
Boller, Jacob,
Boller, Peter,
Dienſt, Conrad,
Dienſt, Franz sen.,
Hück, Adam sen.,
Lang, Chriſtoph,
Schick, Dr. zu Wiesbaden,
Siegfried, Georg,
Werner, Factor zu Mainz,
Wollmerſchied, Joſeph;

Breckenheim.

Bormann, Peter sen.,
Eſſig, Jacob,
Eſſig, Conrad,
Häusler, Peter,
Pfeiffer, Georg Wilhelm,
Schwarz, Schultheiß,
Stemler, Georg Caspar sen.,
Wink, Heinrich;

Delkenheim.

Bücher, Jacob,
Gärtner, Philipp 1r.,
Geis, Jacob 3r.,
Geis, Conrad,
Kahl, Philipp,
Kern, Wilhelm,
Kleber, Reinhard,
Koch, Schultheiß,
Koch, Andreas,
Koch, Philipp,
Paul, Philipp,
Pinkel, Franz,
Pinkel, Heinrich,
Runzheimer, Heinrich 1r.
Runzheimer, Georg,
Runzheimer, Conrad 1r.
Schilgen, Johannes,
Wagner, Wilhelm;

Diedenbergen.

Groß, Jacob,
Kettenbach, Heinrich Chriſtian,
Kleber, Jacob, im Hof,
Kleber, Jacob 2r.
Kleber, Jacob Conrad,
Kleber, Gerhard 3r.
Müller, Johann Jacob sen,
Müller, Johann Reinhard,
Stemmler, Georg Heinrich;

Eddersheim.

Grob, Andreas,
Grob, Peter sen.,
Joſt, Johann sen.,
Lenz, Schultheiß,
Rendel, Lorenz,
Schleith, Lorenz,
Wagner, Johannes sen.,

Flörsheim.

Appel, Adam Philipp,
Flörsheimer, Andreas,
Flörsheimer, Peter,
Hochheimer, Heinrich,
Kauß, Johann,
Kauß, Balthaſar,
Klepper, Wolfgang,
Kranz, Lorenz,
Lauk, Johann jun.,
Lauk, Nicolaus,
Meſſerſchmidt, Nicolaus,
Mitter, Philipp,
Müller, Johann,
Müller, Joſeph,
Neumann, Carl,
Neumann, Philipp Jacob,
Schleith, Lorenz,
Stuppert, Wiegand,
Wagner, Johann,
Weilbächer, Paul;

Igſtadt.

Göbel, Georg 2r.
Göbel, Georg 4r.,
Göbel, Georg 6r.,
Göbel, Chriſtian 2r.
Göbel, Georg Conrad,
Göbel, Conrad 1r.
Göbel, Heinrich 1r.,
Göbel, Heinrich 2r.,
Hennemann, Georg 2r.
Herber, Schultheiß,
Klein, Conrad 2r.,
Lauk, Anton,
Lauk, Georg Andreas,
Lauk, Chriſtian,
Lauk, Heinrich,
Renneiſen, Heinrich 2r.,
Renneiſen, Heinrich 3r.,
Renneiſen, Lorenz,
Schilgen, Georg Heinrich,
Stemmler, Franz,
Walter, Georg Heinrich;

Marxheim.

Bender, Philipp sen.
Großmann, Peter,
Heislitz, Georg 2r.
Henninger, Georg,
Kaufmann, Caspar,
Kaus, Johann sen.,
Kaus, Johann jun.,
Kaus, Peter, Schultheiß,
Keller, Georg,
Nix, Lorenz,
Nix, Heinrich,
Petri, Franz,
Reiter, Johann,
Schmidt, Georg,
Schnatz, Johann,

Digitized by Google

Schnatz, Georg,
Walcher, Caspar;

Maſſenheim.

Kahl, Johann 3r.,
Kahl Johann Wilhelm,
Kahl, Georg 3r.,
Kahl, Philipp Andreas 1r,
Kiritz, Heinrich,
Koch, Andreas,
Koch, Heinrich, Schultheiß,
Kranz, Conrad,
Schneider, Heinrich;

Medenbach.

Becht, Heinrich;

Nordenſtadt.

Chriſt, Schultheiß,
Chriſt, Philipp Heinrich,
Grau, Johann Philipp,
Heller, Johann Georg,
Heller, Heinrich Wilhelm,
Korn, Georg Lorenz,
Nicol, Georg Conrad,
Noll, Anton,
Noll, Georg Reinhard,
Pinkel, Georg Philipp,
Renneiſen, Philipp Reinhard,
Renneiſen, Heinrich,
Renneiſen, Philipp Conrad,
Salz, Friedrich Carl,
Schleicher, Johann,
Schlocker, Johann Heinrich sen.,
Schlocker, Johann Philipp,
Schlocker, Johann Heinrich jun.,
Schrot, Johann Reinhard,
Stemmler, Johann Heinrich 3r.,

Wallau.

Althenn, Heinrich,
Beil, Franz,
Born, Paul,
Born, Franz 1r.,
Born, Georg Heinrich sen.,
Born, Philipp Franz 3r.,
Fein, Franz 3r.,
Fein, Johann,
Kneip, Heinrich,
Lauk, Franz,
Paul, Franz,
Paul, Philipp jun.,
Schleicher, Schultheiß,
Schleunes, Nikol,
Schleunes, Philipp 1r.,
Schleunes, Reinhard,
Schleunes, Heinrich sen.,
Schleunes, Heinrich jun.,
Stieglitz, Georg Heinrich,

Weilbach.

Alldorf, Caspar,
Alldorf, Jacob,
Becker, Sebaſtian,
Breckheimer, Peter,
Buch, Philipp,
Buch, Peter,
Buch, Johannes,
Dörrhöfer, Peter 3r.,
Dörrhöfer, Sebaſtian,
Ems, Johann,
Ems, Peter,
Götz, Jacob,
Heiſlitz, Joſeph,
Höckel, Adam,
Koch, Chriſtian,
Lang, Cornely,
Leicher, Chriſtoph,
Müller, Joſeph,
Müller, Jacob,
Müller, Peter,
Orth, Wiegand,
Orth, Johannes,
Sandel, Philipp,
Schäfer, Johann,
Schaus, Franz,
Schickling, Adam,
Schollmeyer, Walter,
Seelig, Anton,
Weilbächer, Johann,
Weilbächer, Peter;

Wicker.

Allendorf, Marquard,
Allendorf, Peter,
Allendorf, Lorenz,
Ems, Adam,
Endlich, Johann,
Flick, Michel,
Gödecker, Peter,
Herrmann, Gottfried,
Maul, Philipp,
Müller, Caspar,
Schalk, Johann,
Weilbächer, Philipp,
Weilbächer, Paul,
Weilbächer, Paul jun.,
Weilbächer, Jacob,
Wollſtädter, Nicolaus sen.,
Wollſtädter, Lorenz, jun.,

4. Amt Höchſt.

Höchſt.

Balling, Joſeph,
Bind, Joſeph,
Ruffer, Friedrich;

Eſchborn.

Bender, Philipp,
Börner, Nicolaus,
Dahlem, Jacob,
Dörrhöfer, Peter jun.,
Fritz, Conrad,
Fritz, Nicolaus,
Fritz, Johann,
Hiſtand, Chriſtian,
Junghenn, Ullrich,
Junghenn, Nicolaus,
Kunz, Schultheiß,
Leiſterer, Ludwig,
Müller, Philipp,
Müller, Philipp jun.,
Steges, Peter,
Steges, Peter, Wagner,
Steges, Balthaſar,
Steges, Georg,
Wahnbach, Peter,
Zimmer, Reinhard,
Zimmer, Balthaſar;

Haarheim.

Bodenheim, Heinrich,
Brückner, Juſtizrath zu Cronberg,
Fiſcher, Philipp, Gerichtsſchöffe,
Guth, Johann,
Kullmann, Reinhard,
Quirin, Johann,
Schäfer, Jacob, jun.,
Schäfer, Carl,
Schmitt, Jacob,
Sänder, Michael;

Hattersheim.

Hattemer, Johann,
Heſcher, Johann sen.,
Lorenz, Adam,
Mook, Jacob sen.,
Mook, Philipp,
Reuſer, Jacob jun.,
Rix, Jacob,
Sponſel, Jacob,
Weil, Chriſtian,
Weilbächer, Mathias,
Werle, Poſthalter,
Wollſtadt, Schultheiß,
Wollſtadt, Philipp;

Digitized by Google

Hofheim.

Burkard, Johann,
Droſte, Joſeph,
Fauſt, Georg,
Filzinger, Balthaſar,
Hilsbos, Kilian,
Hilsbos, Ambros,
Keller, Chriſtoph,
Leicher, Adam,
Milch, Peter,
Mohr, Georg,
Mohr, Johann Joſeph,
Pfeiffer, Philipp,
Racke, Georg,
Racke, Adam jun.,
Schmitt, Johann,
Seelig, Stadtſchultheiß,
Weiler, Philipp,
Wohmann, Joſeph,
Wollſtadt, Johann sen.,
Wollſtadt, Johann jun.,

Kriftel.

Bardenhauer, Philipp sen.,
Börner, Johann,
Börner, Ludwig,
Finger, Philipp sen.,
Hahn, Leonhard,
Hahn, Ludwig sen.,
Jacobi, Jacob,
Jacobi, Michel,
Sittig, Johann sen.,
Steiler, Philipp,
Stierſtadter, Johann;

Münſter.

Herr, Peter;

Ried.

Tempel, Heinrich;

Niederhofheim.

Rudolph, Conrad,
Schneider, Martin,
Schrot, Gerhard;

Oberliederbach.

Becht, Reinhard,
Dillgard, Jacob,
Eichhorn, Philipp,
Eſſig, Adam,
Feiſt, Heinrich,
Feiſt, Wilhelm, Schultheiß,
Fiſcher, Jacob sen.,
Hieronimus, Paul,
Pfeiffer, Wilhelm,
Wolz, Johannes;

Okriftel.

Heſſemer, Jacob sen.,
Heſſemer, Philipp,
Joſt, Conrad,
Jung, Conrad,
Jung, Georg jun.,
Stiehl, Johann jun.,
Stiehl, Jacob;

Schwanheim.

Börgel, Peter,
Heinrich, Peter,
Krein, N., auf dem Goldſtein,
Merkel, Johann,
Peter, Anton,
Peter, Jacob;

Sindlingen.

Becker, Heinrich,
Becker, Philipp,
Diener, Peter,
Diener, Lorenz,
Diener, Mathes,
Diener, Conrad,
Gaubatz, Philipp,
Heſcher, Wilhelm,
Hofmann, Conrad sen.,
Huthmacher, Schultheiß,
Neuſer, Anton,
Neuſer, Ludwig,
Nix, Franz Joſeph,
Schmidt, Heinrich,
Schöh, Johann sen.,
Weil, Franz,
Weſtenberger, Anton sen.,
Weſtenberger, Franz Joſeph,
Weſtenberger, Peter;

Soden.

Diel, Schultheiß,
Dinges, Adam jun.,
Dinges, Georg jun.;

Soſſenheim.

Brumm, Peter sen.,
Fay, Johann, Müller,
Fay, Johann, Wirth,
Fay, Conrad,
Fay, Siegbert,
Fay, Peter sen.,
Fay, Chriſtian, Becker,
Glickmann, Johann jun.,
Hochſtatt, Peter,
Kinkel, Jacob,
Kinkel, Leonhard sen.,
Kinkel, Leonhard 2r.,
Kinkel, Leonhard 3r.,
Klohmann, Schultheiß,
Mook, Michel,
Mook, Michel jun.,
Moos, Peter,
Weſtenberger, Lorenz;

Sulzbach.

Anthes, Schultheiß,
Anthes, Johann sen.,
Anthes, Friedrich med.,
Anthes, Friedrich jun.,
Chriſtian, Adam 4r.,
Chriſtian, Adam 5r.,
Chriſtian, Georg sen.,
Chriſtian, Georg jun.,
Chriſtian, Johann jun.,
Fölbil, Otto,
Heß, Ludwig,
Leiſter, Lorenz,
Löſchhorn, Johann,
Mahr, Gottfried,
Petermann, Adam,
Rudolph, Friedrich,
Rudolph, Georg Heinrich;

Unterliederbach.

Bohrmann, Jacob,
Fiſcher, Johann jun.,
Fiſcher, Philipp 1r.,
Fiſcher, Philipp 3r.,
Fiſcher, Jacob sen.,
Ibell, Regierungs-Präſident,
Müller, Jacob,
Müller, Johann,
Reccius, Philipp,
Reccius, Franz Nicolaus,
Wagner, Friedrich sen.,
Wagner, Friedrich jun.,
Wagner, Georg Heinrich,
Wagner, Schultheiß,
Wagner, Jacob sen.,
Wagner, Philipp sen.;

Zeilsheim.

Baum, Jacob,
Baum, Johann,
Bäcker, Johann sen.,
Fleck, Peter,
Kauß, Peter jun.,
Merz, Jacob,
Merz, Nicolaus der ältere,
Petry, Franz,
Schmidt, Johann Wendel,
Schmidt, Andreas,

Digitized by Google

Weil, Johann, der ältere,
Weil, Johann, der jüngere,
Weil, Chriſtoph,
Weil, Johann Adam,
Weil, Melchior, der jüngere.

5. Amt Idſtein.

Idſtein.

Becker, Stadtſchultheiß,
Denninger, Peter,
Ferber, Friedrich,
Gallade, Joſeph,
Heß, Johann Martin.
Michel, Carl 3r.,
Rübſamen, Ludwig,
Schäfer, Georg Peter;

Bermbach.

Dern, Oberforſtrath zu Wiesbaden,
Guckes, Conrad, Schultheiß;

Camberg.

Cathrein, Peter,
Griſar, Johann,
Kraft, Johann,
Lieber, Rentmeiſter,
Mauth, Heinrich, Schöffe,
Mähler, Heinrich, Bauer,
Mähler, Heinrich, Müller,
Schlier, Johann Philipp sen.,
Schuhmacher, Anton,
Schütz, Johann;

Eiſenbach.

Böß, Peter;

Erbach.

Litzinger, Nicolaus,
Peuſer, Conrad,
Schmidt, Johann Adam;

Eſch.

Bund, Johann Leonhard,
Seibert, Philipp Reinhard;

Niederſelters.

Berſch, Wenzel,
Bullmann, Johann sen.,
Bullmann, Johann jun., Schulth.,
Poths, Chriſtoph,
Schickel, Johann Georg,
Schickel, Adam jun.,
Wagner, Jacob,
Zabel, Jacob,
Zabel, Adam;

Oberſelters.

Kreppel, Johann,
May, Peter;

Steinfiſchbach.

Mankel, Johann Georg;

Wallrabenſtein.

Genth, Carl,
Genth, Friedrich,
Kircher, Chriſtian Peter,
Sprenger, Carl Philipp Chriſtian;

Walsdorf.

Bind, Johann Peter,
Heß, Philipp Conrad,
Jekel, Philipp Caspar,
Lehmann, Philipp Caspar 1r.,
Leichtfus, Georg Peter,
Ochs, Johann Philipp 2.,
Ochs, David, Schultheiß,
Roth, Johann Georg,
Roth, Philipp Caspar 1r.,
Roth, Philipp Caspar 2r.,
Scheid, Philipp Chriſtian 1r.,
Thiel, Philipp, Caspar,
Weis, Georg Peter,
Weygand, Philipp Caspar,
Weygand, Philipp Conrad 1r.,
Weygand, Philipp Conrad 2r.,
Zeiger, Philipp Caspar;

Wörsdorf.

Ferth, Johann Heinrich,
Tag, Johann Jacob,
Tag, Johann Peter.
Wiegand, Georg Daniel,
Wiegand, Georg Philipp 2r.,
Wiegand, Georg Philipp 3r.,
Wiegand, Johann Georg;

Würges.

Heß, Carl Joſeph,
Kalteborn, Jacob,
Linder, Philipp,
Löw, Schultheiß,
Mühl, Johann Peter,
Müller, Johannes jun.,
Schickel, Johann Franz.

6. Amt Königſtein.

Bommersheim.

Burkhard, Eberhard,
Dieth, Martin,
Dinges, Peter,
Henninger, Peter,
Heuſſer, Andreas,
Hironyme, Johann,
Jung, Franz,
Kitz, Johann 3r.,
Maag, Nicolaus 2r.,
Meiſter, Jacob,
Meiſter, Peter 1r.,
Schmidt, Johann 1r.,
Sender, Peter,
Sulzbach, Georg,
Wolf, Johann;

Cronberg.

Horſtmann, Johann, zu Höchſt,
Diehl, Philipp,
Diehl, Schultheiß,
Feuerbach, Walther,
Keutner, Philipp,
Klink, Jacob Wilhelm,
Ruppel, Andreas sen.,
Ruppel, Andreas jun.,
Ruppel, Philipp,
Sender, Philipp jun.,
Steinbach, Heinrich sen.,
Sünder, Johann;

Niederhöchſtadt.

Adam, Conrad,
Bommersheim, Schultheiß;
Geibel, Philipp,
Schütz, Georg;

Oberurſel.

Adrian, Jacob,
Jamin, Heinrich,
Jamin, Chriſtoph,
Jamin, Thomas,
Ochs, Anton,
Pfeffer, Georg,
Rompel, Johann sen.,
Schaller, Stadtſchultheiß,
Schuckart, Georg,
Steinbach, Paul,
Wieſenbach, Franz;

Schwalbach.

Hämmerle, Johann, Schultheiß,
Kraus, Bernhard,
Lorenz, Martin,
Scherer, Jacob,
Weil, Martin,
Weil, Philipp;

Stierſtadt.

Aumüller, Albert,

Digitized by Google

Seibel, Chriſtoph,
Sulzbach, Heinrich,
Sulzbach, Walther;

Weiskirchen.

Herr, Johann sen.,
Hironime, Philipp,
Meſſer, Andreas,
Schaller, Conrad,
Steinmetz, Johann.

7. Amt Langenſchwalbach.

Adolphseck.

Schneider, Johann Heinrich jun.;

Dickſchied.

May, Jacob;

Grebenroth.

Kaiſer, Philipp, Schultheiß;

Hattenheim.

Schloſſer, Jacob,

Hilgenroth.

Seibel, Philipp Jacob;

Hohenſtein.

Arends, Chriſtoph,
Diefenbach, Johann Georg,
Diefenbach, Johannes,
Fiſcher, Johann Peter,
Lang, Anton,
Lang, Martin;

Huppert.

Heinrich, Martin,
Hölzer, Martin;

Langſchied.

Bremſer, David,
Holzhauſen, Chriſtian, Schultheiß,
Ries, Juſtus;

Laufenſelten.

Bender, Johann Jacob,
Bender, Peter,
Bingel, Chriſtian,
Buſch, Johann Peter,
Butzbach, Georg Philipp,
Fiſcher, Georg Peter,
Knab, Adolph,
Schmidt, Friedrich,
Wagner, Gottlieb;

Lindſchied.

Diefenbach, Emrich,
Diefenbach, Georg Philipp 4r.,
Nordeck, v., Freihr. zu Melſungen;

Mappertshahn.

Eck, von, auf dem Erlenhof;

Niedermeilingen.

Blaß, Johann Gerhard,
Bremſer, Peter,
Eckel, Gottfried,
Gärtner, Johann Wilhelm,
Hartenfels, Japhet Wilhelm sen.,
Hartenfels, Japhet Wilhelm jun.;

Obergladbach.

Laufer, Johann, Schultheiß;

Zorn.

Beilſtein, Peter,
Beilſtein, Jacob,
Gärtner, Conrad,
Lorch, Peter.

8. Amt Naſſau.

Attenhauſen.

Arnold, Johannes,
Ringel, Georg Peter;

Bremberg.

Bruchhäußer, Gerhard,
Neidhöfer, Chriſtian sen.,
Schuck, Georg Philipp;

Dauſenau.

Mai, Philipp Heinrich,
Schütz, Philipp Heinrich;

Deſſighofen.

Heyer, Johann Peter,
Singhof, Johann Philipp;

Ems.

Gödecke, Friedrich,
Zimmerſchied, Jacob;

Geißig.

Diehl, Philipp Andreas,
Harel, Johann Friedrich jun.,
Klein, Johann Martin;

Gutenacker.

Neidhöfer, Schultheiß;

Kördorf.

Bruchhäuſer, Joſeph,
Debusmann, Johann Adam,
Hennwald, Johann Jacob,
Hilge, Johann Georg;

Lollſchied.

Müller, David;

Obernhof.

Marioth, von, zu Langenau;

Pohl.

Beilſtein, Valentin,
Himmighofen, Franz,
Kaiſer, Johannes med.;

Roth.

Gensmann, Georg Philipp;

Schweighauſen.

Hofmann, Ludwig,
Maus, Johann Peter, Schultheiß;

Seelbach.

Hofmann, Michel;

Singhofen.

Berg, Michel,
Bingel, Bernhard,
Bingel, Georg Peter,
Bingel, Wilhelm,
Eichenauer, Peter,
Gottfried, Johann Philipp,
Harel, Johann Peter sen.,
Köhler, Schultheiß,
Napp, Philipp,
Paul, Johann Gottfried,
Paul, Johann Peter, Müller;

Sulzbach.

Allritz, Johann Georg.

9. Amt Naſtätten.

Berndroth.

Kaiſer, Johannes,
Kratz, Anton,
Meyer, Johann Chriſtian;

Bogel.

Dümge, Anton;

Buch.

Schmelzeiſen, Ludwig,
Schmelzeiſen, Peter;

Casdorf.

Bonn, Philipp Heinrich;

Diethard.

Wolf, Peter;

Digitized by Google

Dörsdorf.
Strutzenberger, Philipp;

Ebertshauſen.
Bauer, Johann Heinrich,
Bauer, Philipp Jacob,
Fiſcher, Johann Peter;

Eiſighofen.
Korn, Philipp Jacob;

Endlichhofen.
Holzhäuſer, Philipp,
Mauß, Schultheiß;

Ergeshauſen.
Möll, Johann Ernſt;

Herold.
Gemmer, Schultheiß,
Weber, Wilhelm jun.;

Himmighofen.
Jacobi, Philipp Wilhelm;

Holzhauſen.
Minor, Peter,
Seibel, Philipp David;

Klingelbach.
Kober, Gerlach;

Marienfels.
Cloß, Heinrich,
Pfeiffer, Philipp Heinrich,
Rettert, Heinrich;

Miehlen.
Ackermann, Philipp Adam,
Crecelius, Jacob,
Dreßler, Georg,
Eſchenauer, Johannes,
Fuhrmann, Philipp David,
Gros, Johann Georg jun.,
Ludwig, Philipp Heinrich,
Pfeifer, Adam,
Redhardt, Johann David,
Stößer, Johann Daniel sen.,
Weis, Johann Adam, jun.;

Mudershauſen.
Eberling, Philipp Jacob;

Oelsberg.
Müller, Heinrich,

Piſſighofen.
Bonn, Johann Adam;

Ruppertshofen.
Rommersbach, Wilhelm sen.;

10. Amt Rüdesheim.

Rüdesheim.
Ackermann, Reinhard,
Ernsberger, Jacob,
Haye, de la,
Jett, Peter Joſeph,
Jung, Johann sen.,
Jung, Mathes,
Kante, Michael,
Kron, Jacob jun.,
Linn, Heinrich,
Müller, Joſeph,
Sturm, Johann Adam;

Aßmannshauſen.
Becker, Andreas,
Cratz, Johann;

Aulhauſen.
Köppler, Conrad,
Köppler, Ludwig;

Eibingen.
Sahl, Michael;

Espenſchied.
Travers, A[illegible]n;

Geiſenheim.
Burgef, Jacob,
Dilorenzi, Xaver,
Eſch, Chriſtoph,
Georg, Johann,
Gorgens, Hofrath,
Hiſtenauer, Heinrich,
König, Melchior,
Krayer, Philipp,
Oſtern, Wilhelm,
Oſtern, Heinrich,
Raake, Jacob;

Johannisberg.
Schamary, Heinrich;

Lorch.
Mergler, Conrad,
Germersheimer, Thomas,
Travers, Johann;

Lorchhauſen.
Lippert, Heinrich Peter;

Winkel.
Beringer, Nicolaus,
Herber, Conrad,
Kaltwaſſer, Peter,
Krayer, Günther jun.,
Krayer, Johann Adam,
Sturm, Philipp.

11. Amt St. Goarshauſen.

Auel.
Theis, Philipp Heinrich;

Bornich.
Becker, Johann Philipp med.,
Becker, Georg Philipp 1r,
Meiſter, Georg,
Metz, Peter,
Naſſau, Wilhelm 1r;

Dahlheim.
Breidenbach, Stephan,
Joſt, Friedrich;

Eſchbach.
Zimmermann, Jacob;

Lautert.
Erlenbach, Johann Philipp,
Weber, Philipp;

Lierſchied.
Hohlefeld, Lieutenant zu Wiesbaden,
Sauerwein, Jacob,
Theis, Daniel,
Theis, Georg Philipp,
Theis, Johann Philipp jun.,
Wolf, Heinrich;

Lipporn.
Sauerwein, Peter;

Niederwallmenach.
Krämer, Philipp David;

Nochern.
Beilſtein, Philipp,
Fiſchbach, Jacob,
Göller, Johann Philipp 1r,
Jacobi, Philipp Heinrich sen.,
Michel, Philipp Anton,
Michel, Philipp 3r,
Pabſt, Nicolaus,
Stroh, Philipp Heinrich sen.;

Digitized by Google

Reitzenheim.
Hildebrand, Peter,
Klamp, Johann Georg;

Rettershain.
Pritz, Georg Philipp;

Sauerthal.
Böttner, Ernſt Ludwig,
Gunkel, Heinrich;

Weiſel.
Göttert, Amand Jacob sen.,
Römer, Conrad Peter;

Welterod.
Creceliuſ, Andreas,
Hilge, Georg,
Hiller, Johannes;

Weyer.
Maus, Georg Philipp,
Michel, Philipp,
Roth, Georg Heinrich.

12. Amt Wehen.

Wehen.
Buſch, Johann Philipp;

Bechtheim.
Schmidt, Philipp Adam,
Wagner, Johann Philipp,
Weber, Philipp Andreas;

Beuerbach.
Brand, Johann Peter,
Gink, Johann Jacob,
Hieß, Johann Heinrich,
Schmidt, Johann Philipp,
Schmidt, Johann Ludwig,
Weber, Johann Adam;

Bleidenſtadt.
Krebil, Johannes,
Ring, Anton;

Breithard.
Conradi, Johann Friedrich,
Conradi, Johann Ludwig,
Nicolay, Johann Philipp,
Petry, Johann Martin sen.;

Hauſen.
Hatzmann, Johannes;

Hennethal.
Enders, Johann Emmerich,
Menges, Philipp Adam,
Rücker, Johann Philipp,
Schaus, Johann Philipp;

Holzhauſen ü. A.
Heeb, Johann Philipp;

Kettenbach.
Kesper, Johann Philipp;

Ketternſchwalbach.
Kunz, Johann Philipp;

Michelbach.
Creceliuſ, Johann Peter,
Otto, Wilhelm,
Otto, Friedrich,
Rücker, Johann Philipp,

Neuhof.
Bücher, Chriſtian,

Panrod.
Egert, Friedrich,
Enders, Johann Andreas,
Müller, Wilhelm Peter,
Pimmel, Johann Chriſtian,
Rauel, Johann Chriſtian;

Rückershauſen.
Lampertät, Heinrich Jacob,
Neeb, Johann Heinrich,
Rücker, Johann Friedrich,
Schön, Philipp Jacob;

Strinzmargarethä.
Enders, Johannes Emerich;

Wingsbach.
Hieß, Johann Georg.

13. Amt Wiesbaden.

Stadt Wiesbaden.
Cron, Rathsherr,
Cron, Jacob sen.,
Dietz, Rathsherr,
Fauſt, Andreas,
Fußinger, Stadtſchultheiß,
Haßloch, David,
Haßloch, Anton,
Herz, Heinrich David,
Jung, Georg Philipp,
Kimmel, Daniel,
Kimmel, Johann Wilhelm,
Kraft, Jonas,
Noll, Philipp Anton,
Poths, Johann Jacob,
Poths, Wilhelm,
Schmidt, Rathsherr,
Schlitt, Daniel;

Biebrich und Mosbach.
Fiſcher, Martin,
Fiſcher, Nicolaus,
Frankenberger, Ludwig,
Grath, Philipp,
Hammes, Ludwig,
Herber, Carl Anton,
Herber, Gottfried,
Herber, Georg Philipp,
Himmel, Peter,
Kaiſer, Johann Andreas 1r,
Kriegsfeller, Johann Peter,
Menges, Johann Georg,
Ohlemacher, Heinrich,
Reitz, Georg Andreas 1r,
Reitz, Philipp Adam,
Schneider, Johann Georg 1r,
Schneider, Georg Reinhard,
Schneider, Wilhelm,
Schneider, Bernhard,
Seelgen, Heinrich,
Seelgen, Johannes,
Stritter, Matthias 3r,
Stritter, Friedrich 1r;

Bierſtadt.
Bierbaum, Conrad,
Bierbaum, Georg Heinrich,
Bierbaum, Heinrich,
Heimach, Schultheiß,
Janſon, Philipp,
Klotz, Chriſtoph 1r,
Klotz, Johann Bernhard,
Klotz, Chriſtoph,
Klotz, Johann Philipp,
Kaiſer, Jacob,
Kaiſer, Philipp jun.,
Kilb, Mathias,
Marchand, Dr. zu Eltville,
Seulberger, Michael 4r,
Seulberger, Michael 5r,
Seulberger, Chriſtian sen.,
Seulberger, Johann jun.,
Schild, Conrad jun.,
Schild, Johann Philipp,
Schmidt, Philipp Conrad,

Digitized by Google

Schmidt, Georg Philipp,
Vogel, Jacob,
Vogel, Philipp 2r,
Werner, Conrad;

Dotzheim.

Igſtadt, Johann Conrad,
Seidel, Gottlieb,
Schwein, Ludwig,
Vogt, Johann Conrad,
Wintermeyer, Philipp Conrad;

Erbenheim.

Born, Conrad,
Born, Heinrich,
Dörr, Philipp,
Dörr, Johann Peter,
Dreßler, Heinrich,
Giebermann, Bernhard,
Göbel, Heinrich 3r,
Göbel, Georg,
Göbel, Heinrich sen.,
Göbel, Heinrich 2r,
Göbel, Conrad,
Jungblut, Andreas,
Koch, Martin,
Koch, Wilhelm,
Koch, Johann Philipp,
Koch, Conrad 2r,
Koch, Andreas sen.,
Krohmann, Jacob,
Merten, Erasmus,
Merten, Peter,
Merten, Chriſtian,
Merten, Georg Nicolaus,
Pinkel, Georg,
Prath, Conrad jun.,
Prath, Conrad sen.,
Reinemer, Peter sen.,
Reinemer, Johann,
Reinemer, Johann Heinrich,
Reinemer, Peter 2r,
Ries, Conrad,
Steiger, Georg Nicolaus,
Steiger, Friedrich,
Steiger, Johann,
Steiger, Heinrich,
Stein, Heinrich sen.,
Stein, Heinrich jun.,
Stein, Martin,
Ullrich, Peter sen.,
Ullrich, Peter jun.,
Ullrich, Jacob;

Georgenborn.

Roſſel, Schultheiß;

Kloppenheim.

Göbel, Georg,
Goßemann, Johannes 2r,
Goßmann, Gerhard,
Goßmann, Heinrich,
Goßmann, Johann Peter,
Schmidt, Gottlieb,
Steiger, Conrad,
Sternberger, Georg Ludwig;

Schierſtein.

Dietz, Ludwig,
Dreßler, Georg,
Fritz, Philipp,
Fuchs, Johann Nicolaus,
Habel, Friedrich,
Kirn, Sebaſtian,
Klein, Friedrich,
Stritter, Anton Bernhard,
Stritter, Friedrich,
Wirth, Bernhard,
Wirth, Ludwig;

Sonnenberg.

Wintermayer, Conrad.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Naſſau.

Num. 3. den 11. Februar 1826.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc. haben die Eröffnung der diesjährigen Verſammlung Unſerer Landſtände zu Wiesbaden auf den 20. dieſes Monats feſtgeſetzt.

Mit der Vollziehung dieſes durch das Verordnungsblatt zu verkündenden Beſchluſſes iſt Unſer Staats-Miniſterium beauftragt.

So geſchehen Biebrich den 7. Februar 1826.

(L. S.) **Wilhelm**,
Herzog zu Naſſau.

vdt. Freiherr von Marſchall.

Verordnungen, Vollziehungsvorſchriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben ſubordinirten Behörden.

(Bekanntmachung des Reſultats der zu Ergänzung beider Abtheilungen der Landſtände angeordneten Wahlen.)

Auf den in Gefolge der Miniſterial-Bekanntmachung vom 23. Januar d. J. angeordneten Wahlverſammlungen ſind mit abſoluter Stimmenmehrheit erwählt worden:

1) von den adeligen Gutsbeſitzern zum Mitglied der Herrnbank
der Herzogliche Kammerherr, Major und Flügeladjutant Freiherr von Breidbach-Bürresheim zu Biebrich;

Digitized by Google

2) von den begütertesten Grundeigenthümern des Wahlversammlungs-Districts Wiesbaden zum Mitglied der Landesdeputirten-Versammlung

Herr Carl Birkenstock, Melchiors Sohn zu Erbach.

Wiesbaden den 7. Februar 1826.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.

vdt. von Dungern.

(Die Befreiungen von der Verpflichtung zur Uebernahme von Vormundschaften, insbesondere die bisherige Befreiung der Staats- und kirchlichen Diener betreffend.)

Da diejenigen Befreiungen, welche Staats- und kirchliche Diener, sowie selbst auch diejenigen, welche fünf oder mehrere Kinder haben, hinsichtlich der Uebernahme von Vormundschaften nach den gemeinen Rechten häufig ansprechen, auf eine nachtheilige Weise die Bestellung von Vormündern erschweren, so haben Seine Herzogliche Durchlaucht zu verordnen geruht:

1) daß Staatsdiener und Geistliche als solche ferner nicht mehr von der Verpflichtung zu Uebernahme von Vormundschaften über Verwandte oder Kinder von Staats- und kirchlichen Dienern befreit seyn und

2) daß ebenso auch nur diejenigen eine Befreiung in der Anzahl ihrer Kinder finden sollen, welche deren mehr als neun haben.

Hiernach werden die Betheiligten sich achten und die Herzoglichen Gerichte bei Bestellung von Vormündern oder Beurtheilung deshalbiger Beschwerden sich bemessen.

Wiesbaden den 7. Februar 1826.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.

vdt. von Zwierlein.

(Die Bekanntmachung der Resultate der öffentlichen Armenpflege betreffend.)

Die im §. 28 des höchsten Edikts vom 19. October 1816 die öffentliche Armenpflege betreffend, enthaltene Vorschrift: daß die Herzoglichen Amtsarmen-Commissionen die Resultate ihrer Verwaltung nach Ablauf eines jeden Jahrs in ihrem Verwaltungsbezirk öffentlich bekannt zu machen haben, ist nicht überall gleichförmig vollzogen worden. Es ist indessen besonders zweckmäßig, daß die Verwaltung der Armenfonds und die Verpflegung und Unterstützung der nicht verborgenen Armen, ganz bis ins Einzelne allen Mitgliedern der Gemeinden auf das Genaueste bekannt werde, indem sämmtliche wohlgesinnte Einwohner für diesen Verwaltungszweig vorzügliche Theilnahme hegen. Wir verordnen daher, daß

1) die Jahrsrechnung eines jeden Localarmenfonds, sobald solche von der Herzoglichen Amtsarmen-Commission revidirt worden ist, in der betreffenden Gemeinde und zwar im Gemeindehaus, oder wo solches nicht vorhanden ist, im Hause des Herzoglichen Schultheißen, acht Tage lang für jedes Mitglied der Gemeinde zur Einsicht offen liegen soll.

2) Dabei sollen gleichfalls nicht nur die Subscriptionslisten der freiwilligen Armenunterstützungs-Beiträge, sondern auch die Armen- und Verpflegungslisten vorgelegt werden.

Digitized by Google

3) Die Herzoglichen Schultheißen ſind von den Herzöglichen Amtsarmen-Commiſſionen bei Ueberſendung der Jahresrechnung anzuweiſen, alsbald der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen, von welchem Tage die Einſicht dieſer Rechnung und der dazu gehörigen Belege geſtattet iſt.

4) Jedem Einwohner iſt es erlaubt, ſeine etwaigen ſachgemäßen Bemerkungen entweder ſchriftlich einzureichen, oder ſolche dem Schultheißen zu Protocoll zu geben, damit ſie zur Kenntniß der Amtsarmen-Commiſſion kommen, welche ſie auf geeignete Weiſe zu berückſichtigen hat.

5) Daß die öffentliche Vorlage geſchehen, auch ob und welche Bemerkungen gemacht worden ſind, darüber haben die Schultheißen ein Protocoll aufzunehmen und ſolches an die Amtsarmen-Commiſſion ſammt der Rechnung einzuſenden, damit es derſelben beigelegt werde.

Da hierdurch die Gemeindeglieder ſich ſelbſt die Ueberzeugung verſchaffen können, daß die Armenpflege und die Verwaltung der Armenfonds vorſchriftsmäßig und nützlich geführt wird, oder wenn ſie desfalls ſachgemäße Erinnerungen machen zu können glauben, ſich in den Stand geſetzt finden, ſolche anzubringen oder vor deren Erhebung ihre etwa irrig gehabte Meinung zu berichtigen, ſo zweifeln wir nicht, daß alle wohldenkende Gemeindemitglieder um ſo mehr geneigt ſeyn werden, zu dem vorgeſetzten wohlthätigen Zweck mitzuwirken, und auch ihren dürftigen Mitbürgern durch angemeſſene und reichliche Unterſtützungsbeiträge Erleichterung in ihrem Nothſtand zu verſchaffen.

Wiesbaden den 20. Januar 1826.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. Götz.

(Auf hohen Miniſterial-Beſchluß vom 12. dieſes Monats, die Vergütung für Auszüge aus den Civilſtandsregiſtern betreffend.)

Es hat bisher eine Verſchiedenheit der Anſichten bei den Pfarrgeiſtlichen, welche zugleich Civilſtandsbeamten ſind, in Beziehung auf die Gebühr obgewaltet, welche ſie in dem Fall zu erheben haben, wenn Auszüge aus den Civilſtandsregiſtern zum Behufe der Aufſtellung eines Stammbaumes oder eines Geſchlechtsregiſters gegeben werden, ohne daß für jede einzelne Perſon eigene Geburtsſcheine ꝛc. ꝛc. nach den hierfür vorgeſchriebenen Formularien erforderlich ſind.

Damit bei dieſem Gegenſtande in Zukunft eine gleiche Behandlung eintrete, ſind höchſten Orts die für Fertigung von Stammbäumen und Geſchlechtstafeln von den Pfarrgeiſtlichen zu beziehenden Gebühren dahin beſtimmt worden, daß wenn der Stammbaum nur zwei Perſonen enthält, für jede eine Vergütung von 40 kr., zuſammen alſo 1 fl. 20 kr., für die dritte und jede weitere Perſon aber nur 10 kr.; alſo für 3 Perſonen 1 fl. 30 kr., für 5 Perſonen 1 fl. 50 kr. u. ſ. w. bezahlt werden ſollen.

Wir bringen dieſe Beſtimmung zur allgemeinen Kenntniß, damit ſich in vorkommenden Fällen danach bemeſſen werde.

Wiesbaden den 23. Januar 1826.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. Götz.

(Ausſchreiben der Brandaſſecuranz-Beiträge für das Jahr 1825.)

Herzogliche Landes-Regierung, als die zur Leitung der Brandverſicherungsanſtalt angeordnete Behörde, legt hiermit den zu dieſer Geſellſchaft gehörigen Mitgliedern das Verzeichniß der im Jahr 1825

Digitized by Google

ſich ergebenen und zur Vergütung geeigneten Brandſchäden nebſt der Berechnung und Vertheilung der zur Berichtigung derſelben ſowohl, als auch der ſonſt damit verbundenen Koſten, erforderlichen Summen in nachſtehender Ueberſicht vor.

Laufende Nummer.	Zeit des ſtattgehabten Brandes.		Namen der		Abgeſchätzte Brandſchadens-Vergütung.	
	Monat.	Tag.	Aemter.	Ortſchaften.	fl.	kr.
1	Januar	5	Rennerod.	Niederroßbach	280	—
2	»	27	Selters.	Schlagmühle bei Herſchbach	305	—
3	»	29	Herborn.	Münchhauſen	1813	—
4	Febr.	1—2	Rüdesheim.	Cammerberger Mühle	135	—
5	»	18	Dietz.	Hambach	392	—
6	»	22	Selters.	Faulbach	150	—
7	»	28	Marienberg.	Willingen	965	—
8	März	4	Hadamar.	Zollhaus bei Ahlbach	448	—
9	»	8—9	Rennerod.	Hergenroth	550	—
10	»	14—15	Königſtein.	Schneidhainer Mühle	4337	—
11	»	17	Selters.	Hof Adenroth	200	—
12	»	21	Königſtein.	Tabacksmühle bei Oberurſel	52	—
13	»	28	Braubach.	Camp	649	—
14	»	29	Runkel.	Hofen	101	—
15	»	31	Königſtein.	Cronberg	71	—
16	April	4	St. Goarshauſen.	Weyer	224	—
17	»	18	Herborn.	Münchhauſen	8081	—
18	»	19	Wiesbaden.		2067	—
19	May	23	Selters.	Helferskirchen	1260	—
20	Juny	11	Limburg.	Mensfelden	57	—
21	»	13	Meudt.	Niederſayn	517	—
22	»	15	Uſingen.	Arnoldshain	209	40
23	»	18	Dillenburg.	Manderbach	33776	—
24	»	24	Eltville.		25	—
25	»	26	Marienberg.	Stockumer Mühle	255	—
26	July	5—6	Hachenburg.	Bretthauſen	1055	54
27	»	14	Marienberg.	Großſeifen	1295	—
28	»	15	St. Goarshauſen.	Eſchbach	5673	—
29	»	15	Hachenburg.	Korb	9291	—
30	»	20/1824	Hochheim.		301	—
31	»	25/1825	Hachenburg.	Lautzenbrücken	7240	—
32	»	31	» »	Riſter	32	—
33	Auguſt	2	» »	Roßbach	9820	—
34	»	13	Selters.	Freylingen	897	10
35	»	22	Wehen.	Neuhof	228	—
36	»	26	Herborn.	Breitſcheid	10549	—
37	»	30	Dillenburg.	Dillbrecht	1791	—
38	Septbr.	5	Weilburg.	Weilmünſter	2206	—
39	»	24—25	Wehen.	Kettenbach	540	—
40	Octbr.	4	Braubach.	Hof Steiningen	368	—
41	»	4—5	Idſtein.	Idſtein	6	1
42	Novbr.	2	Dietz.	Kaltenholzhauſen	60	—
43	»	6	Rennerod.	Emmerichenhain	18	—
44	Decbr.	12	» »	Willmenrod	20	38
				Summe	108311	23

Digitized by Google

Zur Exigenz für 1825 gehören:		fl.	kr.
1) der Betrag der Brandſchäden		108,311	23
2) die Abſchätzungskoſten		102	53
3) die Zinſen von Paſſiv-Capitalien	401 fl. 15 kr.		
hierzu die Zinſen an Herzogliche Staats-Caſſe von dem bei derſelben bereitgeſtellten Credit	141 » 48 »	543	3
4) die Verwaltungskoſten		228	19
5) die Hebgebühren der Herzgl. Receptur-Beamten ad 2 pf. vom Gulden. . .		902	25
Zuſammen . .		110,088	3
davon geht jedoch der von den Brandſteuern für 1824 verbliebene Ueberſchuß ab mit		1,273	9
Die auszuſchlagende Summe beträgt demnach		108,814	54

Dieſe Summe von 108,814 fl. 54 kr. auf das ganze Brandverſicherungscapital von 45,648,980 fl. ausgeſchlagen, beträgt auf 100 fl. Verſicherungscapital . . . . 14 kr. 2 pf.

Da nun nach dem Ausſchreiben vom 6. October vorigen Jahres einſtweilen 8 » » »

erhoben worden ſind, ſo bleiben nur noch. . . . . 6 » 2 » vom 100 fl. zu erheben.

Dieſe Erhebung geſchieht den 15. April laufenden Jahres und berechnet ſich der Betrag der Herzoglichen Aemter auf folgende Summen:

Nro.	Namen der Aemter.	Brandverſicherungs-Capital.	Betrag der Brandſteuern ad 6 kr. 1 pf. p. 100 fl.	
		fl.	fl.	kr.
1	Braubach	1518440	1644	59
2	Dietz	1491400	1615	41
3	Dillenburg	2398480	2598	21
4	Eltville	1715750	1858	44
5	Hachenburg	1251510	1355	48
6	Hadamar	1096350	1187	43
7	Herborn	1908930	2068	1
8	Hochheim	1663320	1801	56
9	Höchſt	2145290	2324	4
10	Idſtein	1829200	1981	38
11	Königſtein	1726290	1870	9
12	Langenſchwalbach	1933870	2095	2
13	Limburg	1865990	2021	29
14	Marienberg	781790	846	56
15	Meudt	1125700	1219	30
16	Montabaur	1282630	1389	31
17	Naſſau	1162800	1259	42
18	Naſtätten	1701720	1843	32
19	Reichelsheim	152510	165	13
20	Rennerod	1172510	1270	13
21	Rüdesheim	1636020	1772	21
22	Runkel	1205360	1305	49
23	St. Goarshauſen	1505430	1630	53
24	Selters	1277970	1384	28
25	Uſingen	2657750	2879	14
26	Wehen	1185100	1283	51
27	Weilburg	1856680	2011	24
28	Wiesbaden	4400190	4766	52
	zuſammen	45648980	49453	4

Digitized by Google

Die Herzogl. Receptur-Beamten werden unter Bezug auf das General-Reſcript vom 18. May 1821 hiermit beauftragt, die auf die Recepturbezirke fallenden Beiträge nach den Special-Cataſtern binnen ſechs Wochen von dem vorgenannten Erhebungstermin an gerechnet, unfehlbar an Herzogliche Staatscaſſendirection abzuliefern, und der hierſelbſt angeordneten Brandcaſſenverwaltung gutzuſchreiben.

Schließlich wird noch bemerkt, daß der durch dieſe und die vorige Erhebung ſich gegen den Bedarf ergebende Mehrbetrag von 1,503 fl. 28 kr. der Geſellſchaft bei dem Ausſchreiben der Beiträge für das laufende Jahr gutgeſchrieben werden wird.

Wiesbaden den 26. Januar 1826.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. Cramer.

(Gemeindeſteuerausſchreiben für das Herzogliche Amt Hochheim für das Jahr 1826.)

Zur Beſtreitung ihrer Bedürfniſſe iſt der Gemeinde Wallau die Erhebung von einem halben, der Gemeinde Delkenheim von einem, der Gemeinde Weilbach von einem und einem halben, der Gemeinde Maſſenheim von zwei und der Gemeinde Wicker von drei Steuerſimpeln, in den von Herzoglichem Amte zu beſtimmenden Terminen geſtattet worden.

Die übrigen 12 Gemeinden haben keine Steuererhebung nöthig.

Wiesbaden den 20. Januar 1826.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. Schmalcalder

(Gemeindeſteuerausſchreiben für das Herzogliche Amt Braubach für das Jahr 1826.)

Der Gemeinde Dachſenhauſen iſt die Erhebung von einem halben, der Gemeinde Niederbachheim von einem ganzen, den Gemeinden Kehlbach, Miehlen, Oberbachheim und Oſterſpay von zwei, der Gemeinde Nievern von zwei und einem viertel, der Gemeinde Fachbach von zwei und einem halben, der Gemeinde Niederlahnſtein von zwei und drei viertel, und der Gemeinde Lykershauſen von drei Steuerſimpeln, zu Beſtreitung ihrer gemeinheitlichen Ausgaben, in den von Herzoglichem Amt zu beſtimmenden Terminen geſtattet worden.

Die übrigen acht Gemeinden erheben zu ihren Ausgaben keine Steuern für das laufende Jahr.

Wiesbaden den 30. Januar 1826.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. Moureau.

(Gemeindeſteuerausſchreiben für das Herzogliche Amt Höchſt für das Jahr 1826.)

Den Gemeinden Griesheim, Kriftel, Unterliederbach und Zeilsheim iſt die Erhebung von einem, den Gemeinden Eſchborn und Oberliederbach von einem und einem halben, und der Gemeinde Niederhofheim von drei Steuerſimpeln, in den von Herzoglichem Amte zu beſtimmenden Terminen ge-

Digitized by Google

ſtattet worden. Die übrigen 13 Gemeinden beſtreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuer-Erhebung.

Wiesbaden den 2. Februar 1826.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. Seebold.

Dienſtnachrichten.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den, Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht dem Prinzen Friedrich zu Naſſau, als Rechnungsführer beigegebenen Oberprobator Zander, zum Reviſor zu ernennen gnädigſt geruht.

Höchſtdieſelben haben dem Pfarrer Eyring von Cleeberg die erledigte Pfarrei zu Nauheim, dem Vicarius Diefenbach von Herborn die Pfarrei Cleeberg, und die erledigte Pfarrei Niederhadamar dem Caplan Heibel zu Frickhofen zu übertragen, ſowie den Pfarrer Stannarius zu Nordenſtadt in den Penſionsſtand zu verſetzen und deſſen Sohn demſelben als Pfarrvicarius beizugeben geruht.

Da der Caplan Krämer das ihm zugedacht geweſene Beneficium der Acht-Uhr-Meſſe zu Camberg bereits früher nicht angenommen hat, ſo wird die in Nro. 2 des Verordnungsblatts enthaltene Bekanntmachung dahin berichtigt, daß demſelben die landesherrliche Beſtätigung nur zur Frühmeſſerei und zur heiligen Kreuz-Kapelle ertheilt worden iſt.

Bei der Bekanntmachung der beſtandenen Prüfung der Candidaten Kreidel, Koch und Haas in Nro. 2 des Verordnungsblatts iſt bei dem letztern ausgedrückt, daß derſelbe gut beſtanden ſey; zu Beſeitigung irriger Anſichten wird bemerkt, daß beide erſtere ebenfalls gut beſtanden ſind, übrigens in der neuern Zeit das Prädicat gut in den öffentlichen Benachrichtigungen der zweiten Abtheilung der Prüfungscommiſſion nicht ausdrücklich erwähnt worden iſt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Naſſau.

Num. 4. den 25. Februar 1826.

Verordnungen, Vollziehungsvorſchriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben ſubordinirten Behörden.

(Gemeindeſteuerausſchreiben im Herzoglichen Amte Dillenburg für das Jahr 1826.)

Zu Beſtreitung der gemeinheitlichen Bedürfniſſe für das Jahr 1826 iſt der Gemeinde Nanzenbach die Erhebung von einem halben, der Stadt Dillenburg von drei viertel, den Gemeinden Frohnhauſen und Rittershauſen von einem, der Gemeinde Oberroßbach von einem und einem viertel, den Gemeinden Flammersbach und Straßebersbach von einem und einem halben, der Gemeinde Rodenbach von einem und drei viertel, den Gemeinden Fellerdillen und Steinbrücken von zwei, den Gemeinden Donsbach und Eibelshauſen von zwei und einem halben und den Gemeinden Bergebersbach, Mandeln, Niederroßbach und Manderbach von drei Steuerſimpeln in den von Herzoglichem Amte zu beſtimmenden Terminen geſtattet worden.

Die übrigen fünfzehn Gemeinden beſtreiten ihre Ausgaben für dieſes Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden den 4. Februar 1826.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. Schmalcalder.

(Gemeindeſteuerausſchreiben in dem Herzoglichen Amte Reichelsheim für das Jahr 1826.)

Der Gemeinde Dornaſſenheim iſt die Erhebung eines Steuerſimpels in dem von Herzoglichem Amte zu beſtimmenden Termine geſtattet worden.

Digitized by Google

Die Gemeinde Reichelsheim beſtreitet ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden den 10. Februar 1826.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. Schmalcalder.

(Gemeindeſteuerausſchreiben im Herzoglichen Amte Idſtein für das Jahr 1826.)

Nach Feſtſetzung der Gemeinderechnungsüberſchläge für das Jahr 1826 iſt der Stadt Camberg die Erhebung von einem halben, und den Gemeinden Niederſelters und Oberſelters von einem und einem halben Steuerſimpel in den von Herzoglichem Amte feſtzuſetzenden Terminen geſtattet worden.

Die übrigen dreißig Gemeinden bedürfen zu Beſtreitung ihrer Ausgaben für dieſes Jahr keiner Steuererhebung.

Wiesbaden den 11. Februar 1826.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. Moureau.

Dienſtnachrichten.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den bisherigen Reviſions-Diurniſten Stanarius zum Buchhalter II. Claſſe bei Höchſtihrer General-Domänen-Direction zu ernennen, und dem Zollcontroleur Schuler zu Höchſt den Dienſtcharacter als Rath gnädigſt zu ertheilen geruht.

Höchſter Entſchließung gemäß iſt der bei dem Stadtpolizeiamte zu Wiesbaden proviſoriſch angeſtellte Acceſſiſt Reichmann an das Amt Hadamar dirigirt, und dem Rechtscandidaten, Lieutenant von Reichenau, der Acceß bei gedachtem Stadtpolizeiamt geſtattet worden.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Medicinal-Aſſiſtenten Müller zu Rennerod als Medicinal-Aſſiſtent nach Dillenburg zu verſetzen, und dem proviſoriſch zu Dillenburg bisher angeſtellt geweſenen Medicinal-Aſſiſtenten Braun die Medicinal-Aſſiſtenten-Stelle zu Rennerod, mit der Verbindlichkeit, ſeinen Wohnſitz in Emmerichenhain zu nehmen, zu übertragen geruht.

Heinrich Heinzemann aus Bornich iſt nach beſtandener Prüfung in die Zahl der Candidaten der Theologie aufgenommen worden.

Todesfälle.

Den 11. d. M. iſt der Pfarrer Schloſſer zu Neuenhain verſtorben.

(Hierzu eine Beilage.)

Digitized by Google

Beilage

zu Num. 4.

des Verordnungsblattes des Herzogthums Naſſau,

vom 25. Februar 1826.

(Die Eröffnung der diesjährigen Verſammlung der Landſtände betreffend.)

In Folge des landesherrlichen Edicts vom 7. Februar d. J. wurde auf unmittelbaren Höchſten Specialbefehl von dem dirigirenden Staatsminiſter am 20. d. M. die Verſammlung der Landſtände mit folgender Rede eröffnet:

Hochzuverehrende,
Hochgeehrte Herren.

«Seine Herzogliche Durchlaucht haben mich beauftragt, die diesjährige gewöhnliche landſtändiſche Verſammlung zu eröffnen.»

«Zehen Jahre ſind nun ſeit der neuen Einrichtung der Verwaltung dieſes Landes verfloſſen.»

«Auch während Ihres gegenwärtigen Zuſammentritts werden Sie, hochgeehrte Herren, bei Erledigung der Ihnen obliegenden Geſchäfte, von Neuem ſich zu überzeugen Gelegenheit finden, daß überall die früher gegründete Ordnung ſich mehr befeſtigt und daß mit der geringſt möglichen Beläſtigung der Steuerbaren das geleiſtet wird, was durch die Verwaltung geleiſtet werden ſoll.»

«Insbeſondere zeigen ſich in den Reſultaten der Einnahmen und Ausgaben der Steuer-Caſſe jetzt die Früchte der durch die neue Verwaltungsordnung in allen Zweigen eingeführten Sparſamkeit. Die Einnahmen aus den von Ihnen bewilligten Abgaben haben in dem verfloſſenen Jahre die Ausgaben bedeutend überſtiegen.»

«Es kann daher der von dieſer Verſammlung ſchon ausgeſprochene Wunſch erfüllt werden: die Erhebungsgebühren von der directen Steuer, die bisher in einem ungleichen Verhältniß von den Steuerbaren zum beſondern Nachtheil derer, die am geringſten beſteuert waren, getragen wurden, auf die Steuer-Caſſe ſelbſt zu übernehmen.»

«Auf eben dieſe Caſſe werden auch, wenn es mit Ihren Anſichten, hochgeehrte Herren, übereinſtimmen ſollte, die Beiträge zu Erhaltung der Landſtraßen übernommen werden können, die bisher noch beſonders nach eigenem Repartitionsfuß erhoben wurden.»

Digitized by Google

«Auch durch Uebernahme dieſer neuen Laſten auf die Steuer-Caſſe, wird die Ausſicht für die Grund- und Gewerbe-Beſitzer nicht verſchwinden, eine Verminderung der directen Steuern ſchon in dem folgenden Jahre zu erlangen, da in dem laufenden nach aller Wahrſcheinlichkeit ein neuer Ueberſchuß den in der Steuer-Caſſe ſchon vorhandenen vermehren wird.»

«Ungeachtet die Körnerfrüchte ſchon jetzt im Durchſchnitt merklich höher als in dem verfloſſenen Jahre zu gegenwärtiger Jahrszeit im Preiſe ſtehen, ſo bleibt die Ausſicht auf eine ſolche Verminderung, insbeſondere für den größern Grundbeſitzer, dennoch höchſt erwünſcht, den bisher bei Uns wie anderwärts der niedere Preis der Producte des Ackerbaues vorzüglich drückte.»

«Unter ſolchen Verhältniſſen werden die Gegenſtände, die in dieſer Sitzung, hochgeehrte Herren, Ihre Thätigkeit in Anſpruch nehmen, weder Stoff zu in ihrer Löſung ſchwierigen Aufgaben, noch zu Ihnen unangenehmen Erörterungen darbieten.»

Hierauf wurde die Verpflichtung der nach der Miniſterial-Bekanntmachung vom 7. d. M. neu erwählten beiden ſtändiſchen Mitglieder vorgenommen und damit der Act der Eröffnung geſchloſſen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Naſſau.

Num. 5. den 11. März 1826.

Verordnungen, Vollziehungsvorſchriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben ſubordinirten Behörden.

(Die Ertheilung der Proclamations- und Copulationsſcheine durch die Herzoglichen Aemter, insbeſondere in Beziehung auf die Anordnung der Vermögensinventariſationen und aufſehenden Vormundſchaften bei Eingehung zweiter Ehen betreffend.)

Um die Vollziehung der landesherrlichen Verordnung vom 26. November 1804 (Verordnungsſammlung Band I, Seite 80) wegen der bei Eingehung zweiter Ehen erforderlichen Vermögensinventariſationen und zugleich die regelmäßige Anordnung der geſetzlichen aufſehenden Vormundſchaften zu ſichern, wird hiermit verordnet:

1) Es darf, ohne Ausnahme, künftig weder eine Trauung vorgenommen, noch dürfen die kirchlichen Dimiſſorialien ertheilt werden, ohne daß ein zu den Pfarracten kommender Proclamations- und Copulationsſchein des einſchlagenden Herzoglichen Amtes vorliegt. Nach dieſer Vorſchrift haben ſich die Geiſtlichen ſelbſt alsdann unfehlbar zu bemeſſen, wenn auch übrigens der höchſte oder höhere Conſens zur Verehelichung in Hinſicht auf Dienſtverhältniſſe, oder wenn eine Dispenſation vom Aufgebot und von Ehehinderniſſen von Seiten Herzoglicher Landes-Regierung beigebracht wird.

2) Die Herzoglichen Aemter ertheilen demgemäß die Proclamations- und Copulationsſcheine nach gedruckten mit dem gehörigen Stempel Nro. 8 verſehenen Formularien, ſowie die Anlage angibt, und werden für die pünktliche Ausfertigung beſonders verantwortlich gemacht. Sie dürfen daher keinen ſolchen Schein für eine geſchiedene Perſon, welche Kinder hat, für einen Witt-

Digitized by Google

wer oder eine Wittwe ausſtellen, ohne daß nach beigebrachtem Zeugniß der Herzoglichen Landoberſchultheißerei die erforderliche Vermögensinventariſation vollzogen oder eingeleitet iſt.

Insbeſondere hat das Herzogliche Stadtpolizeiamt dahier, welches die Proclamations- und Copulationsſcheine ertheilt ohne die Vormundſchaftsverwaltung zu haben, für die Zeugniſſe der hieſigen Herzoglichen Landoberſchultheißerei auch jedes Mal das vidit des Herzoglichen Juſtizamtes zu erfordern.

3) Sollte dennoch jemand, ohne das vorgeſchriebene Zeugniß der einſchlagenden Landoberſchultheißerei beigebracht zu haben, zur zweiten Ehe gelangt ſeyn, ſo hat derſelbe bei dieſer Behörde innerhalb der erſten ſechs Wochen ſeine Aufforderung zur Vornahme der Inventariſation zu Protocoll zu geben.

Die Nichtbeachtung dieſer Vorſchrift zieht eine Strafe von 10 bis 50 Rthlrn. nach ſich, für welche beide Ehegatten ſolidariſch haften und welche bei amtsſäßigen Perſonen die Herzoglichen Aemter, bei ſolchen, welche zunächſt unter den Herzoglichen Hof- und Appellationsgerichten ſtehen, die letztern zu erkennen haben.

4) Eine gleiche Ahndung von Seiten Herzoglicher Landes-Regierung haben diejenigen Beamten und Geiſtlichen zu gewärtigen, welche die oben ertheilten Beſtimmungen unbeachtet laſſen.

Herzogliche Landes-Regierung und die Herzoglichen Hof- und Appellationsgerichte werden mit der Vollziehung und nachdrücklichen Handhabung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Wiesbaden den 22. Februar 1826.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Marſchall.

vdt. von Dungern.

Anlage.

Proclamations- und Copulationsſchein.

Der ehelichen Trauung des (N. N.)
ledigen Standes,
Wittwers,
von voriger Ehe geſchieden mit der (N. N.)

Wittwe,
von voriger Ehe geſchieden,
ſteht, nachdem die wegen der vorigen Ehe erforderliche Inventariſation bereits (vorgenommen — eingeleitet) iſt, nach vorgängiger Proclamation oder darin erfolgter Diſpenſation kein bürgerliches Hinderniß entgegen.

(N.) den ten 18

Herzoglich Naſſauiſches Amt.
(N. N.)

Digitized by Google

(Gemeindeſteuerausſchreiben im Herzoglichen Amte Uſingen für das Jahr 1826.)

Zur Beſtreitung ihrer Ausgaben iſt den Gemeinden Altweilnau, Haintgen, Hauſen und Pfaffenwiesbach die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Gemünden, Maulof, Neuweilnau, Obernhain, Reifenberg und Schmitten von einem ganzen, den Gemeinden Eſpa und Winden von zwei und den Gemeinden Seelenberg und Weiperfelden von drei Steuerſimpeln in den von Herzoglichem Amte zu beſtimmenden Terminen geſtattet worden.

Die übrigen 33 Gemeinden bedürfen keiner Steuererhebung.

Wiesbaden den 16. Februar 1826.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. Cramer.

(Gemeindeſteuerausſchreiben im Herzoglichen Amte Weilburg für das Jahr 1826.)

Der Stadt-Gemeinde Weilburg iſt die Erhebung von einem viertel, den Gemeinden Probbach und Winkels von einem halben, den Gemeinden Langenbach und Mengerskirchen von drei viertel, den Gemeinden Audenſchmied, Niedershauſen und Waldhauſen von einem und den Gemeinden Ahauſen und Aulenhauſen von zwei Steuerſimpeln zu Beſtreitung ihrer diesjährigen gemeinheitlichen Ausgaben in den von Herzoglichem Amte zu beſtimmenden Terminen geſtattet worden.

Die übrigen dreißig Gemeinden bedürfen zu ihren Ausgaben für das laufende Jahr keiner Steuererhebung.

Wiesbaden den 20. Februar 1826.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. Cramer.

Dienſtnachrichten.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den bisherigen Botenmeiſter Schweisgut bei Höchſtihrer General-Domänen-Direction zum Buchhalter bei der Brunnenverwaltung zu Niederſelters und an deſſen Stelle den bisherigen Miniſterialkanzliſten Retter zum Botenmeiſter bei Herzoglicher General-Domänen-Direction zu befördern, ſowie den bisher bei der Brunnenverwaltung zu Niederſelters angeſtellten Buchhalter Brüllo in den Penſionsſtand zu verſetzen gnädigſt geruht.

Der Candidat Brunn von Altweilnau iſt höchſten Orts zum Pfarr-Vicar nach Herborn ernannt worden.

Wilhelm Höfeld von Diedenbergen und Chriſtian Dannenberg von Laurenburg ſind nach erſtandener Prüfung, erſterer in die Zahl der Candidaten der Theologie und letzterer in die der Bergwerks-Wiſſenſchaft aufgenommen worden.

Todesfälle.

Der Oberförſter Hepp zu Runkel iſt den 27. vorigen Monats mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt des Herzogthums Naſſau.

Num. 6. den 8. April 1826.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß die nach Maßgabe des Edicts vom $^{5}/_{7}$ Auguſt 1811 angeordnete und bisher fortgedauerte unmittelbare Entrichtung der Hebgebühren bei den directen Steuern von den Steuerpflichtigen ſelbſt eines Theiles in ihrer Anwendung nicht nur das beabſichtigte Verhältniß zwiſchen dem Betrag der directen Steuern und dem Betrag der Hebgebühren im Allgemeinen überſchritten, ſondern auch eine gerade für die geringſt beſteuerte Claſſe unſerer Unterthanen am meiſten fühlbare Ungleichheit unter den Steuerpflichtigen herbeigeführt hat, andern Theiles aber auch mit ſpätern Anordnungen über die Belohnung der Untererheber bei andern zur Landes-Steuer-Caſſe fließenden Revenüen nicht mehr im Einklang ſteht;

haben nach Anhörung Unſeres Staatsraths und mit Zuſtimmung Unſerer Landſtände beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die unmittelbare Entrichtung der Hebgebühren bei den directen Steuern von Seiten der Steuerpflichtigen, wie ſolche nach Maßgabe des angezogenen Edicts vom $^{5}/_{7}$ Auguſt 1811 bis hierhin ſtattgefunden hat, wird mit der Erhebung der directen Steuern für das Jahr 1827 anfangend aufgehoben.

§. 2.

Von dieſem Zeitpunkte an werden Unſern Recepturbeamten für die wirklich eingegangenen und zur Staats-Caſſe abgelieferten Steuerbeiträge zwei Procent aus dem Fonds der directen Steuern verwilligt, um davon in gleichem Maaße die nach den beſtehenden oder von Unſerer General-Steuer-Direction weiter erlaſſen werdenden Anordnungen zu beſtellenden Unter-Erheber zu remuneriren.

§. 3.

Unſere General-Steuer-Direction iſt mit der Vollziehung gegenwärtigen, durch das Verordnungsblatt bekannt zu machenden Edicts beauftragt.

Gegeben, Biebrich den 3. April 1826.

(L. S.) Wilhelm.

vdt. Freiherr von Marſchall.

Digitized by Google

(Die Verzollung des Saamens und Kümmels betreffend.)

Um die Zweifel hinſichtlich der durch die Verordnung vom 28. Juni 1824 Ziffer III, pos. 5 lit. a (Seite 44 des Verordnungsblatts von 1824) vorgeſchriebenen Verzollung des Schlagſaamens zu heben, wird hiermit nach eingeholter höherer Entſchließung bekannt gemacht, daß künftig aller Schlag- oder Oelſaamen, und namentlich Kohl-, Mohn-, Lein- und Hanfſaamen mit 15 kr. per Centner verzollt werden, dagegen Garten-, Wieſen-, Wald-, Klee- und überhaupt aller ausſchließlich nur zur Beſtellung des Bodens dienender Saamen, befreit bleiben ſoll.

Sodann wird weiter zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Kümmel mit einem Einfuhrſatze von 25 kr. per Zentner belegt worden iſt.

Die Herzoglichen Recepturbeamten werden angewieſen, die Zollangeſtellten hiernach zu inſtruiren.

Wiesbaden den 29. März 1826.

Herzoglich Naſſauiſche General-Steuer-Direction.

von Pfeiffer.

vdt. Göbel.

(Inſtruction zur Beſorgung des Ab- und Zuſchreibens in den Grundabgabe-Regiſtern.)

Ueber das Verfahren bei dem Ab- und Zuſchreiben in den Regiſtern über die Grundabgaben und der davon nach Vorſchrift der §. 19 u. f. des höchſten Steuer-Edicts vom $^{10}/_{14}$ Februar 1809 berechneten Vergütungsſteuer, werden hiermit folgende, höchſten Orts genehmigte Beſtimmungen erlaſſen.

§. 1.

In den Grundabgabe-Regiſtern tritt eine Veränderung ein:

1) bei dem Wechſel der Eigenthümer der mit Grundabgaben belaſteten Liegenſchaften;
2) bei Verlegung der Grundabgaben auf andere Liegenſchaften im Einverſtändniſſe mit dem Abgabenempfänger;
3) beim Erlöſchen der Erbleihpächte, ſowie bei Ablöſungen der Grundzinſen, welche entweder im Einverſtändniſſe mit dem Empfänger bewirkt, oder bei eintretenden Theilungen von belaſteten Liegenſchaften in ſolchen Fällen nöthig werden, wo die unter dem Geldwerthe von 7½ kr. bleibenden Abgabetheile ſich nicht mit andern Abgabepoſten vereinigen laſſen;
4) bei neuen Erbpächten oder Grundzinſen, inſofern die Erbleihpächter oder Zinspflichtigen in den deshalbigen Verträgen nicht ausdrücklich auf die Steuervergütung verzichtet, auch keine ſonſtige Bedingungen eingegangen haben, welche von den geſetzlichen Vorſchriften über die Steuervergütung abweichen;
5) bei entdeckten materiellen Irrthümern.

§. 2.

Das Ab- und Zuſchreiben geſchieht auf den Grund der Tagebücher und Noten, welche die Herzoglichen Schultheißen über die Veränderungen bei der Grund- und Gebäudeſteuer zu führen haben. In dieſen Tagebüchern und Noten ſind daher auch die Kataſter-Anmerkungen hinſichtlich der Grundabgaben und der davon berechneten Vergütungsſteuer aufzunehmen; nicht weniger müſſen denſelben die Erklärungen und Anzeigen beigefügt werden, welche bei den Herzoglichen Schultheißen wegen Verlegung der Abgaben auf andere Liegenſchaften, wegen freiwilliger Ablöſungen u. ſ. w. gemacht werden möchten.

Digitized by Google

§. 3.

Das Ab- und Zuſchreiben in den Grundabgabe-Regiſtern liegt den Herzoglichen Steuer-Commiſſären ob, welche daſſelbe gleichzeitig mit dem Ab- und Zuſchreiben der Grund- und Gebäudeſteuer, und auch nach Anleitung der deshalbigen Vorſchriften zu beſorgen, Verzeichniſſe über den veränderten Regiſterſtand aufzuſtellen, die Ab- oder Zugänge in die Amtstabelle der Grundabgaben und der Vergütungsſteuer einzutragen, und demnächſt dieſe Tabelle mit den Veränderungs-Verzeichniſſen zur Prüfung und Beiſchreibung des hieſigen Exemplars an die unterzeichnete Stelle einzuſenden, und nach dem Rückempfange die Abgabe-Empfänger von dem veränderten Stande der Regiſter in Kenntniß zu ſetzen haben. Uebrigens geſchieht das Ab- und Zuſchreiben ſolange, als die Führung von Duplicat-Regiſtern bei den Steuer-Commiſſariaten nicht nöthig erachtet wird, blos einfach, d. h. in den für den Dienſt der Gemeinden beſtimmten Regiſtern.

Ferner ſind die Herzoglichen Steuer-Commiſſäre verbunden, die Liſten über die Ablöſungsbeträge aufzuſtellen und zur Beſtätigung dahier vorzulegen.

§. 4.

Für das Ab- und Zuſchreiben in den Abgabe-Regiſtern haben die Abgabe-Empfänger zwei Kreuzer von jedem ab- und zugeſchriebenen oder blos ab- oder blos zugeſchriebenen Abgabepoſten, die Abgabeflichtigen dagegen einſtweilen nichts zu bezahlen, weil letztere die Ab- und Zuſchreibgebühren be der Grund- und Gebäudeſteuer mit 4 krn. vom Item berichtigen müſſen.

Ausnahmsweiſe haben jedoch die Abgabepflichtigen dieſe Gebühr von zwei Kreuzern vom Poſten i ſolchen Fällen zu übernehmen, wo die Abgaben auf deren Anſuchen mit Bewilligung des Abgabe-Empfängers auf andere Liegenſchaften verlegt worden ſind.

§. 5.

Ueber die Gebühren haben die Herzoglichen Steuer-Commiſſäre nach den Abgabe-Empfängern abgeſonderte Rechnungen aufzuſtellen und gleichzeitig mit den Veränderungs-Verzeichniſſen zur Ratification anher vorzulegen.

Wiesbaden den 29. März 1826.

Herzoglich Naſſauiſche General-Steuer-Direction.
von Pfeiffer.

vdt. Göbel.

(Die Aufhebung der Zollſtätten zu Dorfweil und Eitelborn betreffend.)

Die Zollſtätten zu Dorfweil im Amte Uſingen und zu Eitelborn im Amte Montabaur gehen am Ende dieſes Monats ein.

Wiesbaden den 3. April 1826.

Herzoglich Naſſauiſche General-Steuer-Direction.
von Pfeiffer.

vdt. Göbel.

(Gemeindeſteuerausſchreiben im Herzoglichen Amte Rennerod für das Jahr 1826.)

Den Gemeinden Rennerod, Seck und Weſterburg iſt die Erhebung von einem, den Gemeinden Hergenroth, Riſter, Oberroßbach, Rückershauſen, Waigandshain und Zehnhauſen von einem und einem halben, den Gemeinden Emmerichenhain, Möhrendorf, Neuſtadt, Niederroßbach und Pottum von zwei, der Gemeinde Gemünden von zwei und einem halben, und den Gemeinden Halbs,

Digitized by Google

Salzburg und Winnen von drei Steuerſimpeln in den vom Herzoglichen Amte feſtzuſetzenden Terminen geſtattet worden.

Die übrigen 17 Gemeinden beſtreiten ihre Ausgaben pro 1826 ohne Steuererhebung.

Wiesbaden den 3. März 1826.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. Seebold.

(Gemeindeſteuerausſchreiben im Herzoglichen Amte Rüdesheim für das Jahr 1826.)

Der Gemeinde Rüdesheim iſt die Erhebung von einem, der Gemeinde Aßmannshauſen von einem und einem halben, der Gemeinde Aulhauſen von zwei und der Gemeinde Presberg von zwei und einem viertel Steuerſimpel in den vom Herzoglichen Amte anzuberaumenden Terminen geſtattet worden.

Die übrigen zehn Gemeinden beſtreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuer-Erhebung.

Wiesbaden den 9. März 1826.

Herzogliche Naſſauiſche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. Seebold.

(Gemeindeſteuerausſchreiben im Herzoglichen Amte Runkel für das Jahr 1826.)

Zur Beſtreitung der Gemeinde-Bedürfniſſe für das Jahr 1826 iſt der Gemeinde Eſchenau die Erhebung von einem viertel, den Gemeinden Laubuseſchbach, Münſter und Villmar von einem halben, den Gemeinden Runkel und Steedten von drei viertel, den Gemeinden Obertiefenbach, Weyer und Wolfenhauſen von einem ganzen, der Gemeinde Schadeck von einem und einem viertel, den Gemeinden Ennerich und Falkenbach von einem und einem halben und den Gemeinden Arfurt und Bleſſenbach von zwei Steuerſimpeln in den vom Herzoglichen Amte zu beſtimmenden Terminen geſtattet worden.

Die übrigen ſieben Gemeinden bedürfen zu Beſtreitung ihrer Ausgaben für das laufende Jahr keiner Steuer-Erhebung.

Wiesbaden den 16. März 1826.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. Cramer.

Dienſtnachrichten.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den bisherigen Adjutant-Sous-officier Chriſtian Schreiner zum Unterlieutenant im zweiten Regiment mit der Anciennetät vom 2. April 1826 gnädigſt zu ernennen geruht.

Höchſtdieſelben haben den Amtsſecretär Ebhardt zu Dietz zum Aſſeſſor bei dem Hof- und Appellationsgericht zu Wiesbaden zu ernennen, die erledigte Amtsſecretärſtelle zu Wiesbaden dem Regierungs-Acceſſiſten Seebold zu übertragen und dem Regierungs-Acceſſiſten Weiß auf ſein Anſuchen die Entlaſſung aus dem hieſigen Staatsdienſte zu ertheilen geruht.

Auguſt Frensdorf von Wiesbaden iſt nach gut beſtandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Rechts- und Staatswiſſenſchaften aufgenommen worden.

Todesfälle.

Es ſind mit Tod abgegangen: Den 19. vorigen Monats der Poſthalter Meurer zu Würges, den 20. deſſelben Monats der Pfarrer Kolb zu Dauſenau, den 26. gedachten Monats der Pfarrvicarius Otto zu Niedermeilingen und der Miniſterial-Kanzliſt Deucker zu Wiesbaden und den 2. dieſes Monats der Pfarrer Kerz zu Höchſt.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Naſſau.

Num. 7. den 22. April 1826.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

haben nach Anhörung Unſeres Staatsraths und mit Zuſtimmung Unſerer Landſtände beſchloſſen und verordnen, wie nachfolgt:

§. 1.

Die in dem Edict über die Aufhebung der älteren Abgaben vom 1/3. September 1812 §. 40 vorbehaltene, ſeit dem Jahr 1819 in Geldbeiträge verwandelte Naturaldienſtleiſtung oder Arbeitspflichtigkeit Unſerer Unterthanen bei der Unterhaltung der Landſtraßen in dem Herzogthum, wird von Anfang dieſes Jahres an aufgehoben, und der geſammte Koſtenaufwand für die Unterhaltung der Landſtraßen von dieſem Zeitpunct an, auf die Landesſteuercaſſe übernommen.

§. 2.

Die in vorſtehendem Paragraph enthaltene Beſtimmung findet keine Anwendung bei dem Bau neuer Landſtraßen, oder ſolchen Reparaturen, welche einem Neubau gleich zu achten ſind. Für Straßenanlagen dieſer Art wird vielmehr die unentgeldliche Arbeitsleiſtung der hierzu nach dem Herkommen, oder beſtehenden Geſetzen Pflichtigen ausdrücklich vorbehalten.

§. 3.

Unſer Staatsminiſterium iſt mit der Vollziehung gegenwärtigen, durch das Verordnungsblatt zu verkündenden Edicts beauftragt.

Biebrich den 8. April 1826.

(L. S.) **W i l h e l m.**

vdt. Freiherr von Marſchall

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.
haben nach nunmehr im verfaſſungsmäßigen Weg erfolgter Feſtſetzung des Landes-Exigenzetats für das Jahr 1826 beſchloſſen, zu Deckung des Bedarfs der Landesſteuercaſſe für dieſes Jahr, außer den auf den 10. Januar und 15. März bereits ausgeſchriebenen zwei Simpeln Grund-, Gebäude- und Gewerbſteuer, mit Zuſtimmung und Bewilligung Unſerer Landſtände weitere zwei Simpeln directer Steuern erheben zu laſſen; wollen demnach und verordnen wie folgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund- und Gebäudeſteuer ſoll am 15. Juni und ein Simplum Gewerbſteuer am 15. Juli, ſodann das letzte Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbſteuer am 15. September laufenden Jahrs erhoben werden.

§. 2.

Die Herzoglichen Recepturbeamten haben die Erhebung nach der ihnen von Unſerer Generalſteuerdirection zugehenden Inſtruction den beſtehenden Vorſchriften gemäß zu beſorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beſchluß ſoll durch das Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben Biebrich den 21. April 1826.

(L. S.) Wilhelm.

vdt. Freiherr von Marſchall.

Verordnungen, Vollziehungsvorſchriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben ſubordinirten Behörden.

(Den Cours des Königlich Preußiſchen Geldes in den öffentlichen Caſſen des Herzogthums betreffend.)

Seine Herzogliche Durchlaucht haben auf die Anträge der Stände des Herzogthums gnädigſt zu genehmigen und zu beſchließen geruht, daß die Königlich Preußiſchen Thalerſtücke, und zwar,

der ganze Thaler zu 1 fl. 44 kr.
» ⅓ » » — » 34 » 2 pf.
» ⅙ » » — » 17 » 1 »

bis auf weitere Verfügung in allen öffentlichen Caſſen des Herzogthums angenommen und ausgegeben werden; geringere Geldſorten aber ganz hiervon ausgeſchloſſen bleiben ſollen.

Dieſer mit der Bekanntmachung in dem Verordnungsblatt in Kraft tretende höchſte Beſchluß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden den 15. April 1826.

Herzogliches Staatsminiſterium.
Freiherr von Marſchall.

vdt. von Dungern.

(Polizeiverordnung für die Kleinſchifferei und die Ueberfahrten über den Rhein, Main und die Lahn.)

Um die Bequemlichkeit und Sicherheit des reiſenden und Handel treibenden Publikums bei den Ueberfahrten und der Kleinſchifferei auf dem Rhein, dem Main und der Lahn zu befördern, werden folgende Vorſchriften ertheilt und zur Bemeſſung öffentlich bekannt gemacht.

Digitized by Google

§. 1.

Berechtigung zur Kleinſchifferei.

Die Befugniß zur Kleinſchifferei wird erlangt durch ein auf den Grund beigebrachter Zeugniſſe erprobter Schiffer von uns ertheiltes Schifferpatent. Ohne ein ſolches zu beſitzen, darf weder ein Schiffer die Kleinſchifferei ausüben, noch jemand ein Schiff ſteuern.

§. 2.

Beſtimmung der Landungsplätze und Ueberfahrtsorte.

Da, wo gegenwärtig Landungsplätze und Ueberfahrten beſtehen, ſollen dieſelben bis auf etwaige andere Verfügung beibehalten werden, nämlich

a) über den Rhein

zu Biebrich, Niederwalluf, Erbach, Winkel, Geiſenheim, Rüdesheim, Aßmannshauſen, Lorch, Lorchhauſen, Caub, Wellmich, Camp, Oberlahnſtein, Niederlahnſtein;

b) über den Main

zu Grießheim, Höchſt, Sindlingen, Okriftel, Eddersheim, Flörsheim, Hochheim;

c) über die Lahn

zu Niederlahnſtein, Nievern, Bad-Ems, Naſſau, Obernhof, Laurenburg, Geilnau, Balduinſtein, Oranienſtein, Staffel, Dietkirchen, Dehrn, Arfurt, Aumenau, Gräveneck, Kirſchhofen, Weilburg, Selters.

An jedem Landungs- und Ueberfahrtsort ſoll ein leicht zu bemerkendes Kennzeichen aufgeſtellt und eine zum Ein- und Ausſchiffen bequeme Vorrichtung getroffen werden.

§. 3.

Tauglichkeit der Fahrzeuge und des Geſchirrs.

Alle Fahrzeuge, welche zur Kleinſchifferei und zum Ueberfahren gebraucht werden, ſollen ſammt dem dazu erforderlichen Geſchirr von Sachverſtändigen hinſichtlich ihrer Tauglichkeit überhaupt, ſodann zur Beſtimmung ihrer Ladungsfähigkeit und, wenn ſie zum Ueberſetzen von Perſonen beſtimmt ſind, der zur Sicherheit und Bequemlichkeit dienenden inneren Einrichtung unterſucht werden. Bei dieſer Unterſuchung iſt auf die Dauerhaftigkeit des Baus und auf das richtige Verhältniß der Breite der Fahrzeuge zur Tiefe der Einſenkung in das Waſſer, ſowie auch auf die Vollſtändigkeit und gute Beſchaffenheit des Geſchirrs vorzügliche Rückſicht zu nehmen. Die untauglich befundenen Fahrzeuge und Geſchirre dürfen ferner nicht gebraucht werden. Laſſen ſich dieſelben durch Ausbeſſerung wieder in brauchbaren Stand ſetzen, ſo müſſen ſie, nachdem ſolches geſchehen iſt, neuerdings unterſucht und tauglich befunden worden ſeyn, ehe ſie gebraucht werden dürfen.

Die zum Ueberſetzen von Perſonen beſtimmten Fahrzeuge müſſen mit Querſitzbänken für ſo viele Perſonen, als darin aufgenommen werden dürfen, verſehen ſeyn. Sogenannte Dreibord-Nachen dürfen zum Ueberſetzen von Perſonen über die obengenannten drei Flüſſe nicht gebraucht werden.

§. 4.

Ladungsfähigkeit der Fahrzeuge.

Jedes zum Gebrauch tauglich befundene Fahrzeug wird mit einem Schilde von Blech verſehen, worauf deſſen Ladungsfähigkeit bezeichnet iſt. Zugleich muß auch durch einen rings um daſſelbe laufenden, in die Augen fallenden Streifen von weißer Oelfarbe beſtimmt ſeyn, wie hoch daſſelbe über Waſſer bleiben muß, indem eine Belaſtung deſſelben, wodurch dieſer Streif unter Waſſer kommt, als zu ſchwer nicht geſtattet werden darf.

§. 5.

Tauglichkeit der Schiffer.

Die patentiſirten Schiffer ſind verbunden, bei der Annahme der ihnen nöthigen Fahrleute nur ſolche zu wählen, welche dem Schiffergeſchäft gewachſen, der Lokalitäten kundig, nüchtern und zuverläſſig ſind. Sie haben ſolche den Herzoglichen Schultheißen zur Genehmigung anzuzeigen, und dieſe ſind beauftragt, den durch Neigung zur Trunkenheit oder auf ſonſt eine Weiſe als unzuverläſſig ſich zeigenden Fährleuten den Schiffsdienſt ſogleich zu unterſagen.

§. 6.

Dienſtfertigkeit der Schiffer.

Um das Publikum durch Zögerungen der Fährleute nicht aufzuhalten, ſoll an allen Ueberfahrtsorten nicht nur überhaupt die dem Bedürfniß angemeſſene Anzahl von Fahrzeugen vorhanden ſeyn, ſondern es ſollen auch die Fährleute den Tag über in der Nähe der Ueberfahrt entweder in den Schiffen ſelbſt, oder bei ungünſtiger Witterung in einem nahe gelegenen Hauſe, oder wo ſolches nicht vorhanden iſt, in einer, am Ufer einzurichtenden Hütte ſich aufhalten, um die Reiſenden und deren Effecten ohne Zeitverluſt überzuſchiffen.

§. 7.

Vorſichtsmaßregeln bei beſchwerlichen

Bei ungünſtiger Witterung, namentlich bei Stürmen, Eisgängen und Fluthen, ſowie in dunkelen Nächten haben die Herzoglichen Schultheißen ihre beſondere Aufmerkſamkeit auf dieſe Umſtände zu richten, um zu beſtimmen, ob die Ueberfahrten ganz zu unterſagen, oder mit welchen Vorſichtsmaßregeln ſolche zu

Digitized by Google

und gefährlichen Ueberfahrten.

geſtatten ſind, namentlich welche Art von Geſchirr und Fahrzeugen zu gebrauchen, wie ſchwer ſie zu belaſten, von wie vielen Fährleuten ſolche zu bedienen ſind, u. ſ. w.

Bei eingetretenem Froſt haben die Fährleute den Fluß ſo lange als möglich an der Fährſtelle offen zu halten, und ſolche Vorrichtungen an beiden Ufern zu treffen, daß das Ein- und Ausſchiffen ohne Gefahr und Beſchwerde geſchehen kann, damit die Communication mittelſt der Schiffe ſo lange nicht unterbrochen wird, bis über das Eis gefahren werden kann.

§. 8.

Das den Schiffern zu entrichtende Fährgeld.

Die bisher entrichtete Taxe für die Ueberfahrten von Perſonen, Vieh und Gütern ſoll überall bis auf weitere Verfügung fortbezahlt und der Tarif an der Stelle der Ueberfahrt öffentlich oder in dem Schiffe ſelbſt angeheftet werden, damit jedermann die Gebühren, welche zu entrichten ſind, ſelbſt erſehen kann.

§. 9.

Periodiſche Unterſuchung der Fahrzeuge, Geſchirre und Landungsplätze.

Um die fortwährende Tauglichkeit der Fahrzeuge und Geſchirre zu controlliren, ſoll jährlich im Frühjahr und im Herbſt in Gegenwart des Herzoglichen Schultheißen von ſachkundigen Schiffsbaumeiſtern oder Schiffern eine Unterſuchung der ſämmtlichen Schiffe und Geſchirre in der Art wie oben im §. 3. beſtimmt iſt, vorgenommen und darüber ein Protocoll mit Benennung der unterſuchenden Perſonen, der Schiffseigenthümer, ihrer Fährleute, mit Angabe deren Tauglichkeit zum Schiffsdienſt, ſowie der Schiffe und ihrer Beſchaffenheit aufgenommen, ſodann die vom Schultheißen darüber erlaſſene Verfügung in daſſelbe eingetragen werden. Zugleich hat der Herzogliche Schultheiß ſowie in der Zwiſchenzeit ſeine Aufmerkſamkeit auf die Landungsplätze, die Landungsbrücken, die Ketten, Seile u. ſ. w. zu richten und dafür zu ſorgen, daß ſolche in den erforderlichen Stand geſetzt werden.

§. 10.

Strafen der Contravenienten.

Sowohl die Herzoglichen Beamten als auch zunächſt die betreffenden Schultheißen haben auf die genaue Vollziehung dieſer Vorſchriften zu wachen und es wird wegen Beſtrafung der Contravenienten Nachfolgendes verordnet:

Die Ausübung der Kleinſchifferei ohne Patent, oder zwar mit dieſem, aber mittelſt Gebrauchs eines nicht approbirten oder zu ſchwer belaſteten Fahrzeugs, oder mit Zulaſſung nicht genehmigter oder für unzuverläſſig erklärter Fährleute zum Schiffsdienſt, ſowie das Ueberfahren, wenn ſolches gänzlich unterſagt war, oder wenn die nach §. 7 vom Herzoglichen Schultheißen vorgeſchriebenen Vorſichtsmaßregeln dabei nicht beobachtet wurden, wird mit einer Geldſtrafe von 15 fl. bis 30 fl. oder einer Civilarreſtſtrafe von eben ſoviel Tagen geahndet. Wer, ohne ein Steuermannspatent erhalten zu haben, ein Schiff ſteuert, oder, als unzuverläſſig vom Schiffsdienſt entfernt, dennoch Schiffsdienſte leiſtet, verfällt nach Umſtänden in eine Geldſtrafe von 3 bis 15 fl. oder eine derſelben entſprechende Civilarreſtſtrafe. Gleiche Strafe trifft auch diejenigen Schiffleute, welche nicht ſo, wie im §. 6 beſtimmt iſt, in Bereitſchaft ſich halten, um die Reiſenden zu befördern, oder denſelben ein höheres Fährgeld anfordern, als die tarifmäßige Vorſchrift beſtimmt. Wiesbaden den 3. April 1826.

Herzogliche Landesregierung.

Möller.

vdt. Moureau.

Dienſtnachrichten.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben dem Rechtscandidaten Frensdorf aus Wiesbaden, den Acceß bei dem Amte Herborn zu geſtatten, und den Amts-Acceſſiſten Sell daſelbſt in gleicher Eigenſchaft an das Amt Runkel zu verſetzen geruht.

Georg Lieberich von Weilburg iſt nach beſtandenem Examen unter die Zahl der Candidaten des Cameralfaches aufgenommen worden.

Der vormalige Landoberſchultheißerei-Verwalter, Amtmann Schepp zu Runkel, iſt durch Erkenntniß des Herzoglichen Hof- und Appellationsgerichts zu Dillenburg nach den Beſtimmungen der höchſten Edicte vom 5/11. September 1815 und 18. Juni 1819 ſeines Dienſtes entſetzt worden.

Todesfälle.

Der Pfarrverwalter Andreas Kirchrath zu Filſen iſt den 16. dieſes Monats mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Naſſau.

Num. 8. den 27. Mai 1826.

Verordnungen, Vollziehungsvorſchriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben ſubordinirten Behörden.

(Die Ausführung der durch Ausgrabungen im Herzogthume aufgefundenen Alterthümer betreffend.)

Seine Herzogliche Durchlaucht haben Höchſtſich bewogen gefunden, zur Unterſtützung der Bemühungen des inländiſchen Vereins für Alterthumskunde und Geſchichtsforſchung, und überhaupt zur Erhaltung der im Herzogthume aufgefundenen Alterthümer, welche meiſt nur einen localen hiſtoriſchen Werth haben, allen Inländern und inländiſchen Inſtituten, welche die Acquiſition ſolcher Gegenſtände beabſichtigen, bei gleichen Geboten ein Vorkaufsrecht vor Ausländern zu ertheilen.

Es wird daher dieſe höchſte Verfügung zur allgemeinen Nachachtung, und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von nun an alle Ausfuhr der im Herzogthume aufgefundenen Denkmale des Alterthums, ohne vorgängige Anzeige bei Herzoglicher Landesregierung und erwirkte Erlaubniß dieſer Behörde, verboten iſt, und von Seiten der Herzoglichen Aemter nicht geſtattet werden ſoll.

Wiesbaden den 17. Mai 1826.

Herzogliches Staatsminiſterium.

Freiherr von Marſchall.

vdt. von Dungern.

Digitized by Google

(Die Gebührenordnung für die Advokaten und Procuratoren nach dem höchſten Edicte vom 23. April 1822 betreffend.)

Mit höchſter Genehmigung werden folgende bereits in der Verordnung über das proceſſualiſche Verfahren der Herzoglichen Aemter vom 13. December v. J. ausgeſprochene Grundſätze auch auf die bei den Obergerichten nach §. 139 des höchſten Edictes vom 23. April 1822 (Verordnungsſammlung Band III Seite 73) beſtehende Gebührenordnung der Anwälte anwendbar erklärt:

1) Es darf für die ganze Contradictur in Concurſen nur eine Informationsgebühr in Anſatz kommen, welche jedoch nach Umſtänden das in §. 139 pos. 1. feſtgeſetzte Maximum noch ein- bis zweimal überſteigen kann.

2) Für die Hauptſchriften in Concurſen erhält der Contradictor nur die Hälfte der pos. 3 ib. beſtimmten Gebühr.

3) Für Verhandlungen im Liquidationstermin iſt demſelben in jeder verhandelten Specialſache nur die Hälfte der Gebühr außer dem Concurſe nach pos. 6 anzuſetzen.

4) Es werden den Procuratoren in jeder Inſtanz auch ſo viele Benachrichtigungen des Prinzipales von der Lage der Sache vergütet, als ſolche Mittheilungen, außer den pos. 9 unterſtellten, auf ausdrückliches Verlangen ſtattfinden.

5) Die Abſchreibegebühr nach pos. 11 findet auch Anwendung auf die als Anlagen der Manualakten erforderlichen Abſchriften.

6) Derjenige Theil, welcher ſeine Sache perſönlich bei den Herzoglichen Obergerichten betreibt, Schriften ſelbſt verfaßt oder nach §. 2 des Edictes ſelbſt übergibt, hat für dieſe eignen Bemühungen und Verſäumniſſe keine Gebühren anzuſprechen.

Wiesbaden den 21. Mai 1826.

Herzogliches Staatsminiſterium.

Freiherr von Marſchall.

vdt. von Zwierlein.

(Das Verfahren bei Unterſuchungen gegen beurlaubte Militärperſonen verſchiedener Corps betreffend.)

Nach einer Communication des Herzoglichen Generalcommando's haben Seine Herzogliche Durchlaucht zu verfügen geruht:

daß, wenn ein Vergehen oder Verbrechen von zu verſchiedenen Herzoglichen Corps gehörenden Militärperſonen vom Feldwebel abwärts begangen worden iſt, gegen ſämmtliche Theilnehmer nur eine Unterſuchung geführt und nur ein Urtheil geſprochen werden ſoll, und zwar beides bei demjenigen Corps, welchem der Hauptthäter angehört.

Wir weiſen daher ſämmtliche Herzogliche Aemter hiermit an, betheiligte beurlaubte Militärperſonen durch Vermittelung der Reſerve ſammt den in Gemäßheit des höchſten Edicts vom $^{5}/_{6}$ Januar 1816 aufgenommenen Informativprotocollen ſogleich an dasjenige Corps, welchem nach vorſtehender höchſter

Entſchließung die Unterſuchung obliegt, und im Zweifel über den Hauptthäter an das nächſte Herzogliche Regimentscommando abzuliefern.

Wiesbaden den 9. Mai 1826.

Herzogliche Landesregierung.
Möller.

vdt. Cramer.

(Die Beſeitigung aller Kreuzer- und Hellerſätze in den Capitalſtöcken der Kirchen und Pfarreien betreffend.)

In den Rechnungen vieler Kirchen und Pfarreien kommen Capitalien vor, welche außer den Gulden, auch noch Kreuzer und Heller haben.

Der Belauf dieſer Kreuzer- und Heller-Capitaltheile verlohnt die Mühe ihres jährlichen Fortſchreibens in den Rechnungen, der Ausrechnung ihrer Zinſen u. ſ. w. nicht.

Es iſt daher beſchloſſen worden, dieſen Anſtand in den Rechnungen überall zu beſeitigen, und zwar durch Ergänzung der betreffenden Capitalien bis zu ganzen Gulden. Sollte eine oder die andere Pfarrei keinen disponibeln Capitalbeſtand zu dieſer Ergänzung haben, auch die Ausgleichung nicht durch die überſchießenden Kreuzer eines andern, alsdann auf den vorhandenen vollen Gulden zurückzuſetzenden Capitals bewirkt werden können, ſo iſt die Complettirung aus dem Kirchenfonds zu verfügen, indem dieſer Zuſchuß zu dem Pfarrvermögen nirgends einen erheblichen Betrag ausmacht. Zur Sicherung des Fonds hinſichtlich dieſer Capitalergänzungen reicht die Quittung vom Debitor auf der Obligation über den Empfang des Weiterbetrags hin. Die fraglichen Nachzahlungen müſſen übrigens gerade auf den nächſten Zinſenerfalltag geſchehen, damit alle Stückzinſenberechnungen vermieden werden.

Bei künftiger Anlage neuer Capitalien iſt ſich ebenfalls nach dieſer Vorſchrift zu bemeſſen.

Sämmtliche Decane und Landdechanten haben die Kirchenvorſtände hiernach zu inſtruiren.

Wiesbaden den 11. Mai 1826.

Herzogliche Landesregierung.
Schenck.

vdt. Moureau.

(Zuſicherung von Belohnungen für die Entdeckung und Angabe von Brandſtiftern betreffend.)

Es iſt ſeit einiger Zeit in verſchiedenen Gegenden des Herzogthums mehrmals an den Gebäuden Feuer ausgebrochen, wonach die darüber vorgenommenen Unterſuchungen die Wahrſcheinlichkeit geliefert, daß Böſewichte, wahrſcheinlich aus Rachſucht, Neid oder Raubluſt, theils Brandſtiftungsverſuche, die ohne bedeutenden Erfolg geblieben ſind, unternommen, theils wirklich gelungene Brandſtiftungen bewirkt haben.

Unter allen Verbrechen ſetzt die Brandſtiftung die tiefſte Verworfenheit, in welche ein roher, boshafter Menſch verſinken kann, voraus, und es darf von dem rechtlichen Sinn der Unterthanen erwartet werden, daß ſie aus eigenem Antriebe und Pflichtgefühl bei jeder Gelegenheit den Behörden zu Entdeckung und Verfolgung ſolcher Menſchen die Hand bieten, wozu Wir daher hiermit noch ausdrücklich auffordern.

Zugleich ſind Wir Höchſten Orts ermächtiget worden, für die Entdeckung und Anzeige der Brandſtifter eine Belohnung von 50 bis 200 fl. auszuſetzen, welche demjenigen unter Verſchweigung ſeines

Digitized by Google

Namens ausbezahlt werden ſoll, welcher den Urheber einer Brandſtiftung entdeckt und bei dem einſchlagenden Herzoglichen Amt namentlich anzeigt, oder auch nur ſolche Thatſachen und Spuren angibt, welche bei der Unterſuchung wirklich zur Entdeckung und Ueberführung des Brandſtifters führen.

Wiesbaden, den 12. Mai 1826.

Herzogliche Landesregierung.

Möller.

vdt. Monreau.

(Die Einführung gedruckter Quittungen für Extrapoſtreiſende in dem Herzogthum betreffend.)

Auf den Vorſchlag der Herzoglichen Oberpoſtamtsdirection iſt die Einrichtung getroffen worden, daß den Extrapoſtreiſenden auf jeder Poſtſtation gedruckte Quittungen über das bis zur nächſten Station zu entrichtende Poſt-, Chauſſée- und Pflaſter- oder Brückengeld, ſo wie über die Wagenmeiſtergebühr ertheilt werden.

Indem ich dieſe neue Einrichtung hierdurch zur Kenntniß des das Herzogthum Naſſau bereiſenden Publicums bringe, mache ich zugleich die betreffenden Poſthaltereien für die pünktliche Beobachtung der ihnen hierüber von der Herzogl. Oberpoſtamtsdirection zugehenden Inſtruction beſonders verantwortlich.

Wiesbaden den 6. Mai 1826.

Der landesherrliche Commiſſarius in Poſtſachen

Hauth.

(Gemeindeſteuerausſchreiben im Herzoglichen Amte Marienberg für das Jahr 1826.)

Den Gemeinden Marienberg, Bretthauſen, Hinterkirchen, Kackenberg, Langenbach, Schönberg und Weiſenberg iſt die Erhebung von einem, der Gemeinde Unnau von einem und einem halben, der Gemeinde Zinhain von einem und drei viertel, den Gemeinden Großſeifen und Liebenſcheid von zwei, der Gemeinde Löhnfeld von zwei und einem halben, und den Gemeinden Hardt und Stangenroth von drei Steuerſimpeln in den von Herzoglichem Amte zu beſtimmenden Terminen geſtattet worden.

Die übrigen ſechs und zwanzig Gemeinden beſtreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden den 19. April 1826.

Herzogliche Landesregierung.

Möller.

vdt. Seebold.

(Gemeindeſteuerausſchreiben im Herzoglichen Amte Meudt für das Jahr 1826.)

Der Gemeinde Sainſcheid iſt die Erhebung von drei viertel, den Gemeinden Berod, Ettinghauſen, Girkenroth, Großholbach, Guckheim, Hahn, Rupbach, Sainerholz und Weidenhahn von einem, den Gemeinden Ehringhauſen, Eiſen, Giroth, Hundsangen, Mähren und Pütſchbach von einem und einem halben, der Gemeinde Rothenbach von einem und drei viertel, den Ge-

Digitized by Google

meinden Bilkheim, Elbingen, Goldhauſen, Kuhnhöfen, Molsberg, Niederſayn, Obererbach, Seespenrod und Weroth von zwei, der Gemeinde Roth mit Salz von zwei und einem viertel, den Gemeinden Caden und Zehnhauſen von zwei und einem halben, und den Gemeinden Meudt, Dahlen, Härtlingen, Herſchbach, Oberhauſen, Oberſayn, Steinefrenz und Wallmenrod von drei Steuerſimpeln in den von Herzoglichem Amte feſtzuſetzenden Terminen geſtattet worden.

Die übrigen vierzehn Gemeinden bedürfen zur Beſtreitung ihrer Ausgaben für das Jahr 1826 keiner Steuererhebung.

Wiesbaden den 21. April 1826.

Herzogliche Landesregierung.
Möller.

vdt. Schmalcalder.

(Gemeindeſteuerausſchreiben im Herzoglichen Amte Herborn für das Jahr 1826.)

Zu Beſtreitung der gemeinheitlichen Bedürfniſſe iſt den Gemeinden Burg, Heiligenborn, Hohenrod, Renderoth und Sinn die Erhebung von einem, der Gemeinde Merkenbach von einem und einem viertel, der Gemeinde Hirſchberg von einem und einem halben, der Stadt Herborn und der Gemeinde Oberndorf von zwei, und den Gemeinden Tringenſtein und Wallenfels von drei Steuerſimpeln in den von Herzoglichem Amte zu beſtimmenden Terminen geſtattet worden.

Die übrigen dreißig Gemeinden bedürfen zu Beſtreitung ihrer Ausgaben für dieſes Jahr keiner Steuererhebung. Wiesbaden den 25. April 1826.

Herzogliche Landesregierung.
Möller.

vdt. Seebold.

(Gemeindeſteuerausſchreiben im Herzoglichen Amte Langenſchwalbach für das Jahr 1826.)

Zur Beſtreitung der Gemeindebedürfniſſe für das Jahr 1826 iſt der Gemeinde Niedermeilingen die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Heimbach und Watzelhain von einem ganzen, den Gemeinden Langſchied, Martenroth und Schlangenbad von einem und einem halben, und der Gemeinde Hohenſtein von zwei Steuerſimpeln in den von Herzoglichem Amte zu beſtimmenden Terminen geſtattet worden.

Die übrigen ſechs und zwanzig Gemeinden bedürfen zu Beſtreitung ihrer Ausgaben für das laufende Jahr keiner Steuererhebung.

Wiesbaden den 26. April 1826.

Herzogliche Landesregierung.
Möller.

vdt. Moureau.

(Gemeindeſteuerausſchreiben im Herzoglichen Amte Königſtein für das Jahr 1826.)

Den Gemeinden Königſtein, Bommersheim, Eppſtein, Kalbach, Schönberg und Schwalbach iſt

Digitized by Google

die Erhebung von einem, den Gemeinden Schneidhain, Stierſtadt und Weißkirchen von zwei, und den Gemeinden Cronberg, Glashütte, Mammolshain und Niederhöchſtadt von drei Steuerſimpeln in den von Herzoglichem Amte zu beſtimmenden Terminen geſtattet worden.

Die übrigen zwölf Gemeinden beſtreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden den 8. Mai 1826.

Herzogliche Landesregierung.

Möller.

vdt. Moureau.

(Gemeindeſteuerausſchreiben im Herzoglichen Amte Dietz für das Jahr 1826.)

Zur Beſtreitung der gemeinheitlichen Bedürfniſſe in dem Jahr 1826 iſt den Gemeinden Flacht, Freiendietz, Holzheim und Niederneiſen die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Birlenbach, Dörnberg, Gückingen, Schiesheim und Waſenbach von einem ganzen, den Gemeinden Balduinſtein, Kalkofen und Lohrheim von einem und einem halben, der Gemeinde Netzbach von einem und drei viertel, und den Gemeinden Dietz, Aul, Charlottenburg und Oberneiſen von zwei Steuerſimpeln in den von Herzoglichem Amte feſtzuſetzenden Terminen geſtattet worden.

Die übrigen zwei und zwanzig Gemeinden bedürfen zur Deckung ihrer Ausgaben für das laufende Jahr keiner Steuererhebung.

Wiesbaden den 11. Mai 1826.

Herzogliche Landesregierung.

Möller.

vdt. Seebold.

(Gemeindeſteuerausſchreiben im Herzoglichen Amte Hachenburg für das Jahr 1826.)

Den Gemeinden Merzhauſen, Niedermörsbach und Streithauſen iſt die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Alpenrod und Wied von einem ganzen, der Gemeinde Niederhattert von einem und einem viertel, den Gemeinden Kirburg, Mörlen, Norken und Wahlerod von einem und einem halben, der Gemeinde Mittelhattert von einem und drei viertel, den Gemeinden Hachenburg, Borod und Heuzerod von zwei, den Gemeinden Heimborn, Langenbach, Lochum, Mudenbach, Neunkhauſen von zwei und einem halben, und der Gemeinde Winkelbach von drei Steuerſimpeln in den von Herzoglichem Amte zu beſtimmenden Terminen geſtattet worden.

Die übrigen zwei und zwanzig Gemeinden bedürfen zu Beſtreitung ihrer Ausgaben für das laufende Jahr keiner Steuererhebung.

Wiesbaden den 16. Mai 1826.

Herzogliche Landesregierung.

Möller.

vdt. Cramer.

Digitized by Google

Dienſtnachrichten.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben dem Hofmeiſter Seiner Durchlaucht des Erbprinzen Georg Lorberg den Dienſtcharacter eines Raths zu ertheilen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den bisherigen Hof- und Appellationsgerichtspräſidenten von Preuſchen zu Dillenburg zum Präſidenten des Oberappellationsgerichts zu ernennen, den bisherigen Oberappellationsgerichtsvicepräſidenten von Preuſchen, unter Beibehaltung des Directoriums der Prüfungscommiſſion, von ſeinen Functionen bei dem Oberappellationsgericht, unter Bezeugung der höchſten Zufriedenheit mit ſeinen langen und treuen Dienſtleiſtungen, zu dispenſiren, den bisherigen Director des Hof- und Appellationsgerichts zu Wiesbaden Muſſet zum Vicepräſidenten des Oberappellationsgerichts, den bisherigen Hof- und Appellationsgerichtsrath Achenbach zu Wiesbaden zum Director des Hof- und Appellationsgerichts zu Dillenburg, und den bisherigen Hof- und Appellationsgerichtsrath Raht zu Wiesbaden zum Director des Hof- und Appellationsgerichts daſelbſt zu ernennen Höchſtſich bewogen gefunden.

Höchſtdieſelben haben den Hof- und Appellationsgerichtsrath von Mülmann von Dillenburg in gleicher Eigenſchaft nach Wiesbaden zu verſetzen und zum Hof- und Appellationsgerichtsrath daſelbſt den bisherigen Amtmann Herborn zu Hachenburg zu befördern, den Hof- und Appellationsgerichtsrath Lorsbach und Hofgerichtsſecretär Rühle zu Dillenburg zu penſioniren und den Hof- und Appellationsgerichtsrath Stahl zu Wiesbaden in derſelben Eigenſchaft nach Dillenburg zu verſetzen, ſowie den Hofgerichtsſecretär Weckenbach daſelbſt zum Aſſeſſor des dortigen Hof- und Appellationsgerichts zu befördern, ferner an deſſen Stelle den bisherigen Hofgerichtsregiſtrator Müller zum Secretär deſſelben Hof- und Appellationsgerichts und den bisherigen Amtsſecretär Weſtermann zu Rüdesheim zum Regiſtrator des Hof- und Appellationsgerichts zu Wiesbaden zu ernennen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den bisherigen Regierungskanzliſten Roth und den bisherigen Diurniſten Brandſcheid zu Miniſterialkanzliſten, ſowie den Chriſtian Reinhard vom Hofe Bellen, Herzoglichen Amts Hachenburg, zum Regierungskanzliſten zu ernennen und dem Chriſtian Stahl von Beilſtein, Herzoglichen Amts Herborn, den Acceß bei Höchſtihrer Generalſteuerdirection zu ertheilen geruht.

Den Rechnungskammerprobatoren Bernhard, Häuſſer und Finkler iſt der Dienſtcharacter von Reviſoren und dem Steuerkanzliſten Cramer derjenige eines Regiſtrators höchſten Orts verliehen worden.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben die Geiſtlichen Räthe und Landdechanten Brand zu Weiskirchen und Euler zu Eltville, ſowie den Geiſtlichen Rath und Stadtpfarrer Orth zu Frankfurt zu Mitgliedern des erzbiſchöflichen Vicariatscollegiums zu Limburg zu ernennen geruht.

Höchſter Entſchließung zufolge iſt der bisherige Amtsaſſeſſor Vietor zu Uſingen in gleicher Eigenſchaft nach Dietz verſetzt, der bisher bei dem Herzoglichen Criminalgericht zu Wiesbaden angeſtellte Acceſſiſt Langhans zum Amtsſecretär nach Uſingen befördert, die Amtsacceſſiſten Halbey zu Wehen und Rau zu Langenſchwalbach an Herzogliche Landesregierung, der Amtsacceſſiſt Klein von St. Goarshauſen nach Wehen, der Amtsacceſſiſt Langsdorff von Braubach nach St. Goarshauſen, der bisherige Polizeiamtsacceſſiſt Schenck zu Wiesbaden nach Braubach und der Amtsacceſſiſt Kalt von Dillenburg nach Langenſchwalbach verſetzt worden.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben die Recepturacceſſiſtenſtelle zu Herborn dem bisherigen Zolleinnehmer Fuchs zu Hof-Sinn und diejenige zu Naſſau dem Candidaten Liebrich von Weilburg zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Höchſtdieſelben haben den bisherigen Forſtaſſiſtenten Pagenſtecher zu Wiesbaden zum Oberförſter zu Langenhain zu ernennen und dem Jagdjunker von Gilſa den Acceß bei dem Oberforſtamte Wiesbaden zu ertheilen geruht.

Dem Heinrich Verflaſſen zu Weilburg iſt die Zeichenlehrerſtelle an dem dortigen Gymnaſio höchſten Orts übertragen worden.

Höchſter Entſchließung zufolge iſt die erledigte katholiſche Pfarrei Höchſt dem Schulrath Halm zu Idſtein übertragen und zu deſſen Nachfolger in Idſtein der bisherige Pfarrverwalter zu Dietkirchen, Caplan Flach von Vilmar ernannt, der Pfarrer Gnau zu Oeſtrich in den Penſionsſtand verſetzt und deſſen Stelle dem Pfarrer Bohn zu Langenſchwalbach übertragen, der Pfarrer Abel von Caub nach Langenſchwalbach, der Pfarrer Wollweber von Rotzenhahn nach Caub, der Pfarrer Mähler von Hillſcheid nach Rotzenhahn, der Pfarrer Salker von Dillenburg nach Hillſcheid verſetzt, der Caplan Pauly zu Hochheim zum Pfarrer in Dillenburg ernannt und die erledigte Pfarrei Neuenhain dem Caplan Stirn daſelbſt übertragen worden.

Der bisherige Recepturacceſſiſt Klappert zu Naſſau iſt höchſter Entſchließung zufolge ſeines Dienſtes entlaſſen worden.

Der Vicariatsdirector und Stadtpfarrer Corden, zu Limburg, iſt auf ſein Anſuchen von der Inſpection über die Elementarſchulen der Stadt Limburg entbunden, und ſolche dem Geiſtlichen Rath Fölix, zu Rentershauſen, übertragen worden.

Dr. Carl Adolph Lex von Wiesbaden iſt nach vorzüglich gut beſtandener Prüfung in die Zahl der Candidaten der Philologie und Heinrich Hild von Burg, Herzoglichen Amts Herborn, in die der evangeliſchen Candidaten der Theologie aufgenommen worden.

Todesfälle.

Den 3. dieſes Monats iſt der Oberappellationsgerichtspräſident von Trümbach, den 6. dieſes Monats der Herzogliche Landoberſchultheiß, Hofrath Dormann zu Hachenburg und den 16. dieſes Monats der Amtsſecretär Ahlbach zu St. Goarshauſen mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Naſſau.

Num. 9. den 17. Juni 1826.

Verordnungen, Vollziehungsvorſchriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben ſubordinirten Behörden.

(Die Verzollung der Gegenſtände, welche Extrapoſtreiſende bei ſich führen, betreffend.)

Die nach der hieſigen Bekanntmachung vom 13. September 1822 (Verordnungsſammlung III. Band, Seite 271) getroffene Beſtimmung, nach welcher die mittelſt des Poſtwagens in das Herzogtham eingehenden Waaren nicht an den Grenzen, ſondern auf demjenigen Poſtamte, wo die Ausladung ſtatt hat, verzollt werden ſollen, iſt von einigen Zolleinnehmern irrig ausgelegt und auf Gegenſtände angewendet worden, welche Extrapoſtreiſende bei ſich führen.

Da dieſe Auslegung durchaus unrichtig iſt und vielmehr die Abſicht des Zollgeſetzes dahin geht, daß die Extrapoſtreiſenden die Verzollung oder Erklärung der zollbaren Gegenſtände, welche ſie ein- oder durchführen wollen, auf der Eingangszollſtätte bewerkſtelligen ſollen, ſo wird ſolches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zugleich den Herzoglichen Recepturbeamten der Auftrag ertheilt, die Zollangeſtellten hiernach zu belehren.

Wiesbaden den 7. Juni 1826.

Herzogliche Generalſteuerdirection.
von Arnoldi.

vdt. Göbel.

(Die Beſtimmung der Zollſtätte Niederwalluf zur Tranſitſtation betreffend.)

Die Zollſtätte Niederwalluf wird vom 1. Juli dieſes Jahres an zum Tranſit durch das Innere und durch das Ausland eröffnet.

Wiesbaden den 7. Juni 1826.

Herzogliche Generalſteuerdirection.
von Arnoldi.

vdt. Göbel.

Digitized by Google

(Gemeindeſteuerausſchreiben im Herzoglichen Amte Naſtätten
für das Jahr 1826.)

Zu Beſtreitung der Gemeindebedürfniſſe für das Jahr 1826 iſt der Gemeinde Holzhauſen auf der Haide die Erhebung von einem viertel, der Gemeinde Klingelbach von einem halben, der Gemeinde Bogel von drei viertel, den Gemeinden Naſtätten, Allendorf, Berndroth, Catzenelnbogen, Ehr, Endlichhofen, Ergeshauſen, Herold und Retzert von einem ganzen, der Gemeinde Casdorf von einem und einem viertel, der Gemeinde Oelsberg von einem und drei viertel, der Gemeinde Oberfiſchbach von zwei und den Gemeinden Mittelfiſchbach und Niederfiſchbach von drei Steuerſimpeln in den von Herzoglichem Amte zu beſtimmenden Terminen geſtattet worden.

Die übrigen neunzehn Gemeinden bedürfen für das laufende Jahr zu Beſtreitung ihrer Ausgaben keiner Steuererhebung.

Wiesbaden den 23. Mai 1826.

Herzogliche Landesregierung.
Möller.

vdt. Seebold.

(Gemeindeſteuerausſchreiben im Herzoglichen Amte Wiesbaden
für das Jahr 1826.)

Der Gemeinde Erbenheim iſt die Erhebung von einem viertel und der Stadt Wiesbaden von einem ganzen Steuerſimpel geſtattet worden.

Die übrigen zwölf Gemeinden beſtreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden den 31. Mai 1826.

Herzogliche Landesregierung.
Möller.

vdt. Cramer.

(Gemeindeſteuerausſchreiben im Herzoglichen Amte Hadamar
für das Jahr 1826.)

Zu Beſtreitung der Gemeindebedürfniſſe iſt der Gemeinde Oberweyer die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Dorndorf, Mühlbach, Oberzeutzheim und Waldmannshauſen von einem, den Gemeinden Hadamar, Ahlbach, Niederweyer mit Faulbach von zwei und der Gemeinde Mallmeneich von zwei und einem halben Steuerſimpel in den von Herzoglichem Amte zu beſtimmenden Terminen geſtattet worden.

Die übrigen neunzehn Gemeinden bedürfen für das laufende Jahr keiner Steuererhebung zu Beſtreitung ihrer Ausgaben.

Wiesbaden den 6. Juni 1826.

Herzogliche Landesregierung.
Möller.

vdt. Halbey.

Digitized by Google

Der Gemeinde Hintermeilingen, Herzoglichen Amts Hadamar, iſt die Erhebung eines halben Steuerſimpels für das Jahr 1825 nachträglich, ſo wie eines halben Simpels für das laufende Jahr geſtattet worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden den 9. Juni 1826.

Herzogliche Landesregierung.

Möller.

vdt. Cramer.

(Gemeindeſteuerausſchreiben im Herzoglichen Amte Naſſau für das Jahr 1826.)

Der Gemeinde Ems iſt die Erhebung von einem viertel, der Gemeinde Oberwies von einem halben und den Gemeinden Attenhauſen und Seelbach von einem ganzen Steuerſimpel zu Beſtreitung ihrer Gemeindeausgaben in den von Herzoglichem Amte zu beſtimmenden Terminen geſtattet worden.

Die übrigen fünf und zwanzig Gemeinden bedürfen hierzu für das laufende Jahr keiner Steuererhebung.

Wiesbaden den 9. Juni 1826.

Herzogliche Landesregierung.

Möller.

vdt. Moureau.

Dienſtnachrichten.

Der Oberappellationsgerichtsrath, Geheimerath Tippel iſt auf ſein Anſuchen, ſowie der Hof- und Appellationsgerichtsdirector Achenbach zu Dillenburg, in Folge ſeiner veränderten Dienſtverhältniſſe, von der ferneren Theilnahme an den Arbeiten Herzoglicher Prüfungscommiſſion entbunden und es ſind dafür die Oberappellationsgerichtsräthe Hilt und Lex zu Mitgliedern derſelben ernannt worden.

Victor von Grün aus Greitz iſt nach gut beſtandener Prüfung unter die Zahl der Candidaten der Rechts- und Staatswiſſenſchaften aufgenommen und demſelben höchſter Entſchließung zufolge der Acceß bei Herzoglicher Landesregierung ertheilt worden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Naſſau.

Num. 10. den 15. Juli 1826.

Verordnungen, Vollziehungsvorſchriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben ſubordinirten Behörden.

(Die Vollziehung der Subhaſtationsordnung vom 20. Februar 1751 nach §. 41 der Amtsverwaltungsordnung vom 5. Juni 1816 betreffend.)

Nach §. 41 der Amtsverwaltungsordnung vom 5. Juni 1816 (Verordnungsſamml. Bd. II. S. 59) iſt die Subhaſtationsordnung vom 19. Auguſt 1735 und 20. Februar 1751 (Verordnungsſamml. Bd. I. S. 95) nicht nur den nothwendigen, ſondern auch den freiwilligen öffentlichen Verſteigerungen zum Grunde zu legen und es zieht jedes Abweichen von den vorgeſchriebenen Formen die Nichtigkeit ſolcher Verſteigerungen nach ſich.

Da jedoch nicht ſelten die Abkürzung der vorgeſchriebenen dreimaligen Verkündigungstermine zu Beſchleunigung der Verſteigerungen von Nutzen und die vorgängige Taration entbehrlich ſeyn kann, ſo darf bei freiwilligen Verſteigerungen auf ausdrückliches Anſtehen derjenigen, welche die freie und alleinige Dispoſition über den Verſteigerungsgegenſtand haben, in beiden Beziehungen von der verordnungsmäßigen Form abgewichen werden.

Im Zweifel über die Dispoſitionsbefugniß der Betheiligten werden ſich jedoch die Herzoglichen Landoberſchultheißen dazu durch ein amtliches Decret ermächtigen laſſen und es findet überhaupt die fragliche Ausnahme von den Vorſchriften der Verordnung keine Anwendung, ſobald Minderjährige und Curanden bei einer Verſteigerung betheiligt ſind.

Wiesbaden den 28. Juni 1826.

Herzogliches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Marſchall.

vdt. v. Dungern.

Digitized by Google

(Die radicirten Grundabgaben betreffend.)

Bei der vorgeweſenen allgemeinen Reviſion der Radicirungsregiſter ſind häufig Fälle vorgekommen, wo die mit Grundabgaben belaſteten Liegenſchaften als abgabefrei übergeben, oder veräußert worden waren, und ſomit Grundabgaben ſolchen Individuen noch zur Laſt ſtanden, welche entweder gar keine Grundſtücke, oder diejenigen nicht mehr beſaßen, worauf die Abgaben urſprünglich radicirt waren.

Da es in der Natur der Sache liegt, daß bei dem Beſitzwechſel die Abgabe dem Grundſtück, worauf ſie gelegt worden iſt, folgen muß, wenn der Abgabe-Empfänger in eine Verlegnung auf ein anderes entſprechendes Grundſtück nicht ausdrücklich eingewilligt hat, und ſonach die Belaſtung gleichzeitig überſchrieben wird; ſo werden in Bezug auf die Verordnung Herzoglicher General-Steuer-Direction vom 29. März dieſes Jahres, die Beſorgung des Ab- und Zuſchreibens in den Grund-Abgabe-Regiſtern betreffend, die Herzoglichen Aemter und Landoberſchultheißen nicht allein angewieſen, ſich hiernach in allen vorkommenden Fällen zu bemeſſen, ſondern auch die Ortsſchultheißen und Feldgerichte ſachgemäß zu bedeuten und über die Vollziehung zu wachen.

Wiesbaden den 10. Juni 1826.

Herzogliche Landesregierung.

Möller.

vdt. Schmalcalder.

(Nachtrag zum Gemeindeſteuerausſchreiben im Herzoglichen Amte Weilburg für das Jahr 1826.)

Der Stadt-Gemeinde Weilburg iſt ſtatt des in der Bekanntmachung vom 20. Februar dieſes Jahres enthaltenen einen Viertel Steuerſimpels die Erhebung von drei Viertel Steuerſimpeln zu Beſtreitung ihrer diesjährigen ſtädtiſchen Ausgaben geſtattet worden.

Wiesbaden den 16. Juni 1826.

Herzogliche Landesregierung.

Möller.

vdt. Halbey.

(Gemeindeſteuerausſchreiben im Herzoglichen Amte Montabaur für das Jahr 1826.)

Der Gemeinde Simmern iſt die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Hillſcheid, Höhr und Staudt von einem, der Gemeinde Eſchelbach von einem und einem halben, den Gemeinden Montabaur, Bladernheim und Cadenbach von zwei und einem halben und den Gemeinden Ettersdorf und Würzenborn von drei Steuerſimpeln in den vom Herzoglichen Amte feſtzuſetzenden Terminen geſtattet worden.

Die übrigen 26 Gemeinden beſtreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden den 27. Juni 1826.

Herzogliche Landesregierung.

Möller.

vdt. Götz.

Digitized by Google

Dienſtnachrichten.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben die Verſehung der Amts- und Recepturverwaltung zu Reichelsheim dem Amtsaſſeſſor Hehner von Höchſt proviſoriſch zu übertragen geruht.

Höchſtdieſelben haben die erledigte Beamtenſtelle zu Hachenburg dem bisherigen Amtsſecretär Schwab zu Montabaur und die ebenfalls erledigte Landoberſchultheißenſtelle zu Hachenburg dem bisherigen Hof- und Appellationsgerichtsregiſtrator Moureau zu Dillenburg übertragen, den bisherigen Amtmann Engert zu Wehen, mit dem Dienſtcharacter als Landrath, zum Landoberſchultheißen in Hadamar, und zum Beamten in Wehen, mit dem Dienſtcharacter als Juſtizrath, den bisherigen Landoberſchultheißen, Landrath Langsdorff zu Hochheim ernannt, die dadurch erledigte Landoberſchultheißenſtelle zu Hochheim dem Landoberſchultheißen, Hofrath Brückmann zu Hadamar übertragen, den bisherigen Regierungsacceſſiſten Schmalcalder zum Secretär des Amts Montabaur befördert, den Amtsſecretär Fuchs von Marienberg nach St. Goarshauſen und den Amtsſecretär Schmidtborn von Dillenburg nach Marienberg, beide in gleicher Eigenſchaft, verſetzt, zum Amtsſecretär in Dillenburg den bisherigen Amtsacceſſiſten Flach zu Weilburg, ſowie den bisherigen Amtsacceſſiſten Reichmann zu Hadamar zum Amtsſecretär daſelbſt, ferner den bisherigen Amtsacceſſiſten von Bierbrauer I. zu Hochheim zum Amtsſecretär in Höchſt und den bisherigen Amtsacceſſiſten Wolf zu Idſtein zum Secretär des Amts Rüdesheim befördert, den Amtsacceſſiſten Spieß von Uſingen nach Hochheim, den Amtsacceſſiſten Langsdorff II. von Idſtein nach Uſingen, den Amtsacceſſiſten Winter von Hadamar nach Idſtein, den Amtsacceſſiſten Kiſſel von Hachenburg an das Stadtpolizeiamt zu Wiesbaden und den Amtsacceſſiſten Bogner zu Selters an Herzogliche Landesregierung, ſämmtlich in gleicher Eigenſchaft, verſetzt und den beiden Amtsſecretären Köhler zu Naſſau und Häusler zu Limburg den Dienſtcharacter von Amtsaſſeſſoren ertheilt.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben dem bisher bei dem Amt Wiesbaden angeſtellt geweſenen Acceſſiſten von Preuſchen den Acceß bei dem Hof- und Appellationsgericht daſelbſt und dem Friedrich Carl Göllner von Wiesbaden den Acceß bei der Rechnungs-Reviſion Höchſtihrer General-Domänen-Direction zu ertheilen geruht.

Dem Stadtſchultheißen Löhr zu Montabaur iſt höchſter Entſchließung zufolge der Character eines Stadtdirectors ertheilt worden.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben dem Caplan Bender, bisher Prediger und Lehrer in dem Correctionshauſe, die Pfarrei Dauſenau zu übertragen, den Pfarr-Vicar Jüngſt zu Eubach zum evangeliſchen Caplan und Schullehrer in dem Correctionshauſe, ſowie den Candidaten Born von Uſingen zum Pfarr-Vicar in Eubach zu ernennen, das Pfarr-Vicariat Niedermeilingen dem Pfarrer Ohly zu Niederlaucken, mit Beibehaltung des Prädicats Pfarrer zu übertragen, ferner zum Pfarrer in Niederlaucken den bisherigen Caplan Spieß zu Grävenwiesbach und den Pfarr-Vicar Lieberich zu Steinfiſchbach zum Vicar der Caplanei Grävenwiesbach zu ernennen und dem Candidaten Hildebrand von Uſingen das Pfarrvicariat Steinfiſchbach zu übertragen geruht.

Der Pfarrer Flach zu Idſtein iſt an die Stelle des nach Höchſt verſetzten Pfarrers Halm zum Schulinſpector ernannt worden.

Digitized by Google

Ernſt Leisler von Niederwalluf, Herzoglichen Amts Eltville, iſt nach gut beſtandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Rechts- und Staatswiſſenſchaften und Ludwig Molly von Kirburg, ſowie Maximilian Auguſt Franz Dilthey von Diez ſind nach beſtandener Prüfung unter die der Candidaten der Theologie aufgenommen worden.

Der vormalige Oberförſter Philipp Hofheinz zu Langenhain, Herzoglichen Amts Hochheim, iſt durch Erkenntniß des Herzoglichen Hof- und Appellationsgerichts zu Wiesbaden, nach den Beſtimmungen der höchſten Edicte vom 9/11 September 1815 und 18. Juni 1819, ſeines Dienſtes entſetzt worden.

Todesfälle.

Den 10. dieſes Monats iſt der Pfarrer Seyberth zu Kloppenheim, Herzoglichen Amts Wiesbaden, mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Naſſau.

Num. 11. den 9. September 1826.

Verordnungen, Vollziehungsvorſchriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben ſubordinirten Behörden.

(Die Entrichtung des Chauſſeegeldes von Ochſenfuhren betreffend.)

Es ſind bis hierhin öfters Zweifel darüber entſtanden, nach welchem Maßſtab das Chauſſeegeld von Ochſenfuhren zu bezahlen ſey, deren in dem allgemeinen Chauſſeegeldtarif keine Erwähnung geſchieht.

Um den verſchiedenartigen Auslegungen in dieſer Hinſicht für die Zukunft vorzubeugen, iſt höhern Orts verordnet worden, daß bei den mit Ochſen beſpannten Karren oder Wagen, für jeden Ochſen derjenige Betrag entrichtet werden ſoll, welcher in dem Tarif für ein Pferd, welches geritten wird, feſtgeſetzt iſt.

Bei mit Kühen beſpanntem Fuhrwerke werden in dieſer Hinſicht zwei Kühe einem Ochſen gleichgehalten.

Wiesbaden den 30. Auguſt 1826.

Herzogliche General-Steuer-Direction.

von Pfeiffer.

vdt. Göbel.

Digitized by Google

(Die Gemeindeſteuer-Erhebung im Herzoglichen Amte Wehen für das Jahr 1826 betreffend.)

Sämmtliche Gemeinden des Amts Wehen bedürfen zu Beſtreitung ihrer gemeinheitlichen Ausgaben für das Jahr 1826 keiner Steuer-Erhebung.

Wiesbaden den 12. Auguſt 1826.

Herzogliche Landesregierung.
Möller.

vdt. von Grün.

(Nachträgliches Gemeindeſteuerausſchreiben im Herzoglichen Amte Marienberg für das Jahr 1826 betreffend)

Der Gemeinde Langenbach iſt außer dem bereits für das laufende Jahr verwilligten einen Steuerſimpel die weitere Erhebung eines halben Simpels nachträglich, und eben ſo der Gemeinde Hahn geſtattet worden, ein halbes Steuerſimpel zu erheben.

Wiesbaden den 28. Auguſt 1826.

Herzogliche Landesregierung.
Möller.

vdt. Bogner.

Dienſtnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben nachſtehendes Avancement zu beſtimmen Sich bewogen gefunden und zwar:

im erſten Regimente

für den mit Penſion entlaſſenen Oberlieutenant Sartor den bisherigen Unterlieutenant Meder zum Oberlieutenant und für dieſen den Cadet-Sergeanten Aller zum Unterlieutenant, ferner den Cadet-Sergeanten Anton Reuſcher zum Unterlieutenant, mit der Anciennetät vom 1. September 1826, ſowie den Cadet-Sergeanten Carl Kopp zum Unterlieutenant, unter dem 3. September 1826, ſodann im

zweiten Regimente

den bisherigen Unterlieutenant, Ludwig Volmer, zum Oberlieutenant, mit der Anciennetät vom 1. September 1826, zu ernennen geruht.

Höchſtdieſelben haben dem Oberjägermeiſter von Löw gnädigſt geſtattet, den ihm von des Großherzogs von Heſſen Königlicher Hoheit verliehenen Großherzoglichen Hausorden erſter Klaſſe zu tragen.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den Hof- und Appellationsgerichtsrath v. Mülmann zu Wiesbaden, auf deſſen Anſuchen, in den Ruheſtand zu verſetzen, an deſſen Stelle zum Hofgerichtsaſſeſſor den bisherigen Amtsſecretär Langhans zu Uſingen zu befördern, und dem Amtsſecretär Schmidtborn zu Marienberg die bei dem Herzoglichen Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg erledigte Regiſtratorsſtelle zu übertragen.

Höchſtdieſelben haben den bisherigen Rechnungskammerdiurniſten Hofmann zum Reviſor bei Höchſtihrer Rechnungskammer zu ernennen, dem Rechnungskammerprobator Groos den Dienſtcha-

Digitized by Google

racter als Reviſor zu ertheilen und die bei Höchſtihrer Rechnungskammer erledigte Acceſſiſtenſtelle dem bisherigen Diurniſten Schäfer zu übertragen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den bisherigen Criminalgerichtsacceſſiſten Mehl zu Wiesbaden zum Aſſeſſor bei dem Criminalgerichte daſelbſt zu befördern und zugleich an letztere Behörde den Amtsacceſſiſten Frensdorff von Herborn als Criminalgerichtsacceſſiſt zu verſetzen geruht.

Höchſtdieſelben haben den bei dem Herzoglichen Amt Meudt angeſtellten Secretär Kalt nach Uſingen, den Amtsſekretär Linz von Diez an das Herzogliche Amt Meudt zu verſetzen, zum zweiten Secretär des Amts Uſingen den bisherigen Amtsacceſſiſten Creuz zu Selters, ſo wie den bisherigen Amtsacceſſiſten Igſtadt, zu Limburg, zum Amtsſecretär nach Marienberg zu befördern, den Amtsacceſſiſten Dombois von Königſtein an das Amt Selters, den Amtsacceſſiſten Birkenſtock von Dillenburg nach Königſtein und den Amtsacceſſiſten Gieſſe von Runkel nach Limburg zu verſetzen, ſowie dem nach vorher beſtandener Prüfung unter die Zahl der Rechtscandidaten aufgenommenen Jacob Friedrich Theodor Stahl von Dillenburg, den Acceß bei daſigem Amt zu ertheilen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den bisherigen Medicinalaſſiſtenten Reuter zu Königſtein, zum Medicinalbeamten des damit zum eignen Medicinalbezirk nunmehr erhobenen Amtes Wehen, mit dem Wohnſitze zu Michelbach zu befördern, an deſſen Stelle den bisherigen Diviſionsarzt der Artillerie, Hecker, zum Medicinalaſſiſtenten zu Königſtein zu ernennen, und den Apotheker Burmann von Dillenburg als Apotheker des Amts Wehen nach Michelbach zu verſetzen geruht.

Höchſtdieſelben haben den Recepturacceſſiſten Bruch von Bleidenſtadt nach Oberlahnſtein, den Renteiſecretär Gottſchall von Oberlahnſtein nach Uſingen, den Recepturacceſſiſten Ohly, von Catzenelnbogen nach Bleidenſtadt und den Recepturacceſſiſten Fiſchbach von Uſingen nach Catzenelnbogen, ſämmtlich in ihrer bisherigen Eigenſchaft, zu verſetzen Sich bewogen gefunden.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Forſtrath Genth zu Montabaur, zum Oberforſtrath zu ernennen, die Oberförſterei Heinzenberg dem bisherigen Verwalter derſelben, Forſtjäger Hild, ſowie jene zu Möttau dem bisherigen Verwalter derſelben, Oberförſter Genth, zu übertragen und dem zum Oberförſter des Forſtverwaltungsbezirks Runkel präſentirten Förſter Philipp Andrée die landesherrliche Beſtätigung zu ertheilen geruht.

Höchſtdieſelben haben die erledigten Chauſſeebezirksinſpectionen Hachenburg und Neuhof, die letztere dem Juſtizrath Langsdorff zu Wehen, und die erſtere dem Amtmann Schwab zu Hachenburg zu übertragen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben geruht, der zu der erledigten Poſthalterei Würges präſentirten Wittwe des verſtorbenen Poſthalters Caspar Meurer daſelbſt die landesherrliche Beſtätigung zu ertheilen.

Höchſtdieſelben haben den Pfarrer Ohly zu Marienfels in den Ruheſtand zu verſetzen, dem Pfarrer Otto zu Brandoberndorf den bisherigen Pfarrvicar Otto von Altſtadt in gleicher Eigenſchaft beizugeben, zum Pfarrvicar in Altſtadt den Candidaten Kolb von Delkenheim zu ernennen, dem Pfarrvicar Frey zu Hirzenhain die Caplanei Weilmünſter zu übertragen und zu deſſen Dienſtnachfolger in Hirzenhain den Candidaten Thiel von Wörsdorf zu ernennen, die erledigte Pfarrei Kloppenheim dem Schulrath, Pfarrer Förtſch zu Rod an der Weil zu übertragen und dem zur Pfarrei Marienfels prä-

Digitized by Google

ſentirten Candidaten Chriſtian Wilhelm Ohly, dem zur Pfarrei Hundsangen präſentirten Pfarrer Mollier zu Berod und dem zu der hierdurch erledigten Pfarrei Berod präſentirten Caplan Haſtrich zu Hundsangen die landesherrliche Beſtätigung zu ertheilen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben Sich bewogen gefunden, den bisherigen Caplan Schneider zu Weilmünſter, des Dienſtes zu entlaſſen; desgleichen haben Höchſtdieſelben dem bisher bei der Generalſteuerdirection angeſtellten Acceſſiſten Mylius die Dienſtentlaſſung ertheilt.

Der Hof- und Appellationsgerichtsdirector Raht zu Wiesbaden iſt von der fernern Theilnahme an den Arbeiten Herzoglicher Prüfungscommiſſion entbunden worden.

Dem Schulrath, Pfarrer Halm zu Höchſt iſt die Schulinſpection für die Stadt Höchſt und den Ort Zeilsheim übertragen worden.

Heinrich Lade aus Idſtein und Chriſtian Wasmuth aus Okriſtel, ſind nach beſtandener Prüfung unter die Zahl der evangeliſchen Kandidaten der Theologie, ſowie Wilhelm Jung von Hadamar und Friedrich Theodor Wehſarg von Weſterburg, erſterer nach vorzüglich gut beſtandener Prüfung, unter die der Candidaten der Pharmacie aufgenommen worden.

Todesfälle.

Den 7. Juli iſt der Pfarrer Meurer zu Hundsangen, den 18. deſſelben Monats der Rechnungskammer-Reviſor Foudel, den 2. Auguſt der Oberförſter Gümbel zu Möttau und den 20. deſſelben Monats der Pfarrer Strahl zu Lindenholzhauſen mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt des Herzogthums Naſſau.

Num. 12. den 23. September 1826.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Erwägend, daß die Zahl der Penſionäre, welche an dem durch Unſer landesherrliches Edict vom 23. Dezember 1820 errichteten Penſions-Inſtitut für die Wittwen und Waiſen der zu einer Penſion aus Unſerer Landesſteuer- und General-Domänencaſſe nicht berechtigten Civil- und Hofdiener betheiligt ſind, nach der bisherigen Erfahrung ſo ſteigt, daß bei fernerer Anwendung der bisherigen Vorſchriften über die Regulirung der jährlichen Präbenden die Penſionen einzelner zahlreichen Familien allzugering ausfallen, während andere in Rückſicht auf die geringe Zahl der Familienglieder in einem unverhältnißmäßig hohen Bezug bleiben, und daß es ſomit im Intereſſe der Geſammtheit nöthig erſcheint, einen den Bedürfniſſen der zum Penſionsbezug berechtigten Familien entſprechenderen Maßſtab bei Vertheilung des alljährlich disponiblen Penſionsfonds feſtzuſetzen;

ferner erwägend, daß zwar ſchon in §. 5. des oben angezogenen Edicts allen Civildienern, welche nach dem beſtehenden Edict vom $^{5}/_{6}$ Dezember 1811 zu einer Penſion aus Unſerer Landesſteuer- oder General-Domänencaſſe nicht berechtigt ſind, der Eintritt in das neu errichtete Wittwen- und Waiſen-Verſorgungsinſtitut auferlegt, bei der namentlichen Bezeichnung der hierzu gehörigen Dienerklaſſen aber derjenigen höheren Staatsdiener, welche noch keine 5 Jahre in Unſeren Dienſten ſtehen, und geſetzlich vor zurückgelegtem fünften Dienſtjahr, weder für ſich noch für ihre Relicten eine Penſion aus Unſerer Landesſteuer- oder General-Domänencaſſe anzuſprechen haben, nicht gedacht — folglich auch für die Verſorgung der von ſolchen Dienern bei ihrem Abſterben vor erreichtem fünften Dienſtjahr zurückgelaſſen werdenden Wittwen und Waiſen noch keine beſtimmte Vorſorge getroffen iſt:

Digitized by Google

haben beſchloſſen, die Beſtimmungen in §. §. 5, 7 u. 8 Unſeres Edictes vom 23. Dezember 1820 zu modificiren und zu vervollſtändigen, wollen demnach und verordnen wie folgt:

§. 1.

Die Präbenden der zu einer Penſion aus der civildienerſchaftlichen Wittwen- und Waiſencaſſe berechtigten Wittwen und Waiſen ſollen ganz nach Maßgabe der in dem landesherrlichen Edict vom ⁵⁄₆ Dezember 1811, für die Relicten der Staatsdiener gegebenen Penſionsbeſtimmungen regulirt, und hiernach in ſo lange, als die zur jährlichen Vertheilung unter die Berechtigten nach §. 7. Unſeres Edicts vom 23. Dezember 1820 beſtimmten Einnahmen, abzüglich der darauf haftenden älteren Penſionen und ſonſtigen Laſten, die vollſtändige Auszahlung der berechneten Penſionen nicht geſtatten, die jeweilen disponiblen Fonds auf den Grund des alljährlich feſtzuſetzenden Büdjets unter die einzelnen Wittwen und Waiſen verhältnißmäßig vertheilt werden.

Die in §. 8. des letztgedachten Edicts enthaltene Beſtimmung über den Zuwachs heimfallender Penſionsraten zu Gunſten der übrigen berechtigten Familienglieder wird ſomit ebenfalls aufgehoben.

§. 2.

Sollte der Fall eintreten, daß der Fonds nicht nur im Stande wäre, an alle Penſionsberechtigten dieſe nach Maßgabe des Edicts vom ⁵⁄₆ Dezember 1811 ſich berechnenden Penſionen vollſtändig auszuzahlen, ſondern auch noch ein geſetzlich zu vertheilender Revenuen-Ueberſchuß ſich herausſtellte; ſo ſoll derſelbe unter die einzelnen Berechtigten bis zum Betrag des nach dem Edict vom 23. Dezember 1820 beſtimmten Marimums der Penſion, welches aber auf keinen Fall überſchritten werden kann, ebenfalls nach dem Maßſtaab des Edicts vom ⁵⁄₆ Dezember 1811 verhältnißmäßig untergetheilt werden, und verſteht es ſich dabei von ſelbſt, daß diejenigen Wittwen und Waiſen, welche ſchon durch die auf den Grund des Edicts vom ⁵⁄₆ Dezember 1811 für ſie regulirte Penſion mehr beziehen, als das Marimum nach dem Edict vom 23. Dezember 1820 beträgt, einen weiteren Penſionszuſatz nicht erhalten können.

§. 3.

Alle Mitglieder des civildienerſchaftlichen Wittwen- und Waiſencaſſe-Inſtituts, ſie mögen verheirathet oder ledig ſeyn, ſind, wenn ſie auch vor zurückgelegtem fünften Dienſtjahr zu einer auf Penſion aus der Staatscaſſe eventuell Anſpruch gebenden höheren Dienſtſtelle befördert werden, dennoch gehalten, von dem zunächſt vor ihrer Beförderung bezogenen Gehalt die geſetzlichen Beiträge zur Wittwenkaſſe in ſo lange fortzuentrichten, und dadurch die Anſprüche für ihre Relicten auf eine Penſion aus der Wittwencaſſe zu conſerviren, bis ſie, unter Einrechnung ihrer Dienſtzeit in den niederen und zum Staatsdienſt vorbereitenden Stufen, das fünfte Dienſtjahr zurückgelegt und ſich dann geſetzliche Anſprüche für ihre dereinſtigen Relicten auf eine Penſion aus der Landesſteuer- oder General-Domänencaſſe erworben haben. Eben dieſelbe Verbindlichkeit haben, inſofern Wir nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme ausdrücklich bewilligen, alle diejenigen Civildiener, welche, ohne die niederen und Vorbereitungsſtufen im Civildienſt durchgangen zu haben, gleich zu einer höheren Stelle im Staatsdienſt von Uns etwa ernannt werden ſollten, und beſtimmen Wir in Anſehung derſelben, daß ſie die geſetzlichen Beiträge zur Civil-Wittwen- und Waiſencaſſe, wornach dann auch eintretenden Falls die Penſion für ihre etwaigen Relicten regulirt wird, von demjenigen Gehalt den ſie bei der Anſtellung gleich Anfangs bewilligt erhalten, bis zum zurückgelegten fünften Dienſtjahr zu entrichten ſchuldig ſind.

Digitized by Google

§. 4.

Für den Fall, daß einer der in vorſtehendem §. bezeichneten Diener vor zurückgelegtem fünften Dienſtjahr außer Dienſt treten, oder von Uns entlaſſen werden ſollte, kann derſelbe durch Fortentrichtung der geſetzlichen Beiträge in die Civil-Wittwencaſſe die Penſionsanſprüche für ſeine dereinſtigen Relicten ſich erhalten, und finden in dieſer Beziehung die in §. 6. Unſeres Edicts vom 23. Dezember 1820 enthaltenen Beſtimmungen ihre volle Anwendung.

§. 5.

Gegenwärtige Verordnung, mit deren Vollziehung Unſere Landes-Regierung beauftragt iſt, tritt von Anfang künftigen Jahres an in Wirkſamkeit und iſt durch das Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

So gegeben, Biebrich den 8. September 1826.

(L. S.) Wilhelm.

vdt. Freiherr von Marſchall.

Verordnungen, Vollziehungsvorſchriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben ſubordinirten Behörden.

(Ausſchreiben der für die Exigenz des Jahrs 1826 einſtweilen zu erhebenden Brandaſſecuranz-Beiträge.)

Die im Laufe dieſes Jahrs an mehreren Orten des Herzogthums ſtattgehabten Feuersbrünſte, und die deßhalb zu leiſtenden Entſchädigungen, machen einen vorläufigen Ausſchlag eines Theils der Bedarfsſumme auf das Brand-Verſicherungs-Capital, als im Intereſſe der Geſellſchaft liegend, nothwendig.

Wir haben daher beſchloſſen, daß einſtweilen fünf Kreuzer von 100 fl. Brand-Verſicherungs-Capital am 1. künftigen Monats October erhoben werden ſollen, und beauftragen hiermit die Herzoglichen Receptur-Beamten, die Erhebung und Ablieferung der Gelder an die Herzogliche Staats-Caſſe, nach der unten folgenden Berechnung, in der geſetzlichen Friſt von 6 Wochen zu bewirken.

Digitized by Google

Die bis jetzt vorgefallenen Brände waren folgende:

Laufende Nummer.	Zeit des ſtattgehabten Brandes.		Namen der		Abgeſchätzte Brandſchadens-Vergütung incl. Taxationsgebühren.	
	Monat.	Tag.	Aemter	Ortſchaften.	fl.	kr.
1	Januar	4.	Idſtein.	Lenzhahn	453	—
2	»	26.	Wiesbaden.	Bierſtadt	29	—
3	Februar	20—21.	Hochheim.	Die Klingenmühle bei Wildſachſen.	597	—
4	»	26—27.	Meudt.	Meudt	234	30
5	März	13.	Uſingen.	Brandoberndorf.	1811	40
6	»	19.	Wiesbaden.	Wiesbaden.	862	—
7	»	21.	Wehen.	Keſſelbach	184	30
8	»	29.	Rüdesheim.	Lorch	45	—
9	»	30.	Höchſt.	Heddernheim	48	30
10	April.	9.	Langenſchwalbach.	Nauroth	1930	—
11	»	19—20.	St. Goarshauſen.	Dahlheim	1944	45
12	»	20—21.	Uſingen.	Naunſtadt	19634	—
13	»	20.	Wiesbaden.	Biebrich	1735	30
14	May	2.	Marienberg.	Hof	22	—
15	»	10.	Rüdesheim.	Lorch.	1353	30
16	»	15.	Wiesbaden.	Sonnenberg.	977	—
17	»	16—17.	Hachenburg.	Niederhattert	1144	—
18	»	18—19.	Uſingen.	Espa.	890	30
19	»	29—30.	Rennerod.	Hergenroth	19	—
20	Juni	12.	Marienberg.	Bretthauſen	21	—
21	»	17.	Hochheim.	Wallau	152	—
22	»	27—28.	Hadamar.	Frickhofen	399	—
23	Juli	5.	Dietz.	Hirſchberg	252	—
24	»	5.	Idſtein.	Wüſt-Ems.	24	45
25	»	6.	Marienberg.	Löhnfeld	9	—
26	»	10.	Wiesbaden.	Wiesbaden.	23	—
27	»	16—17.	Reichelsheim.	Reichelsheim	886	—
28	»	27.	Dillenburg.	Dillenburg.	317	—
29	»	31.	Hachenburg.	Langenbach	23006	—
30	»	31.	Rennerod.	Möhrendorf	829	—
31	Auguſt	2—3.	»	Neuſtadt	272	—
32	»	4—5.	»	Weſternohe.	739	—
				Summe	60845	10

Dieſe Summe von 60845 fl. 10 kr. auf das ganze Brand-Verſicherungs-Capital von 46,640,690 fl. ausgeſchlagen, beträgt 7 kr. 2 pf. von 100 fl. Capital.

Da indeſſen ein Theil dieſer Summe aus den vorhanden geweſenen Mitteln bereits beſtritten iſt, und ein anderer vorausſichtlich im Laufe dieſes Jahrs nicht angefordert werden wird, ſo genügt vorerſt die Erhebung von 5 kr. von 100 fl. Die nähere Berechnung des Ganzen werden Wir nach dem Schluſſe des Jahrs mit der weiter erforderlichen Erhebung bekannt machen. Es haben beizutragen;

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Namen der Aemter.	Brandverſicherungs-Capital.	Betrag der Brandſteuern à 5 kr. von 100 fl. Capt.	
		fl.	fl.	kr.
1	Braubach	1557520	1297	56
2	Dietz	1529820	1274	51
3	Dillenburg	2383700	1986	25
4	Eltville	1739190	1449	35
5	Hachenburg	1236990	1030	49
6	Hadamar	1121050	934	13
7	Herborn	1979510	1649	35
8	Hochheim	1692300	1410	15
9	Höchſt	2204150	1836	48
10	Idſtein	1867780	1556	29
11	Königſtein	1787620	1489	41
12	Langenſchwalbach	1971070	1642	33
13	Limburg	1886530	1572	7
14	Marienberg	795200	662	40
15	Meudt	1129930	941	36
16	Montabaur	1298260	1081	53
17	Naſſau	1205170	1004	19
18	Naſtätten	1710620	1425	31
19	Reichelsheim	152850	127	23
20	Rennerod	1199330	999	26
21	Rüdesheim	1681400	1401	10
22	Runkel	1239560	1032	58
23	St. Goarshauſen	1556600	1297	10
24	Selters	1328060	1106	43
25	Uſingen	2671470	2226	13
26	Wehen	1214600	1012	10
27	Weilburg	1894500	1578	45
28	Wiesbaden	4605610	3838	1
	zuſammen	46,640,690	38867	15

Wiesbaden den 13. September 1826.

Herzogliche Landesregierung.

Möller.

vdt. Götz.

(Den Hauſirhandel der Innländer betreffend.)

Um dem Gewerbebetrieb der Innländer jede mit der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit vereinbarliche Erleichterung zu gewähren, und hiermit durch Beſchränkung der Verbindlichkeit zur Löſung von Hauſirſcheinen, die geeignete Rückſicht für die allenthalbige Sicherſtellung der verfaſſungsmäßigen Abgabengleichheit zu verbinden, ſehen Wir Uns nach eingeholter höchſter Genehmigung veranlaßt, die Vorſchriften der Verordnung vom 24. Februar 1816 wegen Beſchränkung des Hauſirhandels folgendergeſtalt zu erweitern und näher zu beſtimmen:

Digitized by Google

1) In allen Fällen, wo das, die Befriedigung nothwendiger Haushaltungsbedürfniſſe bezweckende Gewerbe, wie jenes der Draht-Arbeiter, Korbmacher, Keſſelflicker, Kupferhändler, Scheerenſchleifer, Siebmacher und Zinngießer, nur in der Art betrieben werden kann, daß der Gewerbtreibende entweder ſelbſt die Arbeiten bei ſeinen Kunden abholt, oder in deren Wohnorten verfertigt, iſt deſſen freie und unbeſchränkte Ausübung jedem dazu vorſchriftsmäßig conceſſionirten und als ſolcher in ſeinem Wohnorte beſteuerten Unterthan, mit Ausnahmen der Juden, in dem ganzen Umfange des Herzogthums geſtattet, ohne dazu einer beſondern Erlaubniß zu bedürfen.

2) Die im §. 5. der oben allegirten Verordnung enthaltene Beſchränkung wegen Ausſtellung der Hauſirſcheine für andere, nicht zur Fertigung an Ort und Stelle, ſondern zum Verkauf beſtimmte Gegenſtände des Hauſirhandels, wird hierdurch aufgehoben, und den Herzoglichen Aemtern die Ermächtigung ertheilt, in Fällen dieſer Art Hauſirſcheine auf die Dauer eines vollen Jahres und für den Umfang des ganzen Herzogthums auf den tarifmäßigen Stempel Nro. 5. auszuſtellen.

Eben ſo wird die Beſtimmung im §. 1 der Verordnung vom ¹¹/₁₂ März 1811 über das Hauſiren mit Fayance-, Stein- und irdenen Geſchirrwaaren ꝛc. ꝛc. dahin erweitert, daß verheiratheten Männern auch geſtattet ſeyn ſoll, ſtatt eines Sohnes, eine der Schule entwachſene Tochter, oder eine Frau, wenn keine ſchulpflichtigen Kinder mehr vorhanden ſind, oder für deren Verpflegung und Aufſicht Vorſorge getroffen iſt, auf den Hauſirhandel mitzunehmen.

3) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß durch vorſtehende Beſtimmungen die Hauſirhändler der einen wie der andern Cathegorie, der Verpflichtung nicht enthoben ſind, ſich mittelſt der vorſchriftsmäßigen Sicherheitskarten zu legitimiren.

Die Herzoglichen Aemter, welche zu deren Ausſtellung auf die Dauer eines Jahres von nun an ermächtigt ſind, werden hierbei auf die genaue Beobachtung der Vorſchriften im §. 4 der Verordnung vom 24. Februar und in jener vom 6. Juli 1816 aufmerkſam gemacht und inſonderheit angewieſen in den Sicherheitskarten von Hauſirhändlern das Gewerbe derſelben zu bemerken, und wenn mehrere Familienglieder zuſammen reiſen, für jedes derſelben eine beſondere Karte auszuſtellen.

4) Dieſe Sicherheitskarte nebſt dem Hauſirſchein für die unter Nro. 2 obengenannten Hauſirhändler muß alle vier Wochen demjenigen Herzoglichen Amte zur Viſirung vorgelegt werden, in welchem der Hauſirhändler ſich ſeines Gewerbes wegen aufhält. Die Unterlaſſung dieſer Obliegenheit wird mit 1 fl. bis 5 fl. beſtraft.

Indem wir dieſe Verfügung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten Wir, daß ſich die Herzoglichen Beamten und Jeder, den es angeht, die genaue Befolgung der darin enthaltenen Vorſchriften werden angelegen ſeyn laſſen.

Wiesbaden den 20. September 1826.

Herzogliche Landesregierung.
Möller.

vdt. Halbey.

Digitized by Google

(Den Handwerksbetrieb der Ausländer im Herzogthum und der Inländer außerhalb ihrer Gemeinden betreffend.)

Es ſind mehrere Zweifel über die Berechtigung zum Handwerksbetrieb der Ausländer im Herzogthum, und der Innländer außerhalb der Gemeinde, in welcher ſie Bürger ſind, Uns zur Entſcheidung vorgelegt worden. Um ſolche bei allen Behörden für die Zukunft zu beſeitigen, ſehen Wir Uns veranlaßt, hierüber, nach erfolgter höchſter Genehmigung, folgende nähere Beſtimmungen zu erlaſſen:

1) Ausländer dürfen ohne eine von Uns erwirkte Conceſſion ſelbſtſtändig, oder für eigene Rechnung irgend ein Gewerbe im Umfang des Herzogthums nicht treiben.

Ausgenommen hiervon ſind die gewöhnlichen Taglöhner-Arbeiten und wenn von einer Herzoglichen Behörde bei Verſteigerung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen Ausländer zur Concurrenz, ausdrücklich zugelaſſen werden.

2) Es bleibt nach wie vor Ausländern nachgelaſſen, auf beſonderes Verlangen im Herzogthum Beſtellungen aufzunehmen, und hierauf die im Auslande verfertigten Arbeiten abzuliefern, ſowie bei deren Ablieferung die etwa zur Anpaſſung nöthige Nachhülfe zu leiſten.

Auch können ſolche als gebrödetes Geſinde jedes Gewerb für den eigenen Hausbedarf ihres Brodherrn ausüben.

3) Inländern iſt geſtattet, einzelne Arbeiten ihres Gewerbs ſelbſtſtändig, ſowohl im Taglohn, als auf ſpecielle Beſtellung und in Folge vorher abgeſchloſſener Accorde, ohne Beſchränkung auf die Einwohner ihrer Gemeinde vorzunehmen.

Sollte jedoch der Gewerbsbetrieb in die Cathegorie vom Hauſirhandel gehören, ſo kommen hierbei die Beſtimmungen der Verordnung vom heutigen, den Hauſirhandel der Inländer betreffend, zur Anwendung,

Inſofern dadurch ein größerer Gewerbsumfang hervorgeht, ſo verſteht es ſich, daß derſelbe nach den darüber beſtehenden geſetzlichen Verfügungen bei der Steuer-Cataſtrirung in ihrer Gemeinde gehörig berückſichtigt werden muß.

4) Dagegen ſind die Inländer keineswegs befugt, in einer andern Gemeinde ohne Erwirkung des dortigen Gemeindebürgerrechts, oder einer beſondern Conceſſion, zur Ausübung eines Gewerbs eine offene Werkſtatt, oder einen Laden zu halten; es ſey denn in der Curzeit, oder bei Märkten, wo letzteres im Allgemeinen erlaubt iſt.

Die Herzoglichen Beamten werden ſich hiernach überall in vorkommenden Fällen bemeſſen und Uebertretungen nach den deshalbigen geſetzlichen Vorſchriften gebührend beſtrafen.

Wiesbaden den 20. September 1826.

Herzogliche Landesregierung.
Möller.

vdt. Halbey.

Dienſtnachrichten.

Carl Schenk von Weilburg iſt unter die Zahl der geprüften Candidaten der Rechts- und übrigen Staats-Wiſſenſchaften aufgenommen worden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Naſſau.

Num. 13. den 7. October 1826.

Verordnungen, Vollziehungsvorſchriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben ſubordinirten Behörden.

(Die Competenz der Herzoglichen Aemter zu Eröffnung von Concurſen, ſowie das Verfahren dabei im Allgemeinen betreffend.)

Nach §. 4. der Amtsverwaltungsordnung vom 5. Juni 1816 und der gleichzeitigen Verordnung für das Verfahren bei Concurſen §. 1. (Verordnungsſammlung Bd. II. Seite 40 und 67) waren die Herzoglichen Aemter bisher nicht befugt, die Eröffnung von Concurſen wegen vorliegender Vermögensüberſchuldung gegen Amtsſäßige zu erkennen, ſondern hatten bei den Herzoglichen Hof- und Appellationsgerichten auf die Eröffnung des Concurſes anzutragen.

Dieſe Verfügung wird höchſter Entſchließung gemäß, da durch mehrere Beſtimmungen der vorliegenden Verwaltungs-Verordnungen und insbeſondere nach der Verordnung vom 23. April 1822 eine ſolche Beſchränkung der amtlichen Competenz nunmehr überflüſſig erſcheint, hiermit aufgehoben, und es haben

1) die Herzoglichen Aemter künftig allenthalben, wo bei amtsſäßigen Perſonen Vermögensüberſchuldung vorliegt, den Concurs ohne Anfrage bei dem Obergerichte nach eingezogener gründlicher Information ſelbſt unter Mittheilung der Entſcheidungsgründe zu erkennen.

Dabei dürfen Edictalladungen nie vor rechtskräftig erkanntem Concurſe erfolgen, wohl aber diejenigen Maßregeln, welche die vorläufige Sicherung der Activmaſſen erfordert.

Digitized by Google

2) Gegen den Concurs eröffnende Erkenntniſſe findet die Appellation ferner ſtatt in Gemäsheit der §. 98. pos. 3. §. 99. pos. 6. und §. 105. pos. 4. des höchſten Edictes vom 23. April 1822 (Verordnungsſammlung Band III. Seite 65 und 66) mit einmonatlicher Rechtfertigungsfriſt und ohne die Befugniß gegen zwei gleichlautende Erkenntniſſe an die dritte Inſtanz zu appelliren.

Wiesbaden den 25. September 1826.

Herzogliches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Marſchall.

vdt. Stein.

(Die Beſeitigung aller Kreuzer- und Heller-Sätze in den Kapital-Stöcken der Kirchen und Pfarreien betreffend.)

Herzogliche Landesregierung hat, des obigen Gegenſtandes wegen, am 11. Mai dieſes Jahres (Verordnungsblatt Nro. 8.), die geeignete Verfügung erlaſſen, und Wir geben nun hiermit nähere Vorſchrift darüber, wie die fraglichen Kapital-Ergänzungen bei der Rechnung zu beurkunden resp. in dieſelbe einzutragen ſind.

1) Hinſichtlich der Kirchenfonds-Kapitalien. Der deshalbige Rechnungs-Beleg muß folgende Einrichtung erhalten:

Nachweiſung derjenigen Kirchen-Capitalien, welche im Jahr 1826 auf ganze Gulden gebracht worden ſind.

Namen und Wohnort des Schuldners.	ſeitheriger Kapital-Betrag.			Zulage am 1826r Zins-Erfalltag.			nunmehriger Geldbetrag.
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.
Johannes Simon zu Fleisbach	50	22	—		38	—	51
Peter Benner zu Sinn . . .	27	46	2		13	2	28
u. ſ. w.							
Summa der Kapital-Zulagen				6	24	3	

Der unterzeichnete Pfarrer atteſtirt die Richtigkeit dieſer Nachweiſung, insbeſondere auch, daß die Kapital-Zulagen an den 1826r Zins-Erfalltagen geſchehen, und von den Schuldnern auf den Obligationen quittirt worden.

Herborn, den N. N.

und damit wird die Summe der Kapital-Zulagen (3te Columne), nicht etwa jeder einzelne Ergänzungs-Betrag in Nr. 31 der Rechnung verausgabt.

Digitized by Google

2) Hinſichtlich der Pfarrfonds-Kapitalien, die aus dem Kirchen-Vermögen ergänzt werden, iſt die Urkunde, wie sub 1. hiervor zu ertheilen, mit geeigneter Abänderung in der Ueberſchrift, worauf die Verausgabung der ganzen Kapital-Ergänzungs-Summe ebenwohl in Nr. 31. der Kirchen-Rechnung geſchiehet.

3) Hinſichtlich der Pfarrfonds-Kapitalien, deren Complettirung aus vorräthigen Pfarr-Kapitalgeldern erfolgt, gilt in Allem die sub 2. gegebene Vorſchrift, nur wird in dieſem Falle die Verausgabung in Nr. 19 der Pfarr-Rechnung gebracht.

4) Hinſichtlich ſolcher Pfarrfonds-Kapitalien, deren Abrundung auf ganze Gulden aus den Kreuzer- und Heller-Rückzahlungen von anderen Pfarr-Kapitalien bewirkt wird, muß der Rechnungs-Beleg nach folgendem Schema geſtellt ſeyn:

Nachweiſung derjenigen Pfarr-Capitalien, welche im Jahre 1826 auf ganze Gulden gebracht worden.

Namen und Wohnort des Schuldners.	ſeitheriger Kapitalbetrag.			Rückzahlung am 1826r Zins-Erfalltag.			Zulage am 1826r Zins-Erfalltag.			nunmehriger Kapitalbetr.
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.
Johs. Simon zu Fleisbach.	40	30	—	—	30	—	—	—	—	40
Peter Benner zu Sinn.	31	45	2	—	—	—	—	14	2	32
u. ſ. w.										
Summen der Rückzahlung reſp. Zulagen.				5	43	—	5	12	—	

Der unterzeichnete Pfarrer atteſtirt die Richtigkeit dieſer Nachweiſung, insbeſondere auch, daß die Rückzahlungen reſp. Zulagen an den 1826r Zins-Erfalltagen geſchehen, jene auf den Obligationen bemerkt, und dieſe von den Schuldnern quittirt worden.

Herborn, den

N. N.

worauf die Summe ſämmtlicher Kapital-Rückzahlungen (3te Columne) im No. 15. der Pfarr-Rechnung vereinnahmt, und die Summe aller Kapital-Zulagen (4te Columne) in No. 19. derſelben verausgabt wird.

5) In den Fällen sub 3. und 4. werden öfters kleine Kapitalgelder-Reſte verbleiben, deren längere Nachführung für den Fonds beſchwerlich, und daher in der Art zu beſeitigen iſt, daß man dieſe Reſte ſelbſt, aus dem Kirchen-Vermögen zu ganzen Gulden ergänzt, und ſie dann einem oder einigen Pfarr-Kapitalien beigiebt.

Digitized by Google

Dergleichen Zuſchüſſe ſind (eintretenden Falles) in No 31. der Kirchen-Rechnung zu verausgaben, resp. in No. 15. der Pfarr-Rechnung zu vereinnahmen, welchemnächſt ihre Verwendung mittelſt obiger Nachweiſen ſich ergiebt.

Die Herzoglichen Landdechanten und Decane werden beauftragt, überall auf die Beobachtung dieſer Vorſchriften halten zu laſſen.

Wiesbaden den 29. September 1826.

Herzogliche Rechnungskammer.
Pagenſtecher.

vt. Adam.

Dienſtnachrichten.

Dr. Georg Jacob Kleinſchmidt aus Maſſenheim iſt nach beſtandener Prüfung unter die Zahl der Candidaten der Medicin und Friedrich Grandhomme von Bergebersbach, iſt unter die der geprüften Candidaten im Cameral- und Rechnungsfache aufgenommen worden.

Todesfälle.

Den 17. v. M. iſt der Oberförſter Remy zu Langenbach, Herzoglichen Amts Marienberg, mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Naſſau.

Num. 14. den 21. October 1826.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

haben in Folge des Edictes vom $^{9}/_{11}$ September 1815 §. 11. und des Edicts vom $^{5}/_{6}$ Januar 1816 §. 7. Uns bewogen gefunden, ſtatt der bisher nur in einzelnen Landestheilen beſtandenen Local-Berg- und Hütten-Verwaltungs-Behörden, für Unſere ſämmtlichen Lande eine mit der jetzigen Verfaſſung und Verwaltung im Einklang ſtehende Local-Verwaltung anzuordnen und ſomit durch eine ſachkundige Leitung des Techniſchen ſowohl die Sicherheit einer zweckmäßigen Benutzung des Mineralreichthums Unſeres Herzogthums im Allgemeinen beſſer zu begründen als auch durch einen vollſtändigen Schutz der Zecheneigenthümer bei einer ſachgemäßen freien Ausübung des ihnen verliehenen nutzbaren Eigenthums das Emporkommen und Aufblühen des Bergbaues immer mehr zu befördern.

Demgemäß haben Wir auf den Antrag Unſerer Landesregierung beſchloſſen und verordnen hiermit, wie folgt:

§. 1.

I. Organe der Bergwerksverwaltung.

Aufhebung aller früheren Bergbehörden.

Die Wirkſamkeit aller früheren Bergverwaltungs-Behörden, namentlich der Markſcheider, Bergmeiſtereien, Berginſpectionen, Bergſchultheißereien, Berggeſchwornen und welche Stellen ſonſt beſtanden haben mögen, hört mit dem 1. Januar 1827 auf. Alle dieſen Stellen ertheilte Dienſtinſtructionen ſind daher von dieſem Zeitpunkte an aufgehoben und die bisher damit verbundenen Beſoldungen und Emolumente fallen weg.

§. 2.

Einführung der neuen Bergverwaltung.

An die Stelle dieſer Behörden treten die weiter unten folgenden Bergbeamten, für welche nachſtehende Dienſtbezirke gebildet werden.

Inſpectionsbezirke oder Bergmeiſtereien.

Der ganze Umfang Unſeres Herzogthums ſoll in zwei Inſpections-Diſtricte oder Bergmeiſtereien abgetheilt ſeyn.

Digitized by Google

Der eine Inſpections-Diſtrict enthält die Aemter Dillenburg, Hachenburg, Hadamar, Herborn, Selters, Marienberg, Meudt, Rennerod und Weilburg.

Der zweite Inſpections-Diſtrict aber ſoll umfaſſen, die Aemter Braubach, Dietz, Eltville, Hochheim, Höchſt, Idſtein, Königſtein, Langenſchwalbach, Limburg, Montabaur, Naſſau, Naſtätten, Reichelsheim, Rüdesheim, St. Goarshauſen, Uſingen, Wehen, Wiesbaden und Runkel.

§. 3.

Bergmeiſter. Jedem dieſer Inſpections-Diſtricte ſteht ein Bergmeiſter vor, wovon der Eine ſeinen Sitz zu Dillenburg, der Andere aber zu Dietz haben ſoll.

Berggegenſchreiberei. Die Berggegenſchreiberei übertragen Wir Unſern Landoberſchultheißen in ihrem Amtsbezirke unter den in der Verwaltungsordnung näher feſtzuſetzenden Beſtimmungen.

Markſcheider. Ferner werden Wir für den ganzen Umfang des Herzogthums einen Markſcheider ernennen.

Beſtimmungen über die Verwaltung des Zecheneigenthums. Die Verwaltung der Bergwerke und die ſpecielle Leitung des Betriebs ſoll den Zecheneigenthümern unter der nöthigen Oberaufſicht überlaſſen bleiben. Es hängt daher von denſelben ab, ob ſie die Verwaltung ſelbſt oder durch von ihnen anzuſtellende Bergverwalter führen, oder die Leitung ihres Grubenbetriebs den für Unſere Domanial-Werke angeordneten Verwaltern übertragen wollen. In letzterem Falle ſind dieſe Verwalter nicht nur ermächtigt, ſondern auch verpflichtet, ſich der Leitung des Grubenbetriebs für die Privatwerke in ganz gleicher Art, wie für Unſere Domanialzechen zu unterziehen und haben in dieſer Beziehung eben ſo die Vorſchriften der Zecheneigenthümer zu befolgen, wie bei Domanialwerken diejenigen Unſerer General-Domänen-Direction.

§. 4.

Dienſtrang der Bergbeamten. Die Bergmeiſter ſollen Unſeren Beamten im Range gleichſtehen, der Markſcheider aber den Rang der Landoberſchultheißen erhalten, ſowie die Bergverwalter auf den Domanialzechen, wo Wir dergleichen patentiſiren werden, den Amtsſecretären im Range gleichkommen. Wir behalten Uns auch vor, verdienten Bergmeiſtern zu ihrer Auszeichnung den Character eines Bergraths zu verleihen. Durch Ertheilung des Characters eines Oberbergraths aber erhalten die Bergmeiſter den Rang eines Mitgliedes der höhern Collegien.

§. 5.

Dienſtkleidung. Die Bergbeamten ſind berechtigt und verpflichtet, die für Unſere übrige Civildienerſchaft beſtimmte Dienſtkleidung, nach dem ihnen beigelegten Range und in den allgemein vorgeſchriebenen Fällen zu tragen.

§. 6.

Gehalt und Dienſt-Einkommen. Die Beſoldung des Bergmeiſters beſtimmen Wir auf 1500 bis 1800 fl. und den Gehalt des Markſcheiders auf 800 bis 1200 fl. Von dieſem Gehalte bezieht der Markſcheider jedoch nur zwei Drittheile aus der Staatscaſſe, welche, ſowie die Beſoldung der Bergmeiſter, vierteljährig vorausbezahlt werden. Ein Drittheil aber wird ihm auf die von den Gruben für

Digitized by Google

ſeine Arbeiten zu bezahlenden Gebühren gerechnet, welche durch die zu ertheilende Verwaltungsordnung noch näher feſtgeſetzt werden ſollen.

Die Landoberſchultheißen erhalten für die Berggegenſchreiberei keinen fixen Gehalt, ſondern die durch die Verwaltungsordnung feſtgeſetzten Gebühren.

§. 7.

Die Bergmeiſter ſind verbunden, die etwa erforderlichen Gehülfen ſelbſt anzunehmen und zu belohnen.

Sie haben ein Dienſtpferd zu halten, wofür ihnen jährlich 150 fl. in vierteljährigen Beträgen vergütet werden, wogegen aber Transportkoſten wegfallen. Für Reiſen innerhalb ihres Dienſtbezirks erhalten ſie weder Diäten noch Service, dagegen beziehen ſie als Vergütung für den Aufwand bei Reiſen in entferntere Gegenden ihres Diſtrictes, eine jährliche Vergütung von Dreihundert Gulden, und von Vierhundert Gulden, wenn ſie den Character eines Oberbergraths erhalten haben.

Die Diäten des Markſcheiders, welche derſelbe aus den Grubencaſſen bezieht, werden in ſeinem Gebührenreglement beſtimmt.

Bei Reiſen dieſer Bergbeamten auſſerhalb ihres Dienſtbezirkes behalten Wir Uns vor, die Diäten jedesmal auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums zu beſtimmen.

Für Canzleiaufwand ſollen den Bergmeiſtern jährlich 25 Gulden ausgeworfen werden, deren Verwendung ſie nicht nachzuweiſen brauchen.

§. 8.

Dienſtſiegel. Die Bergmeiſter führen ein eignes Dienſtſiegel auf gleiche Art wie Unſern Beamten und mit der Umſchrift: Herzoglich-Naſſauiſche Bergmeiſterei Dillenburg (Dietz).

§. 9.

Verbot des Beſitzes von Bergantheilen. Es iſt den Bergbeamten und den Domanial-Bergverwaltern unterſagt, Zechenantheile oder überhaupt Grubeneigenthum in ihren Bezirken zu erwerben und wenn einer der bereits angeſtellten oder der angeſtellt werdenden Bergbeamten Grubenantheile beſitzen ſollte; ſo iſt er gehalten, dieſelben innerhalb ſechs Monaten zu veräußern. Daſſelbe gilt vom Eigenthume an Hütten und Hämmern.

§. 10.

II. Wirkungskreis der Bergwerksbehörden. Die ganze Bergwerksverwaltung ſoll umfaſſen: die Sorge für Regulirung und Sicherung des Zecheneigenthums und für Ordnung im Stande der Gewerkſchaften, Aufſicht auf alle Theile des techniſchen Grubenbetriebs, der Aufbereitung, der Zugutmachung und des Grubenhaushaltes, Sorge für Anfertigung, Nachtragung und Aufbewahrung richtiger und vollſtändiger Grubenbilder, Aufſicht über die gewerkſchaftlichen Beamten und Grubenbedienten, Concurrenz bei An- und Ablegung der Belegſchaften und der Grubenbedienten, und Handhabung einer guten polizeilichen Disciplin unter denſelben, Aufſicht auf das Grubenrechnungsweſen, Sorge für die Erhaltung und Ausbildung des Knappſchafts-Inſtituts und Mitwirkung bei deſſen Verwaltung, Controle der noch beſtehenden Bergwerksgefälle und Mitwirkung bei Regulirung der Steuern von Gruben.

Digitized by Google

Hiernach ſind daher die Bergbeamten untergeordnet:

Unſerer Landesregierung in Hinſicht der Verleihung und Sicherung des Gruben- und Gewerkeneigenthums, der Bergwerkspolizei, des ganzen techniſchen Betriebs und Haushaltes und des Knappſchaftsweſens;

Unſerer Generalſteuerdirection in Rückſicht auf Mitwirkung bei Beſtimmung und Ausmittelung der Steuern von Gruben, Hütten und Hammerwerken;

Unſerer Generaldomänendirection wegen Controlirung der noch beſtehenden Domanialgefälle von Bergwerken, und

Unſerer Rechnungskammer hinſichtlich des Gruben- und Knappſchaftsrechnungsweſens;

Alles dieſes jedoch unter nachfolgenden näheren Beſtimmungen:

§. 11.

Nähere Beſtimmung dieſes Wirkungskreiſes in Hinſicht auf die Befugniſſe des Zecheneigenthümers.

Die Fürſorge der Staatsbehörden beſchränkt ſich lediglich auf Führung der Oberaufſicht und auf Schutz in der Art, daß der Mineralreichthum nicht unbenutzt bleibe, und daß derſelbe nachhaltig, bergwirthſchaftlich und ohne Gefährdung des Lebens und der Geſundheit der Arbeiter und Anderer gewonnen und zu Tage gefördert werde, ſowie daß ganze Gewerkſchaften ſowohl als der einzelne Gewerke bei dem ihnen verliehenen nutzbaren Eigenthume geſchützt werden.

Allen in dieſer Beziehung erfolgenden Anordnungen Unſerer obern Behörden und Bergbeamten ſind daher die Gewerken und ihre Verwaltungsbeamten und Arbeiter pünktliche Folge zu leiſten ſchuldig.

Dagegen bleibt die Verwaltung ſeiner Grube und des Grubenvermögens dem Zecheneigenthümer allein überlaſſen. Er kann daher ſein ihm verliehenes Eigenthum an Bergwerken benutzen, wie er will.

Insbeſondere verbleibt ihm gänzlich die ſpecielle Leitung und Führung des Betriebs und Haushalts, die Verwerthung und Benutzung des Gewonnenen und die freie Dispoſition über ſeine Zeche und ſein Grubenvermögen, ohne alle Beſchränkung von Seiten der Bergbeamten, ſobald er nur den obigen Beſtimmungen nicht entgegenhandelt.

Indeſſen ſind die Zecheneigenthümer gehalten, die zu Steigern erwählten Subjecte Unſeren Bergmeiſtern zur Beſtätigung vorzuſchlagen und ihnen auch die Perſonen namhaft zu machen, welchen ſie die Verwaltung ihrer Zeche übertragen haben, damit die nöthig werdenden Verfügungen an dieſelben ergehen können.

Dieſe Bergverwalter müſſen auch nach den in der Verwaltungsordnung noch näher zu treffenden Beſtimmungen den jährlichen Betriebsplan dem Bergmeiſter vorlegen, der ihn, nach den oben aufgeſtellten Grundſätzen prüft und genehmigt.

Ebenſo ſind ſie als Folge dieſer Beſtimmung gehalten, zu Ende jeden Vierteljahrs einen Betriebsbericht an denſelben zu erſtatten.

Die Verwaltung Unſerer Domanialbergwerke bleibt zwar Unſerer Generaldomänendirektion übertragen; weil jedoch die Verhältniſſe markſcheidender Zechen ſehr oft in einander greifen und es überhaupt erforderlich iſt, daß Unſere Landesregierung die Ueberſicht des Ganzen behalte: ſo ſollen die von Unſerer Generaldomänendirection aufzuſtellenden Betriebsplane ebenfalls Unſerer Landesregierung zur Nachricht vorgelegt werden.

Digitized by Google

§. 12.

Geſchäftskreis der einzelnen Bergbeamten. Die Bergmeiſter ſtehen an der Spitze der Localbergwerksverwaltung und ſind daher für den richtigen und geſetzlichen Gang derſelben in deren ganzem Umfange direct und in Hinſicht der Functionen des Markſcheiders und der Landoberſchultheißen in ihrer Eigenſchaft von Berggegenſchreibern als die Aufſicht führende Behörde verantwortlich. Sie empfangen daher in der Regel allein die Verfügungen der oberen Behörden und berichten an dieſe.

Der Markſcheider iſt mit der Vermeſſung und der Aufnahme der Zechen in allen Fällen, wo dieſe vorkommt, beauftragt.

Die Verrichtungen der Berggegenſchreiberei beziehen ſich lediglich auf die Führung der Gegen- und Retardatsbücher und der davon abhängigen Geſchäfte.

Die gewerkſchaftlichen Bergverwalter, Grubenſteiger und ſonſtige Angeſtellte ſind übrigens nach den §. 11. gegebenen Beſtimmungen den Bergmeiſtern untergeordnet.

§. 13.

Verwaltungs- und Geſchäftsordnung. Unſer Staatsminiſterium wird gleichzeitig mit dieſer Verordnung in Uebereinſtimmung mit dem oben bezeichneten Wirkungskreiſe der Bergbeamten und den beſtehenden Berggeſetzen und Verordnungen eine Verwaltungsordnung bekannt machen, welche die Dienſtinſtruction für dieſe Behörden enthalten ſoll.

Unſere Landesregierung aber iſt in Gemäßheit des Edicts vom $^{5}/_{6}$. Januar 1816 §. 7. mit der unmittelbaren Aufſicht über die Thätigkeit und den Geſchäftsgang der Bergbeamten beauftragt und wird zu dem Ende durch eine zu ertheilende Geſchäftsordnung denſelben die näheren Beſtimmungen des Geſchäftsganges und deſſen äußern Formen zugehen laſſen.

§. 14.

Knappſchaftsinſtitut. Wir beauftragen ferner Unſere Landesregierung, wegen Errichtung eines allgemeinen Knappſchaftsinſtituts zum Beſten kranker und verunglückter Bergleute und deren hinterlaſſener Wittwen und Waiſen die weiter nöthige Verfügung zu treffen.

§. 15.

Generalbefahrung. Wir verſehen Uns zu Unſeren Bergbeamten, daß ſie nicht blos die ihnen obliegenden Geſchäfte mit Eifer, Umſicht und Thätigkeit vollziehen, ſondern es ſich auch auf alle Weiſe werden angelegen ſeyn laſſen, das Emporkommen des Bergbaues, dadurch des Landes Wohl und das Beſte der Gewerken und der Knappſchaft zu befördern.

Damit jedoch die vollſtändige Ueberzeugung erlangt werde, daß jeder Bergbeamte ſeine Pflichten gehörig erfülle, daß der Berg- und Hüttenbetrieb mit Nachhalt und nach richtigen Grundſätzen geführt, und das Zecheneigenthum gehörig geſchützt werde; ſo wollen Wir, daß durch ein hierzu beſtelltes Mitglied Unſerer Landesregierung, ſo oft es erforderlich iſt, eine Generalbefahrung und dabei eine Unterſuchung der Bergwerksverwaltung in allen ihren Theilen vorgenommen, in kleineren, aus Unkunde oder Mißverſtändniß veranlaßten Vorfällen an Ort und Stelle zweckmäßige Zurechtweiſungen zu deren Abhülfe gegeben, bei ſonſtigen Unregelmäßigkeiten aber an Unſere Landesregierung berichtet werde.

Digitized by Google

§. 16.

Aufſicht auf Hütten- und Hammerwerke.

Der Betrieb der Hütten- und Hammerwerke bleibt den Beſitzern allein überlaſſen; indeſſen ſteht Unſerer Bergbehörde auch fernerhin die Aufſicht über dieſelben zu. Daher ſoll der Zuſtand und die Betriebsführung derſelben, ſo oft es nöthig iſt, unterſucht werden, und Unſere Bergbeamten haben es ſich hierbei zur beſondern Pflicht zu machen, die Hütten- und Hammerbeſitzer über die in der Anlage und der Betriebsführung etwa Statt findenden Mängel und Gebrechen zu belehren, ſie mit allen einſchlagenden und durch Erfahrung erprobten neuen Einrichtungen und Anſtalten bekannt zu machen und ſo auch auf das Wohl und das Emporkommen dieſer Werke hinzuwirken.

Von einer förmlichen Rechnungsablage bleiben die Hütten- und Hammergewerken frei, jedoch ſind ſie verpflichtet, am Schluſſe jeden Jahres einen Betriebsextract, nach der in der Verwaltungsordnung näher zu erlaſſenden Vorſchrift, an Unſern Bergmeiſter zu übergeben.

§. 17.

Dieſe Verordnung ſoll durch Abdruck im Verordnungsblatte öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben, Platte den 4. October 1826.

(L. S.) Wilhelm.

vdt. Freiherr von Marſchall.

Verordnungen, Vollziehungsvorſchriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben ſubordinirten Behörden.

Bergverwaltungsordnung.

In Folge des höchſten Edicts vom 4. dieſes Monats, die Organiſation der Bergwerksverwaltung betreffend, werden zur Richtſchnur für die Bergverwaltung und den Gang der Geſchäfte, nachſtehende Vorſchriften ertheilt, und hierdurch öffentlich bekannt gemacht:

§. 1.

Organe der Verwaltung.
1) Inſtruction für die Bergmeiſter.
A) Allgemeine Pflichten.

Unter den Organen der Local-Bergwerksverwaltung ſteht der Bergmeiſter oben an. Er iſt die Behörde, welche, als Aufſicht führend, den Bergbau zu befördern und zu erhalten hat. Daher empfängt er in der Regel alle Verfügungen der oberen Behörde, und berichtet an dieſelbe. Ihm ſind die übrigen Bergbeamten und in den Gränzen der geſetzlichen Vorſchriften auch die gewerkſchaftlichen Bergverwalter und Grubenbedienten, ſowie die Eigenthümer, wenn ſie den Betrieb ihrer Gruben ſelbſt leiten, untergeben. Er iſt hierbei der techniſchen Oberaufſicht Herzoglicher Landes-Regierung untergeordnet, und muß ſich die im §. 11. des höchſten Edicts ausgeſprochenen Grundſätze zur unbedingten Richtſchnur ſeiner Handlungen machen; demnach muß er von dem Grundſatze ausgehen, daß die verfaſſungsmäßig beſtehende Freiheit aller Gewerbe im Herzogthum ſich nothwendig auch auf Berg- und Hüttenwerke erſtrecke, inſoweit deren Betrieb zur Gewerbsthätigkeit im weiteren Sinne mitgehört. Daher müſſen den Eigenthümern dieſer Anſtalten, es mögen einzelne oder ganze Gewerkſchaften, oder Eigenlöhner ſeyn, alle Befugniſſe und Freiheiten zu Theil werden, welche mit dem zweckmäßigen Genuſſe des ihnen verliehenen, nutzbaren Eigenthums vereinbarlich ſind, und die Pflicht der Verwaltung muß es ſeyn, nur dahin zu wirken, daß mit der möglichſt geringen Beſchränkung des Eigenthümers der Mineralreichthum des Landes benutzt, und mit Nachhalt und zweckmäßig ge-

Digitized by Google

wonnen werde. Nur in den Fällen, wo dieſer Zweck es fordert, wo alſo der Mineralreichthum durch Handlungen eines Gewerken entweder ganz unbenutzt bleiben, oder der künftige Bau doch bedeutend erſchwert, und nur mit einem unverhältnißmäßigen Koſten- und Zeitaufwande möglich werden würde, oder wenn es zur Sicherung des Eigenthums der Gewerken, oder zur Abwendung der Gefahr für Leben und Geſundheit der Arbeiter oder Anderer erforderlich wird, kann er gebietend und verbietend einſchreiten.

In allen andern Fällen aber, und wenn es nur das pecuniäre Intereſſe des Eigenthümers betrifft, darf er nur rathgebend und belehrend wirken.

Hiernach wird der Bergmeiſter ſtets vor Augen behalten, daß es der Zweck der durch das Höchſte Edict feſtgeſetzten Bergwerksverwaltung iſt, auf der einen Seite der oberen und oberſten Behörde die Sicherheit und vollſtändige Ueberzeugung zu verſchaffen, daß das den Eigenthümern der Werke verliehene nutzbare Eigenthum nicht mißbraucht, ſondern der Mineralreichthum durch einen nachhaltig und ſachkundig geleiteten Bau erhalten und benutzt, auf der andern Seite aber den Unternehmern vollſtändiger Schutz ihres Eigenthums zugleich mit den ihnen fehlenden Mitteln zu einer zweckmäßigen Benutzung deſſelben verſchafft, und ſo das Wohl des Ganzen wie des Einzelnen auf gleiche Weiſe befördert werde.

In dieſer doppelten Hinſicht wird es ſich daher der Bergmeiſter angelegen ſeyn laſſen, durch pünktliche Erfüllung ſeiner Obliegenheiten, durch thätige Aufſicht und insbeſondere durch humane Belehrungen und Zurechtweiſungen auf Gewerken und ihre Diener und Arbeiter zu wirken, ſie mit dem Geiſte der Geſetze und Verordnungen über Bergwerke und dem Zwecke der Verwaltung bekannt zu machen, dadurch die Bauluſt zu ermuntern und rege zu erhalten, und durch ſein Einſchreiten in den Fällen, wo es für das Wohl des Ganzen vorgeſchrieben iſt, nicht allein, ſondern eben ſo ſehr durch Belehrung und Mittheilung ſeiner beſſern Kenntniſſe in Fällen, wo es allein das Intereſſe der Gewerken und Arbeiter betrifft, das Emporkommen des Bergbaues zu befördern ſuchen.

Durch ſtetes Fortſchreiten in den Kenntniſſen ſeines Faches und Bekanntmachung mit den neueſten Entdeckungen und Erfahrungen, muß er ſeine wiſſenſchaftliche Ausbildung immer mehr vervollkommnen. Auch iſt er gehalten, aus ſeinen Kanzleikoſten das Verordnungs- und das allgemeine Intelligenzblatt des Herzogthums anzuſchaffen, und gebunden ſeinem Nachfolger zu überlaſſen.

Insbeſondere muß ſich der Bergmeiſter

§. 2.

B. Beſondere Pflichten

1) Aufſicht auf das Zecheneigenthum.

mit den Gränzen des Zecheneigenthums und den Grubenfeldern und Markſcheiden der einzelnen Zechen genau bekannt machen, auch darauf Acht haben, daß Lochſteine oder verlorene Pfähle weder verrückt, noch ausgeriſſen, und die Markſcheideſtufen unter Tage nicht weggehauen, auch keine dieſer Grenzbeſtimmungen von einem Zecheneigenthümer oder ſeinen Verwaltern, Grubenbedienten oder Arbeitern überſchritten werde. Die ihm übergeben werdenden Geſuche um Schurfſcheine, Muthungen oder Belehnungen präſentirt er, und zwar letztere Beide unter Bemerkung der Stunde, des Tags, Monats und Jahrs, und legt ſie mit ſeinem Berichte der Herzoglichen Landesregierung vor. Bei Muthungen oder Belehnungen nimmt er zuvor den geſetzlichen Augenſchein nach der ihm in der Geſchäftsordnung ertheilten Vorſchrift ein, und zeigt den Erfolg in ſeinem Einſendungsberichte an.

Digitized by Google

Die hierauf erfolgenden Reſolutionen fertigt er den Intereſſenten zu, ſorgt für die Vermeſſung und Abſteinung des verliehenen Feldes, hält hierüber ein genaues Protocoll ab, und bringt dies zu den Acten über die Verleih- und Beſtätigungsbücher und Muthungsprotocolle.

a) Führung der Schurfmuthungs- und Verleih- und Beſtätigungsbücher.

Der Bergmeiſter iſt nämlich verpflichtet, über alle ertheilte Conceſſionen ein genaues Verzeichniß zu führen, über deſſen Einrichtung ihm die nähere Weiſung von Herzoglicher Landesregierung noch zugehen wird. Da dieſe Bücher in gleicher Art, wie die Lagerbücher bei Grundſtücken alle auf das Zecheneigenthum Bezug habenden Beſtimmungen enthalten, und daher den Intereſſenten deren Einſicht zu jeder Zeit frei ſtehen muß, ſo iſt der Bergmeiſter gehalten, den Eigenthümern, jedoch nur ſoweit, als es ihr Eigenthum betrifft, auf ihr Anſuchen ſowohl dieſe Bücher zur Einſicht vorzulegen, als auch ihnen daraus Auszüge zu ertheilen, und zwar unentgeldlich. Dagegen iſt es ihm ſtrenge unterſagt, Jemanden, der kein Eigenthum an dem Gegenſtande beſitzt, worüber er Einſicht der Bücher oder Extracte verlangt, dieſe zu geben, wenn er nicht von der Herzoglichen Landesregierung dazu ermächtiget, oder von einer richterlichen Behörde dazu aufgefordert worden iſt.

§. 3.

b) Aufſicht auf das Gegenbuch.

Der Bergmeiſter hat die Aufſicht auf den Stand der Gewerkſchaften und deren Sicherung. Daher muß er darauf ſehen, daß der Stand einer jeden Gewerkſchaft nach den darüber geſetzlich beſtehenden und weiter unten noch folgenden Beſtimmungen, in das Gegenbuch gehörig eingetragen, daß jede Eigenthumsveränderung oder Beſchränkung gehörig conſtatirt und darinn bemerkt werde, weshalb er die ihm von den Landoberſchultheißen als Gegenſchreibern zukommenden Nachrichten der geſchehenen Eintragungen in ein von ihm in ganz gleicher Form, wie von jenen, zu führendes Berggegenbuch eintragen muß, ſo daß alſo bei ihm alle in ſeinem Inſpectionsdiſtrikte befindlichen Gegenbücher in einem Duplicate ſich vereinigt finden. Er ſieht ferner darauf, daß die gewerkſchaftlichen Schichtmeiſter oder Rechnungsführer die ſäumigen Gewerken nicht zum Nachtheil der Uebrigen begünſtigen, ſondern die Zechenantheile der Erſtern gehörig ins Retardat ſetzen. Verſtehen die Kuren im Retardate, ſo hat der Bergmeiſter darüber die Caducität auszuſprechen, und ſolche dem Gegenſchreiber zu überantworten, und darauf zu ſehen, daß die caducirten Kuren den nicht ſäumigen Gewerken, wenn dieſe ſolche annehmen wollen, zugeſchrieben werden.

Wenn Zechenantheile oder ganze Zechen verpfändet werden ſollen, ſo liegt es den Bergmeiſtern ob, eine pflichtmäßige Taxation derſelben mit Zugrundlegung eines kurzen Aufſtandes über die Zeche anzufertigen, ohne welche weder eine Hypothek auf Grubenantheile aufgenommen, noch in das Berggegenbuch eingetragen werden ſoll, es ſey dann, daß der Darleiher ausdrücklich auf eine Taxation verzichtet, oder ſich über eine andere Art und Weiſe derſelben mit dem Schuldner vereinigt hätte.

§. 4.

2) Aufſicht auf den techniſchen Betrieb und Haushalt.

Nach §. 11. des Höchſten Edikts und gemäß der hiernach im §. 2. dieſer Verwaltungsordnung aufgeſtellten Grundſätze, beſchränket ſich die obrigkeitliche Sorge bei dem Techniſchen des Betriebs und Haushaltes nur auf die Oberaufſicht, die Verwaltung ſelbſt iſt dem Eigenthümer überlaſſen.

Da jedoch, nach der Natur des Gegenſtandes, bei dem Bergbau ein gegen die Grundſätze eines nachhaltigen Betriebs gemachter Fehler faſt jederzeit nicht mehr zu verbeſſern iſt, ſo wird es noth-

Digitized by Google

wendig, daß die Bergbehörde im Voraus den Plan kenne, nach welchem der Betrieb geführt werden ſoll. Es iſt daher §. 11. des Edikts verordnet, daß dem Bergmeiſter der jährliche Betriebsplan der Zechen vorgelegt, von ihm geprüft und genehmigt werde. Dieſer Betriebsplan muß in den Hauptgrundzügen die Vorſchrift enthalten, wonach im nächſten Jahre der Bau geführt werden ſoll. Ohne Vorwiſſen des Bergmeiſters darf hiervon bei willkührlicher, ſelbſt bis zur Stillſetzung der Zeche gehender, Strafe nicht abgewichen werden. Weil es aber weder möglich iſt, im Voraus das nach noch unbekannten örtlichen Verhältniſſen ſich richtende Specielle des Betriebs zu beſtimmen, noch es auch mit der freien Dispoſition der Zecheneigenthümer vereinbart werden könnte, wenn dieſe gehalten ſeyn ſollten, deshalb jedesmal bei dem betreffenden Bergmeiſter die Anzeige zu machen, auf der andern Seite aber Letzterer die nöthige Ueberſicht verlieren würde, wenn er von den getroffenen Betriebsdispoſitionen nicht unterrichtet würde, ſo ſoll auf jeder Zeche ein Gedingbuch angelegt werden, welches der Steiger in Verwahrung halten, und täglich auf der Zeche haben muß, damit von demjenigen, welcher den Betrieb leitet, alle darauf Bezug habenden Vorſchriften nach dem im Betriebsplane feſtgeſetzten Gange, eingetragen werden.

a) Betriebsplan und Betriebsberichte.

Sollte jedoch eine ſo bedeutende Abänderung nöthig werden, daß dadurch der ganze Betriebsplan in ſeinen Hauptmomenten verändert wird, ſo muß der Bergverwalter dieſe vorher dem Bergmeiſter anzeigen und deſſen Genehmigung einholen, ehe er ſie ausführen darf.

Die in dem Gedingbuch kurz notirten Vorſchriften hat der Bergverwalter nebſt den Motiven und der Bezeichnung, wie weit der Betriebsplan ausgeführt worden, am Schluſſe eines jeden Quartals in einen Betriebsbericht, deſſen Form in der Geſchäftsordnung näher beſtimmt werden wird, zuſammen zu faſſen, und denſelben dem Bergmeiſter zur Beifügung ſeiner Marginalreſolutionen ſpäteſtens am 25ten des letzten Monats jedes Quartals einzuſenden. Bis zum 5ten des erſten Monats im nächſten Quartale muß der Bergmeiſter denſelben mit ſeinen Reſolutionen an den Bergverwalter remittiren.

Den Betriebsplan entwirft derjenige, welcher von der Gewerkſchaft mit der Leitung des Betriebs beauftragt, und als ſolcher dem Bergmeiſter namhaft gemacht worden iſt, im Laufe des Novembers, und legt denſelben ſpäteſtens zu Ende des Novembers dem Bergmeiſter vor, welcher ihn revidirt, genehmigt, und längſtens bis zum 25ſten December dem Bergverwalter zur Ausführung zurückgiebt.

§. 5.

b) Aufſicht auf den Betrieb ſelbſt. 1) Tagebaue.

Bei dem Betrieb ſelbſt hat der Bergmeiſter, nach Maßgabe der ihm §. 2. gegebenen allgemeinen Inſtruktion, entweder zurechtweiſend oder nur belehrend und Rath gebend dahin zu ſehen, daß bei Tagebauen unter mehreren gleich zweckmäßigen Punkten zur Anlegung von Schürfen oder ſonſtigen Tagearbeiten ſtets derjenige gewählt werde, welcher dem Grundeigenthümer am wenigſten nachtheilig iſt. Er darf nicht zulaſſen, daß dergleichen Baue unnöthig und über die Gebühr ausgedehnt werden, und muß dafür ſorgen, daß der Grundeigenthümer entſchädigt werde.

Wenn es vermieden werden kann, daß Schachtmündungen, Stollenmundlöcher, Haldenſtürze ꝛc. an ſehr beſuchten Orten angelegt werden, ſo iſt es ſeine Pflicht, hierauf zu halten. Wenn ſich aber keine andere gleich zweckmäßige Stelle finden läßt; ſo muß er wenigſtens dafür ſorgen, daß die erforderlichen Vorſichtsmaßregeln beobachtet, und die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden, um Leben und Geſundheit der Vorübergehenden zu ſchützen.

Digitized by Google

§. 6.

a) Grubenbetrieb. Bei Ausführung der feſtgeſtellten Betriebsplane hat er vorzüglich das Verhältniß des vorausſichtlichen Ertrages zu dem Koſtenaufwande in das Auge zu faſſen.

Demnächſt hat er darauf zu ſehen, daß Stollen und Strecken ohne Geſprenge getrieben, ſtets reine Sohle gehalten, denſelben die gehörige Höhe und Weite gegeben und die Waſſerſeige ſo geführt werde, daß ſie die Waſſer gehörig aufnehme, und ſo oft es nöthig, geſchlämmet werden könne. Bei tiefen Stollen und Grundſtrecken darf er nicht zulaſſen, daß die Sohle mit zu ſtarkem Anſteigen geführt, auch daß die Firſte und die Stöße nicht gehörig zugeführt, und erſtere bald hoch, bald niedrig gehauen werden.

Er hat darauf zu halten, daß die nöthigen Verſucharbeiten getrieben werden, und darf nicht zugeben, daß Punkte, wo eine nähere Unterſuchung erforderlich iſt, verbaut oder verſetzt werden. Er muß ferner dahin wirken, daß das Feld gehörig aufgeſchloſſen, und zweckmäßig vorgerichtet, daß die hiernach ſich ergebende zweckmäßigſte Art des Abbaues gewählt, eine gehörige Eintheilung deſſelben vorgenommen und rein abgebaut werde, beſonders daß die Erzanbrüche vollſtändig aufgehauen, überſetzenden Trümmern und Klüften, wenn ſie es räthlich machen, ordentlich nachgebrochen, und ohne reinen Abbau und gehörige Aufſchließung keine Stelle verſetzt oder verbaut werde.

Auf den Erzbauen wird er darauf ſehen, daß die Erze gehörig ausgehalten und nicht mit verſtürzt werden.

In Hinſicht der Geſteinsarbeit wird er ſein Augenmerk darauf richten, daß die Ortsverhältniſſe, insbeſondere die Struktur des Geſteins vollſtändig benutzt werden.

Bei dem Ausbau muß er ſorgfältig darauf halten, daß Zimmerung oder Mauerung gehörig gegen den Druck gerichtet werden und ihre Stärke demſelben angemeſſen ſey; daß das Holz zur Zimmerung zweckmäßig vorgerichtet und ohne Noth nicht beſchlagen, ſondern geriſſen werde. Er muß es ſich dabei angelegen ſeyn laſſen, dahin zu wirken, daß die Grubenmauerung, wo es die Umſtände zulaſſen, immermehr verbreitet, und ſtatt der Zimmerung angewendet werde; auch muß er den Grubenvorſtand darauf aufmerkſam machen, daß in abgebauten Räumen, beſonders bei rückwärts geführtem Abbau, die Zimmerung ſoviel möglich wieder gewonnen werde.

Bei der Förderung wird er beſorgt ſeyn, daß das ganze Feld in dieſer Hinſicht zweckmäßig eingetheilt und in Verbindung gebracht und jeder unnöthige Umweg vermieden, die Förderung zweckmäßig gewählt, beſonders in der Anlage und Wahl der Fördergefäße unnöthige Hindernißlaſt möglichſt vermieden werde.

Er muß ſorgfältig darauf ſehen, daß ſtets der erforderliche Wetterwechſel unterhalten werde, und zwar durch die Vorrichtung der Baue ſelbſt, damit künſtliche Wetterlöſung, ſo lang es nur möglich iſt, vermieden werde.

Eine ganz vorzügliche Angelegenheit muß es ferner für den Bergmeiſter ſeyn, daß zweckmäßige und ſichere Vorrichtungen zur Befahrung getroffen, und dadurch Leben und Geſundheit der Ein- und Ausfahrenden geſichert werde. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß keine Befahrung in Schächten und Abteufen ſicherer, als auf Fahrten geſchehe, ſo muß er dieſe als Regel annehmen, und ohne zureichende Gründe nicht zugeben, daß davon abgegangen werde. In keinem Falle aber muß er es ohne Strafe hingehen laſſen, wenn während der zweitrümmig vorgerichteten Förderung Jemand in dem leeren Kübel oder bei Fördermaſchinen in Fördergefäßen ein- oder ausfährt, ſowie, daß während der Förderung in Schächten oder Geſenken im Tiefſten gearbeitet werde. Ueberhaupt hat er dafür zu ſorgen, daß allent-

Digitized by Google

halben, wo es die Umſtände nicht unmöglich machen, wenigſtens durch einen Schachtſcheider, ein eigner Fahrſchacht angelegt, und, wenn er tief iſt, mit Ruhebühnen verſehen werde.

§. 7.

a) Aufbereitung. Die Aufbereitung, welche hauptſächlich das pecuniäre Intereſſe der Gewerkſchaft betrifft, kann nie ein Gegenſtand eines prohibitiven Einſchreitens von Seiten des Bergbeamten ſeyn.

Der Bergmeiſter hat daher durch zweckmäßigen Rath und Mittheilung ſeiner Kenntniſſe dahin zu wirken, daß die Abſonderung der Erze von Gang- und Bergarten durch Ausſchlagen und Scheiden gehörig erfolge, das Grubenklein und das in den Scheidebänken gepochte rohe Haufwerk gehörig abgeläutert, in den Sieb- und Setzwäſchen richtig behandelt, die dabei vorkommenden Abhübe richtig ſortirt und das gute Erz rein gemacht werde.

In den Pochwerken unterſucht er die Beſchaffenheit, Geſchwindigkeit und den Umgang der Pochzeuge, die Benutzung der Waſſer, den Hub der Pochſtempel, die Stellung der Pochrollen, die Lage der Pochſohlen, den Zuſtand der Pocheiſen, die Austrageöffnung, ſowie die Qualität des gepochten Kornes. Bei dem Trockenpochen ſieht er auf den Gebrauch des Durchwurfs, Rätters oder der Siebmaſchine.

In Hinſicht einer guten Mehlführung ſieht er auf die nöthige Anzahl, die Lage und die verhältnißmäßige Weite und Länge der Graben, auf Verhütung eines ſeigern Falles in denſelben, auf gehöriges Ausſchlagen der Graben und Sümpfe. Auch muß er zuweilen den Abgang in der wilden Fluth ſichern.

In den Wäſchen beurtheilt er Stellung und Gang der Heerde, die Menge des aufgegebenen Haufwerks, und den Zuſchlag der nöthigen Heerdwaſſer, damit ein reines Waſchwerk erlangt, das Erz gehörig zu Schlich gezogen und dadurch das Beßte der Grube befördert und unnützer Holz- und Kohlenverbrand vermieden werde.

§. 8.

b) Lohnsregulirung. Die Beſtimmung der Löhne und Abſchließung und Abnahme der Gedinge iſt zwar lediglich die Sache des gewerkſchaftlichen Bergverwalters, der Bergmeiſter kann jedoch bei ſeinen Befahrungen auch ſeine Aufmerkſamkeit hierauf wenden, und wenn er dabei Verkürzungen der Gewerkſchaft oder der Arbeiter wahrnimmt, an Ort und Stelle mit Hinweiſung auf die Ortsverhältniſſe den Bergverwalter auf den geſchehenen Mißgriff aufmerkſam machen, und ſo auch hierin für das Wohl des Bergbaues wirken.

§. 9.

c) Aufſicht auf den Grubenhaushalt. Da die Sorge für einen guten Grubenhaushalt ein Gegenſtand der ſpeciellen Verwaltung iſt, ſo ſteht es dem Bergmeiſter nicht zu, darinn etwas gebietend oder verbietend vorzuſchreiben.

Er wird jedoch nicht unterlaſſen, durch Rath und Belehrung auf die Verwalter, Steiger und Arbeiter zum Beſten der Gruben zu wirken, damit die Zechen nicht mit Mannſchaft überlegt aber auch nicht zu Wenige angelegt werden; daß die verſchiedenen Claſſen der Arbeiter zu einander in einem richtigen Verhältniſſe ſtehen, daß es nie an dem erforderlichen Gezähe, ſowie an Materialien und Utenſilien mangele, daß daſſelbe zu dem Zwecke, wozu es dienen ſoll, gehörig vorgerichtet, möglichſt gut angeſchafft, und damit wirthſchaftlich umgegangen werde.

Sowie er hiernach auf gutes Pulver und Geleucht zu ſehen hat, ſo wird er auch nach Maßgabe der ihm in §. 6. ertheilten Befugniß auf gute Grubenſeile, ſowohl nach der Qualität des Hanfes als der gehörigen Zubereitung in Hinſicht des Drahtes und der Zahl und Stärke der Litzen hal-

Digitized by Google

ten, und nicht zugeben, daß alte verſchliſſene Seiler auf Hauptförderſchächten oder gar zur Befahrung gebraucht werden.

§. 10.

5) Aufſicht auf die Belegſchaft.

Der Bergmeiſter hat die Oberaufſicht auf die Belegſchaft der Gruben, und beſtätigt die von den Gewerken gewählten und in Vorſchlag gebrachten Steiger und Schichtmeiſter. Er iſt befugt, dieſe Grubenbedienten, wenn ſie ihrem Dienſte nicht ordentlich vorſtehen, zurecht zu weiſen, und ſie in eine Geldſtrafe bis zum Betrage eines Wochenlohns, zu nehmen. Bei offenbarer Untreue und Pflichtverletzung kann er dieſelben ſelbſt von ihrem Dienſte ſuspendiren, jedoch muß er alsdann die Zecheneigenthümer davon in Kenntniß ſetzen, und den Verlauf der Sache an Herzogliche Landes-Regierung einberichten.

Die An- und Ablegung fremder und inländiſcher Bergleute bleibt den gewerkſchaftlichen Bergverwaltern ohne Concurrenz des Bergmeiſters überlaſſen; jedoch dürfen die Bergverwalter keinen inländiſchen Bergmann, der zuvor auf einer anderen Zeche gearbeitet hat, anlegen, wenn er nicht von dem Verwalter dieſer Zeche einen ordentlichen Abkehr hat.

Wenn ein Bergverwalter aber einen fremden Bergmann annimmt, ſo muß er deſſen Abkehr einziehen und an den Bergmeiſter abliefern, welcher den Abkehr in ſeine Verwahrung nimmt. Will der fremde Bergmann aus dem Bergmeiſtereibezirke wieder weggehen, ſo muß er einen von dem Bergverwalter der Zeche, wo er zuletzt in Arbeit ſtand, ausgeſtellten Abkehr dem Bergmeiſter vorzeigen, welcher ſolchen alsdann beſtätigt, und dem Bergmann nebſt ſeinen früheren, von ihm bis dahin aufbewahrten Abkehren zurückgiebt, der jedoch dem abkehrenden Bergmann alsdann nicht als Paß, ſondern nur zur Legitimation dient, daß er als Bergmann Alles berichtigt habe. Wegen eines Paſſes hat der Bergmeiſter ihn an das einſchlagende Herzogliche Amt zu verweiſen.

Uebrigens folgt aus der oben wegen der Grubenbedienten gegebenen Beſtimmung, daß der Bergmeiſter auch die Befugniß habe, untaugliche Bergleute ohne Weiteres abzulegen und unredliche oder unordentliche in Disciplinarſtrafen bis zu drei Gulden zu nehmen.

§. 11.

6) Sorge für Anfertigung vollſtändiger Grubenbilder.

Obgleich die Anfertigung vollſtändiger Grubenbilder ſelbſt das Geſchäft des Markſcheiders iſt, ſo gehört es doch zu den Obliegenheiten des Bergmeiſters, dafür zu ſorgen, daß es an dieſem weſentlichen Hülfsmittel zu der der Bergwerksverwaltung übertragenen Oberaufſicht nie fehle.

Da ſie ein unbedingt nöthiges Erforderniß eines nachhaltig zu führenden Bergbaues ſind, ſo muß er das Original jedes Grubenbildes, vollſtändig jedes Jahr nachgetragen, in ſeiner Regiſtratur hinterlegen, und er bleibt für deſſen ſorgfältige Erhaltung verantwortlich. Daher muß er auch ſtets ein genaues und regelmäßig fortzuführendes Verzeichniß aller vorhandenen Grubenbilder und einzelnen Zulagen nach den ihm darüber von der Herzoglichen Landesregierung noch zugehenden Weiſungen führen.

Insbeſondere hat er pünktlich dafür zu ſorgen, daß, wenn eine Grube in Stillſtand kommt oder gar ganz auflässig wird, das darüber vorhandene Grubenbild ſofort vollſtändig nachgetragen werde. Auch iſt er in dieſem Falle verpflichtet, einen erſchöpfenden Aufſtand über die Grube anzufertigen und in ſeiner Regiſtratur zu hinterlegen, in welchem die Urſachen und die Veranlaſſung zum Auflässigwerden der Grube enthalten ſeyn müſſen.

Digitized by Google

Bei nöthig werdenden Zügen, ſie mögen geſchehen zu welchem Zwecke ſie wollen, beauftragt er den Markſcheider zu deren Ausführung. Wenn daher auch ein Zecheneigenthümer zu irgend einem Zwecke einen Markſcheiderzug auf ſeiner Zeche wünſcht, ſo hat er dieß dem Bergmeiſter anzuzeigen, der alsdann dem Markſcheider die nöthige Aufforderung zugehen läßt.

§. 12.

7) Aufſicht auf das Grubenrechnungsweſen.

Bei dem Grubenrechnungsweſen darf ſich die Oberaufſicht auf Nichts erſtrecken, was auf das Commercielle, den merkantiliſchen Verkehr und den Credit des Eigenthümers Bezug hat, ſondern muß ſich lediglich auf die reinen Betriebsreſultate beſchränken.

Ueber den richtigen Gang dieſes Rechnungsweſens führt hiernach der Bergmeiſter die Aufſicht, und ſieht darauf, daß die Grubenanſchnitte nach der in der Beilage vorgeſchriebenen Form von dem Schichtmeiſter oder Rechnungsführer der Grube aufgeſtellt werden.

Mit dem 25ſten des letzten Monats in jedem Quartale ſind die drei Anſchnitte vom Quartale an den Bergmeiſter einzuſchicken, welcher ſie nach der ihm noch näher zugehenden Weiſung prüft, und den Rechnungsführern zurückgiebt, um daraus die Rechnung aufzuſtellen. Dieſe Rechnungen unterwirft er einer vorläufigen Reviſion und giebt ſie mit ſeinen Bemerkungen an die Herzogliche Rechnungskammer zum Abſchluſſe ab.

Eigenlöhnern bleibt es nachgelaſſen, Quartalsanſchnitte vorzulegen, welche die Stelle der Rechnungen vertreten.

Aus den Rechnungen hat der Bergmeiſter, nach dem ihm in der Geſchäftsordnung zu ertheilenden Formulare, Quartalsextrakte anzufertigen und an die Herzogliche Landesregierung einzuſenden.

§. 13.

8) Controle über die erfallenen Bergwerksgefälle.

In Hinſicht der, den im Betrieb ſtehenden Zechen durch die Belehnung zur Bedingung gemachten Quatember-, Zehnten-, Freykux- und ſonſtigen Gelder, auf welche die Berechtigten ein wohlerworbenes Recht erhalten haben, hat der Bergmeiſter die Controle zu führen, zu dem Ende den Betrag dieſer Gefälle nach den ihm hierüber von Herzoglicher Landesregierung noch näher zugehenden Weiſungen aus den Anſchnitten feſtzuſtellen, zu extrahiren und dieſe Extracte an die Herzogliche Landesregierung einzuſenden.

§. 14.

9) Mitwirkung bei der Abſchätzung der zu Tagebauen, Haldenplätzen ꝛc. zu verwendenden Stellen.

Bei Abſchätzung der Fläche zu Tagebauen, Haldenplätzen ꝛc. auf Gruben muß der Bergmeiſter mit zugezogen werden, um nach §. 5. den hierzu unumgänglich nöthigen Raum und die Stelle, wohin die Baue zu legen ſind, zu bezeichnen, damit die den Zecheneigenthümern zuſtehende Befugniß nicht in eine willkührliche Beſchädigung des Grundeigenthums auf der einen Seite ausarte, andrerſeits aber auch der Nutzen und das Bedürfniß der Zecheneigenthümer berückſichtiget werden.

§. 15.

10) Mitwirkung bei Ausmittlung der Gewerbſteuer von Grubengebäuden, Hütten- und Hammerwerken.

Hinſichtlich der Mitwirkung bei Ausmittelung der Gewerbſteuer wird der Bergmeiſter auf die ihm von Herzoglicher Generalſteuerdirection zugehenden Vorſchriften verwieſen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

§. 16.

11) Befahrung und Bereiſung der Zechen.

Es iſt zwar von dem Bergmeiſter zu erwarten, daß er, ſo oft es nöthig iſt, ſeinen Bergmeiſtereibezirk bereiſen werde. Es wird ihm aber auch noch ausdrücklich zur Pflicht gemacht, daß er in ſeinem Bergmeiſtereibezirk jede Zeche, wenigſtens einmal in jedem Quartale, außerdem aber, ſo oft es nöthig iſt oder von den Zecheneigenthümern aus zureichenden Gründen gewünſcht wird, befahre, und daß dieß geſchehen ſey, in die fleißig von ihm einzuſehenden Fahr- und Gedingbücher auf den Zechen einſchreibe. In letztere hat er auch alle ihm nöthig ſcheinenden Bemerkungen zur Richtſchnur für die gewerkſchaftlichen Bergverwalter und Steiger einzutragen.

§. 17.

12) Probiren der Erze.

Endlich iſt der Bergmeiſter noch mit den Geſchäften des Bergprobierers oder Bergwardeins beauftragt. Wenn es daher aus irgend einem geſetzlichen Grunde nöthig oder von einem oder dem andern Gewerken gewünſcht wird, daß Erzanbrüche oder ein ſonſtiges Haufwerk probirt werden, ſo hat der Bergmeiſter von dem Haufwerk, wie es vorliegt, zwei Proben zu nehmen, die eine, mit Zuziehung des gewerkſchaftlichen Bergverwalters oder Grubenvorſtandes, zu probieren und ſeinen pflichtmäßigen Probezettel darüber abzugeben, die andere aber zum Behuf einer etwa nöthig werdenden Gegenprobe, die alsdann der andere Bergmeiſter, ohne den Erfolg der früheren Probe zu kennen, vorzunehmen hat, genau verſiegelt aufzubewahren. Für dies Geſchäft ſollen ihm die von ihm alsdann bei Herzoglicher Landesregierung zu liquidirenden und von dieſer feſtzuſetzenden Unkoſten und eine billige Vergütung bezahlt werden, wogegen er aber auch für Anſchaffung und Unterhaltung der Probiergeräthſchaften, womit er verſehen ſeyn muß, Nichts anzuſprechen hat.

§. 18.

II. Inſtruktion für den Markſcheider.

A) Regulirung des Zecheneigenthums.

a) in nicht ſtreitigen Fällen.

Bei der Regulirung und Berichtigung des Zecheneigenthums tritt die Amtsthätigkeit des Markſcheiders vorzüglich ein; denn bei dem Vermeſſen eines verliehenen Grubenfeldes muß er den Zug verrichten, die Vierung abgeben, die Lochſteine ſetzen und in die Grube fällen. Ebenſo hat er das Ueberſchlagen eines Feldes mit verlorner Schnur vorzunehmen. Er muß die Ausmittelung des Feldes verrichten, wenn es darauf ankommt, ob ein zwiſchen zwei Andern liegendes Feld noch beſonders verliehen werden kann oder als Ueberſchaar den markſcheidenden Zechen zufällt. Ueberhaupt iſt er allein mit der Ausmittlung der Markſcheiden und mit allen zur Beſtimmung der Grenzen des Zecheneigenthums, es betreffe nun das Ganze oder einzelne Theile, z. B. Haldenräume, Teiche, Graben ꝛc. erforderlichen Zügen über und unter Tage beauftragt, daher aber auch allein dafür verantwortlich.

§. 19.

b) in ſtreitigen Fällen.

Zugleich wird er hinſichtlich der Ausmittlung des Feldes in ſtreitigen Fällen den dieſerhalb von den richterlichen Behörden ihm zugehenden Aufforderungen Folge leiſten. Es iſt ihm aber ſtrenge unterſagt, in ſtreitigen Fällen, ohne von der Herzoglichen Landesregierung dazu angewieſen zu ſeyn, oder in Gemäßheit der Aufforderung einer Juſtizbehörde zu handeln oder ohne einſtimmig von beiden Theilen darum erſucht zu werden, einen Markſcheiderzug vorzunehmen, und eben ſo wenig darf er von den Reſultaten ſeines Zugs irgend Jemanden, als denjenigen, von welchen er nach dem Vorſtehenden dazu beauftragt oder darum erſucht worden iſt, etwas bekannt werden laſſen.

Digitized by Google

§. 20.

B) Markſcheiderzüge zum Behuf des Betriebs.

a) Aufſtellung und Nachtragung vollſtändiger Grubenbilder.

Da es durchaus nothwendig iſt, daß von jedem Grubengebäude ein vollſtändiges Grubenbild vorhanden ſey, ſo muß der Markſcheider alle Zechen, von denen ein ſolches noch nicht exiſtirt, aufnehmen und darüber, nach der ihm von Herzoglicher Landesregierung noch ertheilt werdenden Geſchäftsordnung, Grubenbilder fertigen.

Zu einem vollſtändigen Grubenbilde gehört weſentlich eine Tageſituation, ein Grundriß, ein Seigerriß oder Längenprofil nach der Hauptrichtung des Baues und ein Kopfriß oder Hauptquerprofil. Dieſe dürfen bei keinem Grubenbilde fehlen. Nach den Umſtänden und wenn die geognoſtiſchen oder techniſchen Verhältniſſe es nöthig machen müſſen aber auch noch mehrere Seigerriſſe und die erforderlichen Kopfriſſe oder Querprofile gefertigt werden.

Exiſtiren ſchon auf einer oder der andern Zeche Grubenbilder oder Grubenriſſe; ſo muß dieſe der Markſcheider prüfen und nöthigenfalls berichtigen und vervollſtändigen. So wie die Grubenbaue vorrücken, muß jedes Jahr, bei Stein- und Braunkohlenzechen aber jährlich zweimal das Grubenbild von dem Markſcheider nachgetragen werden.

§. 21.

b) Sonſtige Markſcheiderzüge.

Außerdem iſt es das Geſchäft des Markſcheiders, da, wo es nöthig wird, einzelne Züge vorzunehmen, Durchſchläge aller Art anzugeben, Schachtpunkte, wenn dieſe beſonders markſcheideriſch ausgemittelt werden müſſen, zu beſtimmen, Radſtuben anzugeben, Oerter zu Tage zu bringen, Punkte über Tage in die Grube zu fällen, Nivellements zu Vergleichung verſchiedener Teufen oder zu Anlegung von Waſſergraben und Leitungen zu verrichten ꝛc.

§. 22.

Die von gewerkſchaftlichen Beamten oder ſonſtigen Perſonen aufgeſtellten und noch vorhandenen Grubenbilder ſollen, wenn ſie bei der Prüfung brauchbar und richtig gefunden worden, zwar angenommen und beibehalten werden, ihre künftige Nachtragung aber, ſowie die Aufſtellung Neuer, wenn die vorhandenen unrichtig oder unbrauchbar oder wenn gar keine vorhanden ſind, geſchieht nach §. 20 allein von dem Markſcheider.

Den Zecheneigenthümern bleibt es jedoch überlaſſen, ob ſie die §. 21 bemerkten Züge von dem Markſcheider oder einem Andern verrichten laſſen wollen, nur dürfen die Zulagen ſolcher von Andern verrichteten Züge nicht in die Hauptriſſe und Grubenbilder eingetragen, ſondern müſſen beſonders verzeichnet werden.

§. 23.

C) Aufbewahrung der Grubenbilder und Zulagen.

Von allen Arbeiten, welche der Markſcheider vornimmt, und über deren Einrichtung ihm die Geſchäftsordnung nähere Vorſchriften ertheilen wird, muß er die Hauptzulage dem Bergmeiſter einhändigen, den Gewerken aber, wenn ſie es wünſchen, eine Copie zuſtellen, ohne dafür eine beſondere oder überhaupt eine andere Vergütung anzunehmen, als weiter unten beſtimmt werden wird. Mehr als eine Copie kann jedoch von ihm unentgeltlich nicht gefordert werden.

Hiervon ſind aber ausdrücklich alle Zulagen und Zeichnungen ausgenommen, welche durch Züge in ſtreitigen Bergwerksangelegenheiten veranlaßt worden ſind, deren Mittheilung an Niemand, als die Behörde, welche den Zug beſtimmte, geſchehen darf.

§. 24.

D) Obſervationsbuch.

Ueber alle Züge hat der Markſcheider vollſtändige Obſervationen zu fertigen und dieſe chronologiſch, ſowie die Züge vorfallen, in ein nach den Beſtimmungen der Geſchäftsordnung anzulegendes Obſervationsbuch einzutragen, eine Abſchrift der Obſervationen aber der Zulage, welche nach dem Obigen dem Bergmeiſter eingehändigt wird, beizuſchließen. Jedoch muß dieſe Abſchrift durch ſeine Unterſchrift von ihm als richtig anerkannt werden.

In den Anmerkungen zu den Obſervationen muß er genau und deutlich Alles eintragen, was auf ſeinem Zuge zu bemerken vorkommt; z. B. Zertrümmern, Auskeilen, Aufthun, Verdrücken einer Lagerſtätte, vorkommende Rücken und Wechſel, überſetzende Gänge und Klüfte, den Wechſel

Digitized by Google

und die Art der Lagerung des Nebengeſteins, beſonders mächtige oder plötzliche Veränderung der Anbrüche, wie weit ein Bau im Ganzen, Zimmerung oder Mauerung ſteht, kurz alles Wiſſenswerthe, das dazu dient, mit Hülfe des Grubenbildes ſich einen Begriff von dem Zuſtande des Grubengebäudes zu machen.

§. 25.

E) Bezeichnung feſter Punkte.

Eine beſondere Pflicht des Markſcheiders muß es ſeyn, die Anhalts- und Endpunkte ſeiner Züge genau und beſtimmt zu bezeichnen und die Markſcheiderſtufen zu hauen, worüber ihm durch die zu erlaſſende Geſchäftsordnung noch die nähere Weiſung zugehen wird. Dieſe Bezeichnung muß der Markſcheider nicht nur in das Obſervationsbuch aufnehmen, ſondern ſie auch den gewerkſchaftlichen Bergverwaltern, Steigern und Grubenbedienten bekannt machen, eine jede Verletzung derſelben aber dem Bergmeiſter zur Veranlaſſung einer Unterſuchung und Beſtrafung anzeigen.

§. 26.

F) Pflicht der Verſchwiegenheit.

Obgleich der Markſcheider mit dem Bergmeiſter dafür zu ſorgen hat, daß vollſtändige Grubenbilder gefertigt und unterhalten werden, und deßhalb, wo es hieran fehlt, dem Bergmeiſter zur Veranlaſſung des Weiteren die Anzeige machen muß, ſo iſt es ihm doch unterſagt, irgend einen Zug ohne ausdrücklich dazu erhaltenen Auftrag vorzunehmen, mit Ausnahme des Falles, wenn er es zur Unterweiſung eines Eleven oder eines ſonſtigen Zöglings, alſo zum Unterrichte thut, oder in eilenden Fällen und bei dem bloßen Nachtragen der Grubenbilder.

Zu keinem Falle aber darf er, weder die Zulage noch die Obſervationen noch ſonſt ein Reſultat ſeiner Züge irgend Jemand mittheilen, als dem Bergmeiſter oder in den oben beſtimmten Fällen eine Copie den Gewerken; in ſtreitigen Fällen aber darf er die Reſultate des Zuges nur allein der Juſtizbehörde, welche ihn requirirte, oder beiden ſtreitenden Theilen mittheilen, wenn beide ihn einſtimmig um den Zug erſucht hatten.

Findet der Markſcheider bei ſeinen Aufnahmen, daß ein Grubeneigenthümer außer ſeinem Felde oder wohl gar in einem fremden Felde baut, ſo muß er dieß ſogleich dem Bergmeiſter anzeigen, übrigens aber darf er hierüber durchaus Nichts bekannt werden laſſen.

§. 27.

G) Verantwortlichkeit.

Der Markſcheider iſt für die Richtigkeit ſeiner Züge, Zulagen und Angaben verantwortlich; daher bleibt ihm auch die Wahl der Gehülfen überlaſſen, doch darf er gegen den Willen der Zecheneigenthümer keine Arbeiter von markſcheidenden Zechen zu Gehülfen brauchen.

§. 28.

H) Gebühren.

Außer ſeinem fixen Gehalt bezieht der Markſcheider nachſtehende Gebühren aus den Grubencaſſen.

1) An Taggeldern und Reiſekoſten an den Tagen, welche er auf der Reiſe zubringen muß, täglich	3 fl. — kr.
2) Zuſatzdiäten, wenn er auf einer Grube weniger Winkel zu ziehen hat, und die Gebühren davon keine 3 fl. betragen, ſoviel als an 3 fl. fehlt.	
3) Für einen Winkel mit Compaß ohne Wage	» » 3 kr.
4) Für einen Winkel mit Compaß und Wage	» » 5 kr.
5) Für eine flache Schnur mit und ohne Wage, wenn die Donlage unter und bis zu 15 Grad iſt, wie sub 3 4	
6) Für eine flache Schnur über 15 Grad mit Compaß und mit oder ohne Wage	» » 15 kr.
7) Für eine Seigerſchnur	» » 45 kr.
8) eine Ortung zu Tage zu bringen	» » 45 kr.
9) ein Gegenort anzuweiſen oder die Brahme zu hängen	» » 45 kr.
10) Für eine Schachtangabe	» » 45 kr.
11) Für Abgabe der Vierung, einſchließlich die Markſcheideſtufe zu ſchlagen, von jedem Punkte, wenn deren Mehrere ſind	» » 45 kr.
12) wenn es aber nur Einer iſt, mit der Markſcheideſtufe	1 fl. 12 kr.
13) eine Markſcheideſtufe zu ſchlagen	1 fl. 12 kr.

Digitized by Google

Bei dem Bezug der Taggebühr muß jedoch der Markſcheider einen ganzen Tag beſchäftigt ſeyn.

Das Eintragen der Obſervationen ins Obſervationsbuch, deren Abſchrift, das Zulegen und die Anfertigung der Originalgrubenbilder und der den Gewerken einzuhändigenden Copie muß unentgeldlich geſchehen. Auch hat der Markſcheider keine Vergütung für Zeichnenpapier, ꝛc. anzuſprechen, doch kann er bei Verſendung von Grubenriſſen an die Gewerken die Koſten für die Verpackung fordern. Service und Transportkoſten werden ihm nicht vergütet, doch müſſen die Gruben Jemand auf ihre Koſten zum Transport der Markſcheiderinſtrumente beſtellen oder die Koſten des Transports vergüten.

Ueber alle hiernach zu beziehende Gebühren hat er ein vollſtändiges Verzeichniß zu führen, und ſolches nicht nur dem Bergmeiſter zur Einſicht vorzulegen, ſondern ihm auch am Schluſſe jeden Jahrs einen ſummariſchen Extract über den Ertrag zur Einſendung an die Herzogliche Landesregierung zuzuſtellen.

§. 29.

III. Inſtruktion für die Herzoglichen Landoberſchultheißen als Berggegenſchreiber.
a) Anlegung des Gegenbuchs und Eintragung der Gewerken.

Von einer jeden Grube, ſie mag einem Einzelnen einer Gewerkſchaft oder Eigenlöhnern gehören, müſſen die Beſitzer mit ihrem vollſtändigen Tauf- und Familiennamen und Wohnort, ſowie mit ihren Antheilen von dem betreffenden Herzogl. Landoberſchultheißen in das Berggegenbuch eingetragen werden, ſobald die Grube belehnt iſt. Ein vollſtändiges Duplicat der eingetragenen Gewerkenliſte hat der Herzogliche Landoberſchultheiß gleichzeitig an den Bergmeiſter einzuſenden. Dies Eintragen verſchafft den Eigenthümern den geſetzlichen Beweis ihres Eigenthumes; und der Herzogliche Landoberſchultheiß ertheilt hierüber jedem Einzelnen einen Gewährſchein, welcher daher die Grube, die vollſtändige Bezeichnung des Beſitzers, die ihm gehörigen Bergtheile und die Stelle im Gegenbuche, wo er damit eingeſchrieben ſteht, enthalten und von dem Herzoglichen Landoberſchultheißen eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt ſeyn muß.

§. 30.

Da bisher nicht in allen Landestheilen Gegenbücher beſtanden haben, ſo wird hiermit ein Zeitraum von einem Jahr bis zum 1. Januar 1828 feſtgeſetzt, bis zu welchem alle jetzt betheiligten Gewerken ihr Eigenthum bei dem Gegenbuche nachweiſen und darin eintragen laſſen müſſen, widrigenfalls die zu gehöriger Zeit verſäumte und ſpätere Eintragung Dritten nicht ſchaden ſoll. Zugleich wird für dieſen erſten Fall beſtimmt, daß für auswärtige Gewerken die Schichtmeiſter, als geſetzliche Verleger, mit Vorlegung der letzten abgeſchloſſenen Rechnung, oder auch beſonders bevollmächtigte Verleger, wenn deren exiſtiren, mit Vorlegung ihrer Vollmacht, durch Beziehung auf die letzte abgeſchloſſene Rechnung, ihre Angaben begründen können, ſofern andere Beweismittel nur mit großen Koſten und Schwierigkeiten beigeſchafft werden können.

§. 31.

Das Gegenbuch, ſowie das Retardatbuch muß der Herzogliche Landoberſchultheiß nach den geſetzlichen Vorſchriften und den ihm darüber noch zugehenden näheren Weiſungen genau und pünktlich, dabei deutlich, reinlich und ohne Correcturen führen. Die dazu gehörigen Urkunden und ſonſtigen Acten, ſowie die Bücher ſelbſt muß er in ſeiner Regiſtratur in ſicherer Verwahrung halten, damit dieſelben nicht mißbraucht werden können.

§. 32.

B) Ab- und Zuſchreiben.

Eine jede Acquiſition von Bergtheilen muß, wenn ſie gültig ſeyn ſoll, von Inländern binnen vier Wochen, von Ausländern innerhalb drei Monaten ins Gegenbuch eingetragen und der Gewährſchein ausgelöſet werden, worin, ſowie im Gegenbuche, der Rechtstitel der Erwerbung, der letzte und der neue Beſitzer und der allenfalls vorkommende Preis ausgedrückt ſeyn muß.

Der Landoberſchultheiß darf aber bei eigener Verantwortlichkeit keine Ab- und Zugewährung vornehmen und darüber den Gewährſchein ausſtellen, wenn nicht der Wille beider Contrahenten und der Inhalt des Vertrags oder ſonſt der Wille des hierzu berechtigten Disponenten, gehörig conſtatirt iſt, und es gelten hierüber außer den generellen geſetzlichen Beſtimmungen insbeſondere die in der allgemeinen Inſtruction der Landoberſchultheißen gegebenen Vorſchriften.

Der Herzogliche Landoberſchultheiß hat demgemäß als Gegenſchreiber ſich die über die Erwerbungsfähigkeit von Immobilien beſtehenden allgemeinen und beſondern Rechte zur Norm dienen zu laſſen; daher

keinem Bergtheile zuzugewähren, welcher überhaupt oder in einem beſtimmten Bezirke kein unbewegliches Eigenthum erwerben kann oder dem insbeſondere die Erwerbung des Grubeneigenthums unterſagt iſt. Ebenſowenig darf er Jemandes Kure abſchreiben, der nicht frei darüber disponiren kann.

Uebrigens müſſen bei allen Veräußerungen von Bergtheilen dieſelben Formalitäten beobachtet werden, wie ſie überhaupt für die Veräußerung von Immobilien in der Amtsverwaltungsordnung vom 5. Juni 1816 und der Verordnung vom 17. December 1816 vorgeſchrieben ſind.

§. 33.

Wenn überhaupt eine Veräußerung des Eigenthums an Bergtheilen erfolgt, unter welchem Titel ſie auch geſchehen möge, ſo darf der Landoberſchultheiß nicht eher ab- und zugewähren, bis ihm der alte Gewährſchein, den er dann caſſirt zu den Acten zu nehmen hat, wieder eingehändigt worden iſt. Wenn dieſer nicht mehr zu erhalten ſteht, ſo hat derſelbe über die Urſachen hiervon ein Protocoll abzuhalten und dann nach den §. 36 folgenden Vorſchriften zu verfahren.

Wird nur ein Theil der einem Beſitzer zuſtehenden Bergtheile auf einen andern übertragen, ſo muß über den demſelben verbleibenden Theil, mit Einziehung des alten, ein neuer Gewährſchein ausgeſtellt werden. Auch hat der Landoberſchultheiß, wenn Jemand Bergtheile an verſchiedenen Grubengebäuden beſitzt, dieſe keineswegs nur in Einen Gewährſchein zu bringen, ſondern in ſolchen Fällen ſo viele beſondere Gewährſcheine zu geben, als der Beſitzer Bergtheile an verſchiedenen Grubengebäuden hat.

§. 34.

Vererbte Kuren brauchen ſo lange nicht von Neuem zugewährt zu werden, als die Erben ſie in Gemeinſchaft behalten, nur iſt es im Gegenbuche zu bemerken.

§. 35.

Wenn Bergtheile von Gewerken aufgegeben werden, oder im Retardate verſtehen und den verzubußten oder ſtandhaft gebliebenen Gewerken zugeſchrieben werden, ſo darf dieſe der Landoberſchultheiß mit den alten Bergtheilen, welche die Annehmer ſchon vorher an der Zeche beſaſſen, nicht zuſammenſchlagen, ſondern muß ſie beſonders zuſchreiben, auch den alten Gewährſchein von den abgeſchriebenen Gewerken einziehen und caſſirt zu den Acten nehmen.

Von jeder Ab- und Zugewährung, ſie mag veranlaßt werden wodurch ſie will, muß der Herzogliche Landoberſchultheiß den Bergmeiſter durch Mittheilung eines vollſtändigen Extractes in Kenntniß ſetzen.

§. 36.

Wenn einem Gewerken ſein Gewährſchein abhanden gekommen iſt und er einen neuen verlangt, ſo hat der Landoberſchultheiß, nach zuvor vom competenten Richter beigebrachtem Mortificationsſcheine einen neuen Gewährſchein auszufertigen, worin bemerkt wird, daß der alte verlohren ſey, unter Beziehung auf die desfalls im Mortificationsſcheine angegebenen Umſtände, ferner die Zeit, wann die erſte Zugewährung des Bergtheiles im Gegenbuche und unter welchem Titel ſie geſchah, desgleichen die Nummer des Gegenbuches auf dem verloren gegangenen Gewährſcheine und der Name des damaligen Landoberſchultheißen resp. Gegenſchreibers.

§. 37.

C) Beſchränkungen des Eigenthumes an Bergtheilen.

Jede Beſchränkung des Eigenthums an Bergtheilen durch Verpfändung, Arreſt, darauf gegebenen Nießbrauch ꝛc. iſt, wenn ſie gültig ſeyn ſoll, getreu mit Beziehung auf und Hinterlegung der dieſelbe verfügenden Urkunde ins Gegenbuch einzuſchreiben und bei jedem Uebergang der Bergtheile, worauf eine ſolche Beſchränkung haftet, muß dieſelbe genau im Gewährſchein ausgedrückt werden.

Desgleichen muß in demſelben der in §. 3. vorgeſchriebenen Taxation oder ausdrücklichen Verzichtleiſtung bei Verpfändungen über Bergtheile oder ganze Zechen vollſtändige Erwähnung geſchehen.

§. 38.

D) Retardatsverfahren.

Die Hülfe des Retardats tritt bei allen nicht einer einzelnen Perſon gehörigen Zechen ein, wenn derſelben nicht durch einen, der Herzoglichen Landesregierung vorgelegten und von dieſer dem betreffenden Landoberſchultheißen bekannt gemachten Gewerkenſchluß, zu welchem aber abſolute Stimmeneinheit erfordert wird, entſagt worden iſt.

Digitized by Google

Da, wo keine ſolche Entſagung vorliegt, iſt der Schichtmeiſter oder ſonſtige Rechnungsführer der Gewerkſchaft bei eigener Verantwortlichkeit und Zahlungsverbindlichkeit gehalten, in Nr. 6. Woche eines jeden Quartals bei dem Landoberſchultheißen die Gewerken namhaft zu machen, welche die unter den Gewerken ausgeſchlagene Zubuße nicht entrichtet haben.

Der Landoberſchultheiß ſetzt alsdann dieſelben durch Eintragen ins Retardatbuch ins Retardat, und macht dies durch legale Inſinuation den im Retardate ſtehenden Gewerken mit der Bemerkung bekannt, daß ihre Bergtheile im Retardate verſtehen, wenn ſie nicht bis zu Nr. 2. Woche des folgenden Quartals die quittirten Zubußzettel vorlegen würden.

Nach Ablauf dieſes Termins übergiebt der Landoberſchultheiß dem Bergmeiſter das Verzeichniß aller im Retardat verſtandenen Bergtheile, welche alsdann die Caducität darüber ausſpricht, die Caducitätserklärung aber dem Schichtmeiſter oder ſonſtigen Rechnungsführer zuſtellt. Dieſer muß ſie nun den verzubußten Gewerken vorzeigen und von Jedem darunter bemerken laſſen, ob er ſeinen Antheil an den caducirten Kuren annehmen oder wie er ſonſt damit verfahren haben wolle.

Nach dem Erfolge dieſer Umfrage verfügt demnächſt wegen der Zugewährung der Bergmeiſter das Nähere an den Gegenſchreiber.

§. 39.

Bei dem Schluſſe eines jeden Jahres extrahirt jeder Landoberſchultheiß von den Zechen ſeines Diſtrictes eine vollſtändige Gewerkenliſte, welche zu der Jahresrechnung über die betreffende Grube gebracht wird.

§. 40.

E) Dienſteinkommen des Landoberſchultheißen als Gegenſchreibers.

Der Landoberſchultheiß erhält für die Berg-Gegenſchreiberei keinen ſtändigen Gehalt und eben ſo wenig eine Vergütung für Verwaltungskoſten. Dagegen hat er folgende Gebühren zu beziehen:

1) Für das Eintragen einer ganzen Gewerkſchaft . . . . Vom Lehnträger aus der Grubencaſſe zu entrichten.	1 fl.	30 kr.
2) Für einen Gewährſchein	— »	20 »
3) » » Extract aus dem Gegenbuche für jeden Zechentheil, wenn deren nicht über 4 ſind	— »	10 »
4) Wenn deren Mehrere und bis zu ¾ der ganzen Gewerkſchaft zu extrahiren ſind	1 »	— »
5) Für den Extract einer ganzen Gewerkenliſte	1 »	30 »
6) Für das Eintragen einer Hypothek, eines Arreſtes, Nießbrauches oder einer ſonſtigen Beſchränkung des Eigenthums einzelner Gewerken, von Jedem	— »	10 »
7) Wenn die Beſchränkung die ganze Zeche betrifft . . . . Von demjenigen zu bezahlen, auf deſſen Anſuchen die Beſchränkung verfügt wurde.	1 »	— »
8) Das Abſchreiben der caducirten Kure muß unentgeldlich geſchehen. Werden ſie aber den verzubußten Gewerken pro rata zugeſchrieben, von jedem Gewährſchein	— »	24 »
9) Für das Unterſchreiben der Zubußzettel bei jeder angelegten Zubuße, überhaupt ohne Rückſicht auf die Zahl der Zettel	— »	10 »

Ueber dieſe Gebühren iſt eben ſo wie §. 28 bei den Gebühren des Markſcheiders verordnet worden, ein Verzeichniß zu führen und einzuſenden.

§. 41.

VI. Vorſchriften für die gewerkſchaftlichen Bergverwalter, Steiger und Schichtmeiſter.

Da die Leitung des Betriebs und die Verwaltung und Benutzung des Zecheneigenthums den Gewerken ganz überlaſſen bleibt, ſo lange ſie keinen geſetzwidrigen Gebrauch von ihrem Eigenthume machen, ſo kann keine nähere Inſtruction für die Grubenverwaltung gegeben werden.

Indeſſen ſind die Zecheneigenthümer gehalten, dem Bergmeiſter denjenigen namhaft zu machen, der die Verwaltung führt, ſey es nun ein eigener Bergverwalter oder der Zecheneigenthümer ſelbſt oder bei einer Gewerkſchaft Einer aus ihrer Mitte.

Dieſer Bergverwalter iſt den angeſtellten Bergbeamten in deren, ſeinem Umfange nach, oben durch die einzelnen Inſtructionen bezeichneten Wirkungskreiſe untergeordnet. Er iſt ihnen daher als Dienſtuntergebener Achtung und Gehorſam ſchuldig, und muß ſich die, in Gemäßheit ihrer Dienſtbefugniſſe ertheilten Weiſungen derſelben zu ſeiner Richtſchnur dienen laſſen.

Digitized by Google

Insbeſondere muß er den jährlichen Betriebsplan und die vierteljährigen Betriebsberichte zur vorgeſchriebenen Zeit dem Bergmeiſter vorlegen und nach geſchehener Genehmigung deſſelben den Bebrieb danach, ſowie nach den Marginalreſolutionen führen. Alle von ihm ertheilt werdenden ſpeciellen Betriebsdispoſitionen muß er in das auf der Grube zu haltende Fahr- und Gedingbuch eintragen.

Auch hat er dafür zu ſorgen, daß die Anſchnitte und Grubenrechnungen zur vorgeſchriebenen Zeit dem Bergmeiſter vorgelegt werden.

Da er überhaupt die Perſon iſt, an welche alle Verfügungen der Bergwerksbehörde ergehen, ſo iſt er auch zunächſt für die Befolgung derſelben verantwortlich; in Hinſicht ſeiner übrigen Dienſtführung richtet ſich aber ſeine Verantwortlichkeit ſowie ſein ganzes Dienſtverhältniß lediglich nach dem mit dem Zecheneigenthümer abgeſchloſſenen Dienſtcontrakte.

§. 42.

Aufſicht auf die Hütten- und Hammerwerke.

Nach den in dem höchſten Edicte §. 17. ausgeſprochenen Grundſätzen ſoll zwar der Betrieb der Hütten- und Hammerwerke dem Gutfinden der Gewerken überlaſſen bleiben, und die Einwirkung der Bergbehörde, ſo weit es den Betrieb und Haushalt betrifft, ſich lediglich auf Belehrung und Berathung beſchränken, auch eine den Credit der Gewerken offen legende förmliche Rechnungsablage nicht ſtatt finden. Dagegen ſtehen auch dieſe Anlagen, wie jedes andere Gewerbe unter der angeordneten Oberaufſicht, welche hierbei um ſo mehr eintreten muß, weil alle dieſe Werke mit dem Bergbaue in der innigſten Verbindung ſtehen, und der mehrere oder mindere Flor derſelben auf das Emporkommen und Sinken des Letzteren nothwendig einwirkt.

Die Bergmeiſter ſind daher befugt und verpflichtet, ſich mit dem Zuſtande und der Betriebsführung dieſer Werke in ſteter Bekanntſchaft zu erhalten, die Abſtellung polizeiwidriger, z. B. lebens- oder feuergefährlicher Einrichtungen im vorgeſchriebenen Wege einzuleiten, außerdem aber den Gewerken durch Mittheilung ihrer beſſeren wiſſenſchaftlichen Kenntniſſe an Hand zu gehen, ihnen Belehrung zu ertheilen, wie der Betrieb verbeſſert und durch Benutzung neuerer Erfindungen und Erfahrungen auf eine höhere Stufe der Vollkommenheit gebracht und ſo das Wohl des Ganzen wie das der Gewerken befördert werden könne.

Um auch ſtets die Ueberſicht des Standes dieſer Werke und des jährlichen Betriebs zu behalten, ſind die Gewerken verpflichtet, unfehlbar bis zum 20. December jeden Jahres einen Betriebsextrakt vom ganzen Jahre nach dem anliegenden weiteren Formular aufzuſtellen und an den betreffenden Herzoglichen Bergmeiſter einzuſenden. Dieſer prüft alsdann die Richtigkeit deſſelben, berichtiget ihn nöthigenfalls und ſendet ihn alsdann mit Bericht an die Herzogliche Landesregierung ein.

§. 43.

Es iſt zu hoffen, daß Gewerken, ihre Verwalter und Arbeiter die ihnen durch das Höchſte Edikt vom 4ten October und die vorſtehenden Beſtimmungen zugeſicherten Rechte, Freiheiten und Wohlthaten erkennen und ſich durch genaue Befolgungen aller ſie betreffenden Vorſchriften beeifern werden, den dadurch beabſichtigten, zum Beſten des Bergbaues und zu ihrem eigenen Wohle hinführenden Zweck zu erreichen.

Von den angeordneten Bergbeamten aber wird erwartet, daß ſie mit pünktlicher Treue und Gewiſſenhaftigkeit ihre Pflicht erfüllen, durch ſtetes Fortſchreiten in ihren Kenntniſſen ihre wiſſenſchaftliche Bildung immermehr erweitern, mit allen neuen Entdeckungen in ihrem Fache ſich bekannt machen und durch eine humane und ſchonende Behandlung der Gewerken, ihrer Beamten und Arbeiter ſowie durch ihre Dienſtverrichtungen zur Erreichung des vorgeſteckten Zieles: Erhaltung und Belebung des Bergbaues in ſeinem ganzen Umfange, eines für das Herzogthum in mehrfacher Beziehung nicht unwichtigen Zweiges des Staatshaushaltes, nach Kräften beitragen werden.

So gewiß Nachläßigkeit und Pflichtverſäumniß oder Verletzung zur ernſtlichſten Beſtrafung gezogen werden ſollen, ebenſo ſicher können ſie auf den Schutz und die Unterſtützung ihrer vorgeſetzten Behörden und auf verdiente Anerkennung und Belohnung ihres Eifers rechnen.

Wiesbaden den 8. October 1826.

Herzogliches Staats-Miniſterium.

Freiherr von Marſchall.

vdt. von Dungern.

Digitized by Google

Beilagen zur Bergverwaltungsordnung.

I.

Anſchnitt

von der Grube in der Bergmeiſterei , Amt , Gemarkung , von No. bis Nro. im Quartal aufgeſtellt durch den zu

Natural-Rechnung.

	A. Einnahme.			B. Ausgabe.	
1.	Beſtand aus vorigem Anſchnitte		1.	Zur Hütte geliefert	
2.	Dazu gefördert in dieſem Anſchnitte		2.	Außerdem verkauft	
	Summe aller Einnahme			Summe aller Ausgabe	
				Verglichen bleibt Vorrath	

Geld-Rechnung.

Einnahme.

		fl.	kr.	fl.	kr.
	Tit. I. An Zuſchüſſen der Gewerken.				
1.	Zuſchüſſe für den Monat . . .				
2.	" " " " . . .				
	Summe Tit. I.				
	Tit. II. Für verkaufte Producte.				
	Summe Tit. II.				

	fl.	kr.	fl.	kr.
Tit. III. Sonſtige Einnahme.				
Summe Tit. III.				
Wiederholung.				
Tit. I. An Zuſchüſſen der Gewerken.				
Tit. II. Für verkaufte Producte.				
Tit. III. Sonſtige Einnahme . .				
Summe aller Einnahme				

Ausgabe.

Cap. I. Verwaltungskoſten.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Tit. I. Fixirte Löhne.				
Summe Tit. I.				
Tit. II. Sonſtige Verwaltungskoſten.				
Summe Tit. II.				
Summe Kap. I.				

Cap. II. Betriebskoſten.

Namen der Arbeiter und geſchehene Arbeit.	Schichten mit Oel	Schichten ohne Oel	fl.	kr.	fl.	kr.
Tit. I. An Arbeitslöhnen.						
Rubr. 1. Auf Gewinnung und Förderung.						
Summe Tit. I. Rubr. 1.						

Cap. II. Betriebskoſten.

			fl.	kr.	fl.	kr.
Rubr. 2. Auf Hülfs- und Verſuchsbau.						
Summe Tit. I. Rubr. 2.						
Rubr. 3. Auf die Waſſerhaltung.						
Summe Tit. I. Rubr. 3.						
Rubr. 4. Auf die Aufbereitung.						
Summe Tit. I. Rubr. 4.						
Summe Tit. I.						
Tit. II. Auf Materialien.						
Rubr. 1. Für Mauer-Materialien.						
Summe Tit. II. Rubr. 1.						
Rubr. 2. Für Holz.						
Summe Tit. II. Rubr. 2.						

Digitized by Google

Ausgabe.

Cap. II. Betriebskoſten.

Gegenſtand der Ausgabe.				
Rubr. 3. Für Pulver, Geleuchte, Schmier.	fl.	kr	fl.	kr.
Summe Tit. II. Rubr. 3.				
Summe Tit. II.				
Tit. III. Auf Gezähe und Geräthe.				
Rubr. 1. Für hölzernes Geräthe.				
Summe Tit. III. Rubr. 1.				
Rubr. 2. Für Eiſenwerk u. Schmiedelohn.				
Summe Tit. III. Rubr. 2.				
Rubr. 3. Für Seiler-Arbeiten.				
Summe Tit. III. Rubr. 3.				
Summe Tit. III.				
Tit. IV. Für Grundentſchädigung.				
Summe Tit. IV.				
Tit. V. Außergewöhnliche Betriebskoſten.				
Summe Tit. V.				
Summe Cap. II.				

Cap. III. An Abgaben u. Laſten.

	Tit. I. An die Landesſteuer- oder Generaldomänencaſſe.				
1.	An Grundſteuer				
2.	" Gewerbſteuer				
3.	" Quatembergeld				
4.	" Zehnten				
5.	" Freikurgeld.				
	Summa Tit. I.				
	Tit. II. An Gemeinds- und Korporationscaſſen.				
1.	An Grundſteuer				
2.	" Gewerbſteuer				
3.	" Freikurgeld				
	Summa Tit. II.				
	Tit. III. An Privatcaſſen.				
1.	An Stollenneuntel . . .				
2.	" Waſſereinfallgeld . .				
3.	" Schachtſteuer . .				
4.	" Freikurgeld . . .				
	Summa Tit. III.				
	Summa Cap. III.				

Wiederholung der Ausgabe

		fl.	kr.	fl.	kr.
Cap. I. Verwaltungskoſten.	Tit. I. Fixirte Löhne . . .				
	Tit. II. Sonſtige Verwaltungskoſten . . . . :				
Cap. II. Betriebskoſten.	Tit. I. An Arbeitslöhnen				
	1) auf Gewinnung und Förderung . . — fl. — kr.				
	2) " Hülfs- und Verſuchbau . — " — "				
	3) " Waſſerhaltung — " — "				
	4) " Aufbereitung — " — "				
	Tit. II. Auf Materialien. . .				
	1) Für Maurermaterialien. . . — " — "				
	2) " Holz . . . — " — "				
	3) " Pulver, Geleuchte Schmier. . . — " — "				
	Tit. III. Auf Gezähe und Geräthe				
	1) Für hölzernes Geräthe . . — " — "				
	2) " Eiſenwerk und Schmiedelohn . — " — "				
	3) Seilerarbeiten — " — "				
	Tit. IV. Grundentſchädigung				
	Tit. V. Auſſergewöhnliche Betriebskoſten.				
Cp. III. Abgaben u. Laſten.	Tit. I. An landesherrliche Kaſſen				
	Tit. II. An Gemeinds- u. Corporationskaſſen				
	Tit. III. An Privatkaſſen.				
	Summe aller Ausgaben.				

Zuſammenſtellung.

Die Einnahme beträgt nach Seite . . .		
Die Ausgabe beträgt		
Verglichen ergiebt ſich auf den Anſchnitt		
Bis Schluß des Quartals war ausgebracht.		
Das Ausbringen beträgt alſo bis Ende dieſes Quartals		

Digitized by Google

II.

Uebersicht der Betriebsresultate von der (dem) Eisen- (Kupfer-) Blei- und Silber- (Hütte) Hammer zu in der Bergmeisterei dem Amte Gemeinde von dem Jahre 18

Aufgestellt von dem Gewerke (N.) gewerkschaftlichen Hüttenverwalter (N.) zu N. Revidirt und richtig gestellt durch den H. Bergmeister zu

Name der (des) Hütte (Hammers)	Lage derselben (desselben)			Zahl		Zahl der Arbeiter			Materialienverbrauch.							Ausbringen.		Geldwerth.				Anmerkungen.
									Eiſenſtein (Roheiſen)		Kohlen		Holz									
	im Amte	in der Gemarkung	an dem Fluſſe	der Hohöfen	der Feuer	zum Betrieb	ausserdem	Summe	Maas	Gewicht	Maas	Gewicht	zu Kohlen	Werk- u. Geſchirrholz	Summe	Roh- u. Gußeiſen	Stab- und Kleineiſen	Für 1000 Pfund		Ueberhaupt		
						Mann			Fuder.	Ctner.	Fuder.	Ctner.	Cubicfuß			Centner.		fl.	kr.	fl.	kr.	

Alle Centner werden zu 100 Pfund gerechnet.

Formular für Blei-, Silber- und Kupferhütten.

Namen der Hütte.	Lage derſelben.			Zahl und Art der Oefen.							Zahl der Arbeiter			Materialienverbrauch.									Ausbringen.				Geldwerth.								Anmerkungen.
														Erze.		Brennmaterial.			Holz.								Für Silber.		Für Blei.		Für Glätte.		Für Kupfer.		
																Kohlen																			
	Amt	Gemarkung	Fluß	Hoh- und halbe Hohöfen.	Krummöfen.	Flammenöfen	Treiböfen	Feinbrennöfen	Darröfen	Garöfen	zum Betrieb	ausserdem	Summe	Blei- u. Silbererze	Kupfererze.	Maas	Gewicht	Coaks	zu Kohlen	Röſt- u. Treibholz	Werk- und Geſchirrholz	Summe	Silber	Blei	Glätte	Kupfer	Für die Mark	überhaupt	Für den Centner	überhaupt	Für den Centner	überhaupt	Für den Centner	überhaupt	
											Mann			Ctnr.		Fud.	Ctr.	Ctr.	Cubicfuß.				Mark	Centner.			fl. k.	fl. k.	fl. k.	fl. k.	fl. k.	fl. k.	fl. k.	fl. k.	

(Die Beſtrafung der betrügeriſchen Unterſchleiſe bei Ablieferung der Weinzinſen betreffend).

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Ablieferung des Zinsweines in einzelnen Gemeinden und von einzelnen Zinspflichtigen nicht ſelten in verfälſchter Qualität zur Beeinträchtigung der Empfänger geſchieht.

Um nun ſolchen, in jeder Hinſicht höchſt ſtrafbaren Betrügereien durch ſpecielle Strafbedrohung entgegenzuwirken, und dadurch den Zinsempfängern den verfaſſungsmäßigen Schutz gegen die ihnen auf dieſe Weiſe im Bezug der fraglichen Grundabgaben erwachſenden Nachtheile möglichſt angedeihen zu laſſen, ſo haben wir uns veranlaßt gefunden, zu verordnen, daß jede abſichtliche Verfälſchung des Zinsweines, ohne Rückſicht, ob ſolcher in Lauter- oder Beeren-Wein beſteht, als Betrug, zum wenigſten mit vierzehntägigem Gefängniß beſtraft werden, und dieſe Strafe nach Art, Größe und Wiederholung derſelben bis zur Detention im Correctionshaus ſteigen ſoll.

Die Herzoglichen Aemter haben die ihnen deßhalb gemachten Anzeigen unverzüglich zu unterſuchen, und uns die geſchloſſenen Unterſuchungsacten zur Aburtheilung nach §. 17. des Höchſten Edictes vom 5. und 6. Januar 1816 vorzulegen.

Wiesbaden den 17. October 1826.

Herzogliche Landesregierung.
Möller.

vdt. Halbey.

Dienſtnachrichten.

An die Stelle des als Medicinal-Aſſiſtenten zu Königſtein kürzlich angeſtellten, bisherigen Diviſions-Arzts Hecker, haben Se. Durchlaucht der Herzog gnädigſt geruht, den Medicinal-Acceſſiſten Schmalkalder zu Kirberg, zum Diviſions-Arzt bei der Artillerie-Compagnie, unterm 1. Dcbr. 1826 zu ernennen.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben dem nach beſtandener Prüfung unter die Zahl der Candidaten der Rechts- und Staatswiſſenſchaften aufgenommenen Carl Heinrich von Pöllnitz den Acceß bei dem Hof- und Appellationsgericht zu Wiesbaden zu ertheilen geruht.

Höchſtdieſelben haben den Berggeſchworenen Giebeler zu Dillenburg und den proviſoriſchen Revierbeamten Menzler zu Dietz zu Bergmeiſtern, jenen der Bergmeiſterei Dillenburg, dieſen der Bergmeiſterei Dietz, und den Candidaten Dannenberg von Laurenburg zum Markſcheider in Dillenburg zu ernennen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben dem Amtmann Panthel zu Montabaur die Inſpection über den Chauſſeebezirk Wallmeroth zu übertragen geruht.

Höchſtdieſelben haben den bisherigen Pfarrer Sax zu Eddersheim, als Pfarrverwalter nach Lindenholzhauſen zu verſetzen und die Pfarrei Eddersheim dem Pfarrer Wittelsburger von Harheim, ſowie jene zu Harheim dem bisherigen Pfarreiverwalter, Caplan Vogelſang zu Lindenholzhauſen zu übertragen geruht.

Ludwig Wenckenbach aus Herborn und Wilhelm Dreßler aus Naſſau ſind nach beſtandener Prüfung, erſterer unter die Zahl der Candidaten der Rechts- und Staatswiſſenſchaften und letzterer unter diejenige der Candidaten der Medicin aufgenommen worden.

Todesfälle.

In der Nacht vom 4. auf den 5. dieſes Monats iſt der Oberförſter Appell zu Allendorf, Herzoglichen Amts Weilburg, und den 10. dieſes Monats der Oberappellationsgerichts-Kanzliſt Kremer mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt des Herzogthums Naſſau.

Num. 15. den 4. November 1826.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

in Erwägung:

daß durch das Edict vom 3. und 4. November 1815 und durch frühere landesherrliche Verordnungen die franzöſiſche Civilgeſetzgebung in den vormals Bergiſchen Theilen Unſers Herzogthums aufgehoben und dagegen das ältere Recht in ſeinem vollen Umfange wiederum und zugleich mit der Verfaſſung und Verwaltungseinrichtung des übrigen Herzogthums eingeführt worden iſt;

daß in Folge deſſen durch Verordnung vom 16. December 1817 in jenen Landestheilen nicht nur alle ältere in Eigenthumsverhältniſſen begründete Abgaben zu Gunſten der Standes- und Grundherren und ſonſtigen Berechtigten für beibehalten erklärt und für andere aufgehobene Leiſtungen und Gerechtſame Entſchädigungen gewährt worden ſind, ſondern auch überhaupt als Grundlage der weiteren Beſtimmungen das Fortbeſtehen des früheren getheilten Eigenthums mit den aus demſelben fließenden Berechtigungen ausgeſprochen, und damit insbeſondere das franzöſiſche Decret vom 11. Januar 1809, welches den Lehnsverband im vormaligen Großherzogthum Berg aufgehoben hatte, in Beziehung auf die lehnsherrlichen Gerechtſame außer Wirkſamkeit geſetzt worden iſt;

daß indeſſen die Vollziehung dieſer Beſtimmungen und ihre Anwendung auf die in den Bergiſchen Landestheilen belegenen Lehen und Afterlehen im Geiſte der hergeſtellten und beſtehenden Verfaſſung ſowohl zum Schutze alt erworbener lehnsherrlicher wie agnatiſcher Rechte, als auch in billiger Berückſichtigung der in Folge der vorübergegangenen franzöſiſchen Geſetzgebung ſtatt gefundenen Veräußerungen und Vererbungen eine weitere Regulirung erheiſcht,

haben beſchloſſen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Die ſämmtlichen in den vormals Bergiſchen Landestheilen belegenen Lehen und Afterlehen ſind als dem ältern und bis zum Jahre 1809 beſtandenen Lehnsverbände, den darin begriffenen lehnsherrlichen wie agnatiſchen Rechten, nach wie vor unterworfen zu betrachten.

Digitized by Google

§. 2.

Ausgenommen davon ſollen jedoch diejenigen Lehen und Afterlehen ſeyn, welche vor dem 1. November dieſes Jahrs auf eine mit der Lehnsfolge unvereinbarliche Weiſe bereits veräußert oder vererbt worden ſind.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung ſoll durch das Verordnungsblatt zur Nachricht für die Betheiligten und Bemeſſung Unſerer Behörden zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und es wird Unſer Lehenhof, ſoweit es noch erforderlich iſt und ihn angeht, mit der Vollziehung beauftragt.

So geſchehen Biebrich den 14. October 1826.

(L. S.) Wilhelm.

vdt. Freiherr von Marſchall.

Verordnungen, Vollziehungsvorſchriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben ſubordinirten Behörden.

(Den Anſatz der Confirmationstaxen bei dem mit Reallaſten beſchwerten Grundeigenthum betr.)

Durch ein mit höherer Genehmigung unterm 16. December 1823 erlaſſenes Generalreſcript war bereits der Grundſatz ausgeſprochen worden, daß jeder Uebergang von getheiltem Eigenthum dem Anſatze der Confirmationstaxe unterliege.

Indeſſen ſchien es einigermaßen zweifelhaft, ob ſolche auch bei jedem Uebergang des mit Reallaſten beſchwerten Grundeigenthums entrichtet werden müſſe.

Um jeden Zweifel zu beſeitigen, müſſen die hier zur Sprache kommenden Fälle unterſchieden werden; es ſind folgende:

I. Uebergang des mit Reallaſten beſchwerten Grundeigenthums aus einer Hand in die andere;

II. Uebergang der Realberechtigung;

III. Vereinigung (Conſolidirung) des belaſteten Grundſtücks und der Berechtigung in einer Hand, und zwar in der Perſon

1) des Berechtigten,

2) des Belaſteten oder Pflichtigen.

ad I. Bei dem Uebergang des mit Reallaſten beſchwerten Grundeigenthums, es mag ſich ſolcher durch Vererbung oder durch Veräußerung ereignen, bleibt die Berechtigung ſelbſt unverändert und außer Anſchlag, und eben ſo wenig iſt auf die den Werth des Grundſtücks um ſo viel vermindernde, dabei aber unverändert fortdauernde Grundabgabe Rückſicht zu nehmen, die Confirmationstaxe vielmehr nach dem beſtimmten Kaufpreis oder in deſſen Ermangelung nach dem ausgemittelten Werthanſchlag des übergehenden Grundeigenthums anzuſetzen.

ad II. Bei dem Uebergang einer Realberechtigung (wozu namentlich Zehnten, Gülten ꝛc. gehören) aus der Hand des Berechtigten in die eines dritten, wird zur Beſeitigung der hier und da noch beſtehenden Zweifel hierdurch im Allgemeinen feſtgeſetzet, daß da nach den beſtehenden Geſetzen der-

gleichen Realberechtigungen den Immobilien gleich zu achten ſind, deren Anziehung ſowohl in den geeigneten Erbſchaftsfällen als bei Veräußerungen ſtatt finden muß.

Inſoweit dabei der feſtgeſetzte Kauf- oder Tauſchpreis keinen Maßſtab zur Beſtimmung der Confirmationstaxe abgeben ſollte, iſt bei Grundzinſen und Zehnten und zwar bei letzteren der nach einem zehnjährigen Durchſchnittsertrag zu berechnende fünf und zwanzigfache Betrag als Capitalwerth in Anſchlag zu bringen und darnach die Confirmationstaxe zu berechnen.

ad III. Bei Conſolidirung der Realberechtigung und des belaſteten Grundſtücks in einer Hand, unterliegt, wenn ſolche

1) in der Perſon des Berechtigten eintritt, die Anwendung der Confirmationstaxe keinem Anſtande, indem das belaſtete Grundſtück wie bei Ziffer I. an einen Dritten, ſo hier an den Berechtigten übergeht, und daher nach gleichen Grundſätzen zu behandeln iſt.

2) Der gleichmäßige Anſatz der Confirmationstaxe würde geſetzlich dann eintreten müſſen, wenn der Eigenthümer des belaſteten Grundſtücks die darauf laſtende Realberechtigung erwirbt oder ablöſt, und ſo die Berechtigung mit der Laſt in ſeiner Perſon conſolidirt.

Zur Begünſtigung ſolcher Ablöſungen iſt jedoch aus ſtaatswirthſchaftlichen Rückſichten höheren Orts genehmigt worden, daß bei Ablöſung von Reallaſten, namentlich wenn der Eigenthümer eines belaſteten Grundſtücks den darauf haftenden Zehnten oder die darauf laſtenden Gülten an ſich kauft, oder ſonſt acquirirt, der Anſatz und die Erhebung der Confirmationstaxe nicht ſtatt finden ſoll.

Nach dieſen Beſtimmungen iſt für die Zukunft allenthalben zu verfahren.

Wiesbaden den 17. October 1826.

Herzogliche Landesregierung.

Möller.

vdt. Cramer.

(Die für die Feldgerichte beſtimmten Gebühren betr.)

Da Zweifel darüber entſtanden iſt, welche Gebühren die Herzoglichen Schultheißen in denjenigen Fällen anzuſprechen haben, wenn ſie den, Ziffer 6 und 7 der Gebührenordnung für die Feldgerichte (2. Band der Verordnungsſammlung, Seite 87) bezeichneten Verrichtungen beiwohnen, und welche Gebühren jeder Feldgerichtsſchöffe und namentlich auch der Schultheiß für Abſchätzung einer Feldbeſchädigung zu beziehen hat; ſo haben Wir Uns zur Sicherung einer gleichmäßigen Vollziehung veranlaßt gefunden, zu beſtimmen, daß alsdann, wann das Feldgericht eine der unter Ziffer 6 und 7 bezeichneten Verrichtungen in vollſtändiger Verſammlung oder durch eine Deputation aus ſeiner Mitte vornimmt, und der Schultheiß in ſeiner Eigenſchaft als Director des Feldgerichts mit beiwohnt, er auch nur die für das Feldgericht dort beſtimmten geringeren Gebühren von zehn, resp. vierzig und zwanzig Kreuzern anſprechen kann; wogegen er aber alsdann, wenn er Acte in ſeiner Eigenſchaft als Schultheiß verrichtet, z. B. eine Verſteigerung aus Auftrag des Amtes abhält, oder einer Güterabtheilung, Inventariſation ꝛc. ꝛc. auf Erfordern des Herzoglichen Landoberſchultheißen beiwohnt, die ihm in der Gebührenordnung für die Schultheißen (2. Band der Verordnungsſammlung, Seite 86) Ziffer 5 und 6 für die dort bezeichneten Fälle erlaubte Gebühr von vier und zwanzig Kreuzern oder einem Gulden zu nehmen befugt iſt.

Was die Taxation eines durch Feldfrevel angerichteten Schadens betrifft, ſo iſt ſolche bei der Geringfügigkeit des Gegenſtandes in der Regel als Augenſchein nach Ziff. 6. der Gebührenordnung für die Feldgerichte anzuſehen, es kann alſo von dem Herzoglichen Schultheißen und jedem Feldgerichts-

Digitized by Google

ſchöffen nur die daſelbſt bewilligte Gebühr von zehn Kreuzern gefordert werden. Sollte der Fall jedoch von Bedeutung ſeyn, und es nothwendig befunden werden, daß über die Taxation des Feldſchadens ein ausführlicher ſchriftlicher Bericht erſtattet werde; ſo kann es in geeigneten Fällen hierbei nachgegeben werden, daß außer obiger Gebühr für den Augenſchein auch die Gebühr für den ſchriftlichen Bericht à 30 kr. nach Ziffer 1. paſſirt werde. Die Herzoglichen Aemter werden in zweifelhaften Fällen deshalb das Nähere beſtimmen.

Die gegenwärtige Verfügung wird hierdurch zur Darnachachtung für die betreffenden Perſonen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden den 21. October 1826.

Herzogliche Landesregierung.
Möller.

vdt. Bogner.

(Die Entſchädigung der Zehntberechtigten in den Fällen, wo zehntpflichtige Grundſtücke für öffentliche Zwecke weggenommen werden, betr.)

Es liegt in der Natur der Sache und den durch das höchſte Edict vom 25/26. Auguſt 1812 ausgeſprochenen Grundſätzen, daß bei Hinwegnahme zehntpflichtiger Grundſtücke für öffentliche Zwecke den Zehntberechtigten aus der Herzoglichen Landesſteuercaſſe oder überhaupt von demjenigen, welcher den Grundeigenthümer zu entſchädigen hat, eine entſprechende Vergütung für das verlorne Zehntrecht zu Theil werden muß, indem, wenn auf dieſes Zehntverhältniß keine Rückſicht genommen wird, die Zehntberechtigten keine, die Grundeigenthümer aber eine zu große Entſchädigung erhalten.

Es ſoll daher nach Unſerem, höchſten Orts genehmigten Antrage, den Taxatoren, welche zu öffentlichen Zwecken hinweggenommene zehntpflichtige Grundſtücke abzuſchätzen haben, auf den Grund des §. 1. des oben allegirten Höchſten Edikts die Inſtruction ertheilt werden, den Werth der Grundſtücke mit Berückſichtigung der darauf ruhenden Zehntabgabe und zugleich auch den Werth der Zehntberechtigung nach ihrem jedesmaligen Umfange und dem Culturzuſtande auf einen angemeſſenen, im Durchſchnitt zu tarirenden Naturalertrag, zum Behufe der Entſchädigung ſowohl des Grundeigenthümers als auch des Zehntberechtigten, abzuſchätzen.

Zugleich wird beſtimmt, daß zum Behufe der Geldreluition des Zehntens bis auf weitere Verfügung hinſichtlich der Körnerfrüchte die älteren Kammerpreiſe von 6 fl. für den Waizen, 4 fl. 30 kr. für das Korn, 3 fl. 15 kr. für die Gerſte und 2 fl. für den Hafer, nach altem Mainzer Malter gerechnet, als Durchſchnittspreiſe zum Grunde gelegt werden ſollen.

Die Herzoglichen Beamten haben ſich daher bei der Inſtruction der Taxatoren hiernach zu bemeſſen.

Wiesbaden den 28. October 1826.

Herzogliche Landesregierung.
Möller.

vdt. Halbey.

Todesfälle.

Den 1. dieſes Monats iſt der Herzogliche Geheimerath Auguſt Bernhard Huth mit Tode abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Naſſau.

Num. 16. den 18. November 1826.

Verordnungen, Vollziehungsvorſchriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben ſubordinirten Behörden.

(Das Verfahren bei Beſtellung von Vormündern betreffend.)

Da ſich gezeigt hat, daß bei Beſtellung von Vormündern und bei dem Verfahren über Befreiungsgründe, welche dieſelben nach ihrer Ernennung zuweilen vorſchützen, nicht immer zweckmäßig und nach den Vorſchriften des geltenden Rechtes verfahren wird, wodurch Nachtheile ſowohl den zu Bevormundenden als den für deren Intereſſen verantwortlichen ernannten Vormündern entſtehen; ſo wird in Gemäßheit höchſter Entſchließung verordnet:

§. 1.

Jeder, welcher die Uebernahme einer Vormundſchaft oder Curatel, zu welcher er ernannt iſt, aus geſetzlich begründeten Urſachen ablehnen zu können glaubt, muß letztere in dem ihm zur Vereidigung anberaumten Termine zu Protocoll ausführen, widrigenfalls er ſie nicht weiter geltend machen kann.

§. 2.

Gegen das auf eine ſolche Ausführung mit Entſcheidungsgründen erfolgende Decret findet nach der Verordnung vom 18. October 1823 (Verordnungsſammlung Band III. Seite 45) nur Einmaliger Recurs ſtatt, welcher binnen vierzehn Tagen nach Empfang jenes Decretes bei dem dem betreffenden Herzoglichen Amte vorgeſetzten Herzoglichen Hof- und Appellationsgerichte oder, inſofern das Ernennungs- und weitere Decret von einem letzteren herrührt, bei Herzoglichem Oberappellationsgerichte einzulegen iſt.

Digitized by Google

§. 3.

Jede zum Vormunde oder Curator beſtimmte Perſon ohne Unterſchied, ob ſie Entſchuldigungsgründe vorbringen will oder nicht, iſt bis dahin, daß über dieſe entſchieden iſt und von dem Tage des geſetzlichen Anfalls der Vormundſchaft oder der gerichtlichen Zuſtellung des Ernennungsdecretes an verpflichtet, das Intereſſe des zu Bevormundenden zu wahren, unaufſchiebliche Verwaltungshandlungen vorzunehmen und insbeſondere bei Aufſtellung des Vermögensinventariums mitzuwirken, ſoweit es erforderlich iſt, nach Verpflichtung durch den Herzoglichen Landoberſchultheißen.

Wiesbaden den 2. November 1826.

Herzogliches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Marſchall.

vdt. von Zwierlein.

(Die Erhebung der direkten Steuern betreffend.)

Die durch die Bekanntmachung vom 26ſten October 1818 über die Aufſtellung der Hebliſten bei den directen Steuern und die Erhebung dieſer Abgaben ſelbſt erlaſſenen Vorſchriften ſind durch die ſeitdem eingeführte neue Gebäude- und Gewerbſteuer, durch die in Folge der Anordnung beſonderer Steuer-Commiſſäre ergangenen Beſtimmungen über das Ab- und Zuſchreiben, ſowie endlich durch das höchſte Edict vom 3ten April l. J., die Abſchaffung der Gebühren bei den direkten Steuern betreffend, zum Theil unzureichend geworden, zum Theil einer Modification bedürftig.

Wir ſehen uns dadurch veranlaßt, in dieſer Hinſicht Nachfolgendes zu verfügen:

1) Die Aufſtellung der Hebliſten geſchieht fortdauernd durch die Herzoglichen Schultheißen und zwar

   a) in Anſehung der Grund- und Gebäudeſteuer jedes Jahr alsbald nach erfolgtem Ab- und Zuſchreiben für den Amtsbezirk auf den Grund der alsdann berichtigten Kataſter, wobei, wie bisher, die in der Gemarkung begüterten Forenſen mitaufgeführt werden, dagegen die Steuerbeiträge der Gemeindeglieder von Gütern in auswärtigen Gemarkungen ausgeſchieden bleiben;

   b) rückſichtlich der Gewerbſteuer zu Anfang jeden Jahres, ſobald die Gewerbſteuer-Cataſter von hieraus feſtgeſetzt worden ſind, ſowie über die Ergänzungsſteuern nachträgliche Hebliſten aus den Ergänzungs-Kataſtern gefertigt werden müſſen.

Die Herzoglichen Schultheißen haben die Aufſtellung dieſer Hebliſten jedesmal dergeſtalt zu beſchleunigen, daß die den Herzogl. Steuer-Commiſſären obliegende Prüfung derſelben in Zeiten vorgenommen werden kann und keine Stockungen in der Erhebung entſtehen.

2) Die Beſtellung der Unter-Erheber gegen die in dem Landesherrlichen Edict vom 3ten April l. J. feſtgeſetzte Vergütung bleibt nach wie vor den Herzoglichen Recepturbeamten unter ihrer alleinigen Verantwortlichkeit in der Art überlaſſen, daß in der Regel in jeder Gemeinde aus den Gemeindegliedern ein Unter-Erheber anzuordnen iſt und die Gemeinderechner, wenn ſie dazu auserſehen werden, ſich der Erhebung gegen die feſtgeſetzte Gebühr als einer Officialpflicht unterziehen müſſen, daß aber ausnahmsweiſe da, wo ein taugliches und hinlängliche Sicherheit gewährendes Mitglied der betreffenden Gemeinde zu der Steuer-Erhebung nicht gefunden werden kann, auch der Gemeinde-Rechner dazu nicht qualificirt erſcheint, die Erhebung einem auswärtigen Unter-Erheber, jedoch immer mit der Verbindlichkeit die Steuern in der Gemeinde

Digitized by Google

ſelbſt zu erheben, übertragen werden kann, zu welchen Ausnahmen übrigens jedesmal unſere ſpecielle Genehmigung von Seiten der Herzoglichen Recepturbeamten einzuholen iſt.

Wiesbaden den 4. November 1826.

Herzogliche General-Steuer-Direction.

von Pfeiffer.

vdt. Göbel.

(Die Beſteuerung der Färber betreffend.)

Da die bisherige Beſteuerung der Schönfärber und Blaufärber, wie ſolche in dem Gewerbſteuer-Tarif vom 13ten Mai 1822 verordnet iſt, wegen mangelnder Beſtimmung einer genauen Grenzlinie zwiſchen beiden Gewerben zu verſchiedenartigen Interpretationen und dadurch zu mehrfachen Beſchwerden der Steuerpflichtigen Veranlaſſung gegeben hat; ſo iſt höchſten Orts verordnet worden, daß vom nächſten Jahre an proviſoriſch und bis zu anderweiter definitiver Feſtſetzung die Färber ohne Unterſchied ſowohl in den Städten als auf dem platten Lande ohne Gehülfen in die 3te Gewerbſteuer-Klaſſe geſetzt, für jeden Gehülfen aber um zwei Klaſſen geſteigert, und nur ausnahmsweiſe diejenigen Färber auf dem platten Lande, welche ihre Gewerbe lediglich darauf beſchränken, Leinewand ſchwarz, blau oder grün zu färben, und ohne Gehülfen arbeiten, auf Antrag der kataſtrirenden Behörde in die zweite Gewerbſteuer-Klaſſe locirt werden ſollen.

Sämmtliche mit dem Anſatze der Gewerbſteuer verordnungsmäßig beauftragte Behörden haben ſich hiernach bei Aufſtellung der Gewerbſteuer-Kataſter pro 1827 zu bemeſſen.

Wiesbaden den 10. November 1826.

Herzogliche General-Steuer-Direction.

von Pfeiffer.

vdt. Göbel.

Dienſtnachrichten.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben dem Geheimen-Legationsrath und Kammerherrn von Bock, ſowie dem Oberförſter, Forſtmeiſter und Kammerjunker von Bock, auf ihr Anſuchen gnädigſt zu geſtatten geruht, den alten Familien-Namen Freiherrn von Bock-Hermsdorf für ſich und ihre Descendenz wieder annehmen zu dürfen.

Höchſtdieſelben haben dem Decan und Geheimen-Kirchenrath Steubing zu Diez bei Gelegenheit der Feier ſeiner vollendeten fünfzigjährigen Dienſtzeit die goldene Verdienſt-Medaille zu verleihen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den bisherigen Diurniſten Remelt zum Kanzliſten bei Höchſtihrem Oberappellationsgericht zu ernennen geruht.

Höchſtdieſelben haben die erledigte Medicinalacceſſiſtenſtelle zu Kirberg dem Candidaten der Medicin Dr. Kleinſchmidt von Maſſenheim zu übertragen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Oberförſter Baum von Breithard nach Oberems und den bisherigen Oberförſter Haas von Oberems nach Breithard zu verſetzen, ſowie die erledigte

Digitized by Google

Oberförſterei Welſchneudorf dem bisherigen Oberförſtereiadjunkten, Forſtaceeſſiſten Vonhauſen von Mehrenberg und die daſige Oberförſterei dem Oberforſtamtsaceeſſiſten, Jagdjunker von Löw zu Weilburg zu übertragen gnädigſt geruht.

Joſeph Gergens von Rüdesheim iſt unter die Zahl der geprüften Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswiſſenſchaften aufgenommen worden.

Der bisherige Amtsſecretär Jacob Ernſt Lück iſt durch Erkenntniß des Herzoglichen Hof- und Appellationsgerichts zu Dillenburg wegen Dienſtvergehen ſeines Dienſtes entſetzt worden.

Todesfälle.

Den 19. vorigen Monats iſt der Herzogliche Oberförſter Anton Mollier zu Welſchneudorf mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Naſſau.

Num. 17. den 16. December 1826.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Haben mit Zuſtimmung und Bewilligung Unſerer Landſtände die Erhebung zweier Simpeln directer Steuern zur Deckung des vorläufigen Bedarfs der Landesſteuercaſſe für das Jahr 1827 eintreten zu laſſen beſchloſſen. Wir verordnen demnach wie folgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbſteuer ſoll am 10. Januar und das andere am 15. März 1827 erhoben werden.

§. 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der ihnen von Unſerer Generalſteuerdirection zugehenden Inſtruction vorſchriftsmäßig zu beſorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beſchluß ſoll durch das Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Biebrich den 12. December 1826.

(L. S.) Wilhelm.

vdt. Freiherr von Marſchall.

Digitized by Google

Verordnungen, Vollziehungsvorſchriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben ſubordinirten Behörden.

(Baupolizeiliche Verordnung hinſichtlich der Feuerſicherheit.)

In Erwägung, daß die in mehreren Theilen des Herzogthums zu Verhütung der Feuersgefahr beſtehenden baupolizeilichen Vorſchriften theils nicht übereinſtimmen und ineinandergreifen, theils dem Zwecke nicht genügen, treffen Wir mit höchſter Genehmigung nachfolgende allgemeine Anordnungen:

§. 1.

I. Ausübung der Baupolizei, A) im Allgemeinen.

Da die Vollziehung der Polizeivorſchriften für vorhandene oder neu zu errichtende Gebäude und Anlagen nach §. 16. des Edicts vom 1/6. Januar 1816 Uns übertragen iſt, ſo werden Wir die Pläne zur Wiederaufbauung oder Vergrößerung der Städte und Dörfer auch in Beziehung auf Feuerſicherheit prüfen, nach Befinden ſie genehmigen, und über desfalls entſtehende Reclamationen entſcheiden.

§. 2.

B) von den Beamten.

Unter Unſerer unmittelbaren Leitung haben die Herzoglichen Beamten:

a) die Vorſchriften dieſer Verordnung zu handhaben und bei ihren Rundreiſen hierauf beſondern Bedacht zu nehmen.

b) Ueber jede Anlage neuer und Veränderung bereits vorhandener Feuerrechte und Gebäude, wenn letztere in einer feſtgeſetzten Baulinie aufgeführt werden, und von einer bei Uns nachzuſuchenden Diſpenſation von beſtehenden Vorſchriften keine Rede iſt, kann von den Herzoglichen Aemtern von jetzt an ohne weitere Anfrage, ſoweit es nöthig, nach vernommenem Gutachten eines öffentlichen Baumeiſters oder Werkmeiſters verfügt werden.

Nur für neue Gebäude an Hauptſtraßen in den Städten und inſofern ausnahmsweiſe Anfrage bei Uns für einzelne Städte und Gemeinden vorgeſchrieben worden, iſt Unſere Genehmigung noch einzuholen.

§. 3.

C) von den Schultheißen.

Die Herzoglichen Schultheißen haben unter der Aufſicht der denſelben vorgeſetzten Herzoglichen Beamten die ertheilten Bau- und Feuerpolizeivorſchriften, ohne zu abändernden oder geſtattenden Verfügungen ermächtigt zu ſeyn, genau zu vollziehen und zu dem Ende alljährlich zweimal, unter Zuziehung zweier Mitglieder des Ortsvorſtandes und eines Zimmermanns, eines Maurers und eines Schornſteinfegers, im Frühjahre und im Herbſte, alle Gebäude und Hofraithen ihrer Gemeinden bei eigener Verantwortlichkeit genau zu viſitiren, die vorfindlichen Gebrechen abzuſtellen, oder ſofort dem Herzoglichen Amte anzuzeigen und jedesmal über das Reſultat ihrer Viſitation ein kurzes Protokoll aufzunehmen.

§. 4.

II. Entfernung feuergefährlicher Bauart.

Bei Neubauten und Baureparaturen iſt alles zu vermeiden, wodurch Feuersgefahr veranlaßt werden könnte.

Digitized by Google

1) Anlage oder Wiederaufbauung von Ortſchaften im Ganzen oder theilweiſe.

a) Die Anlage, Vergrößerung oder Wiederaufbauung von Städten und Dörfern im Ganzen oder theilweiſe iſt nach dem von Uns geprüften und genehmigten Plane genau auszuführen.

b) Bei Feſtſetzung dieſer Pläne müſſen feuergefährlichen Gewerbsanlagen ihre Stellen vor dem Orte in gehöriger Entfernung angewieſen, die Gebäude in den Ortſchaften in der Regel wenigſtens 20 Fuß von benachbarten entfernt und zugleich ſo geſtellt werden, daß ſie von allen Seiten zugänglich ſind.

c) Die vorſchriftmäßigen Zwiſchenräume dürfen in der Regel und ohne Dispenſation nicht durch Nebengebäude überbaut oder beengt werden.

2) Aufrichtung einzelner neuer Gebäude.

a) Die innere feuerfeſte Einrichtung der neuen Gebäude iſt der amtlichen Prüfung unterworfen, und es darf gegen die deshalb getroffene Anordnung nichts vorgenommen werden.

Alle Feueranlagen und Kamine in und bei neuen Gebäuden ſind ſo einzurichten, daß ſie leicht zugänglich und nicht verſteckt ſind, auch müſſen die Schornſteine wenigſtens 18 Zoll rheiniſch im Lichten weit und feuerfeſt erbaut werden, damit deren regelmäßige Reinigung leicht möglich iſt. Die an Rauchfangen und Schornſteinen befindlichen Balken ſind feuerfeſt zu überziehen, auch dürfen an ſämmtlichen Feueranlagen keine gefährlichen Luftzüge, und da, wo das Feuer die Wand berührt, bis auf eine von den angeſtellten Bautechnikern zu beſtimmende Entfernung keine Wände und Fußböden von Holz geduldet werden.

b) Zur Errichtung einzelner neuer oder von andern umgebener Gebäude an ſchon vorhandenen Bauſtellen oder innerhalb der abgeſteckten Baulinien bedarf es jedesmal der Erlaubniß des vorgeſetzten Beamten, der ſolche auf Einreichung eines Plans mit einer deutlichen Beſchreibung nach §. 2. ertheilt.

c) Rückſichtlich der Stellung und der feuerfeſten Einrichtung im Innern, ſowie der Entfernung dieſer neuen Gebäude von benachbarten, ſind die für Anlage neuer Orte ertheilten Vorſchriften ebenfalls anwendbar, ſo zwar, daß die Oeconomiegebäude von dem eigenen Wohnhauſe, ſowie von dem benachbarten Wohnhauſe und den dazu gehörigen Gebäuden gleichfalls 20 Schuh entfernt bleiben müſſen.

d) Kann nach der Oertlichkeit dieſe Vorſchrift rückſichtlich der Entfernung der Gebäude von einander nicht beachtet werden, und iſt es nicht zu vermeiden, einzelne neue Gebäude dicht neben andere zu ſtellen, ſo müſſen zur Verhütung von Feuersgefahr Brandmauern von angemeſſener Stärke zwiſchen den aneinanderſtoßenden Gebäuden, vorzüglich zwiſchen dem Wohnhauſe und den eigenen Oeconomiegebäuden, ſowie zwiſchen den anſtoßenden Gebäuden verſchiedener Nachbarn, bis über das Dach aufgeführt werden.

e) Insbeſondere dürfen beſondere Feuergefährlichkeit mit ſich führende Gewerbsanlagen, als Calcinir- und Töpferöfen, Ziegel- und Kalkbrennereien, Leimſiedereien, Flachs-, größere Obſtdörren und dergleichen, nur, wie ad 1 beſtimmt iſt, außerhalb der Ortſchaften errichtet werden. Andere, eine ſtarke Feuerung erfordernde Gewerbseinrichtungen, z. B. Backöfen, Malzdörren, Brandweinbrennereien, Schmieden, Potaſch- und Seifenſiedereien u. ſ. w., welche ſich von den Wohnungen der Gewerbtreibenden nicht leicht trennen laſſen, ſind zwar in

Digitized by Google

den Ortſchaften, jedoch blos an ausdrücklich ausgewählten Plätzen, und mit ganz feuerſicherer Einrichtung anzulegen.

f) Strohdächer dürfen auf neue Gebäude nicht aufgelegt werden, die Herzoglichen Beamten ſind jedoch ermächtigt, nach den ihnen ertheilten Inſtructionen, insbeſondere in rauhen Gebirgsorten, wo Ziegel- oder Schieferdächer vor dem feinen Flugſchnee und der Kälte nicht ſchützen, Hüttendächer, unter Beobachtung der für deren Conſtruction gegebenen Anleitungen, zu erlauben.

Bei der Auflegung von Hohl- und einfachen Plattziegeldächern iſt die Ausfütterung mit Schindeln oder Stroh unterſagt, und darf ſolche nur mit nicht brennbarem Stoff, z. B. Speiß, vorgenommen werden.

3) Reparatur der Gebäude.

a) An einem bereits ſtehenden Gebäude darf weder im Aeußern noch Innern eine Anlage zur Feuerung angebracht oder verändert werden, bevor bei dem vorgeſetzten Beamten unmittelbar oder durch Vermittelung des Ortsſchultheißen eine genaue Beſchreibung, erforderlichen Falls mit einem Riß eingereicht, und darnach die Erlaubniß zur Ausführung ertheilt worden iſt.

Die alsdann von dem Herzoglichen Amte ausgehenden baupolizeilichen Anordnungen hinſichtlich der Feuerſicherheit und des allgemeinen Bauplans, ſind eben ſo genau zu befolgen, als

b) die bei Umänderung von Oeconomie- und andern Gebäuden zu Wohnhäuſern in dieſer Beziehung gegebenen Vorſchriften; auch dürfen ohne der Herzoglichen Aemter ausdrückliche Genehmigung und vorausgegangene genaue Unterſuchung über die Feuerſicherheit, keine Hofraithen an mehrere Eigenthümer vertheilt werden.

c) Selbſt die kleinſten Reparaturen an gewöhnlichen Strohdächern dürfen nie anders, als nach der Conſtruction der Hüttendächer erlaubt werden.

d) Alle feuergefährliche Anlagen, z. B. hölzerne Schornſteine und Dachkändel, Bekleidung der Außenwände mit Holz oder bloßem Stroh, kleine Obſtdörren in den Häuſern, Balken und Holzwerk, welche vom Feuer ergriffen werden können, Thüren in den Küchen, welche in Ställe oder Scheuern führen, müſſen in bereits beſtehenden Gebäuden bei den ſtatt findenden Viſitationen nach amtlichem Befehl auf Koſten der Eigenthümer ſogleich entfernt werden.

Dagegen darf den Außenwänden der Gebäude, eine nach Art der Hüttendächer bearbeitete Bekleidung, an welcher jedoch das Stroh kurz abgeſchnitten ſeyn muß, gegeben werden, und ebenſo iſt bei den ſogenannten Niederläſſen, der Gebrauch der Hüttendächer allgemein geſtattet.

e) Anſcheinend feuergefährliche Gebrechen in den vorhandenen Gebäuden müſſen vom Hauseigenthümer gleich verbeſſert, oder bei einer desfallſigen Anzeige, auf deſſen Anſtehen kunſtverſtändig unterſucht werden, und kann der Vorwand, die Reparaturkoſten nicht beſtreiten zu können, weder von der Herſtellung, noch von der polizeilichen Strafe befreien.

§. 5.

10. Beſtrafung der Uebertretungen

In allen Fällen, wo eine obrigkeitliche Erlaubniß zu einem Neubau oder zu einer Baureparatur erforderlich iſt, ſind die Eigenthümer der Gebäude und die Bauhand-

Digitized by Google

werker ſtrafbar, wenn ohne Erwirkung des Erlaubnißſcheines oder gegen deſſen Vorſchriften gebaut wird.

§. 6.

Sämmtlichen Amtswerkmeiſtern wird die Mitwirkung zu Handhabung vorſtehender Vorſchriften, zur beſonderen Pflicht gemacht, und es haben überhaupt die Uebertreter auſſer der Verbindlichkeit zu Verbeſſerung der Fehler, welche nöthigenfalls durch Abbruch und vorſchriftliche Herſtellung auf ihre Koſten verfügt wird, eine angemeſſene Geldſtrafe von 5 bis 30 fl., wovon der Anzeiger die Hälfte erhält, oder entſprechende Gefängnißſtrafe nach dem Grade der Verſchuldung, die verantwortlichen Bauhandwerker aber die doppelte Strafe zu gewärtigen, welche nach vorgängiger Unterſuchung die Herzoglichen Aemter innerhalb ihrer Competenz, und bei höherer Strafe Wir, erkennen. In Wiederholungsfällen werden Wir nach Umſtänden gegen die Bauhandwerker die Entziehung ihrer Gewerbsconceſſion verfügen.

Wiesbaden den 22. November 1826.

Herzogliche Landesregierung.
Möller.

vdt. v. Grün.

(Feuerpolizeiverordnung)

Mit höchſter Genehmigung ertheilen Wir, unter Aufhebung aller etwaigen älteren Feuerpolizeiverordnungen, folgende Vorſchriften zu Verhütung von Feuersbrünſten und Unterdrückung entſtandener Brände.

§. 1.

I. Vorſichtsmaßregeln zur Verhütung von Bränden.
A. Reinigung der Schornſteine.

Die Hausbewohner müſſen es geſchehen laſſen, daß von den obrigkeitlich beſtellten Schornſteinfegern ihrer Inſtruction gemäß die Heerde, Oefen, Röhren und Rauchfänge regelmäßig viermal in dem Jahre, da aber, wo oft oder ſtark gefeuert wird, alle ſechs Wochen gereinigt werden. Dieſelben ſind nicht befugt, die Schornſteinfeger, wenn dieſe regelmäßig die Reinigung vornehmen wollen, abzuweiſen, nur können ſie binnen den nächſten drei Tagen hierzu eine ſchickliche Zeit beſtimmen, nach deren Ablauf der Schornſteinfeger, wenn er nicht zugelaſſen würde, verbunden iſt, dem Schultheißen Anzeige zu machen, damit die Reinigung, wofür jenem dann doppelter Lohn gebührt, alsbald vorgenommen werde.

Sollte der Schornſteinfeger die regelmäßige Reinigung verſäumen, oder ſolche nicht vorſchriftsmäßig vornehmen, ſo müſſen die Hausbewohner ihrer Seits den Schultheißen davon benachrichtigen, der alsdann den Schornſteinfeger mit einer Polizeiſtrafe belegen, und die verſäumte oder ſchlecht vollzogene Reinigung vorſchriftsmäßig vollziehen laſſen wird. Iſt ein Schornſtein ſeit einem Jahre nicht gebraucht worden, ſo darf darunter nicht eher Feuer angezündet werden, bis der Schornſteinfeger denſelben unterſucht hat.

§. 2.

B. Unterlaſſung feuergefährlicher Handlungen.

Damit durch vernachläßigte Vorſicht keine Feuersgefahr entſtehe, werden folgende Vorſchriften gegeben.

1) Es iſt unterſagt, bei offenem Lichte zu dreſchen, Flachs und Hanf zu ſchwingen und zu hecheln,

Digitized by Google

Vieh zu füttern, und damit oder mit unbedecktem Feuer über den Hof, die Straße, auf die Speicher oder an Orte zu gehen, wo leicht feuerfangende Sachen ſich befinden.

2) Die Feuerſtätten müſſen nach geendigtem Gebrauch gegen den Zugang von Kindern und Hausthieren verwahrt, und alle feuerfangende Sachen von denſelben entfernt gehalten werden.

3) In der Nähe von Gebäuden innerhalb bewohnter Orte, insbeſondere bei Magazinen, worin brennbare Sachen aufbewahrt ſind, darf kein Feuer angezündet werden.

4) Das Losbrennen von Schießgewehren, das Tragen von Wachs-, Pech- oder Strohfackeln und das Anzünden von Feuerwerken an den unter 3 bezeichneten Orten iſt ebenfalls unterſagt.

5) Das Trocknen des Holzes auf den Oefen, Kaminen, Heerden und Ofenröhren, ſowie des Flachſes und Hanfes in der Sonne, innerhalb der Orte und an den Häuſern, ſodann

6) das Tabaksrauchen in Scheunen, Ställen, Höfen, in der Nähe von Stroh, und überhaupt an allen Orten, wo leicht zündende Sachen ſich befinden, iſt ſtrenge unterſagt.

7) Schießpulver iſt nur in iſolirt liegenden Gebäuden zu verfertigen, und eine größere Quantität mit höchſter Vorſicht aufzubewahren.

Den Krämern iſt verboten, Pulver bei Licht zu verkaufen, auch dürfen ſie überhaupt nicht über ein Pfund in ihren Läden, und dieſes nur in angemeſſener ſicherer Verwahrung, den übrigen, ſechs Pfund niemals überſteigenden Vorrath nicht anders als unter dem Dache, von den Schornſteinen entfernt, in verſchloſſenen Büchſen von Blech aufbewahren. Bei größeren Quantitäten als ſechs Pfund Pulver muß für die Aufbewahrung die Erlaubniß und Anordnung des betreffenden Herzoglichen Amtes eingeholt werden.

8) Auch muß von dem Orte und der Art der Aufbewahrung größerer Quantitäten leicht feuerfangender Sachen, wie Theeres, Peches, Oeles, Schwefels ꝛc., welche für Handel und Gewerbe hinterlegt ſind, dem Ortsſchultheißen Anzeige gemacht werden, damit polizeiliche Aufſicht Statt finden kann.

9) Wo es die örtliche Beſchaffenheit geſtattet, ſollen Schießpulvertransporte nicht durch bewohnte Orte, ſondern außerhalb derſelben vorbeigebracht, in allen Fällen von Wohngebäuden entfernt aufgefahren und ſorgſam bewacht werden.

10) Ungelöſchter Kalk muß in feuerfeſten Behältern, von Näſſe und feuerfangenden Materialien entfernt, aufbewahrt werden.

11) Futterkräuter, zum Aufbewahren getrocknet, dürfen bei feuchter Witterung oder wenn ſie naß geworden ſind, wegen der leichten Selbſtentzündung nicht zu ſehr auf einander geſchichtet, ſondern müſſen vorher oft gelüftet und getrocknet werden.

12) Aſche und Kohlen ſind nur in wohlverſchloſſenen, dem Feuer widerſtehenden Gefäßen in Kellern aufzubewahren. Stroh, Holz, Heu und andere leicht entzündliche Sachen dürfen weder auf den Speichern der Wohngebäude, noch in der Nähe der Schornſteine, oder an andern Orten der Gebäude, wo ſie von Feuer erreicht werden können, hingelegt werden.

13) Die aus Köhlereien eingebrachten Kohlen müſſen nach ihrer Ankunft wenigſtens 24 Stunden entweder auf dem Wagen, oder auf einem Haufen im Freien liegen gelaſſen werden, ehe ſie in den dazu beſtimmten, gegen Feuersgefahr möglichſt zu ſichernden Behältern aufbewahrt werden.

Digitized by Google

14) Die vorſchriftsmäßigen Zwiſchenräume zwiſchen den Gebäuden dürfen nicht auf feuergefährliche Art mit feuerfangenden Materialien, als Stroh, Wellen ꝛc. ausgefüllt ſeyn.

§. 3.

C. Häusliche Anſchaffungen und Einrichtungen.

1) Jede Familie muß Waſſer in einem großen Gefäße über Nacht vorräthig haben. Bei heftigem Froſt iſt die Aufbewahrung dieſes Waſſervorrathes an warmen Plätzen, z. B. in Viehſtällen anzuordnen.

2) Jeder Hauseigenthümer, welcher Ställe oder Scheunen beſitzt, muß zum wenigſten eine wohl verwahrte Laterne und Feuerzeug jederzeit im brauchbaren Stande zur Hand haben, und ſolche namentlich den Ortsvorſtänden bei deren polizeilichen Viſitationen vorzuzeigen im Stande ſeyn.

3) Jede Familie muß einen Feuereimer beſitzen, und jeder Hausbewohner hat darauf zu ſehen, daß die Hausgenoſſen vorſichtig mit Feuer und Licht umgehen.

4) Zu ſorgfältiger Einhaltung vorſtehender Vorſchriften, und insbeſondere zu Vorkehrungen für die Verſchließung der Oeffnungen am Dach und Giebel ꝛc. werden die Herzoglichen Beamten in den kalten Winter- oder, namentlich auf dem Lande, in dürren Sommertagen die Gemeinden und Schultheißen durch beſondere Bekanntmachungen auffordern, auch unerwartete Viſitationen veranlaſſen.

§. 4.

II. Polizeianſtalten hinſichtlich der Feuersgefahr.

A) Anſchaffung und Unterhaltung der Löſchgeräthe und Anſtalten.

Damit bei entſtehendem Brande das Feuer möglichſt ſchnell gelöſcht werden könne, werden folgende Einrichtungen getroffen:

1) In allen Gemeinden des Herzogthums ſollen brauchbare Löſchgeräthſchaften in erforderlicher Anzahl und von guter Beſchaffenheit vorhanden ſeyn oder baldigſt angeſchafft werden. Damit ſie jedoch bei dem Transport oder bei Bränden nicht verwechſelt werden, ſo müſſen ſie, insbeſondere auch die Feuereimer, mit dem Namen der Gemeinde, der ſie gehören, verſehen ſeyn.

2) Es iſt dafür zu ſorgen, daß es nie an Waſſer zum Löſchen fehle.

Es ſind daher Bäche, welche durch Orte fließen, ſo einzurichten, daß ſie an den dazu geeigneten Stellen gedämmt und überall hingeleitet werden können. Wo dieſes nicht möglich iſt, müſſen Quellen, Abläufe von Brunnen- und Regenwaſſer in waſſerdichten Brandweihern auf etwas erhöheten Stellen dergeſtalt geſammelt werden, daß das nöthige Waſſer zur Brandſtätte leicht hinzuleiten iſt. In allen Städten und größeren Ortſchaften, oder wo das Waſſer zum Löſchen nicht augenblicklich erhalten werden kann, werden die Brand- oder Sturmfäſſer empfohlen.

3) Auf Koſten der Gemeindecaſſen müſſen ſo viele waſſerdichte und gut unterhaltene Feuereimer angeſchafft, und im Gemeindehauſe oder an einem ſonſtigen trockenen Orte aufbewahrt werden, als Familien in der Gemeinde ſind.

4) In jeder Gemeinde ſollen wenigſtens zwei Feuerleitern und vier Feuerhaken vorhanden ſeyn. Für größere Orte ſind nach dem Umfange derſelben mehrere anzuſchaffen.

5) Neben den in jeder Gemeinde vorräthig zu haltenden Feuerpatſchen oder Löſchwiſchen, ſollen in

Digitized by Google

den Städten Feuerkörbe und Rettungsſchläuche, oder ſonſtige, zum Löſchen und Retten dienliche Apparate angeſchafft und in brauchbarem Stande unterhalten werden.

6) In jedem der nach der Bevölkerung und Ausdehnung eines jeden Amtes auf Unſere Anordnung für die einander nahe liegenden Gemeinden, gebildeten Spritzenbezirke, ſoweit ſolches noch nicht geſchehen iſt, ſoll wenigſtens eine Feuerſpritze auf deren gemeinſchaftliche Koſten angeſchafft und unterhalten werden.

Dieſe Spritze muß ſo beſchaffen ſeyn, daß deren Waſſerſtrahl die Höhe des in dem Diſtricte befindlichen höchſten Wohngebäudes erreicht. An den bereits vorhandenen Feuerſpritzen ſollen die Gemeinden eines Spritzendiſtrictes Miteigenthum erwerben und verbunden ſeyn, zur Unterhaltung und Wiederanſchaffung verhältnißmäßige Beiträge zu leiſten. Für dieſe Bezirksſpritzen iſt der Standpunkt dergeſtalt zu wählen, daß die entfernteren Orte des Bezirks möglichſt leicht und ſchnell erreicht werden können. Die Spritzenhäuſer ſollen trocken, wohl verwahrt und mehrere Schlüſſel dazu vorhanden ſeyn, damit ſowohl der Ortsſchultheiß und Spritzenmeiſter, als anwohnende vertraute Leute öffnen können.

Die größeren Städte und Gemeinden ſollen mehrere Feuerſpritzen haben, und es iſt beſonders darauf Bedacht zu nehmen, Handfeuerſpritzen (Buttenſpritzen) anzuſchaffen, und ſolche in den Städten da in Bereitſchaft zu haben, wo ſich die Nachtwachen aufhalten.

§. 5.

B. Anſtellung und Uebung der Mannſchaft zur Unterhaltung und Bedienung der Löſchgeräthe und zum Retten.

Zu den Feuerſpritzen ſoll nach deren Größe und Beſchaffenheit die erforderliche Zahl geübter Rohrführer und Arbeiter zugetheilt werden, welche unter einem des Baues und der Behandlung der Maſchine kundigen Spritzenmeiſter ſtehen. Außerdem ſollen aus der Zahl der rechtlichen anſäſſigen Bürger der Städte und größeren Gemeinden unter eigenen Anführern Abtheilungen der Gemeindebürger zum Löſchen und Retten, nach Maßgabe der beifolgenden beſondern Inſtruction, unter Mitwirkung der Ortsvorſtände und nach Anordnung der Herzoglichen Aemter gebildet werden. Die Reſerve-Mannſchaft ſoll nach Maßgabe der ihr zugegangenen und hier gleichfalls anfolgenden Inſtruction lediglich für Handhabung der Ordnung und Sicherheit, und zum Bewachen der geborgenen Effecten verwendet werden.

Die Spritzenmannſchaften erhalten ihre beſondere Inſtruction, und zeichnen ſich im Dienſte durch rothe Binden am rechten Arme aus, welche gewöhnlich in den Spritzen aufbewahrt werden.

§. 6.

C. Periodiſche Viſitation der Löſchgeräthe.

Die an jedem Orte befindlichen Löſchgeräthe ſollen im Frühling und Herbſt jeden Jahres, ſowie gleich nach jedem Brande, inſofern von ihnen Gebrauch gemacht worden iſt, genau beſichtigt, die Spritzen probirt, und alle entdeckte Mängel gleich verbeſſert werden. Bei dieſer Gelegenheit iſt die den Feuerſpritzen zugetheilte Mannſchaft zu üben und zu unterrichten.

§. 7.

III. Löſch- und Rettungsvorſchriften.
A. Verpflichtung zur Anzeige eines Brandes.

Jedermann, welcher Brand, er mag gefährlich ſcheinen oder nicht, entdeckt, namentlich der Bewohner des Gebäudes, worin derſelbe ausgebrochen iſt, muß ihn auf der Stelle anzeigen, und durch Feuer- und Hülferufen laut kund machen. Es

Digitized by Google

iſt verboten, bei ausgebrochenem Brande in der Abſicht, um ihn ſelbſt oder mit Hülfe der Hausgenoſſen zu löſchen, das Feuer zu verheimlichen, oder den zur Hülfe Herbeieilenden den Eingang zu verſperren.

§. 8.

B) Feuerſignale. Nach der erſten Anzeige eines gefährlichen oder jedes bereits äuſſerlich ſichtbaren Brandes im Orte ſollen durch wiederholtes dreimaliges Anſchlagen mit abgeſetzten Pauſen von einer Minute an die Glocke, ſolange das Feuer dauert, jedoch nur auf Befehl des Ortsſchultheißen, Nothſignale gegeben, augenblicklich Boten, nach Umſtänden auch reitende Boten um Hülfe in die benachbarten Orte, ſowie auch zu den Herzoglichen Beamten, abgeſchickt, und da, wo Militär garniſonirt iſt, daſſelbe in Kenntniß geſetzt werden.

In den Orten, wo angeſtellte Wächter auf Thürmen wohnen, haben dieſe bei erlangter Gewißheit ſofort das Signal zu geben, müſſen aber auch ſogleich die Ortspolizeibehörde von dem Ort der Gefahr benachrichtigen. Zu den Feuerboten, welche ſowohl zum Herbeirufen als zum Ausſpähen, wo der Brand ſey, ausgeſendet werden, dürfen nur Erwachſene gebraucht werden, welche im Voraus nach einer Reihenfolge zu beſtimmen ſind.

Iſt das Feuer in der Nachbarſchaft entſtanden, ſo müſſen, inſofern der Ort ungewiß iſt, alsbald Boten zur Erkundigung ausgeſendet werden.

Nach erhaltener hinlänglicher Nachricht muß der Ort des Brandes den Einwohnern verkündet und mit der Glocke ebenfalls ein Nothſignal gegeben werden.

Einmal übliche Nothſignale können ohne beſondere öffentliche Bekanntmachung der Herzoglichen Aemter nicht abgeändert werden.

§. 9.

C) Herbeiſchaffung der nöthigen Hülfe. Sobald ein Brand ausgebrochen iſt, müſſen die Waſſerbehälter und alle öffentliche und Privatbrunnen geöffnet werden. Die Beſitzer der letztern dürfen den Löſchenden den Zugang nicht verweigern, dagegen ſollen, wenn Brunnen oder Privatgebäude dadurch einen Schaden erleiden würden, dieſelben auf Koſten der Gemeinde wieder hergeſtellt werden. Auch iſt jeder Hausbewohner verpflichtet, zur Nachtzeit, ſo lange der Brand dauert, ein brennendes Licht hinter ein nach der Straße gehendes Fenſter zu ſtellen.

Im Winter müſſen Oeffnungen in Flüſſen, Bächen und Brandweihern gegen das Zufrieren offen gehalten werden, und bei ausgebrochenem Brande ſind Bierbrauer und Brandweinbrenner verpflichtet, Waſſer für die Brandſtätte in Vorrath zu wärmen, damit man ſich deſſelben gegen das Gefrieren bei den Spritzen bedienen kann. Auch muß überhaupt von allen Dienſttauglichen nach Anordnung der Behörden Hülfe geleiſtet, Waſſer in Reihen gereicht ꝛc. werden.

Die ſchuldigermaßen unter ihrem Schultheißen oder deſſen Stellvertreter herbeieilende Mannſchaft benachbarter Orte muß zu Vermeidung von Unordnung und Zwiſtigkeit möglichſt zuſammen gehalten werden.

§. 10.

D) Ordnung beim Löſchen und Retten. Beim Feuer ſelbſt hat der Ortsſchultheiß oder der anweſende Bezirksbeamte die Anordnung nach der Lage der Umſtände zu ertheilen. Denſelben wird insbeſondere empfohlen, gegen das weitere Verbreiten des Feuers die geeigneten Sicherungsmittel anzuwenden,

daher vom Feuer ergriffene leichte und kleine Gebäude, ſogleich niederzulegen, und die benachbarten der Entzündung zunächſt ausgeſetzten Gebäude ſtets naß zu halten, auch bei anſcheinend überhand nehmender Macht des Feuers, dieſes durch Abreiſſen anſtoßender Gebäude abzuſondern, wobei die Einſicht und Thätigkeit der Bauhandwerker beſonders in Anſpruch zu nehmen iſt.

§. 11.

F) Beſtimmung der Rettungsplätze.

Zur Rettung der Effecten und des Viehes wird die Vorausbeſtimmung mehrerer, zu deren Verwahrung geeigneter Plätze, oder doch der leitenden Behörde deren zeitige Beſtimmung bei ausgebrochenem Brande empfohlen.

§. 12.

IV. Verfahren nach dem Brande.

A) Unterſuchung und Bewachung der Brandſtätten.

Nach gelöſchtem Feuer müſſen die Brandſtätten zu Rettung der brauchbaren Effecten und Baumaterialien durchſucht, bewacht, und von denſelben alles Brennbare entfernt werden, zu welchem Ende der Ortsſchultheiß und der Herzogliche Beamte das Nöthige verfügen werden.

§. 13.

B) Zurückgabe des Geretteten an die Eigenthümer.

Nach gelöſchtem Brande ſollen die in öffentliche Verwahrung genommenen geretteten Effecten, und die fremden zurückgelaſſenen Löſchgeräthe nicht eigenmächtig abgeholt, ſondern von dem Ortsſchultheißen, den ſich dazu ausweiſenden Eigenthümern, nach einer beſtimmten Ordnung zurückgegeben werden. Entſtehende Zweifel werden von dem betreffenden Beamten erledigt. Können gerettete Sachen, wie auch fremde Löſchgeräthe, von den Eigenthümern nicht gleich zurückgenommen werden, ſo muß der Ortsvorſtand für deren ſichere Verwahrung Sorge tragen.

§. 14.

C) Unterbringen und Verpflegen der Brandbeſchädigten.

Für die Unterkunft der Brandbeſchädigten, welche ihre Wohnungen verloren haben, oder in dieſen ſich und ihre Familien, ihre Effecten und Hausthiere nicht ſicher unterbringen können, muß von den Herzoglichen Beamten geſorgt werden.

§. 15.

V. Belohnung der ſich Auszeichnenden.

A) Für die zuerſt ankommende Hülfe.

Denjenigen, welche zuerſt erſprießliche und weſentliche Hülfe bei einem Brande leiſten, oder beim Löſchen und Retten ſich auszeichnen, namentlich jedesmal denjenigen, welche die alsbaldige Beſpannung und Transportirung der Spritzen bewirken, ſollen Belohnungen an Geld, entweder aus der Gemeindecaſſe, oder nach Umſtänden aus der Brandverſicherungscaſſe oder aus allgemeinen Mitteln nach dem Grade des bewieſenen Beſtrebens oder rückſichtlich der ausgeſtandenen Gefahr zugebilligt, auch nach Befund der Umſtände ihre Auszeichnung öffentlich angerühmt werden.

An denjenigen Orten, wo fahrende Poſten ſind, iſt mit denſelben wegen des Transports der Spritzen zum Voraus eine Uebereinkunft zu treffen. Uebrigens iſt jeder Gemeindebürger und im Nothfall jeder Gemeindebewohner verbunden, ſeine Pferde zum Spritzentransport unweigerlich herzugeben.

Digitized by Google

§. 16.

V) Erſatz für einen beim Retten zugeſtoßenen Schaden.

Denjenigen, welche beim Retten für andere ohne eigenes Verſchulden Schaden an ihrem Körper erhalten haben, ſoll, wenn ſie dadurch hülfsbedürftig geworden ſind, ein billigmäßiger Erſatz zu Theil werden, eben ſo denjenigen, deren Gebäude auf polizeiliche Anordnung, damit das Feuer ſie nicht ergreife und dadurch ſich erweitere, niedergeriſſen worden ſind. Auch wird für den Verluſt der zum Spritzentransport requirirten Pferde ein angemeſſener Erſatz aus der Gemeindecaſſe geleiſtet.

§. 17.

VI. Strafen auf Uebertretungen.

Die Nichtbefolgung der vorſtehend ertheilten Vorſchriften ſoll nach dem Grade der erwieſenen Nachläſſigkeit mit 1 bis 10 fl. beſtraft werden. Sind aber dieſe Uebertretungen wiederholt oder mit Vorſatz begangen worden, ſo ſoll die Strafe verdoppelt oder nach Befund Gefängnißſtrafe erkannt werden. Insbeſondere werden Widerſetzlichkeiten gegen die im Dienſte handelnden Behörden auf das Strengſte beſtraft. Von den hiernach eingehenden Geldſtrafen erhält der Denunciant des Vergehens die Hälfte.

§. 18.

Die Herzoglichen Beamten werden ſich die Vollziehung gegenwärtiger Verordnung, welche nur den bei jeder Gelegenheit bethätigten rühmlichen Eifer der Gemeinden unterſtützen ſoll, nach ihrem Wirkungskreiſe und ihrer Strafbefugniß angelegen ſeyn laſſen, zu welchem Ende Wir ihnen noch die beſonderen techniſchen Inſtructionen der Spritzenmannſchaften und näheren Anleitungen zu Anſchaffung tüchtiger Löſchgeräthſchaften werden zugehen laſſen.

Auch ſoll dieſe Polizeiverordnung in allen Gemeinden des Herzogthums öffentlich bekannt gemacht, und dieſe Bekanntmachung alljährlich im Frühjahre wiederholt werden.

Wiesbaden den 22. November 1826.

Herzogliche Landesregierung.
Möller.

vdt. v. Grün.

Anlage I. der Feuerpolizeiverordnung.

Inſtruction

für die zum Retten bei ausgebrochenem Brande gebildeten Vereine.

§. 1.

Außer der zur Bedienung jeder Feuerſpritze ꝛc. im Voraus beſtimmten Mannſchaft wird in den größeren Gemeinden aus den anſäſſigen Einwohnern von dem Ortsvorſtande eine Abtheilung rüſtiger Männer ausgewählt, welche unter eigenen Anführern ſteht, und zum Retten von Menſchen, Hausthieren und Effecten beſtimmt iſt.

Digitized by Google

§. 2.

Ihre Auswahl und Anzahl richtet ſich nach der Stärke der Population der betreffenden Gemeinde und ſie bedarf mit ihren Anführern die Beſtätigung des Herzoglichen Beamten, ſowie auch die Entlaſſung von demſelben abhängt.

§. 3.

Die zu dieſem Rettungscorps gehörige Mannſchaft hat vorzugsweiſe das Recht und die Obliegenheit, in die von dem Brande ergriffenen oder bedroheten Gebäude ſich zu begeben, um verdächtige und unbekannte Perſonen aus denſelben zu entfernen, alles, was von Werth darin iſt, zu retten und an die zu beſtimmenden Rettungsplätze für Vieh und Effecten in Sicherheit zu bringen. Die Reſervemannſchaft iſt zu dem Ende angewieſen, alle dieſem Zweck entgegenſtehende Störungen zu entfernen.

§. 4.

Jedes Mitglied des Rettungscorps trägt beim Brande um den rechten Arm über dem Ellenbogen eine weiße Binde.

§. 5.

Dieſe Mannſchaft muß ſich, ſoviel thunlich, mit ſtarken, beſonders an den Handhaben gut befeſtigten geflochtenen Körben, Rettungsſchläuchen, Tragbahren, Zübern, Seilen und Brechwerkzeugen u. ſ. w. verſehen, um die zur Rettung beſtimmten Gegenſtände, möglichſt gut erhalten, auf den beſtimmten Rettungsplätzen zu bergen. Die Anführer werden Sorge tragen, die werthbarſten Objecte vor allen Dingen hinwegbringen zu laſſen, und die ihnen anvertraute Mannſchaft muß unbedingte pünktliche Folge leiſten.

§. 6.

In der Regel ſollen die zu dieſem Corps gewählten Männer Einmal im Jahr, und zwar bei Gelegenheit der Probirung der Spritzen im Herbſte von dem Ortsſchultheißen aufgefordert, ſich verſammeln, damit die Mitglieder unter ſich bekannt, erforderliche Perſonal-Veränderungen und Ergänzungen veranlaßt werden, und überhaupt geeignete Beſprechungen ſtatt finden können.

In dieſen Beziehungen können die Anführer auch außerordentliche Verſammlungen berufen.

§. 7.

Jede Rettungsgeſellſchaft iſt als ſolche, und inſofern ſie nicht ausnahmsweiſe für einen größeren Diſtrikt gebildet ſeyn ſollte, nur in ihrer Gemeinde thätig, und darf nur bei daſelbſt ausgebrochenen Bränden das §. 4. beſtimmte Abzeichen tragen.

§. 8.

Da der Zweck des Inſtituts darin beſteht, daß bei einer Feuersbrunſt nach einem auf die Oertlichkeit berechneten übereinſtimmenden Plan von geübten und ſicheren Männern, Menſchen, Vieh und Effecten in den vom Brande bedroheten Gebäuden gerettet werden, ſo wird jeder Verein unter ſeinen Anführern es ſich vorzüglich angelegen ſeyn laſſen, mit Muth und Entſchloſſenheit, zugleich aber auch mit Vorſicht und Beſonnenheit dieſem ehrenvollen Vertrauen und dieſer Bürgerpflicht nach Kräften zu entſprechen.

Digitized by Google

Anlage II. der Feuerpolizeiverordnung.

Inſtruction

für die Thätigkeit der Reſervemannſchaft bei ausgebrochenem Brande.

§. 1.

Da bei einem ausgebrochenen Brande der Ortsſchultheiß ſolange bis der Beamte, oder deſſen Stellvertreter eingetroffen iſt, die Direction über alle die Handhabung der Feuerpolizei-Vorſchriften betreffende Anordnungen auszuführen hat, und wegen Dringenheit der Gefahr und zur ſchnelleren Erreichung des Zwecks alle Förmlichkeiten zu vermeiden ſind; ſo werden auf deſſen mündliche Requiſition an den Commandirenden, oder in deſſen Abweſenheit an die gegenwärtigen Reſerviſten alle anweſende zur Compagnie oder zum Zuge gehörige Leute des Orts und der benachbarten Gemeinden zur Brandſtätte eilen, wozu ſie auch bei dem Feuerrufen und den erſten Nothſignalen unaufgefordert verbunden ſind.

§. 2.

Der Anführer des ſich einfindenden Reſerve-Commando's wird überhaupt den Aufforderungen und Maßregeln der die Löſchungsanſtalten leitenden Civilbehörde entſprechen. Demgemäß iſt zunächſt darauf Bedacht zu nehmen, die untergebene Mannſchaft in drei Abtheilungen zu formiren.

a) Die Erſte patroullirt ſolange der Brand dauert in allen Straßen des Orts, um Sicherheit und Ordnung zu handhaben, Geſindel und verdächtige Perſonen abzuhalten, auf Flugfeuer Acht zu haben, und darauf zu ſehen, daß der Zugang zu den Brunnen nicht verſperrt werde, und die Einwohner zur Nachtzeit Lichter hinter die auf die Straße führenden Fenſter ſtellen.

b) Die zweite Abtheilung beſetzt die Brandſtätte, um ſolche Perſonen vom Eindringen und Retten abzuhalten, welche verdächtig ſind oder nach dem Gutfinden des Herzoglichen Schultheißen und Beamten nicht zugelaſſen werden dürfen. Sie ſucht ferner zu verhindern, daß die herbeigeeilte Menge und daß Kinder durch unvorſichtige und nutzloſe Annäherung nicht den Arbeitenden im Wege ſind oder von dem Sturze der brennenden Gebäude beſchädigt werden.

Insbeſondere iſt ſie verbunden der zu den Rettungscorps gehörigen, mit ihren Unterſcheidungszeichen verſehenen Mannſchaft den Eintritt in die brennenden Gebäude zu erleichtern.

c) Die dritte Abtheilung iſt beſtimmt, die geretteten Sachen auf den bezeichneten Rettungsplätzen zu bewachen.

§. 3.

Alles Eingreifen in die Befugniſſe und Anordnungen der Civilgewalt, alles Schlagen und Mißhandeln der zur Rettung und zum Löſchen herbei geeilten Menge iſt der Reſerve auf's Strengſte unterſagt. Dagegen haben die Reſerviſten diejenigen, welche ſie als Ruheſtörer oder Verdächtige anhalten, bald möglichſt dem dirigirenden Civil-Beamten vorzuführen, damit dieſer über ihre augenblickliche Entlaſſung oder Verhaftung entſcheide.

Digitized by Google

§. 4.

Nach dem Brande haben ſie die geretteten Effecten und zurückgelaſſenen Löſchgeräthe forthin zu bewachen, und ohne ausdrückliche Erlaubniß des Herzoglichen Schultheißen ſolche an Niemanden, ſelbſt nicht an die ihnen bekannten Eigenthümer verabfolgen zu laſſen; auch dürfen ſie ohne die Erlaubniß des dirigirenden Civil- oder Localbeamten von der Brandſtätte ſich nicht entfernen.

(Die Beſtrafung der Weidfrevel betreffend.)

Es iſt bemerkt worden, daß die Herzoglichen Aemter bei Beſtrafung der Weidfrevel die deßhalb beſtehenden Geſetze nicht in gleicher Art anwenden, indem ſie in ihren Erkenntniſſen bei gleichen Fällen theils den §. 3. des höchſten Edicts vom ⁷/₉. November 1812, theils die §§. 9., 24., 25., 26. und 38. des Edicts vom 4. Juli 1816 zur Norm nehmen.

Um eine gleichmäßige Vollziehung dieſer Geſetze zu ſichern, werden nachfolgende nähere Vorſchriften ertheilt:

1) Der §. 3. des Edicts vom ⁷/₉. November 1812 iſt in allen den Fällen anzuwenden, wo das unerlaubte Weiden um der Jahrszeit willen, in welcher es ſtatt fand, oder um des Orts der Ausübung willen als zum Nachtheil der Cultur eines Dritten gereichend, ſtrafbar erſcheint, und zwar ohne Unterſchied, ob der Schuldige ein angeſtellter Hirt oder der Eigenthümer des Viehs iſt.

2) Die §§. 24., 25., 26. und 38. des Edicts vom 4. Juli 1816 finden alsdann Anwendbarkeit, wenn das unerlaubte Weiden die Culturen Dritter nicht verletzt hat, alſo wenn entweder der Viehbeſitzer ſelbſt und ohne den Hirten auf ſeinem eigenen offenen Grundſtücke, oder an öffentlichen, nicht in Privatbenutzung ſtehenden Wegen und Rainen geweidet, oder allenfalls vorerſt nur daſſelbe in das Freie getrieben hat, ohne eine andere Abſicht als die des Weidens gehabt zu haben; desgleichen wenn ein Hirte ſein Vieh nach dem Feldſchluß oder einzelne Stücke ſeiner Heerde von dieſer getrennt, an übrigens erlaubten Orten weiden läßt.

3) Wenn die Strafe nach dem Edicte vom ⁷/₉. November 1812 erkannt wird, ſo findet neben derſelben eine beſondere Strafe wegen des etwa zugleich eingetretenen Vergehens des Weidens ohne Hirten, oder des letzteren Nachläſſigkeit hinſichtlich der Tagsſtunde oder Vereinzelung der Heerde nicht mehr ſtatt.

4) Hinſichtlich der Abſchätzung aller durch Weidfrevel verurſachten Beſchädigungen der Grundeigenthümer iſt das im §. 48. des Edicts vom 4. Juli 1816 vorgeſchriebene Verfahren einzuhalten.

5) Wegen der Verantwortlichkeit der Vieheigenthümer für die dem frevelnden Hirten aufgelegte Bezahlung der Geldſtrafe und des Schadenserſatzes, ſind die Beſtimmungen des §. 41. des Edicts vom 4. Juli 1816 und der §. 26. Ziffer 6. des Edicts vom 9. November 1816 anzuwenden.

Bleibt hiernach die Strafe auf dem Hirten haften, und iſt er zahlungsunfähig, ſo iſt dieſelbe in verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Arbeitsſtrafe zu erkennen.

Die Herzoglichen Aemter haben ſich in ihren Erkenntniſſen hiernach zu bemeſſen.

Wiesbaden den 9. November 1826.

Herzogliche Landesregierung.
Möller.

vdt. Moureau.

(Die Gemeindeſteuern vom Jahr 1825 betr.)

Nach den beſonderen Vorlagen der Herzoglichen Aemter haben ſich in mehreren Gemeinden im Laufe des Jahrs 1825 ſtärkere Einnahmen ergeben, als bei Feſtſetzung der Büdjets muthmaßlich angenommen werden konnten, wodurch es möglich geworden iſt, die Steuererhebung für das Jahr 1825 in folgenden Gemeinden gegen die früher bekannt gemachten Beſtimmungen theils zu vermindern theils ganz zu entbehren, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

Namen der		Gemeindeſteuerſimpel		
Aemter.	Gemeinden.	waren zu erheben geſtattet.	davon ſind erlaſſen worden.	wurden erhoben.
Höchſt	Sindlingen	½	½	—
»	Soſſenheim	½	½	—
Idſtein	Erbach	¼	¼	—
Naſtätten	Mudershauſen	½	½	—
»	Diethard	½	½	—
Runkel	Steeden	1½	1	½
»	Wirbelau	½	½	—
St. Goarshauſen	Weiſel	½	½	—
Selters	Herſchbach	1	1	—
Uſingen	Gemünden	1	1	—

Wiesbaden den 17. November 1826.

Herzogliche Landesregierung.
Möller.

vdt. Bogner.

(Die Vereinigung der Gemeinden Höhn und Urdorf, Herzoglichen Amts Marienberg, betreffend.)

Es iſt höchſten Orts verfügt worden, daß die beiden Ortſchaften Höhn und Urdorf in Eine Gemeinde vereinigt werden ſollen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dienſtnachrichten.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben die bei Höchſtihrer Rechnungskammer angeſtellten Reviſionsräthe Göllner und Eggerling, ſowie den Reviſor Maas in den Penſionsſtand zu verſetzen, zu wirklichen Reviſoren der Rechnungskammer den bisherigen Amtsſecretär Reichmann zu Hadamar, und die characteriſirten Reviſoren Häuſſer und Finkler, ſowie zu Probatoren bei gedachter Behörde den bisherigen Acceſſiſten Schäfer und Reviſionsdiurniſten Brückel zu ernennen geruht.

Höchſtdieſelben haben dem Ernſt Heinrich Carl Follenius von Catzenelnbogen den Acceß bei der Rechnungsreviſion der Generaldomänendirection zu ertheilen geruht.

Digitized by Google

Seine Herzogliche Durchlaucht haben die erledigte Oberförſterei Marienberg dem bisherigen Forſtaſſiſtenten von Marillac zu Hachenburg zu übertragen geruht.

Höchſtdieſelben haben den Pfarrer Ebenau zu Niederwallmenach, Amts St. Goarshauſen, in den Ruheſtand zu verſetzen und den Candidaten Manger von Naſſau zum Pfarrvicarius in Niederwallmenach zu ernennen geruht.

Philipp Carl Chriſtian Völker aus Mensfelden und Philipp Chriſtian Friedrich Emmel aus Idſtein, ſind nach beſtandener Prüfung, erſterer in die Zahl der Candidaten der Theologie und letzterer in diejenige der Candidaten der Thierheilkunde aufgenommen worden.

Todesfälle.

Den 20. vorigen Monats iſt der Pfarrer Neuneier zu Niedererbach, Herzoglichen Amts Mendt, mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Naſſau.

Num. 18. den 23. December 1826.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

haben Uns, nachdem die Erfahrung während einer mehrjährigen Vollziehung Unſers Edicts vom 30. Auguſt 1822, über die Einführung einer Verbrauchs-Zollabgabe in Unſerm Herzogthum, an die Hand gegeben hat, daß mehrere darin enthaltene Beſtimmungen einer Verbeſſerung empfänglich oder einer Vervollſtändigung bedürftig ſind, ſodann

in der Abſicht, die einzelnen Sätze in dem demſelben beigefügten Tarif, ſowohl unter ſich, als mit den dermaligen Verhältniſſen des Landes, in ein richtigeres Verhältniß zu ſetzen,

bewogen gefunden, erwähntes Edict nebſt dem demſelben beigefügten Tarif einer Reviſion zu unterwerfen, und damit zugleich unter Berückſichtigung der in den diesjährigen Verhandlungen Unſerer Landes-Deputirten-Verſammlung enthaltenen Anträge die Einführung einer mäßigen, blos die Koſten der Aufſicht deckenden Abgabe auf die Durchfuhr aller dem Verbrauchszoll unterworfenen Gegenſtände in Verbindung zu ſetzen.

Wir wollen demnach und verordnen, in Vorausſetzung der übereinſtimmenden Anſicht Unſerer Landſtände, wie folgt.

§. 1.

1. Aufhebung der bisherigen Zollordnung. Das Edict über den Verbrauchszoll vom 30. Auguſt 1822 und die demſelben nachgefolgten Verordnungen und Verfügungen treten von dem Tage der Bekanntmachung des Gegenwärtigen an, ihrem ganzen Inhalte nach, auſſer Wirkſamkeit.

Digitized by Google

§. 2.

II. Einführung eines neuen Zolltarifs für die ein- oder durchgehenden fremden Erzeugniſſe.

Von dieſem Zeitpunkte an unterliegen alle aus dem Auslande eingehende Erzeugniſſe der Natur und Kunſt der Zollabgabe nach dem beigefügten Tarif, und zwar die zum Verbrauche oder Verkaufe innerhalb des Landes beſtimmten, den Eingangsgefällen nach der erſten Abtheilung, die blos durchgehenden aber den Durchgangsgefällen nach der zweiten Abtheilung.

Zu den durchgehenden Waaren ſollen auch diejenigen gehören, welche mit der Beſtimmung der Wiederausfuhr in die unter der Aufſicht der Verwaltung ſtehenden Niederlagen gebracht werden.

§. 3.

In den auſſer dem geſchloſſenen Herzogthume gelegenen Gemeinden Reichelsheim, Dornaſſenheim, Heddernheim und Harheim findet die erſte Abtheilung des Tarifs nur mit Modificationen Anwendung, welche noch näher bekannt gemacht werden ſollen.

Die Durchgangsabgabe nach der zweiten Abtheilung ſoll in den genannten vier Gemeinden nicht erhoben werden.

§. 4.

III. Freiheit des Verkehrs im Innern und der Ausfuhr.

Die Ausfuhr der inländiſchen Erzeugniſſe der Natur und Kunſt, und der Verkehr im Innern bleiben nach wie vor abgabefrei. Letzterer unterliegt jedoch innerhalb des Grenzbezirkes den im §. 14. weiter unten vorgeſchriebenen Formalitäten.

§. 5.

IV. Beſtimmungen über das Verfahren bei dem Ein- und Durchgang, und der Zollerhebung.

1) Verführen der Waaren.

Alle Gegenſtände, welche nach dem Tarif einem Zollſatz unterworfen ſind, oder für welche die in dem Vorbericht zum Tarif unter 7. lit. d und f. zu Gunſten des Marktverkehrs und des zur Weide gehenden Viehes, ſowie lit. e und g. in Anſehung der Bereitung des Mehls und des Oels für die dies- und jenſeitigen Grenzbewohner, bemerkten Freiheiten in Anſpruch genommen werden, können über alle an den Grenz-Orten beſtehende Zollſtätten eingebracht, durchgehende Waaren aber, ſowie alle diejenigen, für welche die ſonſtigen in dem Vorbericht zum Tarif sub 7 erwähnten Modificationen zur Anwendung kommen ſollen, nur über die ausdrücklich dazu beſtimmten, in der Anlage bezeichneten Durchgangs-Stationen ein- und ausgeführt resp. aus- und wieder eingeführt werden.

Unſere General-Steuer-Direction bleibt jedoch ermächtigt, für einzelne Fälle auch auf anderen Zollſtätten, welche nicht Durchgangs-Stationen ſind, die sub 7. des Vorberichts zum Tarif lit. c bis g erwähnten Begünſtigungen ohne Beſchränkung auf die, im Eingang dieſes §. ausdrücklich genannten Gegenſtände des Verkehrs zu geſtatten, ſowie nach Befund der Umſtände Abänderungen in dem Verzeichniß der Durchgangs-Stationen ſelbſt eintreten zu laſſen.

§. 6.

2) Entrichtung der Eingangs- oder Durchgangsgefälle, und Sicherſtellung der Verwaltung bei Durchgangsämtern.

Die Entrichtung der Eingangs- oder Durchgangsgefälle geſchieht gleich bei dem Eingange der Gegenſtände auf den Grund der Erklärungen der Führer, welche ſo genau und ausführlich ſeyn müſſen, daß die Berechnung der Gefälle nach den Beſtimmungen des Tarifs und der gegenwärtigen Verordnung darnach vorgenommen werden kann.

Digitized by Google

Die Einbringer ſind für die völlige Richtigkeit der abgegebenen Erklärungen verantwortlich, jedoch mit Vorbehalt ihres Rückgriffs gegen andere.

Bei den zum Durchgange erklärten Gütern muß die Verwaltung für den Mehrbetrag der Eingangsgefälle bis zur erfolgten Ausfuhr der Waare ſicher geſtellt werden. Dieſes kann durch baare Hinterlegung, durch Stellung eines zahlungsfähigen inländiſchen Bürgen, oder auch auf Straßen, wo es angemeſſen erſcheint, durch die Annahme eines, von dem Zolleinnehmer beizugebenden und von dem Zollpflichtigen zu bezahlenden, verpflichteten Begleiters geſchehen.

§. 7.

3) Ertheilung der Eingangs- oder Durchgangsſcheine, ſowie Hinterlegung und Vergütung des Zettelgeldes bei Eingangsſcheinen.

Ueber die bezahlten Zollgefälle und die hinterlegten oder verbürgten Beträge werden von Seiten der Zolleinnehmer Beſcheinigungen ertheilt, welche aus Eingangs- und Durchgangsſcheinen beſtehen und den Zollpflichtigen, innerhalb der darin angeſetzten Gültigkeitsfriſt, bis zur Erreichung des Beſtimmungs- oder Ausgangsorts zur Legitimation dienen. Bei angeordneten Begleitungen führen die Begleiter die Durchgangsſcheine.

Für die Ausſtellung eines jeden Eingangsſcheines haben die Zollpflichtigen neben dem Zollbetrage noch ſechs Kreuzer, als Zettelgeld, zu bezahlen, welches ſie an dem Beſtimmungsorte gegen Ablieferung des Scheins binnen drei Tagen nach Ablauf der Gültigkeitsfriſt baar zurückerhalten. Die Schultheißen und alle mit den Herzoglichen Recepturen in Berechnung ſtehende Erheber ſind zur Einlöſung der Eingangsſcheine verbunden, jedoch iſt die Einlöſung demjenigen Zolleinnehmer unterſagt, der den Schein ſelbſt ausgeſtellt hat.

§. 8.

4) Rückzahlung des Einen Drittheils der Durchgangsgefälle und Vergütung der baaren Hinterlegung bei dem Ausgange.

Die Ausfuhr der zum Durchgange erklärten Güter muß innerhalb der in dem Durchgangsſcheine angeſetzten Zeit über diejenige Zollſtätte ſtatt finden, welche von dem Einnehmer der Eingangsſtätte oder auch bei Lagergütern von dem Angeſtellten, unter deſſen Aufſicht die Waare gelagert hat, dazu bezeichnet worden iſt.

Auf der Ausgangsſtätte wird die Rückzahlung des Einen Drittels der Durchgangsgefälle, ſowie des bei dem Eingange etwa baar hinterlegten Mehrbetrags der Eingangsgefälle, gegen Einziehung des quittirten Durchgangsſcheins, geleiſtet, und, wenn bei dem Eingange ein Bürge geſtellt oder die Waare begleitet wurde, eine Benachrichtigung wegen der vollzogenen Ausfuhr an die Eingangsſtätte erlaſſen.

Die Fälle, worin die Rückvergütung des Drittheils der Durchgangsgefälle bei dem Ausgange nicht ſtatt hat, ſind in der zweiten Abtheilung des Tarifes bezeichnet.

§. 9.

5) Begründung der unter der Bedingung des Ausgangs bewilligten Zollfreiheit.

Zur Begründung der in dem Vorbericht zum Tarif sub 7 lit. c. d. e. gemachten Ausnahmen iſt erforderlich, daß die Gegenſtände bei dem Ausgange ausführlich angegeben, und mittelſt Vorzeigung des Ausfuhrſcheins innerhalb der darin angeſetzten Zeit wieder eingeführt werden.

Digitized by Google

Der Wiedereingang muß bei den unter d und e erwähnten Gegenſtänden in der Regel und wenn nicht eine beſondere Ausnahme von Unſerer Generalſteuerdirection geſtattet worden iſt, über die Ausgangsſtätte und bei jenen unter c über diejenige Zollſtätte ſtatt finden, welche der Einnehmer der Ausgangsſtätte hierzu bezeichnet hat.

Die zum Durchgange durch das Ausland erklärten Flüſſigkeiten unterliegen bei dem Ausgange, auf Koſten der Führer, der Verſiegelung oder Verbleiung.

Wird auf Zollfreiheit nach Abſatz 7 des Vorberichts lit. f und g für wieder ausgehende Gegenſtände Anſpruch gemacht, ſo haben die Führer ſolches bei dem Eingange ausdrücklich zu erklären, und die Eingangsgefälle bis zur Wiederausfuhr baar zu hinterlegen oder hinreichende Sicherheit dafür zu ſtellen. Sie bezahlen demnächſt bei dem Ausgange, der über die Eingangsſtätte und binnen der in dem Eingangsſcheine angeſetzten Friſt geſchehen muß, nur die Eingangsgefälle von den wirklich im Lande verbliebenen Gegenſtänden. Von der Beſtimmung, daß der Wiederausgang über die Eingangsſtätte bewirkt werden ſoll, darf Unſere Generalſteuerdirection Ausnahmen geſtatten, wenn das Intereſſe der Zollkaſſe dadurch nicht gefährdet wird.

Von den zum Verkaufe an Brunnen- und Badeorten eingegangenen Waaren muß das Unverkaufte längſtens binnen fünf Monaten, vom Tage des Eingangs an gerechnet, wieder ausgeführt werden. Dieſe Waaren unterliegen gleich nach der Ankunft an dem Kurorte, ſowie auch ſpäterhin vor dem Abgange der Verification des mit der Aufſicht beauftragten Angeſtellten.

§. 10.

6) Verzollung der mittelſt der Poſt eingehenden Waaren.

Obige Beſtimmungen über die Erklärung der Waaren bei dem Eingange in das Herzogthum und über die Zollentrichtung finden bei den mit den Poſtwagen eingehenden Gütern keine Anwendung.

Die Eingangsgefälle werden auf dem Poſtamte, wo die Ausladung ſtatt findet, nach dem von dem auswärtigen Verſender ausgeſtellten Schein über Beſtimmung, Gattung, Gewicht oder Maas der Waare berechnet, und hierauf von dem inländiſchen Waarenempfänger bezahlt, dem zugleich die Verbindlichkeit obliegt, auf Verlangen des Poſtangeſtellten die Collis ꝛc. auf dem Poſtamte zu öffnen.

§. 11.

7) Verbindlichkeit der Einnehmer zum Erſatz der zu wenig erhobenen oder verrechneten Gefälle, Rückzahlung des zu viel oder irrig Erhobenen.

Die Zolleinnehmer und Poſtangeſtellten ſind der Verwaltung für die richtige Berechnung und Erhebung der Gefälle nach den geſchehenen Erklärungen verantwortlich und haben die zu wenig erhobenen oder verrechneten Beträge nach dem Erkenntniſſe Unſerer Generalſteuerdirection zu erſetzen, wobei denſelben jedoch der Rückgriff gegen die Zollpflichtigen vorbehalten bleibt. Zuviel oder irrig erhobene Beträge wird Unſere Generalſteuerdirection zurückerſtatten laſſen, wenn die Zollpflichtigen binnen Jahresfriſt darum nachſuchen und den Irrthum vollſtändig beweiſen.

Gegen die Entſchließungen Unſerer Generalſteuerdirection kann Berufung bei Unſerm Staatsminiſterium eingelegt werden.

Digitized by Google

§. 12.

V. Beſondere Vorſchriften hinſichtlich der zur Wiederausfuhr beſtimmten Lagergüter.

Die zum Lagern im Innern und zur demnächſtigen Wiederausfuhr beſtimmten Waaren können nur dann als Durchgangsgut bei dem Eingange erklärt und behandelt werden, wenn ſie an einen Lagerinhaber gerichtet ſind, dem die Freiheit von Entrichtung der Eingangsgefälle für die wieder ausgehenden Waaren von Unſerer Generalſteuerdirection bewilligt worden iſt. Geſchieht in dieſen Bewilligungen der Weine und Brandweine in Fäſſern keine beſondere Erwähnung, ſo darf die Freiheit auf dieſe Flüſſigkeiten nicht zugeſtanden werden.

Die Niederlagen ſollen nur an ſolchen Orten beſtehen, wo Recepturbeamten oder Zolleinnehmer wohnen, denen die Aufſicht darüber anvertraut werden kann. Auch iſt erforderlich, daß diejenigen, welche dieſe Begünſtigungen in Anſpruch nehmen, als Spediteure wenigſtens in der vierten Gewerbſteuer-Claſſe, oder als Großhändler wenigſtens in der Eilften angezogen ſind, je nachdem ſie ſich mit dem bloßen Verſenden fremder Waaren, oder mit dem Verkaufe von Waaren in das Ausland befaſſen.

Die Dauer der Lagerung darf ſich bei Speditionsgütern nicht über drei Monate und bei den Waaren der Großhändler nicht über ſechs Monate erſtrecken. Eine einzige Ausnahme hiervon machen die Lager zu Höchſt, worin die Waaren ohne Rückſicht auf Speditions- oder anderes Gut Ein Jahr lang gelagert werden dürfen.

Nach Verlauf dieſer Friſt und in Fällen, wo dergleichen Lagergüter in das Inland abgeſetzt werden möchten, tritt die Entrichtung der Eingangsgefälle nach den zur Zeit dieſer Verzollung beſtehenden Tarifſätzen ein. Es wird dabei die eine Hälfte der beim Eingange bezahlten Durchgangsgefälle in Abzug gebracht, wogegen die andere für die ſtatt gehabte Aufſicht in der Caſſe verbleibt. Den Lagerinhabern bleibt es übrigens freigeſtellt, die nach Ablauf des Termins noch lagernden Waaren unter der Aufſicht der Zollverwaltung zu laſſen und demnächſt nach vollzogener Ausfuhr den nach Abzug der halben Durchgangsgefälle bezahlten Eingangszoll mittelſt Vorlage der betreffenden Beſcheinigungen bei Unſerer Generalſteuerdirection zurück zu verlangen.

Die Lagergüter dürfen in der Regel nicht umgepackt werden. Wird jedoch das Oeffnen und Theilen der Verſchläge ꝛc. in einzelnen Fällen nöthig, ſo muß ſolches in Beiſeyn des das Lager beaufſichtigenden Angeſtellten geſchehen.

Die Niederlagen müſſen, wenn es von Seiten der Verwaltung verlangt wird, unter den Mitverſchluß der Receptarbeamten oder Zolleinnehmer geſtellt werden.

§. 13.

VI. Unterſuchung der Waaren an den Zollſtätten und Aufſicht innerhalb des Grenzbezirkes.

Die Zollangeſtellten ſind befugt, und bei vorliegendem Verdachte beſonders dazu verpflichtet, die Ladungen ꝛc. an den Zollſtätten, wo ſie zum Eingange, zur Durchfuhr oder Ausfuhr erklärt werden, einer Unterſuchung zu unterwerfen. Auch iſt den Zolleinnehmern geſtattet, die für das Herzogthum beſtimmten Waaren durch einen Zollaufſeher bis an den Beſtimmungsort begleiten zu laſſen, um daſelbſt die Unterſuchung bei der Abladung vorzunehmen. Die Zollpflichtigen müſſen bei den Unterſuchungen alle erforderliche Hülfe leiſten. Die Zollaufſeher ſind ferner dazu berufen, die Waarenführer innerhalb des Grenzbezirkes, welcher um das ganze Herzogthum in einem Kreiſe von der Breite einer Stunde landeinwärts der Zollſtätten beſteht, nach den Zollausfertigungen oder den in folgendem §en verordneten

Digitized by Google

Herkunftsſcheinen zu befragen, dieſelben in deren Ermangelung anzuhalten und an die nächſte Zollſtätte zu bringen. Gleiche Befugniß haben die Polizeiangeſtellten, Reſerviſten, Förſter und Chauſſeewärter, welchen allen zugleich obliegt, die Zollaufſeher auf Verlangen zu unterſtützen.

§. 14.

VII. Einführung von Herkunftsſcheinen bei dem innern Verkehr im Grenzbezirke

Damit die aus dem Inlande kommenden Waarenführer innerhalb des Grenzbezirkes nicht als Uebertreter des gegenwärtigen Geſetzes angeſehen und behandelt werden, iſt erforderlich, daß ſich dieſelben mit Scheinen über die Herkunft und Beſtimmung ihrer Waaren verſehen, welche an Orten, wo Zolleinnehmer wohnen, von dieſen und in allen übrigen Gemeinden des Grenzbezirkes von den Schultheißen unentgeldlich ertheilt werden, und den Waarenführern während der angeſetzten Gültigkeitsfriſt zur Legitimation dienen.

Im Innern des Herzogthums findet die Ausſtellung von Herkunftsſcheinen nicht ſtatt, und die aus dem Inlande kommenden Waarenführer haben ſich daher in der erſten Gemeinde, wo ſie den Grenzbezirk betreten, zur Erhebung eines ſolchen Scheins zu melden.

Der Ertheilung der Herkunftsſcheine bedarf es jedoch nicht

a) bei Verſendung von Gegenſtänden, welche einem Zollſatze nicht unterliegen;

b) wenn der aus dem Inlande kommende Führer einen Weg verfolgt, der die Herkunft aus dem Innern außer Zweifel ſetzt;

c) in der Nähe von den im Grenzbezirke gelegenen Hütten und Hämmern bei Verſendungen des Eiſens und der Eiſenwaaren aus denſelben; weniger nicht in der Nähe von Mühlen bei dem Getraide und Saamen und den daraus gefertigten Mühlenfabrikaten, inſofern die Eigenthümer oder Müller den Transport beſorgen.

Demjenigen Waarenführer, welcher aus Unkunde oder ſonſtiger Urſachen halber mit einem Herkunftsſchein nicht verſehen iſt, bleibt es übrigens vorbehalten, den Beweis des inländiſchen Urſprungs der Waare auf andere Art zu erbringen.

§. 15.

VIII. Von den Uebertretungen.

a) Erklärung der Uebertretungen.

Als ſtrafbare Uebertretung der Beſtimmungen gegenwärtiger Verordnung wird betrachtet:

a) jedes Einbringen einer zum inländiſchen Gebrauch beſtimmten zollbaren oder der Anzeige zum Tranſit unterworfenen Waare über das erſte Grenzerhebungsamt hinaus ohne vorgängige Erklärung und Entrichtung der Zoll- oder Tranſitabgabe;

b) das Verſchweigen einer zollbaren Waare bei der Declaration der Ladung;

c) der Beſitz von Nicht-Regie-Salz im ganzen Umfange des Herzogthums, ſowohl auf dem Transport, als in den Wohnungen;

d) das Einkehren an einem Orte im Bering eines vor- oder rückwärts eines Grenzzollamts liegenden Gebäudes mit zollbaren oder zum Tranſit beſtimmten Waaren, bevor die Declaration und Entrichtung der Abgabe auf dem Zollamte geſchehen iſt;

e) das Einſchlagen der zum Einbringen zollbarer Waaren verbotenen und mit Warnungsſtöcken verſehenen Wege;

f) jede unrichtige Angabe der Gattung oder des Gewichtes und Maaſes der zu verzollenden Waare.

b) Strafen. Die Uebertretungen werden beſtraft und zwar die unter a bis c mit Confiscation der

Waare und einer Geldbuße von wenigſtens fünf und höchſtens Einhundert und fünfzig Gulden, oder verhältnißmäßiger Gefängniß- und Correctionshausſtrafe von fünf Tagen bis zu ſechs Monaten.

Die Uebertretungen unter f werden außer der Nachentrichtung der tarifmäßigen Zollabgabe mit dem fünfzehnfachen Betrag derjenigen Zollgebühr beſtraft, welche der Zollpflichtige durch falſche Angabe wirklich unterſchlagen, oder zu unterſchlagen beabſichtigt hat.

Sollte im Falle der ſpätern Entdeckung einer ſtatt gehabten Uebertretung, die zollpflichtige Waare nicht mehr vorhanden ſeyn, ſo bleibt es dem Ermeſſen der richtenden Behörde überlaſſen, die beſtimmte Geld- oder Gefängnißſtrafe neben Nachbezahlung der unterſchlagenen Zollgebühr verhältnißmäßig zu erhöhen.

3) Haftbarkeit für Strafen.

Für die Entrichtung oder Verbüßung dieſer Strafen haftet zunächſt der Waarenführer, oder wenn dieſes ein Dienſtbote iſt, deſſen Dienſtherr.

4) Verjährungsfriſt.

Vorgefallene Vergehen dieſer Art ſind verjährt, wenn binnen einem Jahr die Uebertretung bei der Behörde nicht angezeigt worden iſt.

§. 16.

e) Verfahren bei der Unterſuchung.

Bei vorkommenden Uebertretungen hat der Zolleinnehmer oder jeder mit der Aufſicht beauftragte Angeſtellte, welcher die Entdeckung und Anzeige bewirkt hat, die Waare nebſt Fuhre und Geſchirr in Beſchlag zu nehmen und unter Aufſicht des Ortsſchultheißen zu ſtellen, und es iſt über die Uebertretungen alsbald von dem Ortsſchultheißen ein Protokoll aufzunehmen, welches alle Anweſende zu unterzeichnen haben.

Dieſes Protokoll iſt, wenn es Vergehungen der unter a bis e bezeichneten Art betrifft, binnen 24 Stunden an das betreffende Amt einzuſenden, das ſolches zur Fällung des Erkenntniſſes ohne Aufenthalt an Unſere Landesregierung befördert. Wenn aber weſentliche, zur Vervollſtändigung dienliche Umſtände im Protokolle fehlen, ſo ſind dieſe vor der Einſendung an Unſere Landesregierung zu ergänzen.

Die Strafe der Uebertretungen der unter f angegebenen Art hat der Ortsſchultheiß, wenn kein Widerſpruch vorliegt, ohne Weiteres auszuſprechen, und hierauf den Beſtraften gegen Nachentrichtung des tarifmäßigen Zollſatzes und Baarerlegung des fünfzehnfachen Betrags deſſelben loszugeben. Behält der Uebertreter ſich den Recurs vor, ſo iſt das Protokoll an das betreffende Amt binnen gleicher Friſt einzuſenden, welches nach vorgenommener Vervollſtändigung der Unterſuchung, inſofern dieſe nöthig iſt, ſolches zur Fällung des Erkenntniſſes an Unſere Landesregierung befördert.

Unbekannte oder ausländiſche Uebertreter können ungeachtet des Vorbehalts des Recurſes, nebſt der in Beſchlag genommenen Ladung nur dann auf freien Fuß geſetzt werden, wenn ſie für die Entrichtung des Maximums der Strafe und den Werth der zollpflichtigen Waare, wenn dieſe geſetzlich der Confiscation unterliegt, hinreichende Sicherheit, durch Erlegung des Geldbetrags oder durch Stellung eines inländiſchen zahlungsfähigen Bürgen geleiſtet haben.

Können ſie dieſe nicht gewähren, ſo bleiben dieſelben bis zum Erkenntniß der Strafe in perſönlicher Haft und das betreffende Amt verfügt einſtweilen die Verſteigerung der dem Verderben ausgeſetzten Waaren, ſobald keine erheblichen Zweifel gegen das Daſeyn der zur Anzeige gebrachten Defraudation mehr vorliegen.

§. 17.

f) Belohnung der Anzeiger.

Als Belohnung für die Anzeige einer Uebertretung dieſer Verordnung wird bei den Uebertretungen sub a bis e die Hälfte der den Thäter treffenden Geldſtrafe, ſoweit

Digitized by Google

ſolche eingeht, bei den Uebertretungen sub f dagegen zwar ebenfalls in der Regel die Hälfte der wirklich eingehenden Strafe, jedoch nicht über das Maximum von 50 fl. hinaus, dem Denuncianten verwilligt. Wird der Defraudant mit Gefängniß- oder Correctionshausſtrafe belegt, ſo erhält der Denunciant dennoch jedesmal das Minimum der Denunciationsgebühr mit 2 fl. 30 kr. Hat außer dem Angeber noch ein anderer zur Mitwirkung der Entdeckung beigetragen, ſo wird zwiſchen allen die Geldprämie nach richterlichem Ermeſſen getheilt.

Der übrig bleibende Theil der Geldſtrafen und der Erlös aus den confiscirten Waaren fließt gleichheitlich in die Generalſteuercaſſe und in eine beſondere Reſervecaſſe, deren Betrag zur Belohnung derjenigen Zollbeamten und Aufſeher, die ſich durch treue und muſterhaft thätige Dienſtführung auszeichnen, beſtimmt iſt, und am Schluſſe eines jeden Jahres, auf den Antrag Unſerer Generalſteuerdirection, unter dieſelben vertheilt werden ſoll.

§. 18.

IX. Vollziehungsbehörden.

Die Vollziehung dieſer Verordnung mit Ausnahme der Unterſuchung und Beſtrafung der Uebertretungen wird Unſerer Generalſteuerdirection übertragen.

Die Leitung der wegen Uebertretungen durch die Aemter reſp. die Ortsſchultheißen zu führenden Unterſuchungen gehört zum Wirkungskreiſe Unſerer Landesregierung, welche allein die Strafe zu erkennen und über die Reclamationen gegen die von den Ortsſchultheißen erkannten Strafen zu entſcheiden hat.

Unſerer Generalſteuerdirection bleibt die Wahl der auf Widerruf und Wohlverhalten zu beſtellenden Erheber und Zollaufſeher, der Lageraufſeher und Begleiter der Tranſitgüter, und die Beſtimmung deren Belohnung überlaſſen. Dieſe Angeſtellten ſind auf den ihnen übertragenen Dienſt bei den betreffenden Aemtern zu verpflichten, und von Unſerer Generalſteuerdirection mit ausgiebigen Vollziehungsinſtructionen zu verſehen. Auſſerdem wird den Ortsſchultheißen, Gemeinde- und Polizeidienern, den Chauſſeewärtern, Feldſchützen und Reſerviſten zur Dienſtobliegenheit gemacht, für die genaue Beobachtung dieſer Verordnung mitzuwirken und etwaige Uebertretungen alsbald zur Anzeige zu bringen.

Jede erweisliche Unterlaſſung dieſer Dienſtpflicht, in deren Folge die Umgehung oder Uebertretung dieſer Verordnung möglich gemacht oder erleichtert worden iſt, wird nach Umſtänden neben dem Verluſte des Dienſtes, noch mit einer beſondern Geld- oder Gefängnißbuße beſtraft.

§. 19.

Gegenwärtige Verordnung ſoll nebſt dem neuen Zolltarif durch das Verordnungsblatt öffentlich verkündigt, und ein Abdruck beider an jedem Zollerhebungsamt angeſchlagen werden.

Gegeben Biebrich den 20. December 1826.

(L. S.) Wilhelm.

vdt. Freiherr von Marſchall.

Digitized by Google

Anlage I.

Zolltarif

für das Herzogthum Naſſau

zu dem

Edict vom 20. December 1826.

Vorbemerkungen.

1) Der in dem Tarif angenommene Centner beſteht aus Einhundert Pfunden, und iſt gleich fünfzig franzöſiſchen Kilogrammen.

Die Ohm beſteht aus Achtzig Maaſen und die Maas aus zwei Flaſchen.

Sieben und eine halbe Ohm gehen auf das Stückfaß rheiniſchen Maaſes.

2) Alle Gegenſtände, deren Verzollung nach Centnern vorgeſchrieben iſt, werden nach dem Gewichte der Waare mit Einſchluß der Verpackung (Brutto) verzollt.

3) Sind Gegenſtände zuſammen verpackt, welche verſchiedenen Zollſätzen unterliegen, ſo wird das Gewicht der Verpackung (Thara) auf die einzelnen Gegenſtände nach Maßgabe deren Schwere vertheilt. Kann jedoch

4) Das Gewicht im Einzelnen nicht angegeben werden, und zieht der Zollpflichtige, zur Umgehung der Auspackung, die Verzollung des Ganzen nach dem Satze des am höchſten belegten Artikels unter der Verpackung vor, ſo tritt ſolche ein, ohne daß dem Führer eine ſpätere Nachweiſung des Gewichts im Einzelnen und irgend ein Anſpruch auf theilweiſe Vergütung vorbehalten bleibt.

5) Von ſolchen Gegenſtänden, wovon der Zollſatz im Ganzen ſich nicht wenigſtens auf Einen Kreuzer berechnet, ſoll der Verbrauchszoll nicht erhoben werden.

6) Die in dem Tarif nicht ausdrücklich benannten Waaren unterliegen proviſoriſch und bis zu etwaiger anderweiten Beſtimmung, einem allgemeinen Zollſatze von 50 kr. per Centner.

7) Neben den in beiden Abtheilungen des Tarifs für zollfrei erklärten Gegenſtänden bleiben weiter folgende von der Verzollung ausgeſchloſſen:

a) alte oder gebrauchte Effecten, dergleichen Haus-, Oeconomie- ꝛc. Geräthſchaften, dergleichen Fuhrwerke und andere gebrauchte Gegenſtände dieſer Art, inſofern ſie zum ferneren Gebrauche als ſolche und nicht zum Handel eingeführt werden;

Digitized by Google

b) die für Rechnung der Landesſteuerkaſſe eingehenden Gegenſtände, welche im Inlande entweder gar nicht, oder nicht in der erforderlichen Menge und Güte erzeugt oder verfertigt werden, jedoch nur auf beſondere Ermächtigung Unſerer Generalſteuerdirection;

c) inländiſche oder bereits verzollte ausländiſche Waaren, bei dem Transporte von Inland zu Inland durch das Ausland;

d) das von auswärtigen Märkten unverkauft zurückgehende Vieh und ländliche Erzeugniß; weniger nicht die inländiſchen Fabrikate, welche die hieſigen Fabrikanten und Handwerker von fremden Märkten und Meſſen unverkauft wieder einbringen; ebenſo das von ausländiſchen Weiden zurückkehrende inländiſche Vieh;

e) das Mehl und das Oel, welches die Gränzbewohner des Herzogthums, wegen zu weiter Entfernung ihrer Wohnorte von inländiſchen Mühlen, aus hieſigem Getraide und Saamen auf benachbarten ausländiſchen Mühlen bereiten laſſen; imgleichen ſonſtige inländiſche oder bereits verzollte fremde Gegenſtände, welche zur weiteren Verarbeitung oder Veredlung, wozu im Inlande die Gelegenheit fehlt, aus- und hiernächſt wieder eingeführt werden, letztere jedoch nur auf beſondere Erlaubniß Unſerer Generalſteuerdirection;

f) Vieh und ſonſtige ländliche Producte, welche Ausländer zum Verkaufe auf inländiſchen Jahr- und Wochenmärkten ein- und unverkauft wieder ausführen; die zur Ausſtellung in die von der Zollverwaltung beaufſichtigten, blos während der Kurzeit geöffneten Kaufläden an Brunnen- und Badeorten ein- und demnächſt unverkauft wieder ausgehenden Waaren, ſowie das auf hieſige Weiden ein- und wieder ausgehende Vieh;

g) Früchte und Saamen, welche zum Vermahlen oder Schlagen und Stampfen für Ausländer ein- und als Mehl oder Oel wieder ausgeführt werden; ebenſo alle zum weitern Verarbeiten, Ausbeſſern ꝛc. ein- und hiernächſt wieder ausgehende Gegenſtände, inſofern die Beurtheilung der Identität bei dem Wiederausgange keiner beſondern Schwierigkeit unterworfen iſt. Die hier sub c bis g bemerkten Freiheiten treten jedoch nur unter den im Geſetze beſtimmten Formalitäten und Modificationen ein.

Digitized by Google

Erſte Abtheilung.

Eingangsgefälle.

Nro.	Gegenſtand.	Maßſtab der Verzollung.	Betrag. fl.	kr.
	A.			
1	Abfälle, zum Düngen oder zur Fabrikation beſtimmt . .	frei	—	—
2	Akten, beſchriebenes Papier	frei	—	—
3	Alabaſter, roher	frei	—	—
4	Alabaſter, behauener, geſägter und verarbeiteter, inſoweit er nicht zur Bildhauerarbeit oder Galanteriewaare ꝛc. gehört	1 Centner	—	25
5	Alaun	1 —	—	25
6	Anis	1 —	—	50
7	Apfelwein	1 Ohm	4	—
8	Apothekerwaren, inſofern ſie nicht beſonders aufgeführt ſind	1 Centner	—	50
9	Aſche jeder Art	frei	—	—
10	Auſtern	1 Centner	2	30
	B.			
11	Barchent	1 —	5	—
12	Baſtwaare, gewöhnliche, grobe . . . . feine ſ. Galanteriewaare.	1 —	—	50
13	Bäume zum Verpflanzen	frei	—	—
14	Baumwolle, rohe	1 Centner	—	25
15	Baumwollenwaaren jeder Art, auch gemiſchte mit andern Stoffen, inſofern ſie nicht beſonders aufgeführt ſind . .	1 —	7	30
16	Beiderwand, Zeug aus Leinen und Wolle für die Landleute	1 —	5	—
17	Berlinerblau	1 —	—	50
18	Bernſtein, weißer, gelber, rother . . . . . . verarbeiteter ſ. Galanteriewaare.	1 —	—	50
19	Beeſen von Reiſig . . . . andere ſ. Bürſtenbinderarbeit.	frei	—	—
20	Betten, gefüllt mit Federn, Haaren u. dergl.	1 Centner	3	20
21	Betten, gefüllt mit Eyderdunen	1 —	5	—
22	Bienenſtöcke	frei	—	—
23	Bier in Fäſſern	1 Ohm	2	—
24	Bier in Krügen und Flaſchen	pr. Flaſche oder Krug	—	1
25	Bildhauerarbeit in Holz oder Stein	1 Centner	—	50
26	Bimsſtein	1 —	—	12
27	Bijouteriewaaren	1 —	5	—
28	Birnmoſt	1 Ohm	4	—
29	Biſam	1 Centner	—	50
30	Blech in Tafeln ꝛc., ſchwarzes oder verzinntes	1 —	—	50
31	Blechfabrikate von ſchwarzem Bleche	1 —	2	30

Eingangsgefälle.

Nro.	Gegenſtand.	Maßſtab der Verzollung.	Betrag. fl.	kr.
32	Blechfabrikate von weißem Bleche	1 Centner	3	20
33	Blechfabrikate von lakirtem Bleche	1 —	5	—
34	Blei in Plöcken und altes	1 —	—	5
35	Blei- (Gold- und Silber-) Glätte	1 —	—	25
36	Bleiwaaren und verarbeitetes Blei	1 —	—	50
37	Bleiſtifte	1 —	2	30
38	Bleiweiß	1 —	—	25
39	Bleizucker	1 —	—	50
40	Blumen und Blumiſtenwaare in Zwiebeln und Gewächſen	frei	—	—
	gekünſtelte Blumen ſ. Galanteriewaaren.			
41	Blutſtein	1 Centner	—	12
42	Bolus	1 —	—	12
43	Borax	1 —	—	50
44	Brantwein, Eſſenzen, Liqueure und Weingeiſt in Fäſſern	1 Ohm	10	—
45	Brantwein, Eſſenzen, Liqueure und Weingeiſt in Flaſchen	1 Flaſche	—	10
46	Brantweinſpülicht	frei	—	—
47	Braunſtein	1 Centner	—	12
	Brod ſ. Mehlwaare.			
48	Bronze-Arbeiten	1 —	5	—
49	Buchdruckerſchrift ſ. Bleiwaare.			
	Buchbinder-Arbeiten mit Ausnahme neugebundener Bücher	1 —	3	20
50	Bücher, roh, geheftet oder brochirt	frei	—	—
51	Bücher, neu eingebunden	1 Centner	—	50
52	Büchſenmacher-Arbeiten	1 —	3	20
53	Bürſtenbinder-Arbeiten	1 —	2	30
54	Butter	frei	—	—
	C.			
55	Cacao, Bohnen und Schalen	1 Centner	3	20
56	Caffee	1 —	3	20
57	Caffee-Surrogate	1 —	3	20
58	Carmin	1 —	—	50
59	Chocolade	1 —	3	20
60	Cichorien in Wurzeln	frei	—	—
	gemahlene ſ. Caffee-Surrogate.			
61	Cochenille	1 Centner	—	50
62	Conditorwaaren	1 —	3	20
	Corduan ſ. Leder.			
	D.			
63	Dekra	1 Centner	—	50
64	Dinte zum Schreiben	1 —	—	50
65	Draht	1 —	2	30
66	Drahtarbeit	1 —	3	20

Digitized by Google

Eingangsgefälle.

Nro.	Gegenſtand.	Maßſtab der Verzollung.	Betrag. fl.	Betrag. kr.
67	Dreherwaare	1 Centner	2	30
68	Dünger, thieriſcher und künſtlicher	frei		—
	E.			
	Edelſteine ſ. Bijouteriewaaren.			
69	Eier	frei	—	—
	Eingemachtes ſ. Früchte und Gemüſe.			
70	Eiſen, rohes, oder Eiſen in Gänſen und Maſſeln, auch altes	frei	—	—
71	Eiſen, geſchmiedetes und gebreitetes, als Staab-, Reif-, Band-, Reck-, Zain- ꝛc. Eiſen, Amboſe, grobe Gußwaare als Oefen, Platten u. dergl., ſowie andere grobe Eiſenwaaren, als Aexte, Feilen, Hämmer, Ketten, Nägel, Pfannen, Senſen, Sicheln, Schaufeln, Sägen, Strohmeſſer, Pflugſchaaren	1 Centner	2	30
72	Eiſen, feinere und polirte Eiſenwaaren, als feine Sägen, Säbel, Fingerhüte	1 —	3	20
73	Elfenbein	1 —	—	50
	Waaren davon ſ. Galanterie- ꝛc. Waaren.			
74	Erde, gemeine, ſowie Töpferthon und Pfeifenerde	frei	—	—
75	Erde, gelbe, grüne, rothe und andere Farbenerde, auch Walkerde	1 Centner	—	12
76	Erze, Blei-, Eiſen-, Kupfer- und andere nicht namentlich aufgeführte Erze	frei	—	—
77	Eſſig jeder Art in Fäſſern	1 Ohm	4	—
78	Eſſig jeder Art in Flaſchen, Krügen ꝛc.	pr. Flaſche oder Krug	—	10
79	Eyderdunen	1 Centner	5	—
	F.			
80	Farbholz in Blöcken	1 Centner	—	25
81	Farbholz, gemahlenes	1 —	—	50
82	Farbwaaren jeder Art, inſoweit ſie nicht beſonders aufgeführt ſind	1 —	—	50
83	Faßbinder-, Kübler- und Binderarbeit	1 —	1	40
84	Fayance und Steingut	1 —	5	—
85	Federn, rohe Bettfedern und Flaumen	1 —	—	25
	Federn, Schmuckfedern u. dergl. ſ. Galanteriewaaren.			
86	Federn, Schreibfedern a) rohe	frei	—	—
	b) zubereitete	1 Centner	2	30
87	Fett, Unſchlitt und Schmeer	1 —	—	50
88	Feuerſteine	1 —	—	25
89	Filzwaaren	1 —	8	—
90	Firniß	1 —	—	50
91	Fiſchbein	1 —	—	50
92	Fiſche, friſche	1 —	1	40

Eingangsgefälle.

Nro.	Gegenſtand.	Maßſtab der Verzollung.	Betrag. fl.	kr.
93	Fiſche, geſalzene, getrocknete und geräucherte	1 Centner	2	30
94	Fiſche, welche die dieſſeitigen Fiſcher aus ihren Fiſchereien auf dem Rheine und Maine unmittelbar nach dem Fange einbringen	frei	—	—
95	Fiſchthran	1 Centner	—	50
96	Flachs und Werg	1 —	—	25
97	Flanelle	1 —	5	—
98	Flechtweiden	frei	—	—
99	Fleiſch, friſches	1 Centner	1	40
100	Fleiſch, geſalzenes und dürres	1 —	2	30
	Floretſeide ſ. Seide.			
101	Früchte, friſches Obſt	frei	—	—
102	Früchte, getrocknetes einheimiſches Obſt, als Zwetſchen, Pflaumen, Schnitzen, Kaſtanien, Nüſſe	1 Centner	—	50
103	Früchte, ſogenannte Süd- und andere fremde Früchte, als Apfelſinen, Citronen, Datteln, Feigen, Korinthen, Limonen, Mandeln, Oliven, Pomeranzen und Schalen, friſch oder getrocknet	1 —	2	30
104	Früchte, eingemachte jeder Art	1 —	3	20
105	Futterkräuter für das Vieh	frei	—	—
	G.			
106	Galanterie- und feine kurze Waaren, inſofern ſie nicht ausdrücklich höher oder niedriger belegt ſind	1 Centner	5	—
107	Gallus	1 —	—	12
108	Garn jeder Art, nur nicht von Seide	1 —	2	30
109	Geflügel	1 —	1	40
110	Geld	frei	—	—
	Geiſte, nicht namentlich aufgeführte ſ. Materialwaaren.			
111	Gemälde, Bilder und Kupferſtiche, eingerahmte oder nicht	1 Centner	—	50
112	Gemüſe, friſche	frei	—	—
113	Gemüſe, eingemachte und getrocknete	1 Centner	—	50
114	Gerſte, gerollte und Perlgerſte auch Grütze	1 —	1	40
115	Getraide, leichte Früchte als: Hafer und Spelz	1 —	—	12
116	Getraide, ſchwere Früchte als: Waizen, Korn, Gerſte, Hirſen und Hülſenfrüchte (Bohnen, Erbſen und Linſen)	1 —	—	25
117	Getraide im Halme, das dieſſeitige Grenzbewohner von ihren in angrenzenden ausländiſchen Gemarkungen gelegenen Grundſtücken einbringen	frei	—	—
118	Getraide, das jenſeitige Grenzbewohner zur Beſaamung ihrer in dieſſeitige Grenzgemarkungen überſchießenden Grundſtücke einbringen	frei	—	—
119	Gewürze, welche nicht beſonders aufgeführt ſind	1 Centner	3	20
120	Gips, roher oder gemahlener	frei	—	—
121	Gipsfiguren als: Büſten, Statuen, Vaſen	1 Centner	—	50

Digitized by Google

Eingangsgefälle.

Nro.	Gegenſtand.	Maßſtab der Verzollung.	Betrag. fl.	kr.
122	Glas, Tafelglas und grünes Hohlglas (Glasgeſchirre) .	1 Centner	—	50
123	Glas, weißes, ungeſchliffenes Hohlglas, ſowie alle andere Glas- und Kriſtallwaaren, auch Spiegel, eingerahmte oder nicht.	1 —	2	30
124	Glaſerarbeit, als: eingerahmte Fenſter ꝛc.	1 —	1	40
125	Glasgalle	1 —	—	25
126	Glocken und Schellen	1 —	3	20
127	Gold, rohes oder gemünztes	frei	—	—
128	Goldfabrikate	1 Centner	5	—
129	Gras für das Vieh	frei	—	—
130	Grünſpan	1 Centner	—	50
	Gummi und Harze, nicht namentlich aufgeführte ſ. Materialwaaren			
	H.			
131	Haare und Borſten, rohe	1 —	—	12
132	Haare, geſottene	1 —	—	50
133	Haare, verarbeitete zu Decken, Säcken, Socken ꝛc. . .	1 —	3	20
134	Hanf und Werg	1 —	—	25
135	Hauſenblaſe	1 —	—	50
	Hausgeräthe, neues, ſ. die betr. Artikel.			
136	Häute und Felle, ſoweit letztere nicht zu Pelzwerk gehören, rohe	1 —	—	12
	Häute, gegerbte und bereitete ſ. Leder			
137	Hefen jeder Art	1 Ohm	2	—
138	Heu und Grummet	frei	—	—
139	Hirſen, geſchälter . . . . ungeſchälter ſ. Getraide.	1 Centner	1	40
140	Holz, Brenn-, Bau- und Werkholz	frei	—	—
141	Holz, behauenes Bauholz (Zimmerarbeit)	1 Centner	—	2
142	Holz, verarbeitetes zu Brettern, Latten, Faßdauben, Reifen ꝛc.	1 —	—	12
143	Holz, fremde Hölzer als: Cedern- Cypreſſen- Eben- Mahagoni- und dergl. Holz	1 —	—	25
	Holzarbeiten und Holzwaaren ſ. die betr. Artikel .			
144	Honig	1 —	—	25
145	Honig- und Lebkuchen	1 —	2	30
146	Hopfen.	frei	—	—
147	Horn, unverarbeitetes und Klauen	1 Centner	—	12
148	Hutmacherarbeit	1 —	5	—
	J.			
149	Indigo	1 —	—	50
150	Ingwer	1 —	3	20
151	Inſtrumente, aſtronomiſche, chirurgiſche, mathematiſche, mechaniſche, muſikaliſche und optiſche	1 —	—	50

Digitized by Google

Eingangsgefälle.

Nro.	Gegenſtand.	Maßſtab der Verzollung.	Betrag. fl.	kr.
152	Irdengeſchirr, gemeines und irdene Tabakspfeifen	1 Centner	—	50
	Juwelen und Juwelierarbeit ſ. Galanterie- und kurze Waaren			
	K.			
153	Kalk, gebrannter	1 —	—	5
154	Kalkſtein	frei	—	—
155	Kammmacherarbeit, gewöhnliche	1 Centner	3	20
	feine ſ. Galanteriewaare.			
156	Karden und Weberdiſteln	frei	—	—
157	Karten, Landcharten	—	—	—
158	Karten, Spielkarten	1 Centner	5	—
159	Käſe	1 —	2	30
160	Kienruß und Schwärze	1 —	—	12
161	Kies	frei	—	—
162	Kinderſpielzeug, ſogenannte Nürnberger Waare	1 Centner	2	30
	Kleider, neue, werden wie Zeuge, woraus ſie verfertigt, verzollt			
163	Kleien	frei	—	—
164	Knochen	—	—	—
165	Knopfmacherarbeit	1 Centner	5	—
166	Knoppern	1 —	—	12
167	Kohlen, Holz-, Braun- und Steinkohlen	frei	—	—
168	Korbmacherarbeit, gewöhnliche	1 Centner	—	50
	feine Flechtwaaren ſ. Galanterie- und kurze Waaren			
169	Kork- oder Pantoffelholz verarbeitet zu Stopfen u. dgl.	1 —	—	50
170	Kork- oder Pantoffelholz	1 —	—	25
171	Krapp	1 —	—	12
172	Kreide	1 —	—	12
173	Krebſe	1 —	1	40
	Kriſtallwaaren ſ. Glas.			
174	Kümmel	1 —	—	50
175	Kupfer und Meſſing, rohes und altes	1 —	—	5
176	Desgl., geſchmiedetes, geſchlagenes oder gewalztes	1 —	—	50
177	Desgl. Kupferſchlägerarbeit und ſonſtige Waaren	1 —	3	20
	Kupferſtiche ſ. Gemälde			
178	Kürſchnerarbeiten	1 —	5	—
179	Kütte	1 —	—	50
180	Kutſchen, Chaiſen, Troſchken und andere Fuhrwerke mit Lederarbeit, neue a) von Reiſenden	frei	—	—
	b) zum inländiſchen Gebrauch	pr. Stück	10	—
	L.			
181	Lacke	1 Centner	—	50
182	Larven und Masken	1 —	3	20
183	Laſurſtein	1 —	—	50
184	Latwerge	1 —	—	50
185	Leder, Sohlleder, Kalbleder und anderes gemeines Leder	1 —	3	20
186	Leder von weiß und braun gegerbten Schaaffellen, gefärbtes Schaafleder, Corduan, Maroquin, Pergament, Saffian	1 —	5	—

Digitized by Google

Eingangsgefälle.

Nro.	Gegenſtand.	Maßſtab der Verzollung.	Betrag. fl.	kr.
187	Lederarbeiten	1 Centner	5	—
188	Leim	1 —	—	50
189	Leinwand, rohe und ungebleichte	1 —	5	—
190	Leinwand, gebleichte, gefärbte und Leinwandwaaren, auch gemiſchte mit andern Stoffen, inſofern ſie nicht beſonders aufgeführt ſind	1 —	7	30
191	Lithographirte oder gedruckte Formularien zu Tabellen, Rechnungsbüchern ꝛc., Tabackspapiere, Vignetten und andere ähnliche Druckſachen	1 —	5	—
192	Lohe	frei	—	—
193	Lohekuchen	frei	—	—
194	Lorbeer	1 Centner	—	50
195	Lumpen	frei	—	—
	M.			
196	Maler-, Waſch- und Paſtellfarben, inſoweit ſie unter andern Artikeln nicht begriffen ſind	1 Centner	—	50
197	Malz von ſchwerer Frucht	1 —	—	25
198	Malz von leichter Frucht	1 —	—	12
	Mandeln ſ. Früchte			
199	Marmor, roher	frei	—	—
200	Marmor, behauener, geſägter oder auf andere Art bearbeiteter, inſoweit ſie nicht zur Bildhauerarbeit oder Galanteriewaare gehört	1 Centner	—	25
201	Maſchinen, große für Fabriken	frei	—	—
	kleine ſ. die betr. Artikel			
202	Materialwaaren jeder Art, inſofern ſie nicht beſonders aufgeführt ſind	1 Centner	—	50
203	Matten und dergl., geringe Flechtwaaren von Schilf, Stroh, Binſen ꝛc.	1 —	—	50
204	Meerſchaum	1 —	—	50
	Arbeiten davon ſ. Galanterie- und kurze Waaren.			
205	Mehl	1 —	—	50
206	Mehlwaare, Schwarz- und Weißbrod Makronen, Nudeln, Puder und dergl.	1 —	1	40
207	Mennige	1 —	—	50
	Meſſing ſ. Kupfer.			
208	Milch	frei	—	—
	Mineralwaſſer ſ. Waſſer			
209	Molton	1 Centner	5	—
210	Moos, mediziniſches	1 —	—	50
211	Moos zu Polſterarbeiten und anderem Gewerbsgebrauche	1 —	—	12
212	Morcheln	1 —	—	50
213	Muſcheln	1 —	—	50
214	Muſikalien, rohe oder geheftete	frei	—	—
215	Muſikalien, neue, eingebundene	1 Centner	—	50
216	Muskatnüſſe und Blüten	1 —	3	20

Eingangsgefälle.

Nro.	Gegenſtand.	Maßſtab der Verzollung.	Betrag fl.	kr.
	N.			
217	Nadeln (Näh- Steck- und Stricknadeln)	1 Centner	3	20
218	Nägel	1 —	2	30
219	Nelken, Gewürznäglein	1 —	3	20
	Nudeln ſ. Mehlwaare			
	Nürnbergerwaare ſ. Kinderſpielzeug			
	O.			
	Oblaten ſ. Mehlwaare			
	Obſt ſ. Früchte			
220	Ocker	1 —	—	12
221	Oel in Fäſſern	1 Ohm	6	—
222	Oel in Flaſchen, Krügen und andern Gefäßen	pr. Flaſche oder Krug	—	10
	Oele, ätheriſche und andere zum Medicinalgebrauche ſ. Apotheker- oder Materialwaaren			
223	Oelkuchen.	1 Centner	—	25
	Orgelarbeiten ſ. Inſtrumente			
	P.			
224	Packtuch	1 —	1	40
225	Papier, Makulatur-, Druck- und Packpapier	1 —	—	50
226	Papier, alles andere, ungefärbtes	1 —	3	20
227	Papier, alles andere, gefärbtes	1 —	5	—
228	Pappdeckel	1 —	—	50
	Arbeiten davon ſ. Buchbinderarbeiten			
229	Parfümeriewaaren	1 —	5	—
230	Paſteten	1 —	3	20
231	Pech oder Harz	1 —	—	12
232	Pechfackeln	1 —	—	50
233	Pelze von Haaſen, Dachſen, Füchſen, Fiſchottern, Wölfen, Luchſen, angoriſchen Ziegen und dergl., bereitete oder nicht.	1 —	2	30
	Pergament ſ. Leder			
	Perlen ſ. Bijouteriewaaren			
234	Perlenmutter.	1 —	—	50
	Arbeiten davon ſ. Galanteriewaaren			
235	Perückenmacherarbeit	1 —	5	—
236	Pfeffer	1 —	3	20
237	Piement	1 —	3	20
	Pomade ſ. Parfümeriewaaren			
	Pomeranzen und Schalen ſ. Früchte			
238	Porzellan	1 —	5	—
239	Poſamentirarbeiten	1 —	5	—
240	Pottaſche, rohe.	1 —	—	25
241	Pottaſche, calcinirte	1 —	—	50
	Puder ſ. Mehlwaare			
	Q.			
242	Queckſilber	1 —	—	50

Digitized by Google

Eingangsgefälle.

Nro.	Gegenſtand.	Maßſtab der Verzollung.	Betrag. fl.	kr.
	R.			
243	Rauchkerzen und Pulver	1 Centner	—	50
244	Reben zum Verpflanzen	frei	—	—
245	Regen- und Sonnenſchirmarbeiten	1 Centner	5	—
246	Reis	1 —	1	40
247	Rohr, fremdes	1 —	—	25
	verarbeitetes zu Stöcken und dergl. ſ. Galanterie- ꝛc. Waaren.			
	Roſinen ſ. Früchte			
248	Rothſtein und Röthel	1 —	—	12
249	Rothſtifte	1 —	2	30
	S.			
250	Saamen für Gärten und Wieſen, Kleeſaamen, Waldſaamen und dergl.	frei	—	—
251	Saamen, Mag-, Kohl-, Lein- und andere Oehlſaamen	1 Centner	—	12
	Saamen, mediciniſcher ſ. Apothekerwaaren			
	Saffian ſ. Leder			
252	Saffran	1 —	3	20
253	Sago	1 —	3	20
254	Saiten von Draht oder Darmſaiten	1 —	—	50
255	Salmiak	1 —	—	50
256	Salpeter, gereinigter	1 —	—	50
257	Salpeter, roher oder ungereinigter	1 —	—	25
258	Salz, das nicht für Rechnung der Landesſteuerkaſſe eingeht	verboten	—	—
	Sammet ſ. baumwollene, ſeidene und wollene Waaren			
259	Sand, gemeiner	frei	—	—
	Sardellen ſ. Fiſche			
	Sattlerarbeit ſ. Lederarbeiten			
	Säuren zum Medicinal- oder Gewerbsgebrauche ſ. Materialwaaren			
260	Schachtelhalm und Schilf	frei	—	—
261	Schieferſteine	1 Centner	—	22
262	Schieferſteine, eingerahmte	1 —	—	25
263	Schieferweis	1 —	—	25
264	Schießpulver	1 —	3	20
265	Schiffe, Nachen und Kähne, neue, für den Rhein oder Main beſtimmt	frei	—	—
266	Schiffe, Nachen und Kähne, neue, für andere Gewäſſer beſtimmt	1 Centner	—	50
267	Schildkrotſchaalen	1 —	—	50
268	Schloſſerarbeiten	1 —	3	20
	Schleifſteine ſ. Steine			
269	Schmalte	1 —	—	25
270	Schmergel	1 —	—	25
271	Schreiner- und Tiſchlerarbeiten, grobe, blos gehobelte, gefärbte	1 —	—	50
272	Dergl., gebeizte, lakirte, polirte	1 —	2	30
273	Dergl., gepolſterte	1 —	5	—

Digitized by Google

Nro.	Gegenſtand.	Maßſtab der Verzollung.	Betrag. fl.	kr.
	Schrot ſ. Bleiwaaren			
	Schuhmacherarbeit ſ. Lederarbeiten			
274	Schwämme	1 Centner	—	50
275	Schwefel	1 —	—	25
276	Schwefelblüthe	1 —	—	50
277	Schwerſpat	1 —	—	50
278	Seegeltuch	1 —	1	40
279	Seegras	1 —	—	12
280	Seide und Floretſeide, rohe und ungefärbte	1 —	—	50
281	Seide und Floretſeide, geſponnene, gefärbte, ſowie ſeidene und halbſeidene Waaren	1 —	10	—
282	Seife, weiße und grüne	1 —	3	20
	Seife, wohlriechende in Täfelchen oder Kugeln ſ. Parfümeriewaaren			
283	Seife, ſchwarze	1 —	2	30
284	Seilerarbeiten, excl. Tauwerk	1 —	2	30
285	Senf und Senfmehl	1 —	—	50
286	Senf, angemachter	1 —	3	20
287	Siebmacherarbeiten, blos von Holz	1 —	1	40
288	Siebmacherarbeiten, alle andere	1 —	3	20
289	Siegellack	1 —	2	30
290	Silber, unverarbeitetes oder gemünztes	frei	—	—
291	Silberfabrikate	1 Centner	5	—
	Spiegel ſ. Glas.			
292	Spitzen, alle	1 —	10	—
293	Sporerarbeiten, gewöhnliche, von Eiſen oder Stahl ꝛc.	1 —	3	20
294	Sporerarbeiten, von Gold, Silber oder plattirte	1 —	5	—
295	Spritzenmacherarbeiten	1 —	3	20
296	Stahl, rohes Stahleiſen und alter Stahl	frei	—	—
297	Stahl in Stangen, Guß und raffinirter Stahl	1 Centner	—	50
298	Stahlwaare, grobe (gleich grober Eiſenwaare)	1 —	2	30
299	Stahlwaare, feinere und polirte	1 —	3	20
300	Stärke	1 —	1	40
301	Steine, Bau-, Bruch- und Pflaſterſteine, rohe	frei	—	—
302	Steine, behauene oder ausgehauene, auch Mühlen- und große Schleifſteine	1 Centner	—	2
303	Steine, kleine Schleif- und Wetzſteine	1 —	—	12
304	Steinernes Geſchirr	1 —	—	50
305	Stroh und Spreu, auch Häckſel	frei	—	—
	Strumpfweberarbeit ſ. baumwollene, leinene ꝛc. Waaren.			
306	Süßholz und Süßholzſaft	1 Centner	—	50
307	Sumach	1 —	—	12
308	Syrup	1 —	1	40
	T.			
309	Tabak, roher in Blättern und Stängeln	frei	—	—
310	Tabak, fabricirter Rauch- und Schnupftabak, Schnupftabak in Karotten oder geriebener, auch Tabaksmehl	1 Centner	5	—

Eingangsgefälle.

Nro.	Gegenſtand.	Maßſtab der Verzollung.	Betrag. fl.	kr.
311	Tafelbouillon	1 Centner	3	20
312	Tapeten	1 —	5	—
313	Tauwerk	1 —	1	40
314	Terpentin und Terpentinöl	1 —	—	50
315	Thee	1 —	3	20
316	Theer	1 —	—	12
317	Thiere, fremde, welche unter andern Artikeln nicht begriffen ſind	frei	—	—
	Thon, ſ. Erde.			
318	Töpferwaare, gewöhnliche	1 Centner	—	50
319	Torf	frei	—	—
320	Traß, gemahlener	1 Centner	—	5
321	Traßſteine	frei	—	—
322	Trippel	1 Centner	—	12
323	Trüffeln	1 —	2	30
324	Tuffſteine	frei	—	—
325	Tuſche	1 Centner	—	50
	U.			
326	Uhren, Hang-, Stand- und Sackuhren	1 —	5	—
327	Uhren, von bloßem Holz oder Eiſen, auch Beſtandtheile von Uhren	1 —	3	20
328	Unſchittlichter	1 —	3	20
	Unſchlitt ſ. Fett.			
	V.			
329	Vanille	1 —	3	20
330	Vieh, Pferde, Maulthiere, Eſel und Füllen	frei	—	—
331	Vieh, Ochſen, zur Zucht oder zum Schlachten, 400 Pfund oder darunter ſchwer	1 Stück	6	—
332	Vieh, Ochſen, zum Schlachten oder zur Zucht, über 400 Pfund ſchwer	1 —	8	—
333	Vieh, Kühe, zur Zucht oder zum Schlachten	1 —	6	—
334	Vieh, junge Ochſen und junge Kühe, ſo lange ſie nicht zwei Jahre alt ſind	1 —	2	—
335	Vieh, Kälber, unter 1 Jahr alt	1 —	—	30
336	Vieh, Schweine	1 —	1	—
337	Vieh, Schafe, Hämmel, Ziegen	1 —	—	30
338	Vieh, Ferkel und Lämmer, unter einem halben Jahre alt	1 —	—	10
339	Vitriol, grüner (Eiſenvitriol)	1 Centner	—	25
340	Vitriol, weißer und blauer (Zink-, Kupfer- und gemiſchter Eiſen- und Kupfervitriol)	1 —	—	50
341	Vitriolöl	1 —	—	50
	W.			
342	Wachholderbeeren	1 —	—	25
343	Wachs, rohes	1 —	—	25
344	Wachslichter	1 —	5	—

Digitized by Google

Nro.	Gegenſtand.	Maßſtab der Verzollung.	Betrag. fl.	Betrag. kr.
345	Wachstuch	1 Centner	5	—
246	Wachstaffet	1 —	7	30
347	Waffen	1 —	3	20
348	Wagnerarbeit als neue Karren, Wagen, Räder, Pflüge u. dergl., unbeſchlagene	1 —	—	50
349	Wagnerarbeit, beſchlagene	1 —	1	40
350	Waid	1 —	—	12
	Walkererde ſ. Erde.			
351	Wallrath	1 —	—	50
352	Wallrathlichter	1 —	3	20
353	Waſſer, gewöhnliches und mineraliſches	frei	—	—
	Waſſer, wohlriechendes ſ. Parfümeriewaare.			
354	Watten, von Baumwolle oder Werg	1 Centner	2	30
355	Wau	1 —	—	12
	Weberdiſteln ſ. Karden.			
356	Webſtühle	1 —	—	30
357	Wein in Fäſſern, Moſt und Trauben zur Kelter	1 Ohm	10	—
358	Wein in Flaſchen	1 Flaſche	—	10
359	Wein-Trauben zur Kelter, welche die an der Gränze wohnenden dieſſeitigen Weinguts beſitzer von ihren in jenſeitigen Gränzgemarkungen gelegenen Weinbergen einbringen	frei	—	—
360	Weinſtein, roher	1 Centner	—	25
361	Weinſtein, gereinigter	1 —	—	50
	Wildprett ſ. Fleiſch.			
362	Wolle, rohe	1 —	—	25
363	Wollentuch	1 —	10	—
364	Wollenwaaren, inſofern ſie nicht beſonders aufgeführt ſind, auch gemiſchte mit andern Stoffen	1 —	7	30
365	Wollkratzen	1 —	—	50
366	Wurzelgewächſe, rohe einheimiſche	frei	—	—
	Z.			
367	Zieglerwaaren als Ziegelſteine	1 Centner	—	5
368	Zimmet	1 —	3	20
369	Zink, roher und alter	frei	—	—
370	Zink in Blechen	1 Centner	—	50
371	Zinkwaaren	1 —	3	20
372	Zinn, unverarbeitetes oder altes	1 —	—	5
373	Zinnwaaren	1 —	3	20
374	Zinnober	1 —	—	50
375	Zucker	1 —	3	20
376	Zuckerbäckerwaaren	1 —	3	20
377	Zunder	1 —	—	50
378	Zwieback	1 —	2	30
379	Zwiebeln zur Bereitung der Speiſen	frei	—	—
380	Zwillich und Trillich	1 Centner	5	—
381	Zwirn	1 —	2	30

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Durchgangsgefälle.

Allgemeine Beſtimmungen.

1) Befreit von Entrichtung der Durchgangsgefälle ſind alle in der erſten Abtheilung für zollfrei erklärte Gegenſtände, ſodann diejenigen, deren Eingangsſatz weniger als 25 kr. vom Centner beträgt, neue Fuhrwerke aller Art, imgleichen alle auf den Poſtwagen durchgehende Paquete ꝛc.

2) Die Hälfte der Durchgangsgefälle wird nur erhoben, wenn die durchgehenden Güter das Herzogthum nicht über zwei und eine halbe Stunde berühren und dabei nicht gelagert werden.

3) Von den bei dem Eingange erhobenen Durchgangsgefällen wird bei dem Ausgange ein Drittheil zurückbezahlt. Dieſe Beſtimmung findet jedoch keine Anwendung bei Lagergütern, welche länger als zwei Monate im Herzogthum gelagert haben.

4) Von den in die Niederlagen zu Höchſt gehenden Waaren, welche die daſige Zollſtätte zum Ein- und Ausgangspunkte zugleich haben, werden die tarifmäßigen Durchgangsgefälle nur theilweiſe, jedoch ohne Anſpruch auf Vergütung eines Drittheils, bezahlt und zwar:

Ein Fünftel
bei einer Lagerung von drei Monaten und darunter,
Ein Viertel
bei einer Lagerung bis zu ſechs Monaten,
Ein Drittel
bei einer Lagerung von längerer Zeit.

5) In Fällen, wo die Verwaltung den Verſchluß der zum Durchgange oder Lagern beſtimmten Güter vermittelſt Verbleiungen oder Verſiegelungen anordnen wird, müſſen die deshalbigen Koſten neben den Durchgangsgefällen bezahlt werden.

Dagegen findet eine Bezahlung der Aufſichtskoſten bei Lagergütern nicht mehr ſtatt.

6) Die Durchfuhr des Salzes, ohne beſondere Erlaubniß der Generalſteuerdirection, iſt verboten.

Nro.	Gegenſtand.	Maßſtab der Verzollung	Betrag. fl.	Betrag. kr.
1	Alle Gegenſtände, von welchen die Eingangsgefälle nach dem Gewichte erhoben werden	1 Centner	—	4
2	Alle Gegenſtände, von welchen die Eingangsgefälle nach Ohmen erhoben werden	1 Ohm	—	12
3	Alle Gegenſtände, von welchen die Eingangsgefälle nach Flaſchen erhoben werden	25 Flaſchen	—	4
4	Vieh, Ochſen, Kühe, junge Ochſen und Rinder	1 Stück	—	8
5	Vieh, Kälber, Hämmel, Schafe, Schweine und Ziegen .	1 —	—	2
6	Vieh, Lämmer und Ferkel	1 —	—	1

Digitized by Google

Anlage II.

Verzeichniß der Durchgangs=Zollſtätten.

1.	Mosbach	Amts Wiesbaden.
2.	Biebrich	
3.	Niederwalluf	
4.	Eltville	Amts Eltville.
5	Oeſtrich	
6.	Geiſenheim	
7.	Rüdesheim	Amts Rüdesheim.
8.	Lorch	
9.	Caub	Amts St. Goarshauſen.
10.	St. Goarshauſen	
11.	Braubach	
12.	Oberlahnſtein	Amts Braubach.
13.	Niederlahnſtein	
14.	Ems, Amts Naſſau.	
15.	Neuhäuſel, Amts Montabaur.	
16.	Grenzhauſen	
17.	Deeſen	Amts Selters.
18.	Marienhauſen	
19.	Wahlerod	
20.	Mudenbach	
21.	Hachenburg	Amts Hachenburg.
22.	Kroppach	
23.	Langenbach	
24.	Neukirch, Amts Marienberg.	
25.	Allendorf	
26.	Rittershauſen	Amts Dillenburg.
27.	Eibelshauſen	
28.	Offenbach	Amts Herborn.
29.	Sinn (Hof)	
30.	Weilburg	Amts Weilburg.
31.	Möttau	
32.	Grävenwiesbach	Amts Uſingen.
33.	Wehrheim	
34.	Oberurſel, Amts Königſtein.	
35.	Eſchborn	Amts Höchſt.
36.	Höchſt	
37.	Flörsheim	Amts Hochheim.
38.	Hochheim	

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Naſſau.

Num. 19. den 30. December 1826.

Verordnungen, Vollziehungsvorſchriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben ſubordinirten Behörden.

(Die Vollziehung der §. §. 14 u. 15 der Vormünderinſtruction, insbeſondere das Ausleihen von Vormundſchaftsgeldern betr.)

Da Zweifel darüber entſtanden iſt, ob ein Vormund oder Curator Vormundſchaftsgelder auf ſeinen eigenen Namen gegen Hypothek an Dritte ausleihen dürfe, ſo werden §. 14 und §. 15. der Vormünderinſtruction (Verordnungsſammlung Bd. 1. S. 77) höchſter Entſchließung gemäß dahin erläutert:

daß Vormundſchaftsgelder nur auf den Namen der Pupillen oder Curanden gegen die geſetzliche Sicherheit auszuleihen ſind, und ein Vormund oder Curator, welcher ſolche Gelder auf eigenen Namen ausleiht, die Gefahr möglichen Verluſtes trägt, ohne an den Schuldner verweiſen zu können.

Wiesbaden den 27. December 1826.

Herzogliches Staatsminiſterium.
Freiherr von Marſchall.
vdt. v. Zwierlein.

(Verordnung, die bei Lehm-, Sand- und Thongruben zu beobachtenden Vorſchriften betreffend.)

Um den Unglücksfällen vorzubeugen, welche ſich durch unvorſichtigen Bau der Lehm-, Kies-, Sand- und Thongruben öfters ereignen, ſehen Wir Uns veranlaßt, zur Vollziehung der Verordnung vom 3. Februar 1790 (Verordnungsſammlung Bd. 1. S. 149) folgende nähere Verfügungen zu erlaſſen:

1) Alle Lehm-, Kies-, Sand- und Thongruben müſſen von oben herab ſtets ſo bearbeitet werden, daß die Wände eine angemeſſene Böſchung in einem ſtumpfen Winkel mit der Grundfläche behalten. Senkelrechte Wände ſind eben ſo wenig, als Ueberhänge jeder Art zu dulden.

   In Anſehung der Pfeiffen- und Kannenbäckerthongruben, welche im bergmänniſchen Betrieb ſtehen, behält es bei den dafür gegebenen Beſtimmungen ſein Verbleiben.

2) Ueberall, wo gemeinheitliche Lehm-, Sand-, Kies- oder Thongruben vorhanden und unverpachtet ſind, oder ferner angelegt werden, iſt ein von Herzoglichem Amte zu beſtätigender ſtändiger Gräber anzuſtellen, welcher das Losgraben des Materials, unter Beobachtung der Ziffer 1 gegebenen Vorſchrift, ſelbſt beſorgt, und denjenigen, welche dergleichen holen wollen, jedesmal die Stellen bezeichnet, wo ſie ſolches aufſchöpfen und nehmen können.

   Hierfür erhält derſelbe für jeden Karren zwei Kreuzer und für eine Traglaſt einen Heller.

Digitized by Google

3) Jeder Private, der eine ſolche Grube auf ſeinem Eigenthum, ſey es zum eignen Gebrauch oder zum Gewerbebetrieb, angelegt hat, oder anlegen will, hat davon dem Herzoglichen Schultheißen die Anzeige zu machen, und bleibt für die Befolgung der unter Ziffer 1 gegebenen Vorſchriften perſönlich verantwortlich, wenn er auch die Grube durch andere bearbeiten läßt, wozu jedoch nur zuverläſſige Leute genommen werden dürfen.
Gleicher Verantwortlichkeit unterliegen die Pächter von gemeinheitlichen und Privatgruben.
4) Unter vorſtehenden Anordnungen iſt jedoch nicht verſtanden das Graben und Loshacken am Lehm, Sand, Kies und Thon auf eigenem Grund und Boden, ſolange dadurch nicht eine Grube in der oben bezeichneten Art und Bedeutung entſteht.
5) Wer den Beſtimmungen unter 1 bis einſchließlich 3 entgegenhandelt, wird neben den Anzeigegebühren von 24 Kreuzern mit 1—3 Gulden oder verhältnißmäßigem Gefängniß beſtraft.
6) Um den Vollzug der hier ertheilten Vorſchriften zu ſichern, ſo haben die Feldſchützen täglich alle in der Gemarkung beſtehende Gruben dieſer Art zu begehen, und dem Herzoglichen Schultheißen nach Maßgabe ihrer Dienſtinſtruction anzuzeigen, wenn ſie eine jener entgegenlaufende Bearbeitung derſelben wahrgenommen haben.
Zur gleichen Anzeige ſind ſie verbunden, wenn ſie eine neue Grube antreffen, deren Eröffnung dem Herzoglichen Schultheißen nicht angemeldet worden iſt.
Ebenſo haben die Herzoglichen Schultheißen in dieſer Beziehung unter fortdauernder eigener Verantwortlichkeit die Dienſtthätigkeit der Feldſchützen durch öftere Localbeſichtigungen zu controliren, auch nach Umſtänden hierzu Mitglieder des Feldgerichts zu beauftragen.

Wiesbaden den 11. November 1826.

Herzogliche Landesregierung.
Möller.

vdt. Cramer.

Dienſtnachrichten.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den bei dem Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg bisher angeſtellten Botenmeiſter Groos in den Ruheſtand zu verſetzen und den bisherigen Diurniſten Stolz zum Kanzliſten bei dieſer Behörde zu ernennen geruht.

Höchſtdieſelben haben den früher zu Idſtein angeſtellten Amtsſecretär Fohr zum Amtsſecretär bei dem Amte Hadamar zu ernennen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Amtsacceſſiſten Steubing von Naſſau an das Amt Wehen, den Amtsacceſſiſten Vogler von Hachenburg nach Naſſau, den Amtsacceſſiſten Held von Montabaur an das Amt Hachenburg, den Amtsacceſſiſten Genth von dem Amte Meudt an das Amt Montabaur, den Amtsacceſſiſten Bertram von Wiesbaden an das Amt Hadamar, den Amtsacceſſiſten von Bierbrauer II. von Marienberg an das Amt Wiesbaden, den Amtsacceſſiſten Gödecke von Höchſt nach Marienberg, den Amtsacceſſiſten Waldmann von Eltville nach Höchſt, den Amtsacceſſiſten von Langen von Naſtätten an das Amt Eltville, den bei dem Stadtpolizeiamt zu Wiesbaden angeſtellten Acceſſiſten Kiſſel an das Amt Naſtätten und den Amtsacceſſiſten Knieſel von Uſingen nach Idſtein zu verſetzen geruht.

Zugleich haben Höchſtdieſelben den Rechtscandidaten Gergens von Rüdesheim und Wenckenbach von Herborn, den Acceß, und zwar dem erſtern bei dem Amte Höchſt und dem letztern bei dem Amte Meudt zu geſtatten geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Renteiacceſſiſten Ullrich von der Receptur Herſchbach zur Steuerreceptur Montabaur zu verſetzen geruht.

Höchſtdieſelben haben den Oberſteiger Ullrich zu Langenbach, Amts Marienberg, und Oberſteiger Brombach auf der Bohnſcheuer, Amts Runkel, zu Bergverwaltern zu ernennen geruht.

Carl Philipp Deißmann aus Weilburg und Chriſtian Fiſcher aus Neuweilnau ſind nach beſtandener Prüfung in die Zahl der Candidaten der Theologie aufgenommen worden.

Berichtigung zu dem Verordnungsblatt Nro. 18.

Auf Seite 141 iſt unter pos. 5. der Vorbemerkungen zum Zolltarife zu leſen:
anſtatt «Zollſatz» Zollbetrag und
anſtatt «der Verbrauchszoll» die Zollabgabe.

Digitized by Google

Alphabetiſches Regiſter
der
im Verordnungsblatt vom Jahr 1826 enthaltenen Verordnungen.

Seite

A.

Alterthümer, die Ausführung der durch Ausgrabungen im Herzogthume aufgefundenen 53
Armenpflege, Bekanntmachung der Reſultate derſelben 30

B.

Baupolizei, Verordnung hinſichtlich der Feuerſicherheit 118
Bergverwaltung, Organiſationsedict 85
Bergverwaltungsordnung 90
Berichtserſtattung der Herzoglichen Aemter an Herzogliches Oberappellationsgericht 1
Brandaſſecuranzbeiträge, Ausſchreiben derſelben für das Jahr 1825 31
derjenigen, welche für die Exigenz des Jahres 1826 einſtweilen zu erheben ſind 75
Brandſtifter, Zuſicherung von Belohnungen für Entdeckung und Angabe von dergleichen 55

C.

Chauſſeegeld, die Entrichtung deſſelben von Ochſenfuhren 69
Civildienerſchaftliche Wittwen- und Waiſencaſſe, nachträgliche Beſtimmungen zum Edict vom 23. December 1820 über die Verpflichtung zum Beitritt und Beſtimmung der Präbenden 73
Civilſtandsregiſter, Vergütung für Auszüge aus denſelben 31
Concursverfahren, die Competenz der Herzoglichen Aemter zu Eröffnung von Concurſen, ſowie das Verfahren dabei im Allgemeinen 81
Confirmationstaxen, der Anſatz derſelben bei dem mit Reallaſten beſchwerten Grundeigenthum 110

D.

Dienſt- und Lohnbücher, der Mißbrauch mit denſelben 2

E.

Entſchädigung der Zehntberechtigten bei Hinwegnahme von zehntpflichtigen Grundſtücken zu öffentlichen Zwecken 112

Seite

Extrapoſtreiſende, die Einführung gedruckter Quittungen für dieſelben 56

F.

Feldgerichte, die für dieſelben beſtimmten Gebühren 111
Feuerpolizei-Verordnung 121

G.

Gebührenordnung, diejenige für Advocaten und Procuratoren nach dem höchſten Edicte vom 23. April 1822 54
Gemeindeſteuern, deren theilweiſe Verminderung pro 1825 131
Ausſchreiben derſelben pro 1826 für das Amt Braubach 34
— — Diez 58
— — Dillenburg 37
— — Eltville 15
— — Hachenburg 58
— — Hadamar 62
— — Herborn 57
— — Hochheim 34
— — Höchſt 34
— — Idſtein 38
— — Königſtein 57
— — Langenſchwalbach 57
— — Limburg 15
— — Marienberg 56. 70
— — Meudt 56
— — Montabaur 66
— — Naſſau 63
— — Naſtätten 62
— — Reichelsheim 37
— — Rennerod 47
— — Rüdesheim 48
— — Runkel 48
— — St. Goarshauſen 15
— — Selters 16
— — Uſingen 43
— — Wehen 70
— — Weilburg 43. 66
— — Wiesbaden 62
Gemeindeverwaltung, die Vereinigung der Gemeinden Höhn und Urdorf, Herzoglichen Amts Marienberg 131

Digitized by Google

Seite

Gruben, die bei Lehm-, Sand- und Thongruben zu beobachtenden Vorſchriften . . 157
Grundabgaben, das Ab- und Zuſchreiben in den Regiſtern derſelben 46
die radicirten 66

H.

Handelsverkehr, der der ausländiſchen Fabricanten und Kaufleute im Herzogthum. 14
Handwerksbetrieb, der der Ausländer im Herzogthum und der Inländer auſſerhalb ihrer Gemeinden 79
Hauſirhandel, der der Inländer 77

J.

Inventariſationen bei Eingehung zweiter Ehen ſ. Proclamations- und Copulationsſcheine.

K.

Kirchen, Beſeitigung aller Kreuzer- u. Hellerſätze in den Capitalſtöcken der Kirchen und Pfarreien 55.82
Kleinſchifferei, Polizeiverordnung für dieſelbe und die Ueberfahrten über den Rhein, Main und die Lahn 50

L.

Landſtände, die Anordnung der Wahlen zur Ergänzung der Herrenbank und Landesdeputirten-Verſammlung 13.17
deren Einberufung 29
das Reſultat der angeordneten Wahlen 29
der Eröffnungsact derſelben . . . 39
Landſtraßen, die Unterhaltung derſelben im Herzogthum 49
Lehen, der Lehensverband der in den vormals Bergiſchen Landestheilen belegenen Lehen und Afterlehen 109

M.

Mauth, die preußiſche 1. 3
Militär, das Verfahren bei Unterſuchungen gegen beurlaubte Militärperſonen verſchiedener Corps 54
Münzen, der Cours der preußiſchen . . 50

P.

Penſionen, ſ. civildienerſchaftliche Wittwen- und Waiſencaſſe.
Pfarreien, die Ueberweiſung der Pfarrei Freirachdorf an das Decanat Selters . 14
die Beſeitigung aller Kreuzer- und Hellerſätze in den Capitalſtöcken der Kirchen- und Pfarreien ſ. Kirchen.
Proclamations- und Copulationsſcheine, die Ertheilung derſelben durch die Herzoglichen Aemter, insbeſondere in Beziehung auf die Anordnung der Vermögensinventariſationen und aufſehenden Vormundſchaften bei Eingehung zweiter Ehen . . 41

S.

Staatsſteuern, die Hebgebühren bei den directen Steuern 45
die Erhebung der directen Steuern . 115
die Beſteuerung der Färber 115
vorläufiges Ausſchreiben der directen Steuern pro 1827 117
Subhaſtationsordnung, die Vollziehung derſelben vom 20. Februar 1751 nach §. 41. der Amtsverwaltungsordnung vom 5. Juni 1816 65

U.

Ueberfahrten über den Rhein, Main und die Lahn ſ. Kleinſchifferei.

V.

Verbrauchszoll, die Verzollung des Saamens und Kümmels 46
die Aufhebung der Zollſtätten zu Dorfweil und Eitelborn 47
die Verzollung derjenigen Gegenſtände, welche Extrapoſtreiſende bei ſich führen . 61
die Eröffnung der Zollſtätte Niederwalluf als Tranſitſtation 61
die Reviſion der bisherigen Verordnungen und Einführung eines neuen Tarifs. 133
Vermögensinventariſationen ſ. Proclamations- und Copulationsſcheine.
Vormünderinſtruction, die Vollziehung der §§. 14 u. 15 derſelben, insbeſondere das Ausleihen von Vormundſchaftsgeldern . 157
Vormundſchaften, Befreiungen von der Verpflichtung zur Uebernahme derſelben, insbeſondere die Verpflichtung der Staats- und kirchlichen Diener 30
Anordnung derſelben bei Eingehung zweiter Ehen ſ. Proclamations- und Copulationsſcheine.
das Verfahren bei Beſtellung von Vormündern 113
Vormundſchaftsgelder, das Ausleihen derſelben ſ. Vormünderinſtruction.

W.

Weidfrevel, die Beſtrafung derſelben . . 130
Weinzinſen, die Beſtrafung der betrügeriſchen Unterſchleiſe bei Ablieferung derſelben 105

Z.

Zehntberechtigte ſ. Entſchädigungen.
Zoll ſ. Verbrauchszoll.

Digitized by Google

Alphabetiſches Regiſter

der in dem Verordnungsblatt vom Jahr 1826, unter den Rubriken: Dienſtnachrichten und Todesfälle, befindlichen Namen.

	Seite
A.	
Abel	60
Achenbach	59. 63
Ahlbach	60
Aller	70
Andrée, P.,	71
Appell	105
B.	
Baum	115
Bell	16
Bender	67
Bernhard	59
Bertram	158
v. Bierbrauer	67
v. Bierbrauer	158
Birkenſtock	71
Bleichenbach, L.,	3
v. Bock-Hermsdorf	115
Bogner	67
Bohn	60
Booſe	16
Born	2
Born	67
Brand	59
Brandſcheid	59
Braun	38
Brombach	158
Bruch	71
Brückel	131
Brückmann	67
Brüllo	43
Brunn	43
Büsgen	2
Büsgen	3
Burmann	71
C.	
Corden	60
Cramer	59
Creuz	71
D.	
Dannenberg, C.	43. 105
Deißmann, C. P.,	158
Deucker	48
Dieffenbach	35
Dillmann, W.,	16
Dilthey, M. A. F.,	68
Dombois	71
Dormann	60
Dreßler	105
v. Dungern	16
E.	
Ebenau	132
Ebhardt	48
Eggerling	131
Emmel, P. C. F.,	132
Engert	67
Euler	59
Eyring	35
F.	
Finkler	59. 131
Fiſchbach	71
Fiſcher, C.,	158
Flach	60. 67
Flach	67
Fölix	60
Förtſch	71
Fohr	158
Follenius, E. H. C.,	131
Foudel	72
Frensdorff, A.,	48. 52. 71
Frey	71
Fritze	16
G.	
Genth	71
Genth	158
Gergens, J.,	116. 158
Giebeler	105
Gieſſe	71
v. Gilſa	16. 60
Gnau	60
Göbel	3
Göbecke	158
Göllner, F. C.,	67
Göllner	131
Gottſchall	71
Grandhomme, F.,	84
Groos	70
Groos	158
v. Grün, W.,	63
Gümbel	72
H.	
Haas, C. F.,	16. 35.
Haas	115
Hänsler	67
Häuſſer	2
Häuſſer	59. 131
Halbey	59
Halm	60. 72
Haſtrich	72
Hauth	2
Hecker	71
Hehner	67
Heibel	33
Heinzemann, H.,	38
Held	158
Hepp	43
Herborn	59
Heß	2
Hild, H.,	60
Hild	71
Hildebrand	67
Hilt	63
Höfeld, W.,	43
Hofheinz, P.,	68
Hofmann	70
Huth, A. W.,	112
J.	
Igſtadt	71
Jungſt	67
Jung, W.,	72
K.	
Kalt	59
Kalt	71
Keller, F. W.,	3
Kerz	48
Kiſſel	67. 158
Kirchrath, A.,	52
Klappert	60
Klein	59
Kleinſchmidt, G. J.,	84. 115

Digitized by Google

Seite

Knieſel 158
Koch, C. F., ... 16. 35
Köhler 67
Kolb 48
Kolb 71
Kopp, C., ... 70
Krämer 16. 35
Kreidel, G. A., . . . 16. 35
Kremer 105

L.

Lade, H., ... 72
v. Langen 3
v. Langen 158
Langhans 59. 70
Langsdorff 59
Langsdorff 67. 71
Langsdorff 67
Leidner 16
Leisler, C., ... 68
Lex 2. 63
Lex, C. A., ... 60
Lieberich, G., . . . 52. 59
Lieberich 67
Linz 71
Löhr 67
v. Löw 70
v. Löw 116
Lorberg, G., ... 59
Lorsbach 59
Lück, J. C., ... 116

M.

Maas 131
Mähler 60
Manger 132
v. Marillac 132
Meder 70
Mehl 71
Menzler 105
Meurer 48. 71
Meurer 72
Mollier 72
Mollier, A., ... 116
Molly, L., ... 68
Moureau 67
Möller 16. 59
Müller 38
v. Mülmann 59. 70
Muſſet 59
Mylius 72

N.

Netter 43
Neuneier 132

O.

Seite

Ohly 67
Ohly 71
Ohly, C. W., ... 72
Orth 59
Oſtermann 16
Otto 48
Otto 71

P.

Pagenſtecher 16
Pagenſtecher 60
Panthel 105
Pauly 60
v. Pöllnitz 105
v. Preuſchen 59
v. Preuſchen 67

R.

Rabe 59. 72
Rau 59
v. Reichenau 3. 38
Reichmann 38. 67. 131
Reinhard, C., ... 59
Remelt 115
Remy 84
Reuſcher, A., ... 70
Reuter 71
v. Rößler 2
Roth 59
Rühle 59

S.

Salfer 60
Sartor 70
Sax 105
Schäfer 71. 131
Schapper 16
Schenck 59
Schenck, C., ... 79
Schepp 52
Schloſſer 38
Schmalcalder 2. 105
Schmalcalder 67
Schmidt 16
Schmidtborn 67. 70
Schneider 3
Schneider 72
Schreiner, C., . . . 48
Schüler 16
Schüler 38
Schwab 67. 71

Seite

Schweisgut 43
Seebold 48
Sell 52
Seyberth 68
Snell 3
Spieß 67
Spieß 67
Stahl 16
Stahl 59
Stahl, C., ... 59
Stahl, J. F. J., . . . 71
Stannarius 35
Stannarius 38
Steubing 115
Steubing 158
Stirn 60
Stolz 158
Strahl 72

T.

Thiel 71
Tippel 63
v. Trümbach 60

U.

Ullrich 158
Ullrich 158

V.

Verflaſſen, H., . . . 60
Vietor 59
Völker, P. C. C., . . 132
Vogelſang 105
Vogler 158
Volmer, L., ... 70
Vonhauſen 116

W.

Waldmann 158
Wasmuth, C., . . . 72
Wehſarg, F. J., . . . 72
Weiß 48
Wenckenbach 59
Wenckenbach, L., . . 105. 158
Weſtermann 59
Winter 67
Wittelsberger 105
Wolf 67
Wollweber 60
Wuth 2

Z.

Zander 35
Zollmann 16
v. Zwierlein 16

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google